

Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA).

Vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68)

Artikel 1

Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz – LBesG LSA)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Bestandteile der Besoldung**
- § 2 Regelung durch Gesetz**
- § 3 Anspruch auf Besoldung**
- § 4 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit**
- § 5 Besoldung bei mehreren Hauptämtern**
- § 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung**
- § 7 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit**
- § 8 Kürzung der Dienstbezüge bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung**
- § 9 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst**
- § 10 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung**
- § 11 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung**
- § 12 Abtretung der Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Verjährung, Fristen**
- § 13 Rückforderung der Besoldung**
- § 14 Anpassung der Besoldung**
- § 15 Dienstlicher Wohnsitz**
- § 16 Aufwandsentschädigungen**
- § 17 Zahlungsweise**

Kapitel 2 Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

- § 18 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung**
- § 19 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt**

Abschnitt 2

Vorschriften für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsordnungen A und B

- § 20 Besoldungsordnungen A und B
- § 21 Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände
- § 22 Beförderungsämter, Obergrenzen
- § 23 Bemessung des Grundgehalts
- § 24 Berücksichtigungsfähige Zeiten
- § 25 Öffentlich-rechtliche Dienstherrn
- § 26 Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Abschnitt 3

Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

- § 27 Besoldungsordnung W
- § 28 Leistungsbezüge
- § 29 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 30 Besondere Leistungsbezüge
- § 31 Funktions-Leistungsbezüge
- § 32 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
- § 33 Forschungs- und Lehrzulage
- § 34 Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W
- § 35 Verordnungsermächtigungen

Abschnitt 4

Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- § 36 Besoldungsordnung R
- § 37 Bemessung des Grundgehalts

Kapitel 3 Familienzuschlag

- § 38 Grundlage, Stufen des Familienzuschlages
- § 39 Änderung des Familienzuschlages

Kapitel 4 Zulagen, Vergütungen

- § 40 Amtszulagen und Stellenzulagen
- § 41 Ausgleichszulagen
- § 42 Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel
- § 43 Leistungsprämien und Leistungszulagen
- § 44 Zulagen für besondere Erschwernisse
- § 45 Mehrarbeitsvergütung
- § 46 Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

Kapitel 5 Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag

- § 47 Auslandsdienstzuschläge
- § 48 Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag
- § 49 Mietzuschlag
- § 50 Auslandsverwendungszuschlag

Kapitel 6 Anwärtergrundbetrag

- § 51 Besoldungsbestandteile**
- § 52 Besoldung nach Ablegung der Laufbahnprüfung**
- § 53 Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter**
- § 54 Anrechnung anderer Einkünfte**
- § 55 Kürzung der Besoldung**

Kapitel 7 Jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen

- § 56 Jährliche Sonderzahlung**
- § 57 Vermögenswirksame Leistungen**
- § 58 Höhe der vermögenswirksamen Leistungen**
- § 59 Verfahren**

Kapitel 8 Zuständigkeits- und Übergangsvorschriften

- § 60 Bezügestätigkeitsverordnung**
- § 61 Versorgungsrücklage**
- § 62 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes**
- § 63 Übergangsvorschrift für Amtsinhaber**

- Anlage 1 (zu § 20 Satz 1)**
- Anlage 2 (zu § 27 Satz 1)**
- Anlage 3 (zu § 36 Satz 1)**
- Anlage 4 (zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)**
- Anlage 5 (zu § 62 Abs. 3)**
- Anlage 6 (zu § 38 Abs. 1)**
- Anlage 7 (zu § 51 Abs. 1 Satz 2)**
- Anlage 8 (zu § 40 Abs. 1 Satz 2; § 62 Abs. 3)**

Hyperlink zu:

- ***Art. 2***
- ***Art. 3***
- ***Art. 4***
- ***Art. 5***

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Bestandteile der Besoldung

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der

1. unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten,
2. mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten,
3. Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Die Besoldung (Bezüge) setzt sich aus Dienstbezügen und sonstigen Bezügen zusammen.

(3) Dienstbezüge sind:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen mit Ausnahme der Leistungszulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag.

(4) Sonstige Bezüge sind:

1. Anwärtergrundbetrag,
2. jährliche Sonderzahlungen und Einmalzahlungen,
3. vermögenswirksame Leistungen,
4. Leistungsprämien und Leistungszulagen.

- 1 **Absatz 1** definiert den Personenkreis, der vom Landesbesoldungsgesetz erfasst wird. Er knüpft in den Nummern 1 und 2 an die Begriffe aus § 3 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes an. Durch diese Verweisung ist eine Aufzählung der Dienstherren des § 1 des Landesbeamtengesetzes (neben dem Land sind dies die Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) entbehrlich.
- 2 Einen Ausnahmekatalog (z. B. für Ehrenbeamte oder für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände) enthält dieses Gesetz nicht. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften unterstehen nicht der Aufsicht des Landes, so dass deren Beamtinnen und Beamte nicht zu den mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten zählen. Ein Ehrenbeamtenverhältnis wird unentgeltlich wahrgenommen (§ 5 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes), so dass sich aus dieser Auslegung ergibt, dass dieser Personenkreis nicht vom Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes erfasst wird. Auch ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter erhalten eine Entschädigung (§ 15 JVEG), so dass bereits aus dieser Auslegung ein Anspruch auf Besoldung ausscheidet.
- 3 **Absatz 2** enthält eine Legaldefinition für die Besoldung. Die Besoldungsbestandteile sind als Dienstbezüge und sonstige Bezüge in den beiden folgenden Absätzen definiert. **Absatz 3** übernimmt die vorherige Definition der „Dienstbezüge“ (§ 1 Abs. 2 BBesG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, künftig als § 1 Abs. 2 BBesG a. F. zitiert), wobei aus redaktionellen Erwägungen der Begriff der „Auslandsdienstbezüge“ in „Auslandsdienstzuschläge“ umbenannt wurde.

- 4 **Absatz 4** führt die vorherige Definition der „sonstigen Bezüge“ fort. Hierbei wurde in der Nummer 1 der Begriff „Anwärterbezüge“ aus redaktionellen Gründen in „Anwärtergrundbetrag“ umbenannt. In der Nummer 2 wurden die „Einmalzahlungen“ ergänzt. Die Nummer 4 wurde neu geschaffen (Leistungsprämien und Zulagen gemäß § 43).

§ 2 Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird durch Gesetz geregelt.² Dies gilt nicht für Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam.² Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann auf die ihr oder ihm zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

- 1 § 2 entspricht inhaltlich §§ 2, 51 Satz 2 BBesG a. F. Der Gesetzesvorbehalt in **Absatz 1 Satz 1** gibt die Verfassungsrechtslage wieder. Die Regelungszuständigkeit des Gesetzgebers für die Besoldung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, 2 BvL 26/91 u. a.; BVerfGE 99, 300, 313 m. w. N.) ein hergebrachter Grundsatz im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG.
- 2 Vom Gesetzesvorbehalt sind die Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst ausgenommen (**Absatz 1 Satz 2**). Diese können demnach auch weiterhin unterhalb des Gesetzesranges geregelt werden.
- 3 **Absatz 2** stellt eine Konkretisierung des Gesetzesvorbehaltes aus Absatz 1 dar. Sie ist ferner eine Spezialregelung zu § 44 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA und regelt daher, dass Verwaltungsakte, die eine höhere als die gesetzlich zustehende intendieren, unwirksam sind. Bei entsprechenden Verträgen zwischen Dienstherrn und Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter stellt diese Vorschrift ein ausdrückliches Verbot im Sinne von § 59 Abs. 1 VwVfG, § 1 VwVfG i. V. m. § 134 BGB dar, so dass ebenfalls die Nichtigkeit derartiger Vereinbarungen geregelt ist.
- 4 Das Verzichtsverbot in **Absatz 3** ist Bestandteil des Alimentationsprinzips des Art. 33 Abs. 5 GG. Es bezweckt, dass bei einer Bewerberauswahl nicht „Billiggebote“ zum Zuge kommen und dass gleicher Zugang für alle Bürgerinnen und Bürger (Art. 33 Abs. 2 GG) nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewährleistet ist.

§ 3 Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tag, an dem die Ernennung, Versetzung, Übernahme oder der Übertritt in den Dienst eines der in § 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Dienstherren wirksam wird.² Bedarf es bei einer Richterin oder einem Richter zur Verleihung eines Amtes mit anderem Grundgehalt keiner Ernennung oder wird die Beamtin oder der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Besoldung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Besoldung wird monatlich im Voraus gezahlt, soweit durch gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Wird die Besoldung nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Bei der Berechnung der Besoldung sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.² Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.³ Jeder Besoldungsbestandteil ist einzeln zu runden.

- 1 **Absatz 1 Satz 1** verdeutlicht, dass ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Besoldung besteht und es sich nicht um eine Ermessensleistung des Dienstherrn handelt. Die Sätze 2 bis 3 regeln den Beginn des Anspruchs auf Besoldung und auch von Teilen des Besoldungsanspruchs.
- 2 Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Tages des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis (**Absatz 2**). Eine andere gesetzliche Regelung findet sich in § 4 (Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei einer Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit) und auch in § 52 Satz 1, wonach der Anspruch auf Anwärterbezüge beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis mit Ablegung der Laufbahnprüfung bis zum Ende des laufenden Monats weiterläuft.
- 3 Da nach Absatz 4 Dienstbezüge und die anderen Bezüge monatlich gezahlt werden, ist in **Absatz 3** geregelt, dass die monatliche Besoldung reduziert wird, wenn der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht. Die Regelung hat Bedeutung, wenn der Anspruch auf Besoldung im Laufe eines Monats entsteht (z. B. Ernennung zum Beamten zum Zehnten des Monats) oder endet. Eine anderweitige gesetzliche Regelung („soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“) findet sich z. B. in § 17 Abs. 1 BeamtVG, wonach den Erben die Bezüge für den Sterbemonat verbleiben.
- 4 Die Zahlung der Bezüge im Voraus (**Absatz 4**) gehört mit zum Inhalt des Alimentationsprinzips. Es soll sichergestellt werden, dass spätestens mit Beginn des Kalendermonats über die für diesen Monat zustehenden Bezüge verfügt werden kann.
- 5 Ein Anspruch auf Verzugszinsen bei Zahlung der Bezüge nach Fälligkeit wird in **Absatz 5** kraft Gesetzes ausgeschlossen. Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses ist eine verspätete Auszahlung der zustehenden Bezüge hinzunehmen.
- 6 Bei der Vorschrift zur Rundung in **Absatz 6** handelt es sich um die „kaufmännische Rundungsregelung“.

§ 4

Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit

(1) Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten erhalten für den Monat, in dem der einstweilige Ruhestand beginnt, und für die folgenden drei Monate die Besoldung weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustand; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen.² Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

(2) Beziehen die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 25 Abs. 1 oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so wird die Besoldung um den Betrag dieser Einkünfte verringert; bei einer sonstigen Verwendung oder selbstständigen Tätigkeit erfolgt eine hälftige Anrechnung der daraus erzielten Einkünfte unter Mindestbelassung eines Betrages von 20 v. H. des nach Absatz 1 zustehenden Betrages.² Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, gleich.³ Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für Besoldung zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Wird eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit abgewählt oder wird sie oder er kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des einstweiligen Ruhestands die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit tritt.

- 1 Die Beamtin oder der Beamte im einstweiligen Ruhestand hat für einen befristeten Zeitraum Anspruch auf Besoldung (**Absatz 1**). Die Weiterzahlung der Besoldung erfolgt trotz fehlender Dienstleistung, weil der Anlass für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vorrangig in der Sphäre des Dienstherrn liegt. Die Frist beträgt drei Monate, weil eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand die Arbeitskraft wieder im Erwerbsleben einsetzen kann. Zu den Beamtinnen und Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, zählen die „politischen Beamtinnen und Beamten“ (§ 30 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 41 des Landesbeamtengesetzes). Ferner sind auch Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand bei einer Umbildung einer Körperschaft (§ 18 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes, § 32 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes i. V. m. § 18 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes) oder bei einer Umbildung oder Auflösung einer Behörde (§ 31 des Beamtenstatusgesetzes, § 43 des Landesbeamtengesetzes) möglich. Änderungen beim Familienzuschlag (z. B. durch Wegfall des Anspruchs auf den Kinderanteil im Familienzuschlag) sind nach **Satz 1, 2. Halbsatz** jedoch zu berücksichtigen, weil auch bei aktiven Beamtinnen und Beamten eine Korrektur in der Besoldungshöhe vorzunehmen wäre. Ferner entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen mit Beginn des einstweiligen Ruhestandes (**Satz 2**), da die dienstlich veranlassten finanziellen Aufwendungen nicht mehr entstehen.
- 2 Die der Beamtin oder dem Beamten im einstweiligen Ruhestand fortzuzahlende Besoldung ist kein Ruhegehalt, so dass versorgungsrechtliche Anrechnungs- und Ruhensvorschriften nicht anzuwenden sind. Daher ist in **Absatz 2** für eine Verringerung der Besoldung eine eigenständige Anrechnungsvorschrift geregelt. Diese knüpft an eine vergleichbare Regelung aus dem Beamtenversorgungsrecht (§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes) an. Beide Fallgestaltungen sind insofern vergleichbar, weil eine Pflicht zur Dienstleistung nicht besteht, so dass eine anderweitige Tätigkeit mit der Möglichkeit zur Einkommenserzielung aufgenommen werden kann.
- 3 Die volle Anrechnung nach **Satz 1, 1. Halbsatz** ist auf Einkünfte im öffentlichen Dienst (dazu zählen nach **Satz 2** auch Tätigkeiten bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen wie z. B. die Europäischen Gemeinschaften oder die Vereinten Nationen) begrenzt.
- 4 Bei Einkünften aus der Privatwirtschaft oder aus selbstständiger Tätigkeit erfolgt eine hälftige Anrechnung (**Satz 1, 2. Halbsatz**). Es werden jedoch bei Einkünften außerhalb des öffentlichen Dienstes 20 v. H. der vor dem Eintritt in den einstweiligen Ruhestand zustehenden Besoldung als

Mindestbetrag belassen. Diese Regelung ist ebenfalls aus dem Beamtenversorgungsrecht (§ 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes) entnommen.

- 5 Die Abwahl bzw. Abberufung von Beamtinnen und Beamten auf Zeit wird hinsichtlich der Fortzahlung der Besoldung der Versetzung in den Ruhestand gleichgestellt. Die Möglichkeit der Abwahl und der Abberufung von Beamtinnen und Beamten auf Zeit ist im Kommunalrecht geregelt. Bei anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit wie z. B. Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Rektorinnen und Rektoren erfolgt nach Ablauf der Amtszeit kein Eintritt in den Ruhestand (§ 38 Abs. 1 Satz 4, § 41 Abs. 1 Satz 7, § 69 Absatz 7 Satz 9 des HSG LSA), so dass § 4 keine Anwendung findet.

§ 5 Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit der höheren Besoldung gewährt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ² Ist für die Ämter Besoldung in gleicher Höhe vorgesehen, so wird die Besoldung aus dem zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- 1 Die volle angemessene Alimentation einer Beamtin oder eines Beamten ist aus öffentlichen Mitteln nur einmal zu gewähren. Eine Mehrfachbesoldung aus mehreren Hauptämtern soll verhindert werden. Im Ergebnis erhält die Beamtin oder der Beamte die Besoldung nur aus einem Amt und zwar aus dem mit der höheren Besoldung (**Satz 1**). Sollten beide Ämter eine Besoldung in gleicher Höhe vorsehen, erfolgt die Zahlung aus dem zuerst übertragenen Amt (**Satz 2**).
- 2 Denkbare Anwendungsfälle können z. B. bei Richterinnen und Richtern auftreten, denen gleichzeitig ein Amt als Professorin oder Professor übertragen wird.

§ 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes wird neben der Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt.

(3) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 v. H. der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, ergibt; § 27 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 7 ist zu berücksichtigen.² Zur Ermittlung der letztgenannten Nettobesoldung ist die Besoldung, in deren Berechnung Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt oder Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an Hochschulen, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Besoldungsbestandteile zustehen, sowie jährliche Sonderzahlungen und Einmalzahlungen einbezogen werden, um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse und den Solidaritätszuschlag zu vermindern; Freibeträge oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.³ Steuerfreie Besoldungsbestandteile, Aufwandsentschädigungen, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

(4) Für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 12 und in der Besoldungsgruppe A 13, sofern die Besoldungsgruppe A 13 kein Einstiegsamt ist, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag auf der Grundlage von 88 v. H. der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird.² Satz 1 gilt nicht für die bis zum 19. August 2008 bewilligte Altersteilzeit.

(5) Wenn eine Altersteilzeit im Blockmodell vorzeitig endet und die in der Altersteilzeit insgesamt gezahlte Besoldung geringer ist als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren.

- 1 **Absatz 1** stellt einen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Dienstleistung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter und der Höhe der Besoldung her. Von der Kürzung sind nahezu sämtliche Besoldungsbestandteile betroffen. Ausnahmen („...soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist“) finden sich in Familienzuschlag (§ 38 Abs. 5 Satz 3), Mietzuschuss (§ 49 Abs. 3 Satz 4) und beim Erhöhungsbetrag für Kinder in der Jährlichen Sonderzahlung (§ 56 Abs. 2 Satz 2).
- 2 Für die Fälle einer Altersteilzeit enthält **Absatz 2** (ergänzt durch die Absätze 3 bis 5) eine Sonderregelung zu Absatz 1. Da die Dienstleistung während der Altersteilzeit 50 v. H. der bisherigen Arbeitszeit beträgt (§ 66 Abs. 1 Satz 1 LBG LSA), hätte eine Beamtin oder ein Beamter ohne die Regelung in Absatz 2 nur einen Anspruch auf 50 v. H. der Bruttobesoldung.
- 3 Während einer Altersteilzeit besteht ein Anspruch auf 83 v. H. der jeweiligen Nettobesoldung aus der vorherigen Arbeitszeit. Es werden in **Absatz 3** jedoch – wie bisher – keine individuellen Merkmale wie z. B. steuerliche Freibeträge bei der Ermittlung des Aufstockungsbetrages berücksichtigt, sondern maßgeblich sind dafür nur die steuerlichen Abzüge (individuelle Steuerklasse und Solidaritätszuschlag). Ein pauschaler Abzug einer fiktiven Kirchensteuer erfolgt im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage nicht mehr.
- 4 Die zur Ermittlung des Aufstockungsbetrages maßgebliche Besoldung umfasst nach Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz auch einen Zuschlag nach § 7 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit), so dass auch ein Anreiz für begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte besteht, eine Altersteilzeit zu beantragen. Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage werden auch die Einmalzahlungen, die an Stelle von linearen Erhöhungen gewährt werden, ausdrücklich erwähnt. Neu ist ferner, dass auch Leistungsbezüge von Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W bei der Ermitt-

lung des Aufstockungsbetrages berücksichtigt werden, denn nach der bis zum 31. März 2011 fortgeltenden Altersteilzeitzuschlagsverordnung waren nur die Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung C in den Aufstockungsbetrag eingeflossen.

- 5 **Absatz 3 Satz 3** nimmt steuerfreie Besoldungsbestandteile, Erschwerniszulagen und Vergütungen von der Bemessung der Besoldung und Nettobesoldung aus, so dass sie bei der Feststellung des Aufstockungsbetrages unberücksichtigt bleiben. Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage wurden ferner die Aufwandsentschädigungen ergänzt, die ebenfalls nicht halbiert und anschließend aufgestockt werden. Diese genannten Bezügebestandteile gleichen regelmäßig einen Aufwand oder eine Erschwernis aus oder vergüten eine Haupt- oder Nebentätigkeit, so dass eine zeitnahe Abgeltung gegenüber einem teilweisen Ausgleich in der Freistellungsphase im Blockmodell nicht sachgerecht wäre.
- 6 **Absatz 4** modifiziert den Altersteilzeitzuschlag für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des bisherigen mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, deren Altersteilzeit nach dem 19. August 2008 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen vom 12. August 2008 [GVBl. LSA S. 290]) bewilligt wurde. Diese Sonderregelung wird aus Gründen des Vertrauensschutzes für diesen Personenkreis fortgeführt.
- 7 **Absatz 5** enthält eine Ausgleichsregelung für den Fall der Beendigung der Altersteilzeit („Störfall“) im Rahmen eines Blockmodells, in denen kein rückwirkender Widerruf der Altersteilzeit gem. § 64 Abs. 5 LBG LSA erfolgt ist. Die vorherige Regelung, dass Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase in einem Umfang von mehr als sechs Monaten unberücksichtigt bleiben (§ 2a Satz 2 ATZV), wird nicht fortgeführt, so dass auch Zeiten ohne Dienstleistung wie z. B. eine lang andauernde Dienstunfähigkeit vor Eintritt des Störfalls als Guthaben ausgeglichen werden. Durch den Wegfall dieser Regelung wird die besoldungsrechtliche Vorschrift der Regelung in § 64 Abs. 5 LBG LSA angeglichen. Ferner erfolgt eine Gleichstellung mit Beamtinnen und Beamten, die vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses in einem langen Zeitraum dienstunfähig waren, sich nicht in Altersteilzeit befanden und deren Besoldung in dieser Zeit fortgezahlt wurde.

§ 7

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) **Beamtinnen oder Beamte, deren Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mindestens 20 v. H. gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes herabgesetzt wird oder die nach einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 29 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes mit einer um mindestens 20 v. H. verminderten regelmäßigen Arbeitszeit nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes beschäftigt werden, wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.² Ihnen wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag zur Besoldung gewährt.**

(2) **Der Zuschlag wird gewährt in Höhe von 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen der nach Absatz 1 Satz 1 gekürzten Besoldung und der Besoldung, die nach der regelmäßigen Arbeitszeit einer Beamtin oder eines Beamten nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes zu zahlen wäre.**

(3) **In die Berechnung der Besoldung nach Absatz 1 und 2 werden das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt und Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie Ausgleichs- und Überleitungszulagen einbezogen.**

(4) **Die Absätze 1 bis 3 gelten für Richterinnen und Richter, die nach den richterrechtlichen Vorschriften begrenzt dienstfähig sind, entsprechend.**

- 1 § 7 regelt einen Zuschlag als finanziellen Anreiz, dass Beamtinnen und Beamte trotz begrenzter Dienstfähigkeit Dienst leisten. Ausgehend vom Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ soll von der Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des bisherigen Amtes ihre Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (§ 27 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes). Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch nach einer Versetzung in den Ruhestand in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich (§ 29 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes). Der Umfang der Herabsetzung der Arbeitszeit nimmt auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des § 63 Abs. 1 LBG LSA Bezug. Sollte bereits vor der Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit eine Teilzeit (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) gewährt worden sein, so bezieht sich die notwendige Quote von 20 v. H. nicht auf die individuelle Arbeitszeit, sondern auf die regelmäßige Arbeitszeit.

Beispiel:

Einem Beamten wurde aus Gründen der Fürsorge (gesundheitliche Probleme) im Jahr 2008 eine Teilzeitbeschäftigung von 32 Wochenstunden (80 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit) gewährt. Im Jahr 2011 stellt die zentrale ärztliche Untersuchungsstelle fest, dass eine begrenzte Dienstfähigkeit im Umfang von 25 v. H. vorliegt und daher eine Beschäftigung nur im Umfang von 30 Wochenstunden befürwortet wird.

➤ Obwohl die Reduzierung der individuellen Arbeitszeit nur im Umfang von zwei Wochenstunden erfolgt, wird der geforderte Umfang der Verringerung um 20 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht. Der Beamte erhält im Ergebnis 87,5 v. H. der Besoldung (hälftige Differenz zwischen 75 v. H. und 100 v. H.) und demnach sogar mehr als er vorher mit seiner individuellen Teilzeitbeschäftigung erhalten hat. Dieses Ergebnis ist trotzdem richtig, weil der Beamte sich im Umfang von 75 v. H. im vollen Umfang für seinen Dienstherrn einsetzt und es ihm aus gesundheitlichen Gründen verwehrt sein dürfte, in der zusätzlichen Freizeit seine Arbeitskraft zur Erhöhung seines Einkommens einzusetzen.

- 2 Nach der Grundregel des § 6 Abs. 1 werden die Dienstbezüge bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend der Arbeitszeit gekürzt (**Absatz 1 Satz 1**). Nach **Satz 2** wird jedoch ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, um zu berücksichtigen, dass trotz der verringerten Arbeitszeit die verbliebene Arbeitskraft im vollen, noch möglichen Umfang eingesetzt wird.
- 3 **Absatz 2** bemisst den Zuschlag mit 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen den gekürzten Dienstbezügen nach § 6 Abs. 1 (bei einer Dienstfähigkeit im Umfang von 50 v. H. wäre diese Untergrenze 50 v. H.) und den Dienstbezügen, die bei Vollbeschäftigung zustünden. Bei einer Dienst-

fähigkeit im Umfang von 50 v. H. stunden demnach Dienstbezüge in Höhe von 75 v. H. einer Vollzeitkraft zu.

- 4 **Absatz 3** definiert die Dienstbezüge, die der Berechnung der Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zugrunde liegen.
- 5 **Absatz 4** erklärt die Absätze 1 bis 3 auch für die Richterinnen und Richter für entsprechend anwendbar. Eine Aufnahme der Richterinnen und Richter in den Geltungsbereich des Absatzes 1 ist nicht erfolgt, weil das in Absatz 1 zitierte Beamtenstatusgesetz für Richterinnen und Richter nicht anwendbar ist. Die begrenzte Dienstfähigkeit ist in den §§ 31, 32 und 34 des Landesrichtergesetz geregelt.

§ 8
**Kürzung der Dienstbezüge bei Gewährung einer Versorgung
durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung**

Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden ihre oder seine Dienstbezüge gekürzt.² Die Kürzung beträgt 75 v. H. der von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Versorgung.³ Ihr oder ihm verbleiben jedoch mindestens 40 v. H. der Dienstbezüge.

- 1 Die Vorschrift konkretisiert den Grundgedanken, dass eine Beamtin oder ein Beamter nicht gleichzeitig mehrfach Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten soll (Ausschluss der doppelten Alimentation). Die Regelung wurde gegenüber dem vorherigen Recht (§ 8 BBesG a. F.), welches für jedes vollendete Dienstjahr eine Kürzung der Dienstbezüge um 1,79375 v. H. vornahm, vereinfacht und die Übergangsregelung des § 73a BBesG a. F. nicht neu geregelt, zumal auch keine nennenswerte praktische Relevanz erkennbar ist. Da keine Übergangsvorschrift geregelt wurde, sind laufende Fälle (sofern sie denn bestehen) mit Inkrafttreten des Gesetzes an die neue Rechtslage anzupassen. Sollte durch diese Neuregelung eine Verminderung der Besoldung eingetreten sein, wird eine abbaubare Ausgleichszulage gewährt (§ 19 Abs. 1 BesVersEG LSA).
- 2 Zwischenstaatliche Organisationen sind solche von Staaten gebildeten Institutionen, die keine eigenen Hoheitsrechte haben. Sind Hoheitsrechte übertragen worden, so spricht man von Überstaatlichkeit. Bekannte Beispiele für zwischen- und überstaatliche Organisationen sind die Vereinten Nationen, die Europäischen Gemeinschaften sowie Forschungsorganisationen.
- 3 **Satz 2** nimmt keine Kürzung der Dienstbezüge in voller Höhe der Versorgung vor, sondern beschränkt diese auf 75 v. H. der Versorgungsbezüge, um die Versorgungsbezüge nicht zu entwerten. Nach **Satz 3** werden mindestens 40 v. H. der Dienstbezüge belassen, damit ein Anreiz besteht, als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter tätig zu sein.
- 4 Die Kürzung betrifft nur die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 3), jedoch nicht die sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 4). Somit unterliegen jährliche Sonderzahlungen, Einmalzahlungen und vermögenswirksame Leistungen keiner Kürzung.

§ 9

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens ihren oder seinen Anspruch auf Besoldung.² Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.³ Der Verlust des Anspruchs auf Besoldung ist festzustellen.

- 1 Die Alimentierung der Beamtinnen und Beamten ist zwar kein Entgelt im Sinne einer Entlohnung für geleistete konkrete Dienste, steht aber mit der Dienstverpflichtung und der Dienstleistung gleichwohl in einem engen Zusammenhang. Der Verlust der Besoldung ist auf die Fallgestaltungen beschränkt, in denen das Entfallen der Dienstleistungen von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten ist.
- 2 Die Feststellung des Anspruchsverlusts erfolgt durch Verwaltungsakt mit konstitutiver Wirkung (BVerwG Urteil vom 21. Oktober 1999 – 2 C 27.98 –, juris Rn. 19ff.). Sollte dieser Verwaltungsakt nicht ergangen sein, so fehlt es an einer Feststellung des Anspruchsverlustes, so dass eine Rückforderung nicht erfolgt.

§ 10

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielt anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden.² Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist zur Anzeige verpflichtet.³ In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung aufgrund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) Einkommen, das eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus einer Verwendung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes erhält, wird auf die Besoldung angerechnet.² In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung absehen.

- 1 Zum Wesen des Alimentationsprinzips zählt der grundsätzliche Fortzahlungsanspruch auf Besoldung, auch wenn die Dienstleistung der Beamtin oder des Beamten entfällt. Ein Bedarf für eine Einschränkung des Fortzahlungsanspruchs bei entfallender dienstlicher Leistung besteht neben den Fällen des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9) auch dann, wenn die Beamtinnen und Beamten berechtigt dem Dienst fernbleiben, in dieser Zeit die Arbeitskraft für Erwerbszwecke einsetzen können und gleichwohl voll alimentiert werden. Ohne diese einschränkende Regelung in **Absatz 1 Satz 1** wäre die Beamtin oder der Beamte bei Freistellung von der Dienstleistungspflicht besser gestellt als die Kollegin oder der Kollege mit voller Dienstleistungspflicht. Beispiele können sein:
 - Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes,
 - Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten bei Anordnung der sofortigen Vollziehung und späterer Aufhebung der Entlassungsverfügung.
- 2 Der vorausgesetzte kausale Zusammenhang zwischen unterbliebener Dienstleistung und Erzielung anderen Einkommens verlangt eine Wertung dahin gehend, dass das anderweitige Einkommen infolge der unterbliebenen Dienstleistung erzielt werden konnte. Handelt es sich um Einkommen, das die Beamtin oder der Beamte auch im Falle erbrachter Dienstleistung hätte erzielen können und erzielt hätte, scheidet eine Anrechnung tatbestandlich aus (BVerwG Urteil vom 10. April 1997 – 2 C 29.96 –, juris Rn. 23).
- 3 Ich hatte mich bisher (mit Rundschreiben vom 14. Juli 1992, Az.: 14.21) damit einverstanden erklärt, dass bei Zuweisungen zu über- und zwischenstaatlichen Einrichtungen die Tagegelder (zur Bestreitung der höheren Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Ausland) nicht auf die Inlandsdienstbezüge angerechnet werden. In Fortführung dieser Praxis habe ich weiterhin keine Bedenken, dass die gewährten Tagegelder von über- und zwischenstaatlichen Einrichtungen ausschließlich auf die in § 47 Abs. 1 Satz 2 genannten Auslandsdienstzuschläge angerechnet werden und die Inlandsbesoldung anrechnungsfrei bleibt.
- 4 **Absatz 1 Satz 2** normiert eine Anzeigepflicht der Beamtin oder des Beamten. Der vorherige Wortlaut des § 9a Abs. 1 Satz 2 BBesG a. F. sah eine Pflicht zur Auskunft vor. Um zu verdeutlichen, dass die Beamtin oder der Beamte von sich aus dem Dienstherrn ihr Einkommen mitteilen muss, wurde der Begriff „Auskunft“ (= auf eine Frage gegebene Information) das Wort „Anzeige“ (= eigenverantwortliche Meldung an die zuständige Behörde) ersetzt.
- 5 **Absatz 1 Satz 3** stellt klar, dass bei einer vorläufigen Dienstenthebung nach dem Disziplinarrecht ausschließlich die Regelungen des Disziplinarrechts zur Anrechnung eines erzielten Einkommens anwendbar sind. Ein Rückgriff auf § 10 ist daher nicht zulässig.
- 6 **Absatz 2** betrifft die Fälle, in denen eine Beamtin oder ein Beamter mit Einverständnis des Dienstherrn eine Tätigkeit bei einer Einrichtung aufnimmt, die keine Dienstherrneigenschaft hat (= Zuweisung). Auch hier ist die Anrechnung der Regelfall, jedoch sieht **Satz 2** eine Ausnahme vor, die einen Anreiz darstellen soll, die im Rahmen der Zuweisung angebotene Tätigkeit zu übernehmen. Dies eignet sich insbesondere für die Fälle, in denen aus der Verwendung keine Vergütung gezahlt, sondern lediglich ein erhöhter Aufwand entschädigt wird. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens ist es auch zu berücksichtigen, wie groß das Interesse des Dienstherrn ist, die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten durch die Zuweisung zu verlieren bzw. die Arbeitskraft bei der Einrichtung einzusetzen.

- 7 Im Gegensatz zur vorherigen Regelung (§ 9a Abs. 2 BBesG a. F.) ist es nicht mehr erforderlich, das Einverständnis des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums einzuholen. In der Rechtsfolge fehlen ferner die Wörter „ganz oder teilweise“. Dieser Einschub wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen, weil bereits aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgt, dass nach Lage des Einzelfalls mal ein teilweises, mal ein vollständiges Absehen von der Anrechnung angemessen erscheinen lässt.

§ 11

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

(1) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter Sachbezüge, werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet.

(2) Leistungen der Heilfürsorge werden nicht auf die Besoldung angerechnet.

- 1 Die Regelungen des § 10 BBesG a. F. und § 7 LBesG a. F. wurden wegen des Sachzusammenhangs in einer Vorschrift zusammengefasst. **Absatz 1** dient dazu, Besoldungsverbesserungen eines Dienstherrn am Gesetzgeber vorbei auszuschließen. Fürsorgeleistungen wie z. B. die Gestellung einer Dienstwohnung werden zwar nicht ausgeschlossen, aber sie werden als Erfüllung der Alimentationspflicht des Dienstherrn gewertet.
- 2 **Absatz 2** stellt klar, dass die gewährte Heilfürsorge (§ 112 LBG LSA) nicht auf die Besoldung angerechnet wird. Die vorherige Regelung (§ 7 Abs. 3 LBesG a. F.) gilt daher fort. Eine Regelung, nach der ein Dienstkleidungszuschuss oder die zur Verfügung gestellte Dienstkleidung nicht auf die Besoldung angerechnet wird, ist im Gesetzgebungsverfahren als entbehrlich angesehen worden, da die §§ 110, 114 LBG LSA die Regelungen bereits enthalten.

§ 12

Abtretung der Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, - Verjährung, Fristen

(1) Die Ansprüche auf Besoldung können, wenn durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur abgetreten oder verpfändet werden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Besoldung kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Besoldung geltend machen.² Dies gilt nicht, soweit gegen die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches finden für Ansprüche nach diesem Gesetz und nach Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangen sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Verjährung mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist.

(4) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

- 1 **Absatz 1** regelt, in welchem Umfang die Besoldung abgetreten oder verpfändet werden kann. Sie sichert den angemessenen Lebensunterhalt, indem Abtretungen und Pfändungen nur in dem gesetzlichen Umfang zulässig sind. Die Abtretung von Besoldung richtet sich nach den §§ 398ff. BGB, die Verpfändung erfolgt nach den §§ 1273ff. BGB. Die Pfändbarkeit beurteilt sich nach den Regelungen der ZPO oder (bei Steuerrückständen) nach der Abgabenordnung.
- 2 **Absatz 2 Satz 1** begrenzt das Aufrechnungsrecht des Dienstherrn mit einer Forderung, die ihm gegen die Bezügeempfängerin oder den Bezügeempfänger zusteht, gegen den Besoldungsanspruch der Beamtin oder des Beamten. Ebenso begrenzt wird ein bestehendes Zurückbehaltungsrecht. Mit dem Zurückbehaltungsrecht können z. B. Auskunftsansprüche in besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger durchgesetzt werden (z. B. bei der Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 2). Nach **Satz 2** gilt die Begrenzung des Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechts auf die Höhe des pfändbaren Teils bei einem Anspruch des Dienstherrn gegen die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung. Bei den unerlaubten Handlungen handelt es sich um die Tatbestände des §§ 823ff. BGB, aber neben der unerlaubten Handlung ist ferner Vorsatz (§ 276 BGB) erforderlich, um den Ausnahmetatbestand des Satzes 2 zu erfüllen.
- 3 **Absatz 3:** trifft Regelungen zur Verjährung von Ansprüchen. Eine Verjährung hat zur Folge, dass nach Zeitablauf ein Anspruch nicht mehr durchsetzbar ist. Zu den Ansprüchen zählen sowohl die den Beamtinnen und Beamten zustehenden Leistungen als auch Rückforderungen zuviel gezahlter Leistungen des Dienstherrn oder einseitige Gestaltungsrechte wie z. B. eine Aufrechnung zuviel gezahlter Leistungen mit einem Anspruch auf Besoldung. Vom Geltungsbereich her sind sowohl die Dienstbezüge und sonstige Bezüge (§ 1 Abs. 3 und Abs. 4) als auch weitere finanzielle Leistungen aufgrund dieses Gesetzes (z. B. Aufwandsentschädigungen nach § 16) und nach Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangen sind, erfasst.
- 4 Hinsichtlich der Details verweist Absatz 3 auf die Vorschriften des BGB, insbesondere die §§ 194 bis 218 BGB. Es gilt die dreijährige Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB). Abweichend von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person der Schuldnerin oder des Schuldners oder grob fahrlässige Unkenntnis dieser Umstände und der Person der Schuldnerin oder des Schuldners ist für den Beginn der Verjährung nicht erforderlich. Das Fehlen dieser subjektiven Voraussetzungen, die nicht ohne Weiteres ersichtlich und daher häufig schwer zu ermitteln sind, dient der Verwaltungsvereinfachung und kommt dem Ziel näher, nach Fristablauf Rechtsfrieden herzustellen und möglichen Beweisschwierigkeiten vorzubeugen.
- 5 Der Beginn der dreijährigen Regelverjährung setzt die Entstehung des jeweiligen besoldungsrechtlichen oder sonstigen Anspruchs nach diesem Gesetz voraus (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Ansprüche entstehen regelmäßig mit ihrer Fälligkeit. Der Anspruch auf Besoldung ist am Ersten eines Monats fällig, auch wenn die Zahlung nach § 3 Abs. 4 aus Fürsorgegründen am letzten Bankwerktag vor Beginn des Kalendermonats erfolgt.

- 6 Bei Schadensersatzansprüchen mit besoldungsrechtlichem Bezug (z. B. Geltendmachung durch die Beamtin oder den Beamten im Wege einer Amtshaftung oder durch den Dienstherrn bei einer Haftung der Beamtin oder des Beamten nach § 48 BeamtStG) gelten die besonderen Fristen des § 199 Abs. 3 BGB von zehn Jahren (Beginn mit der Entstehung des Anspruchs) oder dreißig Jahren (Beginn von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an). Die Spezialvorschrift des § 852 Satz 2 BGB regelt eine Verjährung des Anspruchs auf Herausgabe des durch die unerlaubte Handlung Erlangten.
- 7 Den Neubeginn und die Hemmung der Verjährung regeln die §§ 203 bis 213 BGB. Nach § 212 Abs. 1 BGB bewirkt der Neubeginn, dass die bereits angelaufene Verjährungszeit nicht beachtet wird und die Verjährungsfrist in voller Länge neu zu laufen beginnt (entspricht der bis zum 31. Dezember 2001 vorhandenen Unterbrechung der Verjährungsfrist). Eine Hemmung der Verjährung bewirkt, dass der Zeitraum nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird (§ 209 BGB). Bei der Ab-
laufhemmung läuft die Verjährungsfrist frühestens eine bestimmte Zeit nach dem Wegfall von Gründen ab, die der Geltendmachung des Anspruches entgegenstehen (§§ 210, 211 BGB).
- 8 Die Verjährung wird nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch die Erhebung der Klage gehemmt. Die Hemmung tritt gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB ebenfalls durch das nach §§ 63 Abs. 2 BeamtStG, 126 Abs. 3 BRRG, 68ff. VwGO durchzuführende Vorverfahren ein, soweit innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Vorverfahrens Klage erhoben wird. Die verjährungshemmende Wirkung des Vorverfahrens beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs (§ 69 VwGO). Der Widerspruch, der einer allgemeinen Leistungs- oder Feststellungsklage vorauszugehen hat, bedarf keines vorherigen Erlasses eines Verwaltungsaktes durch den Dienstherrn (BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2001 – 2 C 48.00 –, juris Rn. 13). Ein Leistungs- oder Feststellungswiderspruch kann daher unmittelbar mit verjährungshemmender Wirkung gegen eine Amtshandlung ohne Verwaltungsaktscharakter oder auch gegen ein behördliches Unterlassen gerichtet werden. Der Beginn der Hemmung erfordert nach § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB die form- und fristgerechte Einlegung des Widerspruchs sowie die nachfolgende Klageerhebung innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des zurückweisenden Widerspruchs. Bei einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Klagefrist einen Monat (§ 74 Abs. 1 VwGO), so dass die dreimonatige Frist des § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB bei fristgemäßer Klageerhebung gewahrt ist. Bei einer unrichtigen oder fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung gilt prozessual die Jahresfrist (§ 58 Abs. 2 VwGO), die jedoch die dreimonatige Frist des § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB nicht verlängert, weil die Fristen der VwGO prozessuale Fristen sind, die von den Verjährungsfristen, die den materiellrechtlichen Anspruch betreffen, zu unterscheiden sind (ThürOVG, Urteil vom 29. Oktober 2009 – 2 KO 893/07 –, juris Rn. 44).
- 9 Bei Verhandlungen zwischen dem Dienstherrn und der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände ist die Verjährung gehemmt, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert (§ 203 BGB). Verhandlungen liegen dann vor, wenn ein Meinungs-austausch (ggf. durch Schriftwechsel) über den Anspruch zwischen Dienstherrn und der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger stattfindet und wenn nicht erkennbar seitens des Dienstherrn die Verhandlungen über die Leistungsverpflichtung abgelehnt werden.
- 10 Im Rahmen der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen können darüber hinaus die Hemmungstatbestände des § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB (Geltendmachung der Aufrechnung im Prozess) oder § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB (Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrages auf Gewährung von Prozesskostenhilfe) zu berücksichtigen sein. Für Verwaltungsakte, die zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs einen öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen werden, gilt die Sonderregelung des § 53 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA.
- 11 Nach § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle, sofern das Betreiben des Verfahrens den Parteien obliegt. Nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BGB beginnt die Hemmung erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.
- 12 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15. Juni 2006 – 2 C 14/05 –, juris Rn. 23) ist ein Dienstherr nicht nur berechtigt, sondern nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung (§ 7 LHO) grundsätzlich auch verpflichtet, gegenüber Besoldungs- und Versorgungsansprüchen die Einrede der Verjährung geltend zu machen. Wenn trotz (v. a. wegen Unkenntnis) der Verjährung geleistet wurde, so kann das zur Befriedigung eines verjährten An-

spruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden (§ 214 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Geltendmachung der Einrede der Verjährung ist nur ausnahmsweise unzulässig, wenn besondere Umstände vorliegen, welche die Erhebung der Einrede als treuwidrig erscheinen lassen. Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung greift aber nicht bei jedem Fehlverhalten einer Behörde, weil anderenfalls die Einrede der Verjährung schon bei jedem rechtswidrigen Verhalten unzulässig wäre (ThürOVG, Urteil vom 29. Oktober 2009 – 2 KO 893/07 –, juris Rn. 43). Erforderlich ist dafür vielmehr ein qualifiziertes Fehlverhalten des Dienstherrn, welches nicht notwendigerweise schuldhaft zu sein braucht, das aber angesichts der Umstände des Einzelfalls die Einrede der Verjährung deshalb als treuwidrig erscheinen lässt, weil der Beamte veranlasst worden ist, oder verjährungshemmende Schritte zu unterlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht keine allgemeine Pflicht des Dienstherrn begründet, seine Bediensteten über mögliche Ansprüche zu informieren und über die insofern einschlägigen Vorschriften zu belehren. Unerheblich ist auch, ob der Beamte Kenntnis von den ihm zustehenden Ansprüchen hatte (ThürOVG a. a. O.).

- 13 **Absatz 4** verweist für die Fristberechnung und die Bestimmung von Terminen auf die Regelungen des BGB (§§ 186 bis 193 BGB).

§ 13 Rückforderung der Besoldung

(1) Die Rückforderung zu viel gezahlter Besoldung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ² Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. ³ Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgesehen werden.

(2) Zahlungen, die für die Zeit nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters bei einem Geldinstitut eingehen, gelten als unter dem Vorbehalt der späteren Rückforderung erbracht. ² Soweit auf Zahlungen für die Zeit nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters kein Anspruch bestand, haben die Personen, welche den vom Kreditinstitut gutgeschriebenen Betrag in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag dem Überweisenden zu erstatten. ³ Ein Anspruch gegen die Erben bleibt daneben bestehen.

- 1 **Absatz 1** enthält eine spezielle Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs für den Bereich der Besoldung. Eine Rückforderung richtet sich nach § 13 Abs. 1, wenn „Besoldung“ zu viel gezahlt wurde (vgl. Rn. 2), keine anderweitige gesetzliche Regelung vorgeht (vgl. Rn. 3), kein Wegfall der Bereicherung vorliegt (vgl. Rn. 4) oder die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung unbeachtlich ist (vgl. Rn. 8) und nicht aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung abgesehen wird (Satz 3, vgl. Rn. 15).
- 2 Besoldung ist zu viel gezahlt, soweit sie ohne rechtlichen Grund geleistet worden ist. Zur Besoldung zählen die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 3) und sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 4). An einem Rechtsgrund fehlt es, wenn die Zahlung im Widerspruch zur Gesetzeslage steht. Sollte aufgrund eines Verwaltungsaktes geleistet worden sein, liegt ein Rechtsgrund vor und eine Rückforderung kann nicht erfolgen. Sollte dieser Verwaltungsakt rechtswidrig (aber trotzdem wirksam, vgl. § 43 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA) sein, erfordert eine Rückforderung eine Rücknahme (ggf. auch Teilrücknahme) des rechtswidrigen Verwaltungsaktes gem. § 48 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA oder eine anderweitige Aufhebung (z. B. Widerruf oder Aufhebung durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung).
- 3 Die Rückforderung richtet sich nach Absatz 1, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Momentan gibt es keine gesetzliche Rückzahlungsverpflichtung, welche die Regelung des § 13 als speziellere Vorschrift verdrängt. Auch § 51 Abs. 4 Satz 1 (teilweise Rückforderung des Anwärtergrundbetrages) enthält keine vorbehaltlose Rückforderungsregelung, welche die begünstigenden Regelungen des § 13 ausschließt.
- 4 Die Rückforderung zu viel gezahlter Besoldung richtet sich nach §§ 812ff. BGB. Von dem Verweis auf die Vorschriften der „ungerechtfertigten Bereicherung“ ist § 814 BGB ausgenommen. Absatz 1 verweist nur auf die Rechtsfolgen des Erstattungsanspruchs, aber die tatbestandlichen Voraussetzungen sind mit der Wendung „zu viel gezahlt“ eigenständig und abschließend beschrieben. § 814 BGB regelt nicht den „Umfang der Erstattung“, sondern schließt den Bereicherungsanspruch dem Grunde nach aus. Eine solche Ergänzung des Rechtsgrundes lässt § 12 Abs. 2 BBesG nicht zu (BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2002 – 2 C 2/01 –, juris Rn. 18 zur inhaltsgleichen Vorschrift des § 12 Abs. 2 BBesG).
- 5 Eine Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn die Bereicherung weggefallen ist (§ 818 Abs. 3 BGB). Die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger ist, sofern nicht der Wegfall der Bereicherung unterstellt werden kann (vgl. Rn. 6), auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen. Bei Geltendmachung des Wegfalls der Bereicherung ist sie oder er aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Höhe seiner Einkünfte während des Überzahlungszeitraums und über deren Verwendung zu äußern (vgl. im Einzelnen Rn. 14). Der Wegfall der Bereicherung ist anzunehmen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger glaubhaft macht, dass sie oder er die zu viel gezahlte Besoldung im Rahmen der Lebensführung verbraucht hat. Eine Bereicherung ist noch vorhanden, wenn im Zeitpunkt der Rückforderung gegenüber dem Beginn des Überzahlungszeitraums ein Vermögenszuwachs zu verzeichnen ist,

der ohne die Überzahlung nicht eingetreten wäre. Eine Verminderung von Schulden steht einem Vermögenszuwachs gleich.

- 6 Ohne nähere Prüfung kann jedoch – wenn nicht die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung unbeachtlich ist (vgl. Rn. 8 - 12) – der Wegfall der Bereicherung unterstellt werden, wenn die im jeweiligen Monat zuviel gezahlte Besoldung 153,39 Euro nicht übersteigt.
- 7 Soweit für einen Zeitraum Nachzahlungsansprüche der Empfängerin oder des Empfängers Rückforderungsansprüchen des Dienstherrn gegenüberstehen, werden diese auch dann verrechnet, wenn der Wegfall der Bereicherung festgestellt wurde.
- 8 In mehreren Konstellationen (vgl. Rn 9 - 12) bleibt der Rückforderungsanspruch bestehen, weil die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung unbeachtlich ist. § 819 Abs. 1 BGB nennt die Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grundes beim Empfang der Leistung. **§ 13 Abs. 1 Satz 2** erweitert die Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grundes auf die Fälle, in denen der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen (grob-fahrlässige Unkenntnis).
- 9 Der Rückforderungsanspruch bleibt beispielsweise bestehen, wenn die Besoldung ausdrücklich unter Rückforderungsvorbehalt, als Vorschuss, als Abschlag oder aufgrund eines als vorläufig bezeichneten oder erkennbaren Bescheides gewährt wurde. Bei einer Vorgriffszahlung (Zahlung unter Vorbehalt einer zu erwartenden gesetzlichen Regelung wie z. B. einer linearen Erhöhung, welche sich in einem Gesetzgebungsverfahren befindet) erfasst die Vorbehaltserklärung die Differenz zwischen der gesetzlich zustehenden Besoldung und der vorgriffsweise geleisteten Erhöhung. In diesen Fällen liegt eine verschärfte Haftung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers vor, weil durch den ausdrücklichen Vorbehalt eine Kenntnis vom fehlenden rechtlichen Grund (§ 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 819 Abs. 1 BGB) oder zumindest eine grobfahrlässige Unkenntnis vom fehlenden rechtlichen Grund (§ 13 Abs. 1 Satz 2) vorliegt.
- 10 Der Rückforderungsanspruch besteht ferner, wenn die Besoldung unter einem gesetzlichen Vorbehalt geleistet wird. Der Anspruch auf Dienstbezüge steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Feststellung ihres Verlustes wegen ungenehmigten Fernbleibens vom Dienst (BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1999 – 2 C 27/98 –, juris Rn. 27), so dass aufgrund verschärfter Haftung der Beamtin oder des Beamten eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nur ausnahmsweise möglich ist. Dagegen hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 28. Februar 1985 – 2 C 16/84 –, juris Rn. 23) einen gesetzlichen Vorbehalt beim Kinderanteil im Ortszuschlag (nunmehr: Familienzuschlag der Stufe 2) verneint, weil die Tatbestandsmerkmale bei der Gewährung abschließend zu prüfen sind und es somit an einer vorläufigen Leistung fehlt.
- 11 Ferner bleibt der Rückforderungsanspruch bestehen, wenn die Besoldung wegen einer aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 1 VwGO) gegen einen belastenden Verwaltungsakt weitergezahlt worden ist.
- 12 Ein Rückforderungsanspruch besteht auch weiter, wenn der Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder eine Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen (Satz 2). Dies ist dann der Fall, wenn die Empfängerin oder der Empfänger die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen hat. Dabei ist insbesondere auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten der Empfängerin oder des Empfängers (z. B. Vor- und Ausbildung, dienstliche Tätigkeiten) zur Prüfung der zuerkannten Besoldung abzustellen. (BVerwG, Urteil vom 28. Februar 1985 – 2 C 16/84 –, juris Rn. 19). Ob auch eine Sorgfaltspflichtverletzung in der Sphäre des Dienstherrn vorgelegen hat, ist für die Beurteilung der grobfahrlässigen Unkenntnis unerheblich (im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung nach Satz 3 kann dies aber bedeutsam sein). Aufgrund der ihr oder ihm obliegenden Treuepflicht ist die Empfängerin oder der Empfänger von Besoldung verpflichtet, eine Festsetzung oder aufgeschlüsselte Berechnungsgrundlage wie eine Bezügemitteilung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird diese Prüfung versäumt oder nach den individuellen Kenntnissen oder Fähigkeiten nicht sorgfältig durchgeführt, so hat sie oder er regelmäßig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen, wenn sie oder nicht durch besondere Umstände an der Prüfung verhindert war. Ergeben sich bei der Prüfung Zweifel, so hat die Empfängerin oder der Empfänger die erforderliche Sorgfalt dann in ungewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen, wenn sie oder es versäumt, diese Zweifel durch Rückfrage bei der Bezügestelle oder der anweisenden Stelle auszuräumen. Bei maschinellen Berechnungen erstreckt sich die Prüfungspflicht der Empfängerin oder des Empfängers auch darauf, Schlüsselkennzahlen und Abkürzungen anhand übersandter Erläuterungen zu entschlüsseln.

- 13 Hat die Empfängerin oder der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder eine Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes nicht beim Empfang der Besoldung gekannt, sondern erst später erfahren, oder hätte sie oder er dies erkennen müssen, so ist bei dem erforderlichen Vergleich der Vermögensverhältnisse (vgl. Rn. 5) an Stelle des Zeitpunkts der Rückforderung der Überzahlung der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die Kenntnis erlangt wurde oder hätte erlangt werden müssen.
- 14 Wird nicht der Wegfall der Bereicherung unterstellt (vgl. Rn. 6), so ist der Empfängerin oder dem Empfänger der Überzahlung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Verwendung der Überzahlung zu äußern und zwar insbesondere über Beträge, die aus der Überzahlung noch vorhanden sind sowie über aus der Überzahlung geleistete
- Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Sachen oder Rechte), die noch vorhanden sind,
 - Aufwendungen zur Tilgung von Schulden,
 - Aufwendungen für den Lebensunterhalt oder sonstige Zwecke,
 - unentgeltliche Zuwendungen an Dritte.
- 15 **Satz 3** sieht eine Billigkeitsprüfung vor, ob von der Rückforderung abgesehen wird. Bei Vorliegen von Billigkeitsgründen liegt die Entscheidung im Ermessen. Es steht aber nicht im Ermessen, ob überhaupt eine Billigkeitsprüfung vorgenommen wird, denn diese ist zwingend vorgeschrieben (BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1999 – 2 VC 27/98 –, juris Rn. 28 m. w. N.) und ein Fehlen oder Mängel in der Billigkeitsentscheidung führen zur Fehlerhaftigkeit der Rückforderung. Diese Billigkeitsentscheidung kann zwar noch in der Tatsacheninstanz vor dem Verwaltungsgericht nachgeholt werden (BVerwG, Urteil vom 28.02.2002 – 2 C 2/01, juris Rn. 22), aber aus Gründen der Prozessökonomie (Vermeiden eines Prozesses) sollte der Rückforderungsbescheid bereits erkennen lassen, ob Billigkeitsgründe vorliegen oder ob bei Vorliegen von Billigkeitsgründen im Wege des Ermessens gleichwohl eine Rückforderung erfolgt.
- 16 Ein Verzicht auf eine Rückforderung aus Billigkeitsgründen steht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde (dies ist die oberste Dienstbehörde der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers) oder der von ihr bestimmten Stelle. Bei der Entscheidung sind vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers und der Grund der Überzahlung zu berücksichtigen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Ein Verschulden oder ein Mitverschulden des Dienstherrn ist zu berücksichtigen. Bei einem schuldhaften, pflichtwidrigen Verhalten der Empfängerin oder des Empfängers (z. B. Verletzung einer Anzeigepflicht), die zu der Überzahlung geführt hat, kann grundsätzlich nicht von einer Rückforderung abgesehen werden.
- 17 Wird von der Rückforderung einer Überzahlung aus Billigkeitsgründen abgesehen und stellt sich nachträglich heraus, dass für denselben Zeitraum Besoldung nachzuzahlen ist, so ist, weil in diesen Fällen kein Vertrauensschutz eingreift, gleichwohl die Verrechnung des nicht zurückgeforderten Betrages mit dem Nachzahlungsanspruch möglich.
- 18 Zurückgefordert werden die Bruttobeträge, so dass auch die abgeführte Lohnsteuer von der Rückforderung umfasst ist (BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 1967, Az.: II C 71.67).
- 19 **Absatz 2** regelt die Erstattungspflicht nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters. Für diesen Erstattungsanspruch gelten die Einschränkungen des Absatzes 1 (Einrede des Wegfalls der Bereicherung, Pflicht zur Billigkeitsentscheidung) nicht, weil die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger, aber nicht auch gegenüber den sonstigen Personen, die über das Geld verfügt haben, oder den Erben der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers besteht.
- 20 **Satz 1** statuiert einen gesetzlichen Rückforderungsvorbehalt für Zahlungen nach dem Tode der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers. In **Satz 2** ist ein Erstattungsanspruch für Zahlungen nach dem Tode der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers geregelt. Dieser muss nicht notwendigerweise die Erben betreffen, sondern kann beispielsweise auch gegenüber Personen mit Kontovollmacht (z. B. ein nichtehelicher Lebenspartner) bestehen. **Satz 3** stellt klar, dass auch ein Anspruch gegen die Erben bestehen bleibt. Auch gegenüber dem Erben kann ein Rückforderungsanspruch mit einem Rückforderungsbescheid geltend gemacht werden (BVerwG, Urteil vom 11. März 1971 – II C 36.68 –, juris Rn. 25).

§ 14 Anpassung der Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

- 1 § 14 trägt auf einfachgesetzlicher Ebene der Alimentationspflicht (Art. 33 Abs. 5 GG) und seiner Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht Rechnung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 11. Juni 1958 (BVerfGE 8, 1) als Leitsatz 2 wie folgt zum Ausdruck gebracht: „Es ist ein ‚hergebrachter Grundsatz‘ im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 GG, dass den Beamten nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren ist. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber zu beachten.“
- 2 § 14 stellt danach einen Programmsatz dar, in dem die Richtpunkte der künftigen Gesetzgebung festgelegt werden. Anwendbar ist die Regelung auf die lineare Anpassung. Strukturelle Maßnahmen, welche die Besoldungsstruktur verändern und Veränderungen für einzelne Beamtengruppen bringen, sind hiervon grundsätzlich nicht erfasst.

§ 15
Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat.

(2) Auf Anweisung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle gilt als dienstlicher Wohnsitz:

- 1. der Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ist,**
- 2. der Ort, in dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt.**

- 1 Die Legaldefinition des dienstlichen Wohnsitzes in **Absatz 1** ist ein gesetzestechnisches Hilfsmittel für die wenigen Fälle der Differenzierung der Besoldung nach einem örtlichen Merkmal. Bedeutung hat die Vorschrift für die Auslandsdienstzuschläge (§ 47 Abs. 1).
- 2 **Absatz 2** ermöglicht eine von der Legaldefinition des Absatzes 1 abweichende Festsetzung des dienstlichen Wohnsitzes, um unbillige Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Beamtinnen, Beamter, Richterinnen oder Richter durch die Gunst örtlicher Verhältnisse gegenüber der großen Mehrzahl der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu vermeiden. Z. B. lassen sich unter Satz 1 Nr. 2 die Fälle fassen, in denen die dienstliche Tätigkeit überwiegend außerhalb der Behörde und Dienststelle ausgeübt wird.

§ 16 Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. ² Die Pauschalierung von Aufwandsentschädigungen ist nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.

(2) Das jeweils für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an mittelbare Landesbeamtinnen und mittelbare Landesbeamte zu erlassen. ² Vor dem Erlass der Vorschriften sind die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen.

(3) Soweit Vorschriften nach Absatz 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder einem entsprechenden Plan der Dienstherrn mittelbarer Landesbeamtinnen und mittelbarer Landesbeamten der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des für Besoldung zuständigen Ministeriums oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(4) Neben der Besoldung und neben Aufwandsentschädigungen dürfen Dienstherrn mittelbarer Landesbeamtinnen und mittelbarer Landesbeamten diesen sonstige Geldzuwendungen nur nach den für die unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewähren. ² Sonstige Geldzuwendungen sind Geld und geldwerte Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamtinnen und Beamten einen eigenen Beitrag leisten.

- 1 **Absatz 1** dient der Abgrenzung von Besoldung und Entschädigungstatbeständen. Dienstaufwandsentschädigungen sind pauschalierte Entschädigungen, die zur Abgeltung solcher Sachaufwendungen aus dienstlichem Anlass gewährt werden, die sich aus der Art der Dienstaufgabe zwangsläufig ergeben und nicht durch die Dienstbezüge aus dem übertragenen Amt oder durch Entschädigungen auf Grund besonderer Vorschriften abgegolten werden. Typische Anwendungsfälle liegen vor, wenn auf eigene Kosten Schutz- oder Berufskleidung angeschafft werden muss.
- 2 **Absatz 2** enthält eine Verordnungsermächtigung für die Fachministerien über die mittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten (Kommunen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts).
- 3 Absatz 3 enthält einen Zustimmungsvorbehalt der obersten Aufsichtsbehörde und des Ministeriums der Finanzen für den Fall, dass eine Rechtsverordnung fehlt.
- 4 Gemäß Absatz 4 dürfen auch sonstige Zuwendungen in Form von mittelbaren oder unmittelbaren Geld- oder geldwerten Leistungen in Kommunen bzw. bei sonstigen Dienstherrn nur geleistet werden, wenn entsprechende Bestimmungen des Landes dies vorsehen.

§ 17 Zahlungsweise

Für die Zahlung der Besoldung und von Aufwandsentschädigungen hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union anzugeben, auf das die Überweisung erfolgen kann.² Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger.

- 1 Die unbare Überweisung ist der übliche Zahlungsweg der monatlichen Besoldung. Bei mehreren möglichen Zahlungswegen wäre unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand nicht ausgeschlossen. Das Konto muss nicht mehr im Inland, sondern kann auch in anderen Ländern der Europäischen Union eingerichtet und geführt werden. Die Übermittlungskosten bis zur Gutschrift auf dem Konto trägt der Dienstherr, während die weiteren mit der Führung des Kontos verbundenen Kosten in die Sphäre der Empfängerin oder des Empfängers fallen und daher von dieser oder von diesem zu tragen sind.

Kapitel 2 Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

- 1 Abschnitt 1 enthält allgemeine Grundsätze zur Bestimmung des Grundgehaltes der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.

§ 18 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. ² Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

- 1 Die Vorschrift konkretisiert den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung, indem eine Bewertung und Zuordnung der Ämter geregelt wird. Eine Abstufung erfolgt nach der Bedeutung des Amtes und der mit ihm verbundenen Verantwortung.

§ 19

Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes.
² Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist eine Amtsbezeichnung mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium.
³ Ist der Richterinnen oder dem Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt der Richterinnen oder des Richters nach der Besoldungsgruppe R 1.

(2) Ist einem Amt durch Gesetz eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem durch Gesetz festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so richtet sich die Höhe der Besoldung ausschließlich nach dem verliehenen Amt.

- 1 **Absatz 1** Satz 1 statuiert den Grundsatz, dass die Besoldung aus dem Amt im statusrechtlichen Sinn und nicht aus der übertragenen Funktion folgt. Satz 2 regelt die Fälle, dass ein Amt nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder eine Amtsbezeichnung mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet ist (z. B. das Amt des Ministerialrates kann sowohl der Besoldungsgruppe A 16 als auch der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet sein). Mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes war auch den Beamtinnen und Beamten auf Probe ein Amt zu verleihen (§ 8 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes). Aus diesem Grund beschränkt sich Satz 3 auf die Richterinnen und Richter, denn § 27 des Deutschen Richtergesetzes sieht weiterhin die Verleihung eines Amtes nur für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder für Richterinnen und Richter auf Zeit vor. Vor der Verleihung eines Amtes bestimmt sich die Höhe der Besoldung der Richterinnen und Richter ausnahmslos nach der Besoldungsgruppe R 1. Dies gilt auch, sofern sie am Finanzgericht in einem Richterverhältnis auf Probe tätig sind.
- 2 **Absatz 2** stellt klar, dass die Erfüllung von Funktionsmerkmalen allein noch keinen Anspruch auf die Bezahlung aus diesem Amt gibt. Dieser ergibt sich erst nach Übertragung des Amtes.

Abschnitt 2
Vorschriften für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsordnungen A und B

§ 20
Besoldungsordnungen A und B

Die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen werden in den Besoldungsordnungen A – aufsteigende Gehälter – und B – feste Gehälter – (Anlage 1) geregelt, soweit in den Abschnitten 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt wird.² Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 4 ausgewiesen.

- 1 Gemeint sind mit dem Begriff „Ämter“ diejenigen im statusrechtlichen Sinne (z. B. das Amt einer Regierungsinspektorin oder eines Regierungsinspektors).
- 2 Unterschieden wird im Satz 1 in eine Besoldungsordnung mit aufsteigenden Gehältern – Besoldungsordnung A – und eine Besoldungsordnung mit festen Gehältern – Besoldungsordnung B –. Die Ämter der Besoldungsordnung B stellen für Beamtinnen und Beamte Spitzenämter dar, die außerhalb der regelmäßigen Laufbahnerwartung liegen. Aufsteigende Gehälter in der Besoldungsordnung A sollen den zusätzlichen Erfahrungsgewinn abbilden. In den Spitzenämtern der Besoldungsordnung B ist der notwendige Erfahrungsgewinn bereits in den vorausgegangenen Ämtern vollzogen worden. Daher enthält die Besoldungsordnung B feste Gehälter.

§ 21

Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände

(1) Die Landesregierung ordnet durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Beamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zu.² Für diese Beamtinnen und Beamten können der Aufstieg in den Erfahrungsstufen abweichend von § 23 und die erste Stufenzuordnung abweichend von § 24 Abs. 1 geregelt werden.

(2) Die Landesregierung ordnet durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Beamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Zweckverbände unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabeninhalts im Vergleich zur Einstufung der entsprechenden Ämter der beteiligten Körperschaften den Besoldungsordnungen A und B zu.² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- 1 **Absatz 1** enthält vom Wortlaut her („... ordnet ...“) nicht nur eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, sondern sogar eine Pflicht zum Erlass einer Verordnung zur Einstufung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Landkreise. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Zuordnung zu den Ämtern ist die Anzahl der Einwohner. Aufgrund der vorherigen Verordnungsermächtigung wurde die Kommunale Besoldungsverordnung (KomBesVO) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 108) erlassen.
- 2 Im Gegensatz zur vorherigen Verordnungsermächtigung ist es künftig nicht mehr zulässig, für ein Amt zwei Besoldungsgruppen vorzusehen. **Satz 2** ermächtigt den Ordnungsgeber, den Aufstieg in den Erfahrungsstufen abweichend von § 23 und die erste Stufenzuordnung abweichend von § 24 Abs. 1 zu regeln. Da im System der Erfahrungszeiten nach §§ 23 und 24 grundsätzlich nur Zeiten im öffentlichen Dienst voll, Zeiten in der Privatwirtschaft nur zur Hälfte anerkannt werden können und letztere Anerkennung auch noch auf fünf Jahre begrenzt ist, hätten Bewerberin und Bewerber ohne Vordienstzeiten generell ein geringeres Grundgehalt zu erwarten als solche mit Erfahrung in der Verwaltung. Aus diesem Grund regelt § 5 KomBesVO, dass das Aufsteigen in den Stufen ausschließlich nach den in § 23 Abs. 3 geregelten Stufenlaufzeiten erfolgt und die Sonderregelungen des § 23 Abs. 4 bis 8 (Verbleib in der Stufe bei nicht anforderungsgerechten Leistungen oder Vergabe einer Leistungsstufe bei dauerhaft herausragenden Leistungen) keine Anwendung finden. Ferner werden Zeiten jeder hauptberuflichen Tätigkeit als Erfahrungszeiten anerkannt (§ 5 Abs. 2 KomBesVO).
- 3 **Absatz 2** enthält eine Verordnungsermächtigung (vom Wortlaut her auch eine Pflicht zum Erlass einer Verordnung, vgl. Rn. 1) für die Landesregierung zur Einstufung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Zweckverbände. Der Begriff des Zweckverbandes entspricht dem des § 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81). Zweckverbände sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einzelne Aufgaben kommunaler Gebietskörperschaften für diese wahrnehmen. Diese begrenzte Aufgabenzuständigkeit muss sich im Vergleich zur Allzuständigkeit der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften auch in der Bewertung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit niederschlagen. Zu **Satz 2** wird auf die Erläuterungen in Rn. 2 verwiesen.

§ 22
Beförderungsämter, Obergrenzen

(1) Beförderungsämter dürfen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

(2) Die Anteile der Beförderungsämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. in der Laufbahngruppe 1:

a) in der Besoldungsgruppe A 8 30 v. H.,

b) in der Besoldungsgruppe A 9 8 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Besoldungsgruppen A 6 (Einstiegsamt) bis A 9,

2. in der Laufbahngruppe 2:

a) in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,

b) in der Besoldungsgruppe A 12 16 v. H.,

c) in der Besoldungsgruppe A 13, soweit nicht Einstiegsamt 6 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt,

d) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 40 v. H.,

e) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (Einstiegsamt) bis A 16 und B 2.

² Die Vornhundertsätze nach Satz 1 beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn. ³ Die für unbefristete privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämter erfolgt.

(3) Absatz 2 gilt nicht

1. für die obersten Landesbehörden,

2. für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und Hochschulen,

3. für Lehrerinnen und Lehrer an verwaltungsinternen Fachhochschulen,

4. für Laufbahnen, in denen das Einstiegsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,

5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 2 und der Verordnungen zu Absatz 4 ergäbe.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn durch Verordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungsämter von Absatz 2 abweichende Obergrenzen festzulegen.

(5) Werden bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämter die Obergrenzen überschritten, kann aus personalwirt-

schaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freierwerdende Planstelle beschränkt werden.

- 1 Die Einrichtung eines Beförderungsamtes bedeutet neben der Ausbringung der Ämter in den Besoldungsordnungen auch die haushaltsmäßige Ausbringung von Planstellen für Beförderungsämter und wendet sich damit an den Haushaltsgesetzgeber. Die den Haushaltsplan vorbereitende Exekutive hat die Funktionen nach ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen zuzuordnen und dabei gemäß **Absatz 1** zu beachten, dass die Bewertung der Funktionen dazu führen muss, dass sich die Ämter wesentlich voneinander abheben.
- 2 Die Ausnahme („soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“) betrifft die Fälle, in denen ein Amt mehr als einer Besoldungsgruppe zugeordnet ist. Dies ist z. B. bei der Polizeihauptkommissarin (Ausbringung sowohl in der Besoldungsgruppe A 11 als auch in der Besoldungsgruppe A 12 möglich) oder beim Ministerialrat (Ausbringung sowohl in der Besoldungsgruppe A 16 als auch in der Besoldungsgruppe B 2 möglich) der Fall.
- 3 Das System von Stellenobergrenzen in **Absatz 2** bildet einen Rahmen für ein Bewertungssystem der Stellen. Für einen einheitlichen „Stellenkegel“ ist es erforderlich, auch die für dauernd beschäftigte Tarifbeschäftigte ausgebrachten gleichwertigen Stellen in die Berechnungsgrundlage einzu beziehen, weil ansonsten eine Verminderung des Anteils der Beamtinnen und Beamten an der Gesamtzahl der Beschäftigten zu einer geringeren Anzahl an Ämtern in Leitungsfunktionen führte. Gleichwertigkeit von Stellen für Tarifpersonal mit Beamtenplanstellen setzt voraus, dass dieselben Funktionen von Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten ausgeübt werden. Bei Tätigkeiten, die es nur im Tarifbereich gibt (z. B. Schreibkräfte), sind diese Stellen mangels Funktionsidentität nicht mit Planstellen gleichwertig und bleiben daher bei der Obergrenzenregelung unberücksichtigt.
- 4 **Absatz 3** nimmt wie auch bislang fünf Bereiche generell aus den allgemeinen Obergrenzen heraus. Dabei statuiert Nummer 4 eine Ausnahme für Sonderlaufbahnen, in denen das Einstiegsamt einer höheren Besoldungsgruppe als üblich zugewiesen ist (z. B. Laufbahn des technischen Dienstes in der Laufbahngruppe 2 mit einem Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 10 an Stelle der Besoldungsgruppe A 9). Wenn die Besoldungsgruppe A 9 als Einstiegsamt durch die Besoldungsgruppe A 10 ersetzt würde, hätte dies bei Anwendung der Quote der Stellenobergrenzen einen Beförderungsstau im Einstiegsamt zur Folge. Nummer 5 stellt die Bereiche von den Obergrenzen für Beförderungsämter frei, in denen die Personalaufwendungen budgetiert werden. Der höchstzulässige Betrag der Besoldungsaufwendungen erhöht sich nicht (klargestellt durch den Verweis auf die Absätze 2 und 4), sondern es wird eine größere Flexibilisierung beim Umgang mit den Besoldungsaufwendungen ermöglicht.
- 5 **Absatz 4** enthält eine Verordnungsermächtigung zur abweichenden Festlegung von Stellenobergrenzen. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Reaktion auf die unterschiedlichen Personalstrukturen in der unmittelbaren Landesverwaltung.
- 6 **Absatz 5** dient dazu, dass technische Neuerungen oder Zusammenlegungen von Dienststellen nicht durch bestehende Regelungen zu Stellenobergrenzen erschwert werden.

§ 23
Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt in der Besoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen.² Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen eine anforderungsgerechte Leistung erbracht wurde (Erfahrungszeiten).

(2) Mit der erstmaligen Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden.² Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird.³ Die Stufenfestsetzung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Versetzung unter Wechsel des Dienstherrn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in eines der Besoldungsordnung A.⁵ Bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, der nicht mit einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in eines der Besoldungsordnung A verbunden ist, setzt die Beamtin oder der Beamte die bisher erreichte Stufe beim neuen Dienstherrn fort.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7.² Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 24 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.³ Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.⁴ Liegen berücksichtigungsfähige Erfahrungszeiten vor, die bei der Stufenfestsetzung nach Absatz 2 aber nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe führten, so verkürzt sich die Dauer der Erfahrungsstufe nach Satz 1, in die die Beamtin oder der Beamte eingestuft wurde, um die Anzahl der vollen, nicht berücksichtigten Monate.

(4) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt aus der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe).² Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage einer aktuellen Leistungseinschätzung, die den Zeitraum der letzten zwölf Monate umfasst und welche die dauerhaft herausragenden Leistungen dokumentiert.³ Die Leistungsstufe darf nicht innerhalb eines Jahres nach der letzten Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt gewährt werden.

(5) Wird festgestellt, dass die Leistung der Beamtin oder des Beamten den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen nicht entspricht, verbleibt sie oder er in ihrer oder seiner bisherigen Stufe des Grundgehalts.² Die Feststellung nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage einer Leistungseinschätzung.³ Ist die Leistungseinschätzung älter als zwölf Monate, ist ergänzend eine aktuelle Leistungseinschätzung einzuholen.⁴ Für die Feststellung nach Satz 1 können nur Leistungen berücksichtigt werden, auf die mindestens drei Monate vor der Feststellung hingewiesen wurde.

(6) Wird nach Ablauf eines Jahres auf der Grundlage einer weiteren Leistungseinschätzung festgestellt, dass die Leistungen wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen, erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe am ersten Tag des Monats, in dem diese Feststellung getroffen wird.² Wird im Rahmen der Leistungseinschätzung nach Satz 1 festgestellt, dass die Leistungen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen nicht entsprechen, so hat eine weitere Leistungseinschätzung nach zwölf Monaten zu erfolgen.

(7) Die Entscheidung nach den Absätzen 4 bis 6 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.² Sie ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt das Aufsteigen in den Stufen entsprechend den in Absatz 3 genannten Zeiträumen; die Absätze 4 bis 7 finden keine Anwendung.

(9) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in der bisherigen Stufe, solange sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist. ²Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Dienstbezüge auch für den Zeitraum des Verbleibs in der Stufe. ³Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Beamtenverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.

- 1 Das Grundgehalt bemisst sich – wie bisher auch – in den aufsteigenden Gehältern nach Stufen. Das Erreichen des Endgrundgehalts wird jedoch entsprechend der zunehmenden Erfahrung zeitlich gestaffelt. Da Erfahrung vor allem aus einer konkreten Tätigkeit erwächst, wird für den Gehaltseinstieg und die weitere Gehaltsentwicklung nicht mehr an das Besoldungsdienstalter, sondern an die leistungsgerecht absolvierte Dienstzeit angeknüpft (**Absatz 1 Satz 2**).
- 2 **Absatz 2 Satz 1** legt als Grundsatz fest, dass nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes ein Grundgehalt der Stufe 1 (Anfangsstufe) der jeweiligen Besoldungsgruppe festgesetzt wird. Der Begriff der „Dienstbezüge“ wurde bewusst gewählt, weil Anwärterinnen und Anwärter keinen Anspruch auf Dienstbezüge (§ 1 Abs. 3), sondern auf „sonstige Bezüge“ (§ 1 Abs. 4 Nr. 1) haben. Daher zählt der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht als Erfahrungszeit. Die Festsetzung einer anderen Stufe erfolgt abweichend von diesem Grundsatz, wenn bei Beamtinnen und Beamten Zeiten nach § 24 Abs. 1 als Erfahrungszeiten anerkannt werden. Der individuelle Zeitpunkt, von dem aus sich das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes vollzieht, bestimmt sich damit gemäß der auf dieser Grundlage vorzunehmenden Stufenfestsetzung.
- 3 **Satz 2** legt fest, dass die Stufenfestsetzung mit Wirkung zum Ersten eines Monats erfolgt, in dem die Ernennung wirksam wird und bestimmt, dass die Festsetzung den Betroffenen mitzuteilen ist. **Satz 3** regelt die Mitteilungspflicht der Dienststelle.
- 4 **Satz 4** bestimmt die entsprechende Anwendung bei einer Versetzung aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Da in diesen Fällen keine neue Ernennung folgt, sondern das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt wird, wäre dieser Personenkreis ohne diese Regelung nicht vom unmittelbaren Wortlaut erfasst. Nach Satz 4 sind auch bei einem Wechsel von einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in ein Amt der Besoldungsordnung A die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Da diese Besoldungsordnungen entweder nur eine Stufe in jeder Besoldungsgruppe vorsehen (Besoldungsordnungen B und W) oder eine andere Struktur aufweisen (Besoldungsordnung C), ist aus diesem Grund eine „Mitnahme“ einer erreichten Stufe in die Besoldungsordnung A nicht möglich.
- 5 Keine Stufenfestsetzung findet statt bei einem Laufbahnwechsel (§§ 15, 16 LBG LSA) oder einem Aufstieg (§§ 18, 19 LVO).
- 6 Bei einem Wechsel innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wird jedoch die bisher erreichte Stufe beim neuen Dienstherrn fortgesetzt (**Satz 5**). Damit ist sichergestellt, dass auch Zeiten, die im Wege des Ermessens beim vorherigen Dienstherrn anerkannt worden sind, bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht verloren gehen.
- 7 Bei anforderungsgerechter Aufgabenerfüllung steigt das Grundgehalt innerhalb der regelmäßigen Erfahrungszeiten. Diese betragen zwei Jahre in der Stufe 1, jeweils drei Jahre in der Stufe 2, Stufe 3 und Stufe 4 und jeweils vier Jahre in Stufe 5, Stufe 6 und Stufe 7 (**Absatz 3 Satz 1**). Die zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten mit anfangs kürzeren und später längeren Intervallen bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel größeren Erfahrungszuwachs pauschalierend ab.
- 8 Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg in den Stufen um diese Zeiten, soweit sich aus § 24 Abs. 2 nichts anderes ergibt (**Satz 2**), wo abschließend die Zeiten aufgeführt sind, die keine Verzögerung bewirken. Eine Verzögerung führt dazu, dass die bis dahin erreichte Erfahrungszeit angehalten wird. Ab dem Zeitpunkt, zu dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht, läuft die bisher erreichte Erfahrungszeit weiter.
- 9 Bei einer Dienstunfähigkeit erfolgt eine Versetzung in den Ruhestand (§ 26 BeamtStG). An Stelle des Anspruchs auf Dienstbezüge tritt ein Anspruch auf Versorgungsbezüge. Bei einer erneuten Berufung nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 BeamtStG) wird der im Ruhestand ver-

- brachte Zeitraum nicht als Erfahrungszeit gewertet, weil dabei kein Anspruch auf Dienstbezüge bestand und § 24 Abs. 2 keine Ausnahme enthält, die dennoch eine Anrechnung ermöglicht.
- 10 Die den Aufstieg verzögernden Zeiten ohne Dienstbezüge sind auf volle Monate abzurunden (**Satz 3**). **Satz 4** regelt die sog. „Reste“ von Erfahrungszeiten und betrifft die Zeiträume, die bei der Stufenfestsetzung nach Absatz 2 anerkannt werden, aber vom Umfang her keine volle Stufe erreichen. Diese Zeiträume führen dazu, dass diese Stufe nicht von vorn begonnen wird, sondern diese Zeiträume bereits in dieser Stufe als abgeleistet gelten.
 - 11 **Absatz 4** enthält eine Ermächtigung, bei dauerhaft herausragenden Leistungen das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe (Leistungsstufe) vorzeitig zu zahlen. Ein Rechtsanspruch wird jedoch auch bei dauerhaft herausragenden Leistungen nicht begründet, da die Rechtsfolge im Ermessen („kann“) steht. Dieses Ermessen bezieht sich auch auf die Dauer der Vergabe: die Formulierung „bis zum Erreichen“ in **Satz 1** bedeutet nicht, dass der Zeitraum bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe voll ausgeschöpft werden muss. Eine Befristung bietet sich insbesondere in der ersten Hälfte einer Stufe an, um vermuteten Gewöhnungseffekten und daraus folgend einer Verringerung der Leistung vorzubeugen. Wenn entschieden worden ist, dass das Grundgehalt aus der nächsthöheren Stufe gezahlt wird, folgt daraus kein vorzeitiges Vorrücken in die nächsthöhere Stufe – das eine Dauerwirkung und damit ein früheres Erreichen auch der nächsten Stufen zur Folge hätte. Die nächste Stufe wird folglich zum selben Zeitraum erreicht wie ohne Vergabe der Leistungsstufe. Der Begriff „Leistungsstufe“ ist also nicht zu verstehen, dass damit eine eigenständige neue Erfahrungszeitstufe erreicht wird, sondern es wird (trotz Verbleibens in der aktuellen Stufe) soviel Grundgehalt gezahlt, wie eine Beamtin oder ein Beamter hätte, wenn sie oder er in der nächsten Stufe wäre.
 - 12 Die Bewilligung erfordert eine aktuelle Leistungseinschätzung. An diese werden – mit Ausnahme des zwölfmonatigen Zeitraumes und der Pflicht zur Dokumentation der herausragenden Leistungen – keine besonderen Formvorschriften gestellt. Es bestehen keine Bedenken, die herausragenden Leistungen zu bejahen, sofern die Leistungsanforderungen erheblich oder sogar im außergewöhnlichen Maße übertroffen werden. **Satz 3** nimmt den Zeitraum von zwölf Monaten nach der letzten Beförderung von der Bewilligung aus, weil der Beförderungsgewinn in diesem Zeitraum noch eine ausreichende Honorierung darstellt.
 - 13 Bei der Ausübung des Ermessens ist zu beachten, dass vergleichbare Sachverhalte zum gleichen Ergebnis führen müssen, sofern kein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung vorliegt. Es bestehen keine Bedenken, von dem System der Leistungsstufe grundsätzlich abzusehen, sofern z. B. keine ausreichenden Haushaltsmittel vorhanden sind oder die Leistung der Beamtinnen und Beamten nicht mit der erforderlichen Intensität beobachtet werden kann. Wenn Ausnahmen von der Beurteilungspflicht getroffen wurden (§ 21 Abs. 2 Satz 2 LBG LSA), ist es auch ermessensgerecht, grundsätzlich keine Leistungsstufen zu vergeben. Es ist auch vom Ermessen gedeckt, die Vergabe einer Leistungsstufe auf die Fälle zu beschränken, in denen die Leistungsanforderungen im außergewöhnlichen Maße übertroffen werden und in den Fällen, in denen die Leistungsanforderungen „nur“ erheblich (eine Stufe niedriger) übertroffen werden, keine Leistungsstufe zu gewähren.
 - 14 **Absatz 5** regelt das Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes bei im Wesentlichen nicht anforderungsgerechten Leistungen. Das Regel-/Ausnahmeverhältnis im Gesetzeswortlaut des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 („Wird festgestellt...“) ist so gestaltet, dass der Aufstieg in den Stufen der Regel ist und das Festhalten in der jeweiligen Erfahrungsstufe den Ausnahmefall darstellt. Sofern die Leistungsanforderungen als nicht entsprechend oder mit Einschränkungen entsprechend bewertet werden, liegt eine im Wesentlichen nicht anforderungsgerechte Leistung vor.
 - 15 Eine erfolgreiche Umsetzung dieser Vorschrift erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Personalstelle und der oder dem für die Leistungseinschätzung zuständigen Vorgesetzten. Die Personalstelle hat sowohl Kenntnis von den jeweiligen Stichtagen, zu denen ein Aufstieg in Betracht kommt oder gehemmt wird, und sie hat zudem über die Personalakte auch Kenntnis über die jeweilige Aktenlage zum Leistungsbild. Die oder der zuständige Vorgesetzte hat vor allem die aktuelle Leistungsentwicklung im Blick.
 - 16 Sehen Vorgesetzte Anhaltspunkte für eine den Stufenaufstieg gefährdende Minderleistung, ist (ggf. nach Rückfrage bei der Personalstelle) der Zeitpunkt des nächstmöglichen Stufenaufstieges zu klären. Dies ist deshalb wichtig, weil nach **Satz 4** für eine Feststellung im Wesentlichen nicht anforderungsgerechter Leistungen nur Leistungen berücksichtigt werden können, auf die mindestens drei Monate vor der Feststellung hingewiesen wurde. Sodann hat die oder der Vorgesetzte im

Rahmen eines Personalführungsgesprächs mit der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten auf die Leistungsdefizite hinzuweisen und die Möglichkeiten der Behebung zu besprechen. In diesem Gespräch sollte auf die Gefährdung des Stufenaufstiegs hingewiesen und der wesentliche Inhalt dokumentiert werden.

- 17 Die Personalstelle sollte die Vorgesetzten auf ihre Pflichten im Rahmen dieses Verfahrens (vgl. Rn. 14) hinweisen. Sie kann z. B. die Vorgesetzten mit einer Aufstellung zu den Stichtagen der nächstmöglichen Stufenaufstiege unterstützen. Eine solche Vorab-Unterrichtung über die Aufstiegszeitpunkte kann entbehrlich sein, wenn aufgrund eines langjährigen konstanten Leistungsbildes oder der letzten Leistungsbewertung in der Regelbeurteilung ein Leistungsabfall, der zu einem Verbleib in der Stufe führt, nicht erwartet wird. Hier reicht es aus, wenn die Personalstelle in allgemeiner Form die Vorgesetzten auf ihre Verpflichtung hinweist, bei Leistungsabfällen tätig zu werden. Sollte es an einem derart stabilen Leistungsbild fehlen, bietet sich eine Unterrichtung in einem Zeitraum von zwölf bis sechs Monaten vor dem möglichen Stufenaufstieg an.
- 18 Grundlage der Prüfung, ob im Einzelfall eine Versagung des Stufenaufstiegs in Betracht kommt, ist die Leistung, die während der in der bisherigen Stufe absolvierten Dienstzeit erbracht wurde. Das entsprechende Leistungsbild ergibt sich aus einer geeigneten Leistungseinschätzung (**Satz 2**) wie z. B. einer dienstlichen Beurteilung. Die Leistungseinschätzung muss jedoch hinreichend aktuell sein. Ist sie älter als zwölf Monate, kann das Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes nur auf eine aktuelle Ergänzung gestützt werden (**Satz 3**).
- 19 Es entspricht allgemeinen Verfahrensprinzipien, dass nur solche Leistungsumstände zu einem Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes führen können, auf die die oder der Betroffene zuvor, also mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf von drei Monaten, hingewiesen wurde (Satz 4). Mängel des Verfahrens, insbesondere eine Untätigkeit der Dienststelle trotz Zweifeln an der Erbringung einer den Aufstieg rechtfertigenden Leistung oder ein für die Prüfung nach Absatz 5 nicht rechtzeitig erstelltes aktuelles Leistungsbild, gehen nicht zu Lasten der Beamtinnen und Beamten. Bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.
- 20 **Absatz 6 Satz 1** regelt, dass der nach Absatz 5 zunächst unterbliebene Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach einem Jahr erfolgt, wenn durch eine neue Leistungsfeststellung ermittelt worden ist, dass die Leistungen wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Mit dem Aufstieg beginnt die in der verspätet erreichten Stufe nach Absatz 3 zu erbringende Erfahrungszeit. Ein Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes führt folglich nicht zu einer verkürzten Erfahrungslaufzeit in der nächsten Stufe. Die Regelung schließt aus, dass wieder zu der Stufe und Erfahrungszeit aufgeschlossen werden kann, die ohne das vorherige Verbleiben erreicht worden wäre. Absatz 5 führt also zu einer dauerhaften Verschiebung der Aufstiegszeitpunkte im Vergleich zu den Beamtinnen und Beamten, deren Leistung den mit dem Amt verbundenen Anforderungen stets zumindest im Wesentlichen entspricht. **Satz 2** regelt, dass die Prüfung nach weiteren zwölf Monaten zu wiederholen ist, wenn die Leistungen weiterhin nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.
- 21 **Absatz 7** trifft Regelungen zum Verfahren. Die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe des Widerspruchs und der Anfechtungsklage ist ausgeschlossen, weil bei einer aufschiebenden Wirkung während der Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens die Besoldung aus der höheren Stufe zu leisten wäre, so dass im Falle eines erfolglosen Rechtsbehelfs eine Überzahlung zurückgefordert werden müsste.
- 22 **Absatz 8** enthält eine Ausnahmeregelung für Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit befinden (§ 4 Abs. 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes) oder denen ein Amt mit leitender Funktion auf Probe in der A-Besoldung (§ 4 Abs. 3 Buchstabe b des Beamtenstatusgesetzes) übertragen worden ist.
- 23 Während der Dauer der Probezeit bestimmt sich die Erfahrungszeit für das Aufsteigen in den Stufen abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 nur nach der Dienstzeit und die Absätze 4 bis 7 finden keine Anwendung. Dies bedeutet jedoch keine Abkehr vom Leistungsprinzip. Erfüllt die Beamtin oder der Beamte nach der Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe nicht die Anforderungen, so entspricht dies der Nichtbewährung mit der Folge, dass sie oder er gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes entlassen werden kann und ein weiterer Stufenaufstieg sich damit erledigt. Satz 1 soll verhindern, dass besoldungsrechtliche Entscheidungen, die zu einem Stufenaufstieg während der Dauer der Probezeit führen, laufbahnrechtliche Entscheidungen wie z. B. die Feststellung der Bewährung in der Probezeit präjudizieren. Aus den gleichen Erwägungen werden für die Beamtinnen und Beamten auf Probe in einem Amt mit leitender Funk-

tion sowohl die Regelungen zur Hemmung des Stufenaufstiegs bei nicht anforderungsgerechter Leistung als auch zur Festsetzung einer Leistungsstufe für unanwendbar erklärt.

- 24 **Absatz 9** trifft eine Sonderregelung für Disziplinarverfahren. Eine vorläufige Enthebung vom Dienst ist nach § 38 Abs. 1 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt (DG LSA) nur unter engen Voraussetzungen möglich, nämlich wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird (§ 38 Abs. 1 Satz 1 DG LSA) oder der Verbleib im Dienst den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht (§ 38 Abs. 1 Satz 2 DG LSA). Aufgenommen wurde auch der Beendigungstatbestand der Aberkennung des Ruhegehalts, da sich bei der Einstellung lebenslanger Beamtinnen und Beamter der Stufenaufstieg künftig nicht nach dem Besoldungsdienstalter, sondern nach Erfahrungszeiten richtet, so dass Fallgestaltungen nicht ausgeschlossen werden können, in denen mit Eintritt in den Ruhestand die Endstufe noch nicht erreicht ist und ein Stufenaufstieg noch aussteht.
- 25 Bei vorläufiger Enthebung aus dem Dienst ruht der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen (**Satz 1**). Die Beamtin oder der Beamte hat nach vorläufiger Enthebung aus dem Dienst keine Möglichkeit, Erfahrungszeiten für einen Stufenaufstieg zu erwerben. Endet das Dienstverhältnis in den Fällen des **Satzes 2** oder wird das Ruhegehalt aberkannt, wird der unterbliebene Stufenaufstieg nicht nachvollzogen. Sollte das Dienstverhältnis jedoch nicht durch Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder durch Entlassung auf eigenen Antrag beendet und auch nicht das Ruhegehalt aberkannt werden, zeigt dies, dass die Prognose, dass voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird, sich im Nachhinein nicht bestätigt hat. Diese Einschätzung, die sich bei rückschauender Betrachtung als unzutreffend erwiesen hat, soll sich nicht zum Nachteil der Beamtin oder des Beamten auswirken, so dass der Stufenaufstieg durch Anwendung des Absatzes 3 nachvollzogen wird (**Satz 3**). Dies gilt auch dann, wenn auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts entschieden wird.
- 26 **§ 16 BesVersEG LSA** regelt die Zuordnung der Beamtinnen und Beamten aus den Stufen nach dem früheren Besoldungsdienstalter in die Stufen und Zuordnungsstufen nach dem Landesbesoldungsgesetz. Eine ausdrückliche Regelung, ob die Instrumente der Leistungsstufe (Absatz 4) oder des Verbleibs in der Stufe (Absatz 5) im Überleitungszeitraum anwendbar sind, enthält weder § 16 BesVersEG noch § 23 LBesG LSA.
- 27 Aber aus dem Wortlaut des Absatzes 4 („... bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe ...“) folgt, dass die Leistungsstufe nach Absatz 4 auch in einer Zuordnungsstufe gewährt werden kann, denn aus dieser Zuordnungsstufe erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach der „neuen“ Tabelle.
- 28 Der Wortlaut des Absatzes 5 Satz 1 sieht in seiner Rechtsfolge das Verbleiben in der bisherigen Stufe des Grundgehalts vor. Da der Wortlaut auf die Stufe abstellt und auch keine Sonderregelung hinsichtlich einer Zuordnungsstufe besteht, ist daher ein Verbleib in einer Zuordnungsstufe gesetzlich nicht geregelt, so dass ein Verbleib in einer Zuordnungsstufe als belastende Regelung nicht zulässig ist. Nach Erreichen der höheren Stufe (§ 16 Abs. 2 BesVersEG LSA) ist die Regelung des § 23 Abs. 5 anwendbar.

§ 24 Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten eines Beschäftigungsverbot für werdende Mütter,
3. Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes bis zu drei Jahren für jedes Kind,
4. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen; nahe Angehörige sind Kinder, Enkel, Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, eingetragene Lebenspartnerinnen oder Geschwister,
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
6. Verfolgungszeiten nach § 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

² Weitere Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, können anerkannt werden, sofern die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit für die Verwendung förderlich ist. ³ Zeiten nach Satz 1 und 2 werden nicht berücksichtigt, soweit sie bei einer Einstellung im Beförderungsamts nach § 19 Satz 2 oder 3 des Landesbeamtengesetzes bereits berücksichtigt worden sind. ⁴ Die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle trifft die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2. ⁵ Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. ⁶ Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Der Aufstieg in den Stufen wird durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5,
2. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn innerhalb eines Kalenderjahres ein Zeitraum von vier Wochen nicht überschritten wird,
4. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz in der im BGBl. Teil III Gliederungsnummer 53-5 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 77 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 269), und
5. Zeiten, die in einem Beamtenverhältnis auf Zeit erbracht wurden.

- 1 **Absatz 1** enthält eine Regelung zu Zeiten, die als Erfahrungszeiten im Sinne des § 23 Abs. 3 anerkannt werden und die Zuordnung zu einer höheren Stufe als Stufe 1 zur Folge haben. **Satz 1** bestimmt in den Nummern 1 bis 5 Zeiten, die anzuerkennen sind. Nach **Nummer 1** gehören hierzu Zeiten, in denen eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 25 oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden ausgeübt wurde.
- 2 Die **Gleichwertigkeit** einer Tätigkeit ist zu bejahen, wenn sie ihrer Wertigkeit bzw. Schwierigkeit nach mindestens einer Tätigkeit der jeweiligen Laufbahngruppe entspricht. Dabei sind die an die Tätigkeit stellenden Anforderungen ebenso zu berücksichtigen wie die hierfür erforderliche Qualifikation. Die konkrete Fachrichtung und Funktion spielt für die Frage der Gleichwertigkeit keine Rolle, da nach dem Wortlaut gerade nicht auf die Gleichartigkeit der Tätigkeit abgestellt wird. Nicht gleichwertig sind die in einer niedrigeren Laufbahngruppe erbrachten Dienstzeiten. Der Gesetzge-

ber hat die früheren vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) durch das Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (GVBl. S. 648) neu geordnet und auf zwei Laufbahngruppen (Laufbahngruppe 2: Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen; Laufbahngruppe 1: übrige Laufbahnen) reduziert. Diese Entscheidung ist auch bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Gleichwertigkeit“ zu berücksichtigen. Daher sind frühere Tätigkeiten im einfachen und mittleren Dienst gegenüber einer Stufenfestsetzung für ein Amt in der Laufbahngruppe 2 nicht gleichwertig. Eine frühere Tätigkeit im gehobenen Dienst ist für die Stufenfestsetzung für ein Amt in der Laufbahngruppe 2 als gleichwertig anzusehen, auch wenn es sich um das zweite Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher handelt.

- 3 Auch Tätigkeiten im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst fallen unter die Nummer 1. Die tarifrechtliche Wertigkeit des Arbeitsplatzes bietet einen Anhaltspunkt, ob die vorherige Tätigkeit als gleichwertig einzustufen ist. Für die Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen des ehemaligen BAT/BAT-O und des MTArb/MTArb-O zu den Entgeltgruppen sind die tariflichen Wertentscheidungen zugrunde zu legen, d. h.
 - bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zu einem Land, das Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, die Anlage 4 TVÜ-Länder,
 - bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Land Hessen die Anlage 4 TVÜ-H,
 - bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Land Berlin die Anlage 4 TVÜ-Länder nach Maßgabe des Angleichungs-TV Land Berlin vom 14. Oktober 2010,
 - bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Bund die Anlage 4 TVÜ-Bund und
 - bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, die Anlage 3 TVÜ-VKA.
- 4 Dabei ist eine Tätigkeit als „hauptberuflich“ anzusehen, wenn sie entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahe kommt (BVerwG Urteil vom 25. Mai 2005 – 2 C 20.04 –, juris Rn. 19). Auch eine Tätigkeit, die weniger als die Hälfte der für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelarbeitszeit in Anspruch nimmt, kann hauptberuflich sein, wenn sie nach den Lebensumständen dessen Tätigkeitsschwerpunkte bildet (BVerwG a. a. O., Rn. 21). Bei einer überhöftigen Teilzeit werden die vom Bundesverwaltungsgericht gestellten Anforderungen im Regelfall erfüllt sein.

Beispiel 1:

Eine Bewerberin für ein Amt als Regierungsrätin war in einer Anstalt des öffentlichen Rechts als juristische Sachbearbeiterin in einem Umfang von 15 Wochenstunden tätig. Daneben übte sie keine weitere Berufstätigkeit aus.

- Eine hauptberufliche Tätigkeit ist trotz des geringen Stundenumfangs zu bejahen, da die Berufstätigkeit den alleinigen Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellte.

Beispiel 2:

Ein Bewerber für ein Amt als Baurat war bei einem Land in einem Umfang von 15 Wochenstunden tätig. Daneben betrieb er selbstständig ein Planungsbüro im Umfang von 20 Wochenstunden.

- Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt hier nicht vor, weil der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit im Planungsbüro lag (ob diese Tätigkeit als „förderlich“ nach Satz 2 anerkannt wird, ist gesondert zu prüfen).

- 5 Von der Anerkennung nach Nummer 1 ausgenommen sind allerdings solche hauptberuflichen Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind. Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber, die einen Vorbereitungsdienst mit theoretischer und berufspraktischer Ausbildung ableisten, gegenüber Beamtinnen und Beamten gleichgestellt werden, die aufgrund der Anrechnung einer Berufstätigkeit einen verkürzten Vorbereitungsdienst ableisten oder bei denen der Vorbereitungsdienst durch eine Berufstätigkeit ersetzt wird. Darunter fallen die Fälle, in denen das Laufbahnrecht das Ableisten einer hauptamtlichen Tätigkeit vorschreibt (§ 12 Abs. 3 und 4 i. V. m. der Anlage 1 Abschnitt II LVO). Es wird ferner auf die Möglichkeit der Anrechnung einer beruflichen Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 (§ 16 Abs. 3 Satz 1 LVO) oder der Laufbahngruppe 2 (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LVO) verwiesen, welche dazu führt, dass diese angerechnete Berufstätigkeit als Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn nicht zu einer Anrechnung als Erfahrungszeit führt.

- 6 Eine Anerkennung erfolgt ferner für die Zeiten eines Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter (**Nummer 2**). Eine Verzögerung im beruflichen Werdegang, die ausschließlich Beamtinnen zu erwarten hätten, soll dadurch ausgeglichen und eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts vermieden werden. Dabei handelt es sich regelmäßig um einen Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes). Bei Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes ist die Vorschrift ebenfalls anwendbar. Anwendbar ist die Vorschrift sowohl für Beamtinnen auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten (über die Verweisung in § 82 des Landesbeamtengesetzes ist § 3 des Mutterschutzgesetzes auch für Beamtinnen auf Widerruf anwendbar), als auch für Frauen, die sich noch in der Ausbildung (z. B. in einem Studium) befinden und während der Ausbildung Mutter werden.
- 7 Eine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgt nach der **Nummer 3** auch für Zeiten einer tatsächlichen Betreuung eines Kindes, um die durch die Kinderbetreuung erfolgte Verzögerung im Gehaltsaufstieg, die ansonsten weit überwiegend die Beamtinnen zu erwarten hätten, auszugleichen. Die Vorschrift ist vom Wortlaut her an die Regelung des § 26 Abs. 3 Nr. 1 LBG LSA angepasst worden. „Kinder“ im Sinne dieser Vorschrift sind leibliche Kinder und angenommene Kinder sowie Kinder, für die die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger oder die oder der mit ihr oder mit ihm in häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Ehegattin oder Ehegatte (entsprechend auch die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner) einen vorrangigen Kindergeldanspruch hat (z. B. Kinder der Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin oder des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, Pflegekinder, Enkelkinder).
- 8 Anerkannt wird ein Zeitraum von bis zu drei Jahren. Dies bedeutet nicht, dass pauschal drei Jahre anerkannt werden, sondern nur der Zeitraum, der zu einer Verzögerung im beruflichen Werdegang geführt hat (verdeutlicht im Gesetzeswortlaut durch die Worte „bis zu drei Jahre“ und durch das Erfordernis einer tatsächlichen Kinderbetreuung). Sofern die Kindererziehung in einem Ausbildungsabschnitt erfolgte, ist zu prüfen, in welchem Zeitpunkt die Ausbildung fortgesetzt wurde. Ab Fortsetzung der Ausbildung erfolgt keine Anerkennung als Erfahrungszeit mehr, weil dann die Verzögerung im beruflichen Werdegang nicht mehr vorliegt. Anerkannt wird als Erfahrungszeit jedoch der Zeitraum, um den sich der Ausbildungsabschnitt verlängert, indem beispielsweise ein späterer Prüfungstermin gewählt wurde. Auch der Zeitraum einer Elternzeit entweder ohne Erwerbstätigkeit oder mit einer Freistellung von der Ausbildung bietet einen Anhaltspunkt, in welchem Umfang eine Anerkennung erfolgt.
- 9 Nach der **Nummer 4** sind auch Zeiten der tatsächlichen Pflege von nahen Angehörigen bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen als Erfahrungszeiten anzurechnen. Diese Regelung wurde außerdem dem Benachteiligungsverbot in § 26 Abs. 3 LBG LSA angepasst, nach dem Verzögerungen, die durch die Pflege naher Angehöriger eingetreten sind, ausgeglichen werden (z. B. durch eine Beförderung während der Probezeit). Wer zu den „nahen Angehörigen“ gehört, ist abschließend aufgezählt. Auch hier folgt aus der Verwendung der Formulierungen „tatsächliche Betreuung“ und „bis zu drei Jahren“, dass nicht pauschal drei Jahre anerkannt werden, sondern bis zu einer Höchstgrenze von drei Jahren der Zeitraum ausgeglichen wird, um den sich der berufliche Werdegang verzögert.
- 10 Eine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgt nach der **Nummer 5** auch für Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPISchG) auszugleichen sind. Das Arbeitsplatzschutzgesetz knüpft den Ausgleich wehrdienst- und zivildienstbedingter Verzögerungen an einen ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Wehr- oder Zivildienst und Einstellung in ein Beamten- oder Richterverhältnis auf Probe an. Schließt sich an den Wehr- oder Zivildienst eine vorgeschriebene Ausbildung an (z. B. Vorbereitungsdienst und/oder Studium), muss diese – auch soweit die Ausbildung aus mehreren Abschnitten besteht – ohne Verzögerungen (§ 13 Abs. 2 ArbPISchG: „...im Anschluss...“) aneinander absolviert worden sein. Darüber hinaus hat die Bewerbung für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach Abschluss der Ausbildung innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu erfolgen (§ 13 Abs. 2 ArbPISchG). Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes sind daher nicht in allen Fällen auszugleichen. Sollte die Ausschlussfrist von sechs Monaten nicht eingehalten oder die Bewerbung erst im Anschluss an eine weitere zusätzliche – nicht vorgeschriebene – Ausbildung (z. B. Promotion) erfolgt sein, erfolgt kein Ausgleich.
Bei Bewerbern, die sich nach Abschluss der Ausbildung zunächst für ein Arbeitsverhältnis innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes entscheiden und erst später in ein Dienstverhältnis als Beamter oder Richter berufen werden, ist eine Berücksichtigung der Wehrdienst- oder Zivildienstzeiten nach § 13 Abs. 2 ArbPISchG nicht möglich, weil dessen Wortlaut auf eine Einstellung als Beamter oder Richter abstellt. Dies gilt auch dann, wenn diese Zeiten der beruflichen Tätigkeit

zwingend oder als „förderlich“ anerkannt werden. Etwas anderes gilt aufgrund der Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 3 ArbPISchG, wenn das Laufbahnrecht die entsprechenden beruflichen Zeiten als „hauptberufliche Tätigkeit“ für den Zugang zur Laufbahn fordert.

- 11 Neben der unmittelbaren Anwendung des ArbPISchG werden auch Tatbestände erfasst, die in der Rechtsfolge auf § 9 ArbPISchG verweisen (Rechtsfolgenverweisung). Zeiten im Entwicklungshelferdienst (§ 17 Entwicklungshelfer-Gesetz, §§ 14a, 78 Abs. 1 Nr. 1 Zivildienstgesetz – ZDG – i. V. m. § 9 ArbPISchG), das freiwillige soziale und ökologische Jahr (§§ 14c, 78 Abs. 1 Nr. 1 ZDG i. V. m. § 9 ArbPISchG) werden in dem Umfang anerkannt, wie durch die Zeiten der Wehr- oder Zivildienst ersetzt wird. Ferner erfolgt bei Zeitsoldaten ein Ausgleich unter den gleichen Voraussetzungen und mit gleicher Rechtsfolge wie in § 13 Abs. 2 ArbPISchG für Wehrdienstleistende (§ 8a SVG i. V. m. § 9 ArbPISchG). Nach Sinn und Zweck sind auch Zeiten im Zivil- und Katastrophenschutz (§ 13a Wehrpflichtgesetz – WPfIG –) und im Entwicklungsdienst (§ 13b WPfIG) auszugleichen. Ein Ausgleich erfolgt jedoch bei sämtlichen in dieser Vorschrift genannten Zeiten nur in dem Umfang, wie der Wehr- oder Zivildienst ersetzt wird. Daher ist eine Anerkennung nur in dem zeitlichen Umfang der Wehrpflicht möglich, auch wenn die Dienste in einem längeren Zeitraum abgeleistet worden sind.
- 12 Die **Nummer 6** rechnet – wie vorher – Verfolgungszeiten in der DDR nach § 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes an. Das Vorliegen der Verfolgungszeit muss durch die zuständigen Rehabilitierungsbehörden festgestellt worden sein.
- 13 **Satz 2** enthält eine Öffnungsklausel zur Anerkennung von Zeiten, sofern die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit für die Verwendung förderlich ist. Neben Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kommen auch Zeiten im öffentlichen Dienst in Betracht, die nicht als gleichwertig eingestuft wurden (zum Erfordernis der Hauptberuflichkeit siehe Rn. 4).
- 14 Als förderliche Zeiten kommen insbesondere Tätigkeiten in Betracht, die zu den Anforderungsprofilen möglicher Tätigkeiten der betreffenden Laufbahngruppe in sachlichem Zusammenhang stehen oder durch die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die für die auszuübenden Tätigkeiten von Nutzen oder Interesse sind.
- 15 Wie auch im Rahmen von Satz 1 Nr. 1 werden auch nach Satz 2 hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, von der Anerkennung ausgenommen (Details siehe Rn. 5).
- 16 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung hauptberuflicher förderlicher Zeiten erfolgt, ist nach pflichtgemäßem **Ermessen** zu treffen. Bei der Ausübung des Ermessens ist darauf zu achten, dass gleich gelagerte Fälle nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich entschieden werden. Nicht ausgeschlossen ist allerdings, dass die Ausübung des Ermessens einer veränderten Sachlage angepasst wird.
Eine Anerkennung wird umso eher und umfangreicher erfolgen, je förderlicher sie für die derzeitige Tätigkeit zu qualifizieren ist. Eine nur teilweise Anerkennung ist sachgerecht, wenn eine vorangegangene Tätigkeit nur partiell oder vom Grad her als nur bedingt förderlich für die künftige Tätigkeit zu qualifizieren ist.
Der Beschäftigungsumfang, etwa wegen einer Teilzeitbeschäftigung, oder Unterbrechungszeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 (z. B. Kinderbetreuung), ist nicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.
- 17 **Satz 3** schließt eine Anerkennung von Zeiten aus, soweit diese bereits bei einer Einstellung im Beförderungsamts nach § 19 Satz 2 oder 3 LBG LSA berücksichtigt worden sind. Eine Kumulierung von begünstigenden Tatbeständen aufgrund des gleichen Lebenssachverhaltes (Nachweis von beruflichen Erfahrungen) sollte vermieden werden. **Satz 4** trifft eine Regelung zur Zuständigkeit, welche der Regelung in § 23 Abs. 7 Satz 1 entspricht.
- 18 **Satz 5** regelt, dass die nach den Sätzen 1 und 2 anzuerkennenden (Satz 1) bzw. anerkennungsfähigen (Satz 2) Zeiten nicht durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 vermindert werden. Im Ergebnis werden die Beamtinnen und Beamten so gestellt, dass die gesamten hauptberuflichen Tätigkeiten berücksichtigt werden, auch wenn diese durch z. B. Kinderbetreuung, Pflege naher Angehöriger, Grundwehr- oder Zivildienst unterbrochen worden waren.
- 19 Die Rundung gemäß Satz 6 erfolgt nach einer taggenauen Addition der einzelnen Zeiten. Diese einzelnen Zeiträume sind also nicht isoliert aufzurunden. Durch die Rundungsregel in Satz 6 sowie die Festsetzung der Erfahrungszeiten auf den Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird (§ 23 Abs. 2 Satz 2), kann es in Einzelfällen zu einer doppelten Begünstigung kommen, wenn die Ernennung im Laufe eines Monats erfolgt.

Beispiel:

Eine Beamtin wird am 10. November 2011 ernannt. An Erfahrungszeiten liegen 5 Monate und 5 Tage vor.

- Die Festsetzung erfolgt zum Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird (§ 23 Abs. 2 Satz 2). Dies wäre der 1. November 2011. Zusätzlich werden die 5 Monate und 5 Tage auf 6 Monate aufgerundet (§ 24 Abs. 1 Satz 6). Somit ist die Erfahrungszeit auf den 1. Mai 2011 festzusetzen.

- 20 **Absatz 2** enthält abschließende Regelungen zu Zeiten, in denen zwar keine Dienstbezüge bezogen werden, die aber gleichwohl den Stufenaufstieg nicht verzögern. Die **Nummer 1** verweist auf die Nummern 3 bis 5 in Absatz 1 Satz 1 (tatsächliche Kinderbetreuung, tatsächliche Pflege naher Angehöriger und den Ausgleichsregelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes). Auf die Erläuterungen in den Rn. 6 bis 10 wird hingewiesen.
- 21 Eine Regelung entsprechend Absatz 1 Nr. 2, nach der auch ein Beschäftigungsverbot für werdende Mütter als Erfahrungszeit zu werten ist, bedarf es in Absatz 2 jedoch nicht, weil bei einem Beschäftigungsverbot in einer Schwangerschaft einer Beamtin die Dienstbezüge fortgezahlt werden, so dass bereits aus diesem Grund eine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgt (Umkehrschluss aus § 23 Abs. 3 Satz 2).
- 22 Gleiches gilt für eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interesse oder einem öffentlichen Belang dient (**Nummer 2**). Das schriftliche Anerkenntnis kann auch nach dem Ende der Beurlaubung wirksam abgegeben werden. Zeiten als Abgeordneter in einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes, der Europäischen Gemeinschaften und eines Landes sind zwar nicht ausdrücklich in Absatz 2 erwähnt, aber das Ruhen des Beamtenverhältnisses aufgrund des Abgeordnetenmandats stellt sich wie eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge dar. Daher bestehen keine Bedenken, die Abgeordnetenzzeit als eine einem öffentlichen Belang dienende Beurlaubung zu werten. Bei einer schriftlichen Bestätigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, dass die Abgeordnetenzzeit einem öffentlichen Belang dient, verzögert sich der Aufstieg in den Stufen nicht. Ob eine Beurlaubung einem öffentlichen Belang dient, ist ferner aus einer gesetzgeberischen Zielrichtung zu ermitteln. Beispielsweise regelt § 16a Abs. 5 Satz 4 SchulG LSA, dass eine Beurlaubung einer Lehrkraft ohne Bezüge zur Wahrnehmung einer Tätigkeit an einer Ersatzschule bei Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Dienst verbrachten Beschäftigungszeit gleichzustellen ist. Daraus folgt als gesetzgeberische Grundentscheidung, dass auch die außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Berufstätigkeit an einer Ersatzschule mit einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer staatlichen Schule gleichzusetzen ist, so dass die Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge einem öffentlichen Belang (Sicherstellung der Unterrichtsversorgung) dient. Im Ergebnis wird – trotz Wegfalls der Bezüge und Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes – dieser Zeitraum als Erfahrungszeit gewertet.
- 23 **Nummer 3** nimmt ferner Beurlaubungen von Zeiträumen von unter vier Wochen unter Wegfall der Dienstbezüge von der Verzögerung des Stufenaufstieges aus, da in diesen kurzen Zeiträumen kein nennenswerter Verlust an Erfahrung eintreten wird. Darunter können z. B. kurze Beurlaubungen unter Wegfall der Dienstbezüge führen, bei denen es sowohl an einem dienstlichen Interesse als auch an einem Dienen eines öffentlichen Belangs fehlt.
- 24 Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz führen ebenfalls zu keiner Verzögerung im Stufenaufstieg (**Nummer 4**). Während der Zeit einer Einberufung sind die Beamten ohne Bezüge beurlaubt (§ 7 Abs. 1 Eignungsübungsgesetzes). Die Regelung der Nummer 4 vollzieht die Schutzvorschrift des § 7 Abs. 3 des Eignungsgesetzes nach.
- 25 Zeiten, die in einem Beamtenverhältnis auf Zeit erbracht wurden, galten nach dem vorherigem Recht als Zeiten mit Besoldung, so dass sie nicht zu einer Verzögerung im Aufstieg in den Stufen führten (Umkehrschluss aus § 28 Abs. 2 Satz 1 BBesG a. F.). Diese Rechtslage wird mit der Einfügung der **Nummer 5** nachvollzogen. Vom direkten Wortlaut her betrifft die Regelung die Fälle eines Doppelbeamtenverhältnisse, in denen das bisherige Beamtenverhältnis auf Lebenszeit neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit bestehen bleibt. Da in diesen Fällen in dem bisherigen Beamtenverhältnis keine Dienstbezüge gezahlt werden, hätte dies zur Folge, dass ohne die Regelung in der Nummer 5 eine Verzögerung im Stufenaufstieg stattfände. Ebenso sind die Fälle erfasst, in denen eine Beamtin oder ein Beamter als Beamtin auf Zeit oder Beamter auf Zeit gewählt wird (z. B. als Bürgermeister oder Landrat) und für diesen Zeitraum von der Dienststelle beurlaubt wird, ohne dass zum dienstlichen Interesse oder dem Dienen eines öffentlichen Belangs eine Entscheidung getroffen wird.

§ 25 Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften, die Landkreise und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. ² Satz 1 gilt auch für Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. die hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene ausgeübte gleichartige Tätigkeit und
3. die von Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

- 1 Dieser Paragraph ergänzt die Vorschriften, in denen auf § 25 Abs. 1 verwiesen wird, durch nähere Bestimmung des „öffentlich-rechtlichen Dienstherrn“. Auf § 25 bzw. auf den Begriff des „öffentlich-rechtlichen Dienstherrn“ wird in § 4 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und § 52 verwiesen.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** enthält eine Aufzählung der Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes. Gleichgestellt werden in **Satz 2** Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, weil durch das System der Erfahrungszeiten es erforderlich ist, bei erstmaligen Ernennungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die berücksichtigungsfähigen Zeiten zu prüfen. Dies betrifft nicht nur erstmalige Verbeamtungen (diese dürften aufgrund des Zeitablaufes inzwischen nicht mehr relevant sein), sondern auch Versetzungen zwischen verschiedenen Dienstherren, bei denen der neue Dienstherr die Erfahrungszeit (erstmalig) festsetzen muss. Durch diese Regelung in Satz 2 werden Lücken bei der Anerkennung beruflicher Vordienstzeiten geschlossen.
- 3 **Absatz 2** stellt insbesondere bestimmte Tätigkeiten, die im Inland überwiegend im Dienste öffentlich-rechtlicher Dienstherren wahrgenommen werden („gleichartige Tätigkeiten“), die aber nicht nach Absatz 1 berücksichtigt werden können, weil sie im Dienste von Dienstherren außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wurden, den Tätigkeiten im Dienste öffentlich-rechtlicher Dienstherren nach Absatz 1 (Nummern 1 und 3) gleich.
- 4 Die Gleichstellung nach der Nummer 1 hat ihre Ursache im Gemeinschaftsrecht, um die Mobilität innerhalb des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union zu fördern.
- 5 Die Einbeziehung der Tätigkeit bei kommunalen Spitzenverbänden (Nummer 2) erhöht die Durchlässigkeit zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Dienstherren. Die Tätigkeit bei den kommunalen Spitzenverbänden umfasst insbesondere die Vertretung der kommunalen Interessen gegenüber dem Landtag und der Landesregierung, die Information der Mitglieder und die Beratung der Mitglieder über das gesamte kommunale Aufgabenspektrum. Die hauptberufliche Tätigkeit bei einem kommunalen Spitzenverband ist deshalb einer Tätigkeit bei einem öffentlich rechtlichen Dienstherrn auf kommunaler und auf Landesebene gleichartig.
- 6 Die Regelung in der Nummer 3 hat die Funktion, eine Benachteiligung der Spätaussiedler auszugleichen, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Diese Nachteile beruhen darauf, dass durch die Spätaussiedlung ein Dienstverhältnis zu dem jeweiligen Herkunftsland aufgegeben werden musste.

§ 26

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

(1) Nicht als Erfahrungszeiten anerkannt werden Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit.² Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind.³ Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Nicht als Erfahrungszeiten anerkannt werden außerdem Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der Deutschen Demokratischen Republik übertragen war, und Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind.² Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte insbesondere

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,
3. hauptamtlich Lehrende oder Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

- 1 Die Vorschrift regelt die Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten, die nicht einer Tätigkeit in einer rechtsstaatlichen Verwaltung entsprechen. Die inhaltsgleiche Vorgängervorschrift des § 30 BBesG ist verfassungsgemäß (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 2001 – 2 BvL 7/98 – juris).
- 2 Nach **Absatz 1 Satz 1** sind Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) von einer Berücksichtigung als Erfahrungszeit ausgeschlossen. „Für“ das MfS war jemand tätig, wenn er dieses bewusst und zielgerichtet unterstützt hat. In objektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Beamte Beiträge im Interesse des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR geleistet hat. Durch die Verwendung der Präposition „für“ wird in den gesetzlichen Tatbestand jegliche Tätigkeit einbezogen, die einen finalen Bezug zur Arbeit des MfS oder seiner Nachfolgeorganisation (Amt für Nationale Sicherheit) hatte. Dabei kommt es nicht darauf an, in welcher Stellung die Tätigkeit ausgeübt wurde. Erfasst werden nicht nur hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter. Auch die Zuarbeit aufgrund dienstlicher Verpflichtung erfüllt dieses Tatbestandsmerkmal ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall oder allgemein angeordnet war, ob sie routinemäßig vorgenommen wurde oder ob sie für das MfS wichtig oder förderlich war. In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der spätere Beamte wissentlich und willentlich für das MfS tätig geworden ist (BVerwG Urteil vom 19. Februar 2004 – 2 C 5/03 –, juris Rn. 30). Das Wachregiment „Felix Dzierzynski“ zählte ebenfalls zum MfS, da es dem Ministerium unterstellt war. Vom Ausschluss sind nicht nur hauptberufliche, sondern auch Zeiten informeller und inoffizieller Tätigkeiten erfasst.
- 3 Die alleinige Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist (noch) keine Tätigkeit im Sinne des Satz 1, denn dafür wäre weiterhin ein tatsächliches Verhalten erforderlich, welches dem MfS in irgendeiner Weise zugute kam (Beschluss des Sächsischen OVG vom 23. Februar 2001 – 2 B 397/99 – juris Rn. 4f.). Eine Tätigkeit und die Verpflichtung zu einer Tätigkeit sind allgemein nicht gleichzusetzen. Mögliche Gefahren für Dritte konnten nur von einem tatsächlichen Verhalten, aber noch nicht von einer anschließend nicht realisierten Verpflichtung zur Mitarbeit ausgehen (Beschluss des Sächsischen OVG, a. a. O., juris Rn. 5). In der Entscheidung hatte der Beamte sich bereit erklärt, seine Wohnung für konspirative Treffen zur Verfügung zu stellen, wozu es jedoch nicht kam. Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn in einer Verpflichtungserklärung die Bereitschaft erklärt wird, die eheliche Wohnung für konspirative Treffen zur Verfügung zu stellen. Nach dem Urteil des VG Magdeburg vom 4. Dezember 2007 – 5 A 106/07 –, juris Rn. 27 stellt das Bereitstellen einer Wohnung

bzw. eines Zimmers für konspirative Zwecke grundsätzlich eine Tätigkeit für das MfS dar. In dem Bereitstellen von Treffräumen wurde eine aktive Unterstützungshandlung der Ziele des MfS erkannt, weil das Spitzelsystem des MfS ohne Einhaltung der Konspiration nicht funktionieren konnte.

- 4 Eine Nichtberücksichtigung von Zeiten für das MfS erfordert in subjektiver Hinsicht ein wissentliches und willentliches Tätigwerden für das MfS (vgl. Rn. 2 a. E.). Dabei ist es ausreichend, wenn der Beamte die Zuarbeit billigend in Kauf genommen hat, also wenn er eine Tätigkeit ausgeübt hat, von der er wusste, dass sie möglicherweise vom Staatssicherheitsdienst veranlasst war (Thüringisches OVG, Urteil vom 27. August 2009 – 2 KO 885/07 –, juris Rn. 40 m. w. N.). Das Verwaltungsgericht Gera hat in einer Entscheidung (Urteil vom 10. Dezember 2003 – 1 K 505/01.GE –, juris Rn. 17) das subjektive Element für Zeiträume verneint, in denen der Kläger als Abschnittsbevollmächtigter tätig war und amtlichen Kontakt zum MfS hatte, indem er von einem MfS-Mitarbeiter in seinen Diensträumen mehrmals zu ausreisewilligen Personen befragt worden war. Das Verwaltungsgericht hat bei seiner Beurteilung maßgeblich darauf abgestellt, dass der Kläger als Geschäftlicher Mitarbeiter Sicherheit (GMS) und nicht als Inoffizieller Mitarbeiter (IM) beim MfS geführt worden sei, keine handschriftliche (sondern nur eine vorgefertigte maschinenschriftliche) Erklärung unterzeichnet habe, ihm kein Decknamen verliehen worden sei und er auch keinen handschriftlichen Bericht aus Eigeninitiative erstellt habe. Es fehle daher – nicht zuletzt aufgrund des Kontaktes in den Diensträumen – an einem konspirativen Verhalten. Bei dem Urteil des Verwaltungsgerichts muss beachtet werden, dass es sich um einen atypischen Einzelfall handelt, denn die Anzahl der GMS war im Vergleich zu den anderen inoffiziellen Mitarbeitern niedrig. Das Bundesarbeitsgericht hat zur gleichlautenden Tarifvorschrift mit Urteil vom 21. Juni 2001 – 2 AZR 291/00 –, juris Rn. 33 bei einem GMS eine Tätigkeit für das MfS bejaht, zumal dieser sich handschriftlich verpflichtet hatte und unter einem Decknamen handschriftliche Berichte abgegeben hatte. Bei einer handschriftlichen Verpflichtungserklärung mit der Verleihung eines Decknamens und handschriftlich angefertigten Berichten kann ein wissentliches und willentliches Tätigwerden regelmäßig bejaht werden.
- 5 Die Nichtberücksichtigung von Zeiten endet mit dem festgestellten Datum des letztmaligen Tätigwerdens (Sächsisches OVG, Beschluss vom 23. Februar 2001 – 2 B 397/99 -, juris, Rn. 7, anders noch Nr. 30.1.1. BBesGVwV vom 11. Juli 1997, GMBI. S. 314). Das letztmalige Tätigwerden kann beispielsweise in dem letzten Treffen mit einem Führungsoffizier, dem letzten Bericht oder der letzten Überlassung der Wohnung für ein konspiratives Treffen liegen.
- 6 **Satz 2** schließt außerdem eine Berücksichtigung von Vordienstzeiten als Erfahrungszeiten wegen der nachfolgenden Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit aus. Die Entscheidung, für das MfS tätig zu werden, darf als typischer Ausdruck einer schon in der vorangegangenen Zeit gebildeten politisch-ideologischen Grundeinstellung gewertet werden, die sich mit den Zielen des MfS identifizierte und auf eine besondere innere Verbundenheit mit dem Herrschaftssystem der DDR hindeutete (BVerfG, Urteil vom 4. April 2001 – 2 BvL 7/98 –, juris, Rn. 64 zur Vorgängervorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 2 BBesG).
- 7 Keine Erfahrungszeiten sind nach **Satz 3** auch Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR, da diese Personen verwendet wurden, um elementare Menschen- und Freiheitsrechte zu verletzen (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2004 – 2 C 5/03 –, juris Rn. 19). Ein Ausschluss von Vordienstzeiten ist in Satz 3 nicht geregelt worden, da dieser nur auf Satz 1, aber nicht auch auf Satz 2 verweist.
- 8 **Absatz 2** berücksichtigt bei der Stufenzuordnung auch keine Zeiten, in denen die in der öffentlichen Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübte Tätigkeit aufgrund einer persönlichen Systemnähe übertragen war. Maßgebend für die Nichtberücksichtigung solcher Zeiten ist die Vermutung, dass für die Übertragung der fraglichen Tätigkeit Kriterien der persönlichen Nähe zum System der Deutschen Demokratischen Republik als sachfremde Erwägungen, also gerade nicht nach den Merkmalen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, ausschlaggebend waren.
- 9 **Satz 2 Nr. 1** erwähnt neben hauptamtlichen und hervorgehobenen ehrenamtlichen Funktionen in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend auch vergleichbare systemunterstützende Parteien oder Organisationen. Dazu zählen die in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Organisationen, denn die Nationale Front hatte die Funktion, die Vormachtstellung der SED zu festigen, indem bei den Wahlen zur Volkskammer nur die Mitglieder des nationalen Blocks gewählt werden konnten.

- 10 **Satz 2 Nr. 2** knüpft an Hierarchieebenen in der Verwaltung der DDR an, die grundsätzlich eine Identifizierung mit dem politischen System und den damit verfolgten Zielen voraussetzte. Da nur Kräfte mit Führungsverantwortung genannt sind, sind Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von dieser Regelung nicht erfasst.
- 11 **Satz 2 Nr. 3** betrifft hauptamtliche Lehrende an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Organisationen oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation der DDR. Zu diesen Bildungsrichtungen zählen beispielsweise die Parteischulen der SED und die Akademie für Gesellschaftswissenschaften (gegründet vom Zentralkomitee der SED). Erfasst sind von dieser Regelung die Dozentinnen und Dozenten, jedoch nicht die Absolventinnen und Absolventen.
- 12 **Satz 2 Nr. 4** betrifft Absolventinnen und Absolventen der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung. Zu den Absolventen zählen nur solche Personen, die an der Bildungseinrichtung eine Ausbildung abgeleistet und den dafür vorgesehen (Regel-) Abschluss erworben haben (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. Februar 2001 – 12 A 2446/98 –, juris Rn. 45). Lehrende sind somit nicht davon erfasst. Die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft mit Sitz in Potsdam-Babelsberg war eine Institution zur Aus- und Weiterbildung der leitenden Beschäftigten im Staatsapparat, dem diplomatischen Dienst und der Justiz der DDR. Eine „vergleichbare Bildungseinrichtung“ liegt vor, wenn die Ausbildungen hinsichtlich des Lehrstoffs, der wesentlichen Fächer und des Ausbildungsziels im Wesentlichen Gemeinsamkeiten aufwiesen (BAG, Urteil vom 20. Mai 1999 – 6 AZR –, juris LS 3). Für den durch verstärkte ideologische Schulung geprägten Studiengang „Staatswissenschaft“ der Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“ in Weimar, der sich vom Teilnehmerkreis vor allem an Staatsfunktionäre und Kader aus gesellschaftlichen Organisationen richtete, hat das BAG eine vergleichbare Bildungseinrichtung bejaht (BAG a. a. O., Rn. 56). Der an derselben Fachschule angebotene Studiengang „Rechtswissenschaft“, der der Ausbildung von Justizsekretären für die Kreisgerichte diente, zählt nicht zu den vergleichbaren Bildungseinrichtungen.
- 13 Diese Vermutung, dass eine Funktion aufgrund einer Systemnähe übertragen wurde, ist aber widerlegbar (**Satz 2**), z. B. durch den Nachweis, dass eine Funktion aufgrund einer herausragenden fachlichen Qualifikation, einer internationalen Reputation oder erst im Jahr 1990 übertragen wurde. Eine Einzelfallprüfung ist daher notwendig.

Abschnitt 3

Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

- 1 Die Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie der hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen war bisher in den §§ 32 bis 38 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie ergänzend in den §§ 11 bis 18 des Landesbesoldungsgesetzes in der vorherigen Fassung geregelt. Diese Regelungen wurden in diesem Abschnitt zusammengefasst.
- 2 Die vorherigen Regelungen wurden im Grundsatz fortgeschrieben. Die Regelung zum Vergabeframework wurde allerdings ersatzlos gestrichen.

§ 27

Besoldungsordnung W

Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (Anlage 2) geregelt. ² Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage 4 ausgewiesen. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zugewiesen sind.

- 1 Die Regelung des § 11 Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der vorherigen Fassung wurde inhaltlich übernommen. Die Ämter werden nunmehr in einer eigenen Besoldungsordnung W ausgewiesen, die im Landesrecht vorher fehlte. Aus diesem Grund wird in Satz 1 auf die Besoldungsordnung W und in Satz 2 auf die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W in der Anlage 4 verwiesen.
- 2 Satz 3 bezieht das Leitungspersonal an Hochschulen in die W-Besoldung mit ein, auch wenn die Mitglieder keine Professorinnen oder Professoren sein sollten. Gemeint ist die Leitung im Sinne der §§ 68ff. HSG LSA. Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten werden Ämter der W-Besoldung verliehen. Kanzlerinnen und Kanzler befinden sich in Ämtern der Besoldungsordnungen A und B, so dass die Regelungen der §§ 27 bis 35 für sie nicht anwendbar sind.

§ 28 Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung,
3. Funktions-Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

(2) Leistungsbezüge dürfen grundsätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nicht übersteigen.² Sie dürfen ausnahmsweise höher als dieser Unterschiedsbetrag ausfallen, wenn dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung der Professorin oder des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden.³ Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn die Professorin oder der Professor bereits an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine Hochschule in Sachsen-Anhalt zu gewinnen oder ihre oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern.⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter an Hochschulen, die nicht Professorin oder Professor sind.

- 1 § 28 regelt Rahmenbedingungen für Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 29), Besondere Leistungsbezüge (§ 30) und Funktions-Leistungsbezüge (§ 31).
- 2 **Absatz 1** definiert die drei Leistungsbezüge, welche an die Professorinnen und Professoren, jedoch nicht an die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, vergeben werden können. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und Besondere Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden, während die Funktions-Leistungsbezüge an die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe anknüpfen. Der Gesetzgeber geht durch den Begriff „Mindestbezug“ davon aus, dass die Vergabe von Leistungsbezügen der Regelfall ist und nur in ganz wenigen Ausnahmefällen überhaupt keine Leistungsbezüge vergeben werden.
- 3 **Absatz 2 Satz 1** begrenzt die Höhe der Leistungsbezüge auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Besoldungsgruppen W 3 und B 10. **Satz 2** regelt, dass die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ausnahmsweise übersteigen dürfen. Diese Vorschrift berücksichtigt, dass außerhalb des Besoldungsrechts Gehälter gezahlt werden, die über die Besoldungsgruppe B 10 hinausgehen. Um diese Kräfte aus der Wirtschaft oder aus dem Ausland zu gewinnen, ist es zulässig, durch die Vergabe von Leistungsbezügen eine Besoldung zu gewähren, die von der Höhe her über die Besoldungsgruppe B 10 hinausgeht. Voraussetzung ist entweder die Gewinnung von Professorinnen oder Professoren außerhalb der deutschen Hochschulen oder die Verhinderung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen. Die Gewährung dieser Leistungsbezüge muss ferner „erforderlich“ sein. Dies setzt voraus, dass keine anderweitige Möglichkeit besteht, die Professorin oder den Professor zu gewinnen oder die Abwanderung zu verhindern.
- 4 Bei einem Wechsel von einer deutschen Hochschule zu einer Hochschule in Sachsen-Anhalt ist grundsätzlich das Überschreiten der Höchstgrenze B 10 nicht möglich. **Satz 3** regelt als Ausnahme, dass ein Überschreiten der Höchstgrenze zulässig ist, sofern an der bisherigen Hochschule durch die Vergabe von Leistungsbezügen die Höchstgrenze bereits überschritten wurde. Darüber hinaus muss das Überschreiten der Höchstgrenze erforderlich sein, um entweder die Professorin oder den Professor für eine Hochschule in Sachsen-Anhalt zu gewinnen oder um eine Abwanderung in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen (in die private Wirtschaft oder an eine ausländische Hochschule) zu verhindern.

- 5 **Satz 4** erweitert den Geltungsbereich der Regelungen für die Leistungsbezüge der Sätze 1 bis 3 auf hauptberufliche Leiterinnen und Leiter, die nicht Professorinnen oder Professoren sind. Ob Satz 4 Anwendung finden kann, ist nach dem Hochschulrecht des Landes zu beurteilen. Bei einer Leitung einer Hochschule durch eine Rektorin oder einen Rektor läuft Satz 4 ins Leere, da die Rektorin oder der Rektor eine Professorin oder ein Professor ist (§ 69 Abs. 6 Satz 1 HSG LSA). Bei einer Leitung einer Hochschule durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten kann Satz 4 Anwendung finden, da eine Präsidentin oder ein Präsident zwar Professorin oder Professor sein kann (§ 70 Abs. 4 Satz 3 HSG LSA), aber dies nicht notwendig ist (§ 70 Abs. 4 Satz 1 HSG LSA).

§ 29 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Bei der Bemessung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie das besondere Profil des Faches und der Hochschule zu berücksichtigen.

(2) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen ist nur zulässig, wenn die Professorin oder der Professor dem Dienstherrn den Ruf an eine andere Hochschule oder eine schriftliche Einstellungszusage eines anderen Arbeitgebers nachweist.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können monatlich befristet oder unbefristet sowie als Prämie gewährt werden.² Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein.³ Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung W angepasst werden.⁴ Werden nicht ausnahmsweise höhere Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gewährt, dürfen die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 auch nach der Besoldungsanpassung nicht übersteigen.

- 1 § 29 entspricht inhaltlich § 12 Absätze 2 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der vorherigen Fassung (der Inhalt des § 12 Abs. 1 a. F. ist in § 28 Abs. 2 geregelt).
- 2 Berufungs-Leistungsbezüge dienen der Gewinnung von qualifiziertem Hochschulpersonal, Bleibe-Leistungsbezüge sollen zum Verbleiben an der Hochschule bewegen. **Absatz 1** regelt Kriterien, die bei der Bemessung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu berücksichtigen sind. Weitere Kriterien können in einer Verordnung nach § 35 festgelegt werden. Die Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) enthält in § 3 Abs. 1 weitere Kriterien sowie eine Ermächtigung der Hochschulen, weitere Kriterien für die Gewährung festzulegen.
- 3 **Absatz 2** gewährleistet, dass die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen nur dann erfolgt, wenn ein Ruf an eine andere Hochschule bzw. eine Einstellungszusage eines anderen Arbeitgebers vorliegt.
- 4 **Absatz 3 Satz 1** legt fest, dass sowohl eine befristete, unbefristete als auch eine Gewährung in Form einer Einmalzahlung möglich ist. Zur Vermeidung eines exzessiven Wettbewerbs mit überhöhten Leistungsbezügen regelt **Satz 2**, dass die Gewährung eines neuen oder höheren Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezuges bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland oder bei einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung in Betracht kommen soll. **Satz 3** legt fest, dass nur unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, während lediglich befristet gewährte Leistungsbezüge solchen Anpassungen nicht unterliegen.
- 5 Die Formulierung „nicht ausnahmsweise (...) gewährt“ in **Satz 4** betrifft die Fälle, in denen die Möglichkeit der Überschreitung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 nicht wahrgenommen wurde. Dann stellt der Unterschiedsbetrag zwischen der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 die maximale Höhe der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge dar. Dies gilt auch bei späteren allgemeinen Besoldungsanpassungen: Wenn eine lineare Erhöhung für die Besoldungsgruppe B 10 niedriger als für die Besoldungsgruppe W 3 ausfällt, führt dies in den Fällen, in denen die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag erreichen oder nur geringfügig unterschreiten, dazu, dass die lineare Erhöhung der unbefristet gewährten Leistungsbezüge auch geringer als die allgemeine lineare Erhöhung ausfällt. Falls dagegen die Besoldungsanpassung eine Einmalzahlung für die Besoldungsgruppe W 3 enthält, aber nicht für die Besoldungsgruppe B 10, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der Leistungsbezüge.

§ 30 Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden.² Sie können als Prämie oder als monatliche Zulage für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt werden.³ Eine erneute Gewährung ist zulässig. Im Falle einer erneuten Gewährung können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden.⁴ Die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge kann im Falle des erheblichen Leistungsabfalls für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Werden die Leistungsbezüge als unbefristete monatliche Zulagen gewährt, nehmen sie an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung W angepasst werden.² Werden nicht ausnahmsweise höhere Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gewährt, dürfen die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 auch nach der Besoldungsanpassung nicht übersteigen.

- 1 § 30 übernimmt inhaltlich weitgehend § 13 des vorherigen Landesbesoldungsgesetzes.
- 2 **Absatz 1** konkretisiert in **Satz 1** die Voraussetzungen, unter denen die besonderen Leistungsbezüge vergeben werden können, in qualitativer (erheblich über dem Durchschnitt liegende besondere Leistungen) und quantitativer Art (mehrwähriger Zeitraum). Weitere Kriterien sind aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 35 in § 4 Abs. 2 bis 6 HLeistBVO LSA enthalten. Die Aufzählung honorierbarer Leistungen wird um die Krankenversorgung erweitert, da die Professorinnen und Professoren an den Medizinischen Fakultäten verpflichtet sind, auch Dienstleistungen in der Krankenversorgung zu erbringen.
- 3 Dem Gedanken einer besonderen Leistungshonorierung entspricht am ehesten die einmalige oder befristete Vergabe (**Satz 2**). Die Möglichkeit der wiederholten Vergabe besteht bei Vorliegen der entsprechenden Leistungsvoraussetzungen (**Satz 3**). Gleichzeitig ermöglicht die wiederholte Vergabe die unbefristete Gewährung bei besonderen Leistungsbezügen, die befristet gewährt worden sind und entfristet werden sollen (**Satz 4**).
- 4 Dem Leistungsprinzip folgend können nach **Satz 5** unbefristet vergebene besondere Leistungsbezüge bei einem erheblichen Leistungsabfall für die Zukunft widerrufen werden. Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage ist ein Widerruf auch bei befristet gewährten besonderen Leistungsbezügen möglich. Der Grund dafür liegt darin, dass diese bis zu fünf Jahren gewährt werden können, so dass nicht von vornherein unterstellt werden kann, dass, erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen kontinuierlich erbracht werden. Die Wörter „ganz oder teilweise“ sind in der Rechtsfolge nicht mehr enthalten. Diese sind im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Entwurf der Landesregierung in der Drucksache 5/2477 als entbehrlich angesehen und daher gestrichen worden, denn wenn ein vollständiger Widerruf im Rahmen des Ermessens zulässig ist, dann ist es als „Minusmaßnahme“ auch der teilweise.
- 5 Eine Dynamisierung der Leistungsbezüge erfolgt gemäß **Absatz 2** nur bei der Vergabe als unbefristete laufende monatliche Zahlungen (**Satz 1**). Eine Dynamisierung ist geboten, weil auch die Leistungsbezüge zu den Besoldungsbestandteilen zählen und daher entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden (§ 14). Befristete laufende monatliche Zahlungen sind eher mit einmaligen Zahlungen vergleichbar, so dass aus diesem Grund eine Dynamisierung wegen des zeitlich befristeten Bezuges nicht geboten ist.
- 6 **Satz 2** ist identisch mit § 28 Absatz 3 Satz 4. Das (für die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge) dort unter Rn. 5 Ausgeführte gilt hier für die besonderen Leistungsbezüge entsprechend.

§ 31 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Den Rektorinnen und Rektoren oder Präsidentinnen und Präsidenten wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium ein Funktions-Leistungsbezug gewährt.² Für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden.³ Bei der Bemessung des Funktions-Leistungsbezuges sind insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe der Hochschule zu berücksichtigen.⁴ Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung ist zu wahren.

(2) Für die Übernahme einer mit Absatz 1 Satz 1 gleichwertigen Leitungsfunktion im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens gemäß § 37 des Hochschulgesetzes gilt Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.² Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe angepasst werden.² Werden nicht ausnahmsweise höhere Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gewährt, dürfen die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 auch nach der Besoldungsanpassung nicht übersteigen.

- 1 § 31 übernimmt inhaltlich § 14 des vorherigen Landesbesoldungsgesetzes.
- 2 Funktions-Leistungsbezüge werden für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulleitung wegen der damit verbundenen zusätzlichen Belastungen und Verantwortung gewährt. Empfänger sind die Rektoren und Rektorinnen oder die Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulen. Zuständig für die Vergabe ist das Kultusministerium als das für Hochschulen zuständige Ministerium (**Absatz 1 Satz 1**).
- 3 Mitglieder von Leitungsgremien und Professorinnen und Professoren, die Selbstverwaltungsaufgaben in einer Nebenfunktion ihres Hauptamtes wahrnehmen, können ebenfalls einen Funktions-Leistungsbezug erhalten (**Satz 2**). Zu diesen Funktionen zählen insbesondere Prorektorinnen, Prorektoren, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten, Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen, Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane. Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).
- 4 Entsprechend dem Zweck dieser Art von Leistungsbezügen ist die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge an der Belastung und der Verantwortung der wahrgenommenen Funktionen zu orientieren (**Sätze 3 und 4**). In § 5 Abs. 3 HLeistBVO sind die Höhen der Funktions-Leistungsbezüge für die Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen in Sachsen-Anhalt ausgewiesen, die nach Vomhundertsätzen der Besoldungsgruppe W 3 bemessen wurden. Die Höhe dieser Funktionszulagen ist von Messzahlen, die sich an der Anzahl der ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete und der Anzahl der immatrikulierten Studentinnen und Studenten orientieren, abhängig. Ein variabler, verhandelbarer Funktions-Leistungsbezug ist daher nicht zulässig. Die Höhe der jeweiligen Funktions-Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung müssen in den Ordnungen der Hochschulen ausgewiesen sein.
- 5 **Absatz 2** erstreckt die Regelungen auf gemeinsame Berufungsverfahren nach § 37 HSG LSA, welche die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereiches fördern sollen. Mit der Erweiterung des Personenkreises auf Professorinnen und Professoren, die im Rahmen von gemeinsamen Berufungsverfahren Leitungsfunktionen wahrnehmen, soll die Attraktivität dieser Funktionen gestärkt und ein finanzieller Anreiz für die Übernahme dieser Funktionen geschaffen werden. **Satz 1** bezieht sich auf die mit den Rektorinnen und Rektoren sowie Präsidentinnen und Präsidenten gleichwertigen Leitungsfunktionen und findet daher auf Leiterinnen und Leiter dieser Einrichtungen Anwendung. **Satz 2** verweist für die Wahrnehmung sonstiger Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung oder -leitung auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4.
- 6 **Absatz 3 Satz 1** regelt, dass Funktions-Leistungsbezüge, die den Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten (Absatz 1 Satz 1) sowie den Leiterinnen und Leitern in vergleichbaren

Leitungsfunktionen (Absatz 2 Satz 1), an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Der Grund dafür ist die befristete Ausgestaltung der für die Funktions-Leistungsbezüge in Betracht kommenden hauptberuflichen Tätigkeiten bzw. die Honorierung der Wahrnehmung von Aufgaben in den Leitungsgremien.

- 7 Nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nehmen Funktionsleistungsbezüge teil, die die Empfängerin oder der Empfänger für Selbstverwaltungsaufgaben erhält, die lediglich in einer Nebenfunktion ausgeübt werden, da diese Leistungsbezüge nur einen geringen Anteil an der monatlichen Besoldung ausmachen. In diesen Fällen bietet es sich an, Funktions-Leistungsbezüge in Form eines Festbetrages zu gewähren. Sollten diese Funktions-Leistungsbezüge ausnahmsweise in Höhe eines Vomhundertsatzes einer Besoldungsgruppe ausgewiesen sein, so darf dieser Betrag ebenfalls nicht dynamisiert werden und muss – auch bei allgemeinen Erhöhungen – unverändert bleiben.
- 8 Die Regelung des **Satzes 2** ist erst im Gesetzgebungsverfahren eingefügt worden und entspricht den Regelungen in § 29 Abs. 3 Satz 4 und § 30 Abs. 2 Satz 2. Auf die Erläuterung in § 29 Rn. 5 wird verwiesen. Eine Praxisrelevanz dieser Regelung ist bei den Funktions-Leistungsbezügen nicht zu erwarten, da der höchstmögliche Leistungsbezug von 60 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen W 3 und B 10 deutlich unterschreitet.

§ 32 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.

(2) Befristet und wiederholt gewährte Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, die jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen worden sind, können, vorbehaltlich des Absatzes 3, zusammen mit unbefristeten Leistungsbezügen im Umfang von bis zu 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.² Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für die Beamtin oder den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(3) Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Absatz 1 und Absatz 2 hinaus zusammen mit diesem höchstens für

1. 2,5 v. H. der Inhaberinnen und Inhaber von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 50 v. H. des Grundgehalts,
2. 2,5 v. H. der Inhaberinnen und Inhaber von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 60 v. H. des Grundgehalts,
3. 2 v. H. der Inhaberinnen und Inhaber von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 80 v. H. des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Für Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.² Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit solchen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 zusammen, die vor Beginn des Bemessungszeitraums nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 vergeben worden sind, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

- 1 § 32 fasst die Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen inhaltlich zusammen, die vorher in zwei Vorschriften (§ 33 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz und § 15 des vorherigen Landesbesoldungsgesetzes) enthalten waren.
- 2 **Absatz 1** setzt eine Mindestbezugsdauer von zwei Jahren für die Ruhegehaltfähigkeit der unbefristet gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und der besonderen Leistungsbezüge fest. Die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit erstreckt sich auf eine Spannbreite von bis zu 40 v. H. des Grundgehalts des übertragenen Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3. Der Wortlaut des § 33 Abs. 3 BBesG a. F. sah eine dreijährige Wartefrist als Voraussetzung für die Ruhegehaltfähigkeit vor. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04 – entschieden, dass die Verlängerung der Wartefrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG auf drei Jahre durch Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 mit Artikel 33 Abs. 5 GG unvereinbar ist, so dass die vorher geltende Wartefrist von zwei Jahren wieder anwendbar ist. Da diese zweijährige Wartefrist auch bei der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen zugrunde zu legen ist, wurde der Gesetzeswortlaut angepasst.
- 3 **Absatz 2** regelt die Ruhegehaltfähigkeit der befristet gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und der besonderen Leistungsbezüge. Diese setzen einen Bezug von mindestens zehn Jahren voraus (**Satz 1**). Diese Leistungsbezüge müssen unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes noch bezogen worden sein, da sie das Grundgehalt ergänzen und § 5 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG fordert, dass das Grundgehalt zuletzt zugestanden haben muss, um als ruhegehaltfähig anerkannt zu werden. Beim Zusammentreffen mehrerer befristeter Leistungsbezüge werden nur die höheren Leistungsbezüge als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt (**Satz 2**).
- 4 Die Öffnungsklausel in **Absatz 3** ermöglicht in begrenztem Umfang Überschreitungen des Vomhundertsatzes, in dem die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und besonderen Leistungsbezüge für ruhegehaltfähig erklärt werden können.

- 5 **Absatz 4** regelt die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen. Durch den Verweis in **Satz 1** auf die versorgungsrechtlichen Vorschriften für die Beamtinnen oder Beamten, denen ein Amt mit leitender Funktion auf Probe oder auf Zeit übertragen ist (§ 15a des Beamtenversorgungsgesetzes), werden die später aus dem Grundgehalt errechneten Versorgungsbezüge um ein Viertel der Leistungsbezüge erhöht, wenn das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war, bzw. um die Hälfte, wenn es mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war.
- 6 **Satz 2** regelt den Fall, dass ruhegehaltfähige Funktions-Leistungsbezüge mit anderen ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge oder besondere Leistungsbezüge) zusammen treffen und die Funktions-Leistungsbezüge vor dem Zeitraum vergeben worden sind, für den die anderen Leistungsbezüge (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge oder besondere Leistungsbezüge) bewilligt worden sind. In diesem Fall wird bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten nur der günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Eine Kumulierung der verschiedenen ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge findet nicht statt.

§ 33
Forschungs- und Lehrzulage

Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Drittmittel, die nicht aus dem Landeshaushalt stammen, für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt ohne Anrechnung auf die Lehrverpflichtung durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Mittel nicht entgegensteht.² Die Zulage darf nur gewährt werden, wenn durch die zur Verfügung gestellten Drittmittel die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens gedeckt sind.³ Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich 100 v. H. des Jahresgrundgehalts der Professorin, des Professors, der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nicht überschreiten.

- 1 Die Vorschrift erhöht den Anreiz für Professorinnen und Professoren, Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Hauptamt und nicht in Form von Nebentätigkeiten auszuüben. Empfängerin oder Empfänger der Forschungs- und Lehrzulagen können Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 – und damit auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren – sein, die Drittmittel für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese durchführen.
- 2 Die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen darf der Zweckbestimmung der Mittel nicht entgegen stehen und die übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens müssen durch die insgesamt zur Verfügung gestellten Drittmittel gedeckt sein. Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage können auch Drittmittel aus öffentlichen Haushalten für diese Zulage verwendet werden, aber davon sind Drittmittel ausgenommen, die aus dem Landeshaushalt stammen.
- 3 Die Begrenzung der Höhe der Forschungs- und Lehrzulage auf ein Jahresgrundgehalt gewährleistet, dass die Professorinnen und Professoren ihre Besoldung zum überwiegenden Teil vom Land als ihrem Dienstherrn und nicht von Dritten erhalten, um damit die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre zu sichern.

§ 34 Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W

Im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule, einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf eigenen unwiderruflichen Antrag wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen. ² § 41 findet keine Anwendung. ³ Soweit der Wechsel auf eigenen Antrag erfolgte, können sie Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 erhalten.

- 1 **Satz 1** sieht drei Fallkonstellationen vor, in denen Professorinnen und Professoren alten Rechts von einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W wechseln. Im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule – erster Fall – oder mit dem Wechsel (Berufung) an eine andere Hochschule – zweiter Fall – erfolgt automatisch eine Überführung in das neue System. Ferner erfolgt auf Antrag ein Wechsel in das neue System (dritter Fall); dieser Antrag der Professorin oder des Professors ist unwiderruflich.
- 2 **Satz 2** schließt eine Ausgleichszulage aufgrund einer Verringerung der Dienstbezüge (§ 41) aus, da eine eventuelle Verringerung der Besoldung der Professorin oder des Professors in der eigenen Verantwortungssphäre liegt.
- 3 Die in **Satz 3** neu geschaffene Möglichkeit, bei einem Wechsel auf eigenen Antrag die Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 auszuhandeln, stellt einen Anreiz für den Wechsel aus der C- in die neue W-Besoldung dar. Die erstmalige Möglichkeit der Gewährung von „Wechsel“-Leistungsbezügen wird von einer Regelung im Beamtenversorgungsrecht begleitet, mit der der Besitzstand bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gewahrt wird (§ 8 Nr. 2 Buchst. d BesVersEG LSA).

§ 35 Verordnungsermächtigungen

Das für Hochschulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften über das Verfahren und die Zuständigkeit für die Gewährung sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen.

- 1 Der Indikativ „erlässt“ macht deutlich, dass das Kultusministerium verpflichtet ist, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Bestimmungen über das Verfahren, die Vergabezuständigkeit sowie Vergabevoraussetzungen und Kriterien für die Gewährung von Leistungsbezügen zu erlassen. Aufgrund der vorherigen Verordnungsermächtigung in § 18 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes a. F. war die Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 21) erlassen worden.
- 2 §§ 1 Satz 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 7, 5 Abs. 1, 2 und 4 §§ 6 und 7 der HLeistBVO LSA sind aufgehoben (Art. 3 Abs. 16 BesNeuRG). Da diese Vorschriften keine über den Gesetzestext hinaus gehenden Regelungsinhalt hatten, treten durch die Aufhebung keine Regelungslücken auf.

Abschnitt 4

Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- 1 Unterabschnitt 4 trifft Regelungen für das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

§ 36

Besoldungsordnung R

Die Ämter der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung R (Anlage 3) geregelt. ²Die Grundgehälter der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 4 ausgewiesen.

- 1 Die Besoldungsordnung R wurde in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in acht Stufen gegliedert. Ab der Besoldungsgruppe R 3 ist eine Stufe ausgewiesen, die vom Betrag her mit der entsprechenden Stufe der Besoldungsordnung B identisch ist.
- 2 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind trotz ihres Status als Beamtinnen und Beamte in die Richterbesoldung einbezogen, weil sie notwendige Organe der Strafrechtspflege sind und der erwünschte Wechsel zwischen richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit gefördert werden soll.

§ 37
Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen.² Mit der erstmaligen Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden.³ Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird.⁴ Die Stufenfestsetzung ist der Richterin, dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen.⁵ Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend bei Versetzung unter Wechsel des Dienstherrn sowie bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in eines der Besoldungsordnung R.

(2) Die §§ 24 und 26 finden entsprechende Anwendung.² Insbesondere Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes sind im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 für die Verwendung förderlich.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7.² Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 24 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.³ Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.⁴ Liegen berücksichtigungsfähige Erfahrungszeiten vor, die bei der Stufenfestsetzung nach Absatz 1 aber nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe führten, so verkürzt sich die Dauer der Erfahrungsstufe nach Satz 1, in die die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt eingestuft wurde, um die Anzahl der vollen, nicht berücksichtigten Monate.⁵ Die Regelungen des § 23 finden keine Anwendung.

(4) Die Richterin oder der Richter bleibt in der bisherigen Stufe, solange sie oder er des Dienstes enthoben ist.² Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge auch für die Zeit des Verbleibs in der Stufe.³ Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3 Satz 1.

- 1 Auch künftig bemisst sich das Grundgehalt in den aufsteigenden Gehältern der Besoldungsordnung R nach Stufen (**Absatz 1 Satz 1**). Das System der aufsteigenden Gehälter trägt dem Grundsatz Rechnung, dass sich die Amtsangemessenheit der Besoldung nach dem Endgrundgehalt bestimmt, das Erreichen dieses Endgrundgehaltes entsprechend der zunehmenden Erfahrung des Einzelnen jedoch zeitlich gestaffelt werden kann. Da Erfahrung allerdings nicht allein aus einem höheren Lebensalter resultiert, sondern vor allem aus einer konkreten beruflichen Tätigkeit erwächst, ist – unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit und der besonderen verfassungsmäßigen Stellung der Justiz – Anknüpfungspunkt für den Gehaltseinstieg und die weitere Gehaltsentwicklung künftig nicht mehr das Lebensalter, sondern die absolvierte Dienstzeit. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte steigen daher jetzt anhand des Kriteriums der Erfahrung und nicht nach dem Lebensalter in das Gehaltssystem ein. Das Grundgehalt der Stufe 1 wird mit der erstmaligen Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezügen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgesetzt (**Absatz 1 Satz 2**). Die Zeit des Referendariats ist keine Zeit mit Anspruch auf Dienstbezügen, da in diesem Zeitraum entweder eine Unterhaltsbeihilfe oder sonstige Bezüge (in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf) zustanden.
- 2 **Satz 3** legt fest, dass die Stufenfestsetzung mit Wirkung zum Ersten eines Monats erfolgt, in dem die Ernennung wirksam wird und bestimmt, dass die Festsetzung den Betroffenen mitzuteilen ist. **Satz 4** regelt die Mitteilungspflicht der Dienststelle.

- 3 **Satz 5** bestimmt die entsprechende Anwendung bei einer Versetzung aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn. Da in diesen Fällen keine neue Ernennung folgt, sondern das Dienstverhältnis mit dem Land als neuen Dienstherrn fortgesetzt wird, wäre dieser Personenkreis ohne diese Regelung nicht vom unmittelbaren Wortlaut erfasst. Auch bei einem Wechsel von einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in ein Amt der Besoldungsordnung R sind die Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Da diese Besoldungsordnungen entweder nur eine Stufe in jeder Besoldungsgruppe vorsehen (Besoldungsordnungen B und W) oder eine andere Struktur aufweisen (Besoldungsordnung C), ist aus diesem Grund eine „Mitnahme“ einer erreichten Stufe in die Besoldungsordnung R nicht möglich.
- 4 Durch den Verweis in **Absatz 2 Satz 1** gelten dabei allerdings auch die Regelungen zu den berücksichtigungsfähigen Zeiten (§ 24) und den nicht zu berücksichtigenden Zeiten (§ 26). Wegen der Details wird auf die Erläuterungen zu § 24 verwiesen. Es wird in **Absatz 2 Satz 2** beispielhaft (jedoch nicht abschließend) die förderliche Verwendung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 unter Bezugnahme auf das Deutsche Richtergesetz definiert, um so weit wie möglich einen Gleichklang zwischen Statusrecht und Besoldungsrecht herzustellen.
- 5 Für die Besoldung während der weiteren beruflichen Entwicklung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gilt aufgrund der Regelung in **Absatz 3**, dass der horizontale Gehaltsanstieg pauschalierend den Erfahrungszuwachs in den verschiedenen Stadien der beruflichen Entwicklung abbildet.
- 6 Das Grundgehalt steigt dazu innerhalb regelmäßiger Erfahrungszeiten. Diese betragen zwei Jahre in der Stufe 1, jeweils drei Jahre in den Stufen 2 bis 4 und jeweils vier Jahre in den Stufen 5 bis 7 (**Satz 1**). Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern nach **Satz 2** den Aufstieg in den Stufen um diese Zeiten, soweit nicht in § 24 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist. Die den Aufstieg verzögernden Zeiten sind auf volle Monate abzurunden (**Satz 3**). **Satz 4** regelt die sog. „Reste“ von Erfahrungszeiten und betrifft die Zeiträume, die bei der Stufenfestsetzung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und § 24 Abs. 1 anerkannt werden, aber vom Umfang her keine volle Stufe erreichen. Diese Zeiträume führen dazu, dass diese Stufe nicht von vorne begonnen wird, sondern diese Zeiträume bereits in dieser Stufe als abgeleistet gelten.
- 7 **Absatz 3 Satz 5** erklärt die Regelungen des § 23 für unanwendbar. Damit wird klar gestellt, dass insbesondere die Regelung zu den anforderungsgerecht erbrachten Dienstleistungen (§ 23 Abs. 1) mit Rücksicht auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Justiz nicht anwendbar ist. Es erfolgt demnach wegen des verfassungsrechtlich geschützten Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit im Bereich der Besoldungsordnung R im System der Erfahrungszeiten keine Prüfung, ob die erbrachten Leistungen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Aus diesem Grund sind auch die Regelungen zur Leistungsstufe (§ 23 Abs. 4) oder zum Verbleib in einer Stufe (§ 23 Abs. 5 und 6) nicht anzuwenden.
- 8 **Absatz 4** trifft Regelungen für den Fall einer vorläufigen Dienstenthebung aufgrund eines Disziplinarverfahrens. Bei vorläufiger Enthebung aus dem Dienst ruht der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen (**Satz 1**). Die Richterin oder der Richter hat nach vorläufiger Enthebung aus dem Dienst keine Möglichkeit, Erfahrungszeiten für einen Stufenaufstieg zu erwerben. Endet das Dienstverhältnis in den Fällen des **Satzes 2** oder wird das Ruhegehalt aberkannt, wird der unterbliebene Stufenaufstieg nicht nachvollzogen. Sollte das Dienstverhältnis jedoch nicht durch Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder durch Entlassung auf eigenen Antrag beendet und auch nicht das Ruhegehalt aberkannt werden, zeigt dies, dass die Prognose, dass voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird, sich im Nachhinein nicht bestätigt hat. Diese Einschätzung, die sich bei rückschauender Betrachtung als unzutreffend erwiesen hat, soll sich nicht zum Nachteil der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes auswirken, so dass der Stufenaufstieg durch Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 nachvollzogen wird (**Satz 3**). Dies gilt auch dann, wenn auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts entschieden wird.

Kapitel 3 Familienzuschlag

§ 38 Grundlage, Stufen des Familienzuschlages

(1) Die Höhe des Familienzuschlages gemäß Anlage 6 richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht.

(2) Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, wenn sie

- 1. verheiratet sind,**
- 2. verwitwet sind,**
- 3. geschieden sind oder ihre Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.**

²In anderen als den in Satz 1 genannten Fällen erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Familienzuschlag der Stufe 1, wenn sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. ³Dies gilt bei gesetzlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. ⁴Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. ⁵Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Anspruchsberechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 2 gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, wenn ihnen oder ihren eingetragenen Lebenspartnerinnen und eingetragenen Lebenspartnern Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustünde. ²Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. ³Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.

(4) Steht die Ehegattin oder der Ehegatte der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters im öffentlichen Dienst oder ist sie oder er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung ganz oder teilweise zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag der Stufe 1 zur Hälfte. ²Dies gilt nur, wenn beide Ehegatten vollzeitbeschäftigt sind oder wenigstens einer der Ehegatten teilzeitbeschäftigt ist und beiden Ehegatten nach Anwendung von § 6 oder einer entsprechenden Regelung in der Summe mindestens der Betrag des Familienzuschlages der Stufe 1 zustünde. ³Satz 1 gilt auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht.

(5) Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages der

Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 stehen vergleichbare Leistungen und das Mutterschaftsgeld gleich.² Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.³ § 6 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(6) Bestimmungen der vorstehenden Absätze, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, einer Verbandsgemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Landkreises oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbstständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind.² Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.³ Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist.

(8) Die Bezügestellen dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern erheben und untereinander austauschen.

- 1 Der Familienzuschlag soll hinsichtlich der sich aus den Familienverhältnissen ergebenden finanziellen Verpflichtungen teilweise entlasten. Hinsichtlich der Höhe wird in **Absatz 1** auf die Anlage 6 verwiesen. Der Anspruch auf die Stufe 2 (Kinderanteil) hängt – im Gegensatz zur vorherigen Regelung in § 40 BBesG a. F. – nicht mehr von einem Anspruch auf die Stufe 1 (Verheiratetenbestandteil) ab. Daher ist die nicht mehr erforderliche Konkurrenzregelung in § 40 Abs. 3 BBesG a. F. entfallen. Während nach vorherigem Recht entweder nur ein Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 1 oder Stufe 2 bestand, kann jetzt sowohl ein Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 1 und Stufe 2 bestehen. Der Betrag des Familienzuschlags der Stufe 2 (ausgewiesen in der Anlage 6) enthält daher auch nicht mehr zusätzlich den Betrag der Stufe 1, sondern er reduziert sich auf den Kinderanteil. Die Gesamtsumme beider Beträge entspricht jedoch dem Betrag der Stufe 2 nach vorherigem Recht. Es gibt ferner nur noch eine Stufe 2. Sofern mehrere Kinder vorhanden sind, sind diese allesamt in der Stufe 2 (z. B. Stufe 2 [drei Kinder]) ausgewiesen.
- 2 Ein Abzugsbetrag bei einer Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen (§ 39 Abs. 2 BBesG a. F. i. V. m. § 3 LBesG a. F.), ist nicht mehr geregelt, weil eine Praxisrelevanz dieser Regelung nicht fest gestellt wurde.
- 3 Für die Zuordnung zur Stufe 1 („Verheiratetenzuschlag“) sind die in **Absatz 2 Satz 1** Nummern 1 bis 3 genannten Familienverhältnisse bzw. der Familienstand oder die sonstigen Voraussetzungen der **Sätze 2 bis 5** maßgebend.
- 4 Aufgrund der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht (§ 1360 BGB) wird pauschalierend davon ausgegangen, dass sich nach einer Eheschließung der Alimentationsbedarf erhöht (**Satz 1 Nummer 1**).

- 5 In **Satz 1 Nummer 2** werden die verwitweten mit den verheirateten Beamtinnen und Beamten gleichgestellt. Obwohl nach dem Eintritt des Todesfalls des Ehegatten die Unterhaltspflicht wegfällt, wird der Familienzuschlag der Stufe 1 weiterhin gewährt, weil Dispositionen, welche den Finanzbedarf reduzieren (z. B. ein Umzug in eine kleinere Wohnung), häufig unterbleiben.
- 6 Die Geschiedenen erhalten nach **Satz 1 Nummer 3** ebenfalls den Familienzuschlag der Stufe 1, weil sie infolge der aus der Ehe nachwirkenden Unterhaltspflicht wirtschaftlich den Verheirateten gleichstehen. „Aus der Ehe“ resultieren Unterhaltspflichten nur für die frühere Ehegattin/den früheren Ehegatten, jedoch nicht für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder, denn diese Unterhaltspflichten haben ihren Rechtsgrund aus dem Familienrecht, welcher durch die Scheidung nicht beseitigt worden ist. Auch kann nur aufgrund einer Unterhaltspflicht aus der letzten Ehe der Familienzuschlag der Stufe 1 beansprucht werden, denn bei einer erneuten Heirat wechselt der Status „geschieden“ zum Status „verheiratet“. Bei erneuter Scheidung besteht der Anspruch auf die Stufe 1 nur bei Unterhaltspflicht aus der letzten Ehe. Erforderlich ist ferner, dass der Unterhalt tatsächlich geleistet wird.
- 7 Hinsichtlich der Höhe hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19. September 1991, Az.: 2 C 28.90 -, juris, Rn. 15 zum alten Ortszuschlagsrecht entschieden, dass die Unterhaltsleistungen, zu denen der Beamte verpflichtet sei, mindestens den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des alten Ortszuschlagsrechts erreichen müssen. Diese Höhe entspricht – nach Ablösung des Ortszuschlagsrechts durch den Familienzuschlag durch das Reformgesetz vom 24. Februar 1997 – dem Familienzuschlag der Stufe 1. Daher ist nach der Nummer 3 ein Anspruch auf die Stufe 1 nur gegeben, wenn die Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe mindestens den Betrag der Stufe 1 erreicht. Sonst läge eine Besserstellung gegenüber den ledigen Beamtinnen und Beamten vor.
- 8 In den **Sätzen 2 bis 5** des Absatzes 1 wird die vorherige Regelung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG a. F. inhaltlich unverändert fortgeführt. Es hat ausschließlich rechtsförmliche und sprachliche Gründe, dass die vorherige Nummer 4 nunmehr auf vier vollständige Sätze verteilt wurde.
- 9 Nach **Satz 2** werden die sonstigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Ledige oder Geschiedene ohne Unterhaltsverpflichtung) den Verheirateten gleichgestellt, sofern sie durch Aufnahme einer Person in ihre Wohnung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht nachkommen oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Das Zusammenleben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft ohne Aufnahme eines Kindes in die Wohnung ist hiervon nicht erfasst (es sei denn, die Alternative des beruflichen oder gesundheitlichen Bedarfs liegt vor), weil keine gesetzliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht.
- 10 Die vorherige Regelung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG a. F., nach der im Fall einer sittlichen Unterhaltsverpflichtung der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt wurde, ist entfallen. Ein Anspruch, der ausschließlich auf diese Voraussetzung gestützt wurde, besteht daher nicht mehr. Es kommt jedoch ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach § 19 Abs. 1 BesVersEG LSA in Betracht, da sich die Besoldung durch die gesetzliche Neuregelung vermindert.
- 11 Da in Satz 2 an die gesetzliche Unterhaltspflicht angeknüpft wird, regelt **Satz 3** eine Ausnahme und versagt den Anspruch auf den Familienzuschlag, wenn die aufgenommene Person über eigene Mittel verfügt und somit im Ergebnis nicht unterhaltsbedürftig ist. Die Eigenmittelgrenze liegt beim Sechsfachen des Familienzuschlages der Stufe 1. Neben den Mitteln, die für den Unterhalt zur Verfügung stehen (eigene Einkünfte, Einkommensersatzleistungen) zählen dazu weiterhin auch die Mittel, die der Beamtin oder dem Beamten im Hinblick auf seine Unterhaltspflicht gewährt werden (wie z. B. das Kindergeld und den Kinderanteil im Familienzuschlag). Der Auslandskinderzuschlag nach § 48 Abs. 2 bleibt dagegen unberücksichtigt, weil er den erhöhten Aufwand im Ausland abdecken soll und daher für einen Bestandteil der „Inlandsbesoldung“ außer Betracht bleibt. Bei Eigenmitteln, die auf eigenem Einkommen des Kindes beruhen (z. B. Ausbildungsvergütungen), ist der Betrag nach Abzug der gesetzlichen Abgaben in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich von Zinseinkünften des Kindes hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 9. Mai 2006 (Az.: 2 C 12.05, juris) entschieden, dass diese mit dem Bruttobetrag anzusetzen sind.
- 12 Die Mittel sind in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Bei Einmalzahlungen oder unregelmäßigen Zahlungen gilt dies auch, da sie erst ab Zufluss zur Verfügung stehen. Werden Mittel für längere Zeiträume geleistet (z. B. in Jahresbeträgen), sind sie auf gleiche Monatsbeträge umzurechnen (bei Jahresbeträgen demnach auf die kommenden zwölf Monate).

- 13 Nach **Satz 4** besteht der Anspruch weiter, wenn das Kind anderweitig untergebracht ist, aber die häusliche Verbindung bestehen bleibt. Dies ist z. B. gegeben, wenn aufgrund eines Studiums der Hauptwohnsitz gewechselt wird.
- 14 Da im Ergebnis der Familienzuschlag der Stufe 1 nur einmal geleistet werden soll, sieht **Satz 5** eine anteilige Leistung vor, sofern mehrere Personen anspruchsberechtigt sind.
- 15 Der Familienzuschlag der Stufe 1 war nach vorherigem Recht in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 niedriger als für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der übrigen Besoldungsgruppen. Diese Unterscheidung trifft die Anlage 6 nicht mehr. Der Familienzuschlag wurde einheitlich auf dem höheren Niveau festgesetzt.
- 16 **Absatz 3** regelt die Voraussetzungen für den Kinderanteil im Familienzuschlag. In der **ersten Alternative** des **Satzes 1** macht die Vorschrift die Anspruchsberechtigung auf den kindbezogenen Familienzuschlag von der Kindergeldberechtigung abhängig. In der **zweiten Alternative** des **Satzes 1** wird hinsichtlich des Anspruchs auf den kindbezogenen Familienzuschlag auf eine fiktive Kindergeldberechtigung abgestellt (Beispiel: Das Kindergeld bezieht nicht der Beamte, sondern die Ehegattin, die nicht verbeamtet ist).
- 17 Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde noch eine weitere Alternative für Kinder in **eingetragenen Lebenspartnerschaften** durch Einfügung der Formulierung „oder ihren eingetragenen Lebenspartnerinnen und eingetragenen Lebenspartnern“ geregelt. Dies betrifft die Fälle, in denen zwei gleichgeschlechtliche Beamtinnen oder Beamte in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und von dem nichtverbeamteten eingetragenen Lebenspartner oder der nichtverbeamteten eingetragenen Lebenspartnerin ein Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, in die eingetragene Lebenspartnerschaft gebracht wurde (z. B. ein eigenes Kind aus einer früheren heterosexuellen Beziehung). Der alleinige Verweis auf das Kindergeldrecht (wie nach vorheriger Rechtslage) hätte keinen Anspruch begründet, weil die Vorschrift des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nur auf Eheleute und nicht auf eingetragene Lebenspartner zugeschnitten ist.
- 18 **Satz 2** stellt klar, dass sich die Höhe des Familienzuschlages nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder richtet. Scheidet ein Kind aus der Kindergeldberechtigung aus (z. B. durch Überschreiten der Altersgrenze oder durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit), so steht nur noch die entsprechend reduzierte Höhe zu.
- 19 **Satz 3** erklärt die Entscheidung der Familienkasse für bindend. Sofern ein Bescheid über die Kindergeldberechtigung vorliegt, ist dieser auch für den kindbezogenen Anteil im Familienzuschlag zugrunde zu legen.
- 20 Der ehегattenbezogene Teil des Familienzuschlags soll im Ergebnis nur einmal geleistet werden (**Absatz 4**). Aus diesen Gründen sieht **Satz 1** eine Halbierung dieser Leistung vor, wenn beide Ehegatten den Verheiratetenzuschlag (sei es als Besoldungsempfängerin, Besoldungsempfänger, Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter) beanspruchen können.
- 21 Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage findet die Halbierungsregelung künftig keine Anwendung mehr, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte sich in einem Arbeitsverhältnis befindet und aus diesem Arbeitsverhältnis ebenfalls einen Verheiratetenbestandteil beanspruchen kann. Die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (Bund/Kommunen: TVöD; Länder: TV-L) sehen seit ihrem Inkrafttreten (TVöD: 1. Oktober 2005; TV-L: 1. November 2006) keine Ehegattenbestandteile im Entgelt mehr vor, so dass der Anwendungsbereich dieser Vorschrift seit dem jeweiligen Inkrafttreten der Tarifverträge zurückgegangen ist und sich auf die wenigen Fälle beschränkt, in denen Tarifverträge noch Verheiratetenbestandteile im Entgelt vorsehen (z. B. durch Weitergeltung des Bundesangestelltentarifvertrages – BAT bzw. BAT-O –). Aufgrund der weiter abnehmenden Praxisrelevanz wird diese Regelung nicht fortgeführt.
- 22 Der Begriff „oder eine vergleichbare Leistung“ in Satz 1 bezieht sich nicht auf ehегattenbezogene Zuschläge, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis geleistet werden, sondern auf mögliche Besoldungs- und Versorgungsgesetze anderer Dienstherrn, welche den Begriff „Familienzuschlag der Stufe 1“ nicht mehr verwenden.
- 23 Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Beamtin, des Beamten, der RichterIn oder des Richters wird auch der Familienzuschlag entsprechend der Teilzeitquote geleistet. Es wird in **Satz 2** klargestellt, dass dem Ehepaar jedoch insgesamt ein voller Familienzuschlag geleistet werden muss, sofern beide Ehegatten zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, so dass dem vollen Familienzuschlag auch mindestens ein voller Arbeitskraftanteil gegenübersteht.
- 24 Sofern beide Ehegatten insgesamt weniger als die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen (z. B. Ehegatte: 50 v. H. und Ehefrau: 40 v. H.), so wird durch **Satz 2** sicher gestellt,

dass der Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechend dem jeweiligen Zeitanteil geleistet wird (in diesem Beispiel Ehegatte 50 v. H. und Ehefrau 40 v. H.). Nach der vorherigen Rechtslage wäre bei beiderseitiger Teilzeitbeschäftigung der bereits durch die Teilzeittätigkeit gekürzte Familienzuschlag nochmals halbiert worden (Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz); durch die vorliegende Regelung erfolgt diese Halbierung nicht mehr.

- 25 Der Anspruchsberechtigung auf Familienzuschlag steht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld gleich (**Satz 3**), weil bei der Bemessung des Mutterschaftsgeldes der Ehegattenbestandteil berücksichtigt wird und somit die Halbierung des Familienzuschlages an den Ehemann bei Eintritt der Ehefrau in die Mutterschutzfristen weiterhin gerechtfertigt ist.
- 26 **Absatz 5** regelt, dass wie in Absatz 4 auch der kindbezogene Familienzuschlag im Ergebnis nur einmal geleistet wird. Sofern beiden Eltern der kindbezogene Anteil zusteht (weil z. B. die Eltern beide verbeamtet sind), wird an den Bezug des Kindergeldes angeknüpft (**Satz 1, 1. Halbsatz**). Der kindbezogene Familienzuschlag wird auch gewährt, sofern ausnahmsweise beiden Eltern das Kindergeld nicht gezahlt wird, weil ein anderer Anspruchsberechtigter vorrangig ist (§ 64 des Einkommensteuergesetzes). Dies ist z. B. der Fall, wenn das Kind dauerhaft bei den Großeltern untergebracht ist und daher die Großmutter das Kindergeld erhält.
- 27 Sofern der andere Elternteil aus einem Arbeitsverhältnis einen kindbezogenen Anteil im Entgelt erhält, ist dieser Absatz über **Satz 1, 2. Halbsatz** ebenfalls anwendbar. Zwar sehen die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (TVöD bzw. TV-L) für Kinder, die ab dem 1. Januar 2006 (Geltungsbereich des TVöD für Bund und Kommunen) bzw. ab dem 1. Januar 2007 (Geltungsbereich des TV-L) geboren worden sind, keine familienbezogenen Bestandteile im Entgelt mehr vor, aber durch Besitzstandsregelungen (§ 11 der Überleitungsverträge) werden auch künftig kindbezogene Bestandteile im Entgelt gezahlt werden.
- 28 Der Anspruchsberechtigung auf den kindbezogenen Anteil im Familienzuschlag steht der Bezug von Mutterschaftsgeld einer Ehegattin eines Beamten oder Richters gleich (**Satz 1, 2. Halbsatz**), weil bei der Bemessung des Mutterschaftsgeldes der kindbezogene Anteil im Familienzuschlag berücksichtigt wird.
- 29 Die Höhe des kindbezogenen Familienzuschlags (Stufe 2) ist nicht einheitlich. So sind für Kinder von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 in der Anlage 6 Erhöhungsbeträge bereits ab dem ersten Kind ausgewiesen und ab dem dritten Kind ist die Stufe 2 für alle Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger deutlich höher (mehr als das Dreifache) als für die ersten beiden Kinder. **Satz 2** bestimmt, dass die kindergeldrechtliche Reihenfolge auch im Rahmen des Absatzes 5 maßgebend ist. Bei einem Kind, für das die Beamtin oder der Beamte nur wegen eines vorrangigen Anspruchs einer anderen Person keinen Kindergeldanspruch hat, wird dieses als „Zählkind“ gleichwohl berücksichtigt.
- 30 Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters wird auch der kindbezogene Familienzuschlag entsprechend der Teilzeitquote geleistet. **Satz 3** regelt, dass den Anspruchsberechtigten jedoch insgesamt ein voller kindbezogener Familienzuschlag geleistet werden muss, sofern die Anspruchsberechtigten zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, so dass dem vollen kindbezogenen Familienzuschlag auch mindestens ein voller Arbeitskraftanteil gegenübersteht.
- 31 Durch **Absatz 6** werden die **Eingetragenen Lebenspartnerschaften** den Ehen gleichgestellt, so dass die verpartnerten Beamtinnen und Beamten sowie verpartnerten Richterinnen und Richter den Familienzuschlag unter den gleichen Voraussetzungen wie die verheirateten Kolleginnen und Kollegen erhalten. Zu der Konstellation, dass ein nichtverbeamteter eingetragener Lebenspartner oder eine nichtverbeamtete eingetragene Lebenspartnerin ein Kind in die Partnerschaft bringt, wird auf die Erläuterungen in der Rn. 17 verwiesen.
- 32 **Absatz 7** definiert den Begriff des „öffentlichen Dienstes“, der in Absatz 2 Satz 5 und in den Absätzen 4 und 5 verwendet wird. Neben den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) sind auch sonstige öffentlich-rechtliche Arbeitgeber wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Verbände, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gebildet wurden, miterfasst.
- 33 Sonstige Arbeitgeber fallen nur unter den „öffentlichen Dienst“, wenn sie einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder die Familienzuschläge betreffenden Teile eines derartigen Tarifvertrages anwenden. Ferner muss auch eine Körperschaft (Satz 1) oder ein Verband durch Beiträge oder Zuschüsse an dem Arbeitgeber selbst beteiligt sein.
- 34 Der Vollzug der Konkurrenzregelungen ist nur möglich, wenn die Bezügestellen Kenntnis von den Tatbeständen haben, welche die Beamtin, den Beamten, die Richterin, den Richter sowie die je-

weiligen Familienmitglieder betreffen. Die zur Höhe der Besoldung erforderlichen personenbezogenen Daten sind Auskünfte aus Besoldungsakten und damit Bestandteil der Personalakten. Eine Weitergabe darf nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung erfolgen, die in **Absatz 8** enthalten ist. Absatz 8 ermächtigt zum Austausch der erhobenen Daten zwischen den Bezügestellen, ohne dass die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger eine Einwilligung gegeben hat. Ferner sind die Bezügestellen berechtigt, die erforderlichen Daten bei den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern zu erheben.

Einige Tatbestände im Familienzuschlag erfordern die Angabe von personenbezogenen Daten von Angehörigen oder Dritten. Da Absatz 8 nur die Erhebung bei den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern gestattet, ist eine Erhebung der Bezügestelle bei Angehörigen oder Dritten nicht zulässig. Für den Fall, dass die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger die erforderlichen Daten nicht übersendet, besteht ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Höhe des pfändbaren Teils der Besoldung (§ 12 Abs. 2 Satz 1).

- 35 Die Sachverhalte, die zum Bezug von Leistungen nach § 38 berechtigen, sind häufig Änderungen unterworfen. Die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger ist – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung im Besoldungsrecht – aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses verpflichtet, eine Änderung, die Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages haben kann, unverzüglich anzuzeigen, zumal es sich um anspruchsbegründende Tatsachen handelt, für die der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin die Darlegungs- und Beweislast trägt. Die Ermächtigung der Bezügestelle in Absatz 8 zum Austausch der erforderlichen Daten entbindet nicht von der **Anzeigepflicht**.
- 36 Um Überzahlungen zu vermeiden oder zu begrenzen, bedarf es in laufenden Zahlfällen einer **Überprüfung**. Um Verwaltungsaufwand zu vermindern, sollten – soweit möglich – Überprüfungen zeitgleich mit Kindergeldüberprüfungen zusammengelegt werden. In den folgenden Randnummern werden turnusmäßige Überprüfungen dargestellt.
- 37 In einem zweijährigen Abstand wird geprüft:
- der Familienzuschlag der Stufe 1 Absatz 2 Nr. 3: Hier wird geprüft, ob der Anspruch aufgrund einer Unterhaltszahlung an den geschiedenen Ehegatten oder die geschiedene Ehegattin weiter besteht;
 - der Familienzuschlag der Stufe 1 Absatz 2 Sätze 2 bis 5: Hier wird geprüft, ob der Anspruch aufgrund der in den Haushalt aufgenommenen Person, der er oder sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist oder deren Hilfe er oder sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen bedarf, ab Vollendung des 16. Lebensjahres der aufgenommenen Person;
 - der Auslandskinderzuschlag nach § 48 Abs. 2: Hier wird geprüft, ob der Anspruch weiter besteht.
- 38 In einem dreijährigen Abstand wird geprüft:
- der Familienzuschlag der Stufe 1 in Absatz 2 Sätze 2 bis 5: Hier wird geprüft, ob der Anspruch aufgrund der in den Haushalt aufgenommenen Person, der er oder sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist oder deren Hilfe er oder sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen bedarf, vor Vollendung des 16. Lebensjahres der aufgenommenen Person;
 - der Familienzuschlag der Stufe 1 in Absatz 4 und 7: Sofern bei Verheirateten nicht bereits bekannt ist, ob die Ehegattin oder der Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist der Dienstherr (bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen besteht bei der Stufe 1 kein Konkurrenzverhältnis mehr, vgl. Rn. 21, 22) zu ermitteln, bei dem diese oder dieser beschäftigt ist;
 - der Familienzuschlag der Stufe 2 nach Absatz 3 und 5: Wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger nicht das Kindergeld erhält, ist zu prüfen, ob der Anspruch weiter besteht. Sie oder er ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch entfällt, wenn die Kindergeldempfängerin oder der Kindergeldempfänger als Beamtin oder Beamter in den öffentlichen Dienst eintritt und einen Anspruch auf den Kinderanteil im Familienzuschlag erwirbt.

§ 39 Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag oder Teilbeträge des Familienzuschlages werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt.² Die Zahlung erfolgt nicht mehr für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

- 1 Die Vorschrift verdrängt als speziellere Regelung den § 3 Abs. 3. Treten Ereignisse, welche die Höhe des Familienzuschlages beeinflussen (z. B. Heirat oder Geburt eines Kindes), im Laufe eines Monats ein (z. B. am 21. Juni), so regelt **Satz 1**, dass der höhere Familienzuschlag nicht anteilig (ein Drittel), sondern rückwirkend ab dem Monatsersten (im Beispielsfall also ab dem 1. Juni) gezahlt wird.
- 2 **Satz 2** regelt den Zeitpunkt, von dem an der Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung des Familienzuschlages erstmals zu berücksichtigen ist. Entfällt z. B. für ein Kind im Laufe eines Monats die Kindergeldberechtigung und damit auch der Kinderanteil im Familienzuschlag (z. B. durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Kindes zum 15. Juni), so wird für den Monat der kindbezogene Anteil noch in voller Höhe weitergezahlt (in dem Beispiel also noch für den vollständigen Monat Juni).

Kapitel 4 Zulagen, Vergütungen

§ 40 Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) In diesem Gesetz sind für herausgehobene Funktionen so bezeichnete Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen.² Deren Höhe ergibt sich aus Anlage 8.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig.² Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist.

(4) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden.² Wird der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter vorübergehend eine andere Funktion übertragen, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt; sie wird für höchstens drei Monate auch weiter gewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter eingesetzt wird, dringend erforderlich ist.³ Die Gewährung einer weiteren Stellenzulage für die übertragene Funktion darf nur in der Höhe des Mehrbetrages erfolgen.

- 1 Neben dem Grundgehalt gibt es für herausgehobene Funktionen noch Amtszulagen und Stellenzulagen. Diese werden nur geleistet, wenn sie in diesem Gesetz vorgesehen sind (**Absatz 1 Satz 1**). Die Höhe der Amtszulagen und Stellenzulagen sind in der Anlage 8 ausgewiesen (**Satz 2**).
- 2 **Absatz 2** trifft Regelungen für Amtszulagen. Eine Amtszulage schafft ein Zwischenamt als besonderes Amt im statusrechtlichen Sinne. Sie liegt nur vor, wenn sie als solche bezeichnet ist. Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts (**Satz 2**) und werden in der Rechtsstellung dem Grundgehalt gleichgestellt. Sie daher ruhegehaltfähig und unwiderruflich (**Satz 1**) und können gegen den Willen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters nur aufgrund eines Urteils in einer Disziplinarlage entzogen oder geschmälert werden. Die übertragene Rechtsstellung ist daher von der Wahrnehmung der Funktion gelöst.
- 3 Stellenzulagen sind in der Regel Zulagen, die wegen der Bedeutung oder sonstiger Besonderheiten in der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt werden, in dem die in der Zulage-Regelung genannten Voraussetzungen (z. B. Verwendung in einer bestimmten Funktion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beamtengruppe wie dem Polizeivollzug) erfüllt sind. Sie sind grundsätzlich widerruflich (**Absatz 3**) und können daher bei einer Umsetzung, Abordnung oder Versetzung entfallen (ggf. steht in diesen Fällen eine Ausgleichszulage nach § 41 zu). Da sie an eine Verwendung anknüpfen, sind sie grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig, da die Verwendung mit dem Eintritt in den Ruhestand endet.
- 4 Die Gewährung einer Stellenzulage ist auf die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion befristet (**Absatz 4 Satz 1**). Von diesem Grundsatz regelt **Satz 2** zwei Ausnahmetatbestände. Die engen Tatbestandsvoraussetzungen der **ersten Alternative** (besonderes öffentliches Interesse, unaufschiebbares und zeitgebundenes Ereignis) verdeutlichen, dass es sich um Sondereinsätze zur Erledigung befristeter Schwerpunktaufgaben handelt. Aufgrund der befristeten Natur der Schwerpunktaufgabe kommt eine dauerhafte Weitergewährung der Stellenzulage unter Abkehr von der Funktionsbindung der Stellenzulage nicht in Betracht. Die **zweite Alternative** betrifft die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs und damit die Absicherung einer Daueraufgabe. Auch in dieser Alternative geht der Gesetzeswortlaut von einer vorübergehenden Übertragung aus und begrenzt die Weitergewährung auf drei Monate.
- 5 Sollte in der neuen übertragenen Funktion ein Anspruch auf eine Stellenzulage bestehen, wird diese nur in Höhe des Mehrbetrages gewährt (**Satz 3**). Im Gegensatz zum vorherigen Recht besteht kein Entscheidungsvorbehalt der obersten Dienstbehörde mit dem für das Besoldungsrecht

zuständigen Ministeriums mehr. Diese Regelung wurde zur Beschleunigung des Verfahrens und aus Gründen der Deregulierung nicht fortgeschrieben.

§ 41 Ausgleichszulagen

(1) Vermindern sich die Dienstbezüge einer Beamtin oder eines Beamten aus dienstlichen Gründen, erhält sie oder er eine Ausgleichszulage.² Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Verminderung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht oder eine leitende Funktion nach Ablauf der Probezeit nicht auf Dauer übertragen wird.³ Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den verminderten Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihr oder ihm in der bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt.⁴ Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht.⁵ Sie wird Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt.⁶ Soweit sie wegen der Verminderung oder des Wegfalls einer oder mehrerer Stellenzulagen gezahlt wird, wird der Berechnung die Stellenzulage in der Höhe zugrunde gelegt, in der sie der Beamtin oder dem Beamten am Tag vor der Verminderung oder dem Wegfall zugestanden hat.⁷ Die Ausgleichszulage nach Satz 6 vermindert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres um 20 v. H. des Ausgangsbetrages.⁸ Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen eines neuen Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese Erhöhung zusätzlich auf die Ausgleichszulage nach Satz 6 angerechnet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter.² Absatz 1 findet ebenfalls Anwendung, wenn eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen wird und die neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die sie oder er bis zum Beginn des Ruhestandes bezogen hat.

(3) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen.² Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

- 1 Die Regelung übernimmt in gekürzter Form § 13 Abs. 2 BBesG a. F. in das LBesG LSA. Aus systematischen Gründen wurde sie in das Kapitel „Zulagen“ verschoben. Die Vorschrift wahrt dauerhaft den Rechtsstand und hinsichtlich Stellenzulagen vorübergehend den Besitzstand der Beamtin, des Beamten sowie (über Absatz 2) der Richterin oder des Richters.
- 2 Im Gegensatz zu § 13 BBesG a. F. wurde darauf verzichtet, in einem abschließenden Katalog die Gründe für eine Rechtsstandswahrung und in einem weiteren Absatz im Wege einer Generalklausel („andere dienstliche Gründe“) weitere Fallgestaltungen einer Besitz- oder Rechtsstandswahrung zu regeln. Da die Rechtsfolgen der ersten beiden Absätze des § 13 BBesG a. F. sich nahezu angenähert haben, wurden diese geringen Unterschiede aus Gründen der Rechtsvereinfachung beseitigt. Für den Ausgleich einer Stellenzulage ist eine fünf Jahre ununterbrochene Verwendung, die einen Anspruch auf eine Zulage begründet, nicht mehr erforderlich (§ 13 Abs. 2 Satz 3 bis 5 BBesG a. F. wurden nicht übernommen).
- 3 Für den Ausgleich einer Verminderung der Dienstbezüge fordert **Absatz 1 Satz 1** dienstliche Gründe. Als dienstliche Gründe kommen insbesondere personalwirtschaftliche oder organisatorische Erfordernisse des Dienstherrn in Betracht in Betracht, die ein Ausscheiden der Beamtin oder des Beamten aus der bisherigen Verwendung bedingen, um sie oder ihn auf einem anderen Dienstposten zu verwenden. Dienstliche Gründe sind nicht deshalb zu verneinen, weil sie sich mit einem persönlichen Grund der Beamtin oder des Beamten decken (z. B. Bewerbung auf einen anderen Dienstposten aufgrund einer Ausschreibung).
- 4 Neben verwendungsändernden Maßnahmen kommen auch statusändernde Akte wie z. B. Ernennungen als dienstliche Gründe in Betracht, denn neben Rückernennungen kann auch eine Ernennung zu einer Verminderung der Dienstbezüge führen, wenn z. B. eine Amtsinspektorin oder ein Amtsinspektor (Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage) im Wege des Aufstiegs zur Inspektorin oder zum Inspektor ernannt wird und dadurch die Amtszulage wegfällt. Auch hier sind dienstliche Gründe zu bejahen, denn eine Zulassung zum Aufstieg in eine höhere Laufbahn ist kein persönlicher Grund, sondern liegt im Interesse des Dienstherrn am Aufbau und der Erhaltung einer nach dem Leistungsgrundsatz ausgewogenen Personalstruktur (BVerwG, Urteil vom 24. August 1995 –

2 C 29.94 – , juris Rn. 15). Dass der Aufstieg auch im Interesse des Beamten liegt und dem persönlichen Fortkommen dient, steht dem nicht entgegen (BVerwG, a. a. O.).

- 5 Dienstliche Gründe liegen insbesondere dann nicht vor, wenn Anlass für die anderweitige Verwendung ausschließlich oder weit überwiegend persönliche Gründe der Beamtin oder des Beamten sind. Bei einem aus ausschließlich gesundheitlichen oder familiären Gründen gewünschten Ortswechsel sind die dienstlichen Gründe zu verneinen (BVerwG, a. a. O.). Ein dienstlicher Grund ist ebenfalls nicht gegeben, wenn für das Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung ein in der Person liegendes Fehlverhalten der Beamtin oder des Beamten, das eine Disziplinarmaßnahme zur Folge haben könnte, ursächlich ist.
- 6 Nach **Satz 2, erste Alternative** wird bei einer Verminderung der Dienstbezüge, die auf einer Disziplinarmaßnahme beruht, keine Ausgleichszulage gewährt, weil dies dem Sinn und Zweck der Disziplinarmaßnahme entgegen stünde. Wird nach Ablauf einer Probzeit ein Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, endet ebenfalls der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt und wird auch nicht durch eine Ausgleichszulage gesichert (**Satz 2, zweite Alternative**).
- 7 **Satz 3** definiert die Höhe der Ausgleichszulage. Sie ist dynamisch ausgestaltet, so dass allgemeine lineare Erhöhungen und ein Aufsteigen in den Stufen zu berücksichtigen sind. Der Ausgleichsbetrag für Grundgehalt und Amtszulagen wird sowohl durch Ernennungen (Beförderungen, Gewährung einer Amtszulage) als auch durch die Gewährung einer Stellenzulage für die Dauer ihrer Gewährung aufgezehrt. Bei Wegfall einer Stellenzulage erhöht sich die Ausgleichszulage wieder.
- 8 Keine Auswirkung hat eine Änderung in der Bewertung der Ämter (**Satz 3, zweiter Halbsatz**). Sollte ein Amt gesetzlich höhergestuft werden, so verändert sich die Höhe der Ausgleichszulage nicht.
- 9 **Satz 4** erklärt die Ausgleichszulage für ruhegehaltfähig, soweit ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgeglichen werden, um die Rechtsstandswahrung konsequent fortzusetzen. Sollte eine Ausgleichszulage bei Eintritt in den Ruhestand bereits teilweise aufgezehrt sein, so rechnet der verbliebene „Rest“ der Ausgleichszulage zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Sollte eine nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage eine rechtsstandswahrende (ruhegehaltfähige) Ausgleichszulage (teilweise) aufgezehrt haben, lebt mit Beginn des Ruhestands die frühere Ausgleichszulage wieder auf.
- 10 **Satz 5** begrenzt die Ausgleichszulage für die Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit auf den Zeitraum bis zum Ende der Amtszeit. Wird danach ein neues Beamtenverhältnis begründet oder lebt ein ruhendes Beamtenverhältnis wieder auf, entfällt die Ausgleichszulage.
- 11 **Sätze 6 bis 8** regeln die Berechnung der Ausgleichszulage, wenn die Verminderung oder der Wegfall einer Stellenzulage ausgeglichen wird. Abweichend von Satz 3 sind Änderungen der Höhe der Stellenzulage nach der Verminderung oder dem Wegfall nicht nachzuzeichnen. Sie wird nur ein einziges Mal fest gesetzt und dann in fünf gleichmäßigen Schritten nach Ablauf eines Jahres abgebaut, so dass sie nach Ablauf von fünf Jahren aufgezehrt ist (**Satz 7**). Eine Erhöhung der Dienstbezüge wegen eines erneuten Anspruchs auf dieselbe oder eine andere Stellenzulage führt zu einer zusätzlichen Anrechnung auf die Ausgleichszulage, so dass in diesem Fall der regelmäßige fünfjährige Zeitraum noch unterschritten wird (**Satz 8**). Wenn die neue Stellenzulage höher ist als der verbliebene Rest der Ausgleichszulage, entfällt die Letztgenannte danach sofort in voller Höhe. Wenn die neue Stellenzulage niedriger ist, entfällt die Ausgleichszulage zunächst in der Höhe der neuen Stellenzulage und dann gemäß den verbliebenen, zu Beginn festgelegten Schritten.

Beispiel 1:

Eine Steueroberinspektorin wird bis März 2012 im Steuerfahndungsdienst verwendet und erhält die Polizeizulage in Höhe von 127,38 Euro monatlich. Ab April 2012 wird sie aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung nicht mehr im Steuerfahndungsdienst verwendet.

- Ab April 2012 wird eine Ausgleichszulage in Höhe von 127,38 Euro gewährt. Diese verringert sich jeweils um 25,48 Euro zum 1. April 2013 (Restbetrag: 101,90 Euro), 1. April 2014 (Restbetrag: 76,42 Euro), 1. April 2015 (Restbetrag: 50,94 Euro), 1. April 2016 (Restbetrag: 25,46 Euro) und ist mit Ablauf des 31. März 2017 aufgezehrt.

Beispiel 2:

Eine Steueroberinspektorin wird bis März 2012 im Steuerfahndungsdienst verwendet und erhält die Polizeizulage in Höhe von 127,38 Euro monatlich. Ab April 2012 wird sie aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung nicht mehr im Steuerfahndungsdienst verwendet. Ab Juli 2013 wird sie überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung verwendet und ihr wird eine Zulage in Höhe von 38,35 Euro monatlich gewährt.

- Ab April 2012 wird eine Ausgleichszulage in Höhe von 127,38 Euro gewährt, die sich um jeweils 25,48 Euro zum 1. April der folgenden Jahre vermindern wird (s. o.). Die Ausgleichszulage beträgt zum 1. April 2013 101,90 Euro. Aufgrund der Gewährung der Zulage im Außendienst der Steuerverwaltung zum 1. Juli 2013 vermindert sich die Zulage ab 1. Juli 2013 auf 63,55 Euro (Satz 8). Zum 1. April 2014 erfolgt die nächste Anrechnung um 25,48 Euro, so dass die Ausgleichszulage dann noch 38,07 Euro monatlich beträgt. Nach einer weiteren Reduzierung um 25,48 Euro zum 1. April 2015 (Restbetrag: 12,59 Euro) ist sie mit Ablauf des Monats März 2016 aufgezehrt.
- 12 **Absatz 2** erweitert den Geltungsbereich der Regelung des Absatzes 1. **Satz 1** erklärt Absatz 1 entsprechend für Richterinnen und Richter anwendbar, weil auch diese von einer Verminderung der Dienstbezüge (z. B. Verlust einer Amtszulage) betroffen sein können. Fälle des Wegfalls einer Stellenzulage können allerdings nicht mehr auftreten, weil die Regelung zur einzigen verbliebenen Stellenzulage in der Vorbemerkung der Besoldungsordnung R (die oberstbehördliche Stellenzulage) den § 41 für unanwendbar erklärt (Absatz 3 der Vorbemerkung der Besoldungsordnung R).
 - 13 Ebenfalls einbezogen werden in **Absatz 2 Satz 2** die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen werden und deren Dienstbezüge vor Beginn des Ruhestandes höher waren als die Dienstbezüge mit Beginn der Wiederernennung. Dabei sind bei der Ermittlung der Dienstbezüge vor Beginn des Ruhestandes zwischenzeitliche Bezügeanpassungen zu berücksichtigen. Von dieser Regelung können nur die seltenen Fälle einer Reaktivierung in einem Amt mit niedrigerem Grundgehalt mit Einverständnis der Beamtin oder des Beamten erfasst sein, denn § 29 Abs. 2 Satz 1 BeamStG sieht die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt vor. Von Satz 2 können ferner die Fälle betroffen sein, in denen eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger eines anderen Dienstherrn in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen wird, denn dieser Personenkreis fällt nicht unter den Geltungsbereich des § 42 Abs. 1 Satz 1.
 - 14 **Absatz 3** definiert abschließend die auszugleichenden Besoldungsbestandteile. Andere Besoldungsbestandteile wie beispielsweise Auslandsdienstzuschläge oder Vergütungen sind demnach bei der Feststellung der Verringerung der Dienstbezüge nicht zu berücksichtigen.
 - 15 Im Gegensatz zum vorherigen Recht gibt es keinen Ausschlussstatbestand beim Bezug von Auslandsdienstzuschlägen mehr. Die bisherige Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 3 BBesG ist entfallen. Ferner ist es nicht mehr erforderlich, dass bei Wegfall einer Stellenzulage eine mindestens fünf Jahre ununterbrochene Verwendung mit einer Zulageberechtigung vorgelegen haben muss. Die bisherige Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 3 bis 5 BBesG a. F. ist ebenfalls entfallen.
 - 16 In § 23 BesVersEG eine Übergangsregelung für Zulagen vorgesehen, die nach § 13 Abs. 2 BBesG in der Fassung vom 31. Dezember 2001 festgesetzt und noch nicht abgebaut wurden,. Ansonsten gibt es keine Übergangsregelung für „laufende“ Ausgleichszulagen, die nach § 13 BBesG a. F. festgesetzt worden und die am 1. April 2011 noch nicht aufgezehrt sind. Es ist daher davon auszugehen, dass Ausgleichszulagen nach § 13 BBesG a. F. nunmehr nach den Regelungen des § 41 zu behandeln sind. Dies bedeutet im Einzelnen:
 - Bei Festsetzung einer Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 BBesG a. F., welche in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den jeweiligen Dienstbezügen und den (fiktiv fortgeschriebenen) Dienstbezügen in der bisherigen Verwendung bleibt die Rechtsfolge sowohl im vorherigem als auch im neuen Recht gleich.
 - Bei Festsetzung einer Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 BBesG a. F. für den Wegfall oder der Verminderung einer Stellenzulage erfolgt der Abbau in fünf gleichmäßigen Schritten (Absatz 1 Satz 7 und 8). Der Restbetrag und die Festsetzung der fünf Abbau-schritte werden mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 2011 ermittelt. Dazu folgendes Beispiel:
Eine Steueroberinspektorin wird bis Mai 2010 im Steuerfahndungsdienst verwendet und erhält die Polizeizulage in Höhe von 127,38 Euro monatlich. Ab Juni 2010 wird sie aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung nicht mehr im Steuerfahndungsdienst verwendet. Es wurde ab Juni 2010 eine Ausgleichszulage in Höhe von 127,38 Euro gem. § 13 Abs. 2 BBesG a. F. festgesetzt. Im September 2010 erfolgte ein Aufstieg in den Lebensaltersstufen von der Dienstaltersstufe 6 in die Dienstaltersstufe 7. Die Differenz zwischen beiden Dienstaltersstufen beträgt 115,28 Euro, wovon die Hälfte (57,64 Euro) auf die Ausgleichszulage angerechnet wurde (Restbetrag: 69,74 Euro).

- Die am 1. April 2011 noch nicht aufgezehrte Ausgleichszulage in Höhe von 69,74 Euro wird nach Anwendung des neuen Rechts in fünf gleichmäßigen Schritten jeweils um 13,95 Euro zum 1. April 2012 (Restbetrag: 55,79 Euro), 1. April 2013 (Restbetrag: 41,84 Euro), 1. April 2014 (Restbetrag: 27,89 Euro), 1. April 2015 (Restbetrag: 13,94 Euro) vermindert und ist mit Ablauf des März 2016 aufgezehrt.

§ 42 Ausgleichszulage bei Dienstherrwechsel

(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter auf eigenen Antrag oder aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes ernannt und vermindern sich aus diesem Grund ihre oder seine Dienstbezüge, erhält sie oder er eine Ausgleichszulage, wenn für die Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.² Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen nach diesem Gesetz und den Dienstbezügen, die ihr oder ihm in einem vergleichbaren Amt bisher zugestanden hätten, gewährt.³ Die Ausgleichszulage ist auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen und bei einer Teilzeitbeschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 6 Abs. 1 zu vermindern.⁴ Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen, der Familienzuschlag, Ausgleichs- und Überleitungszulagen sowie diesen entsprechende Leistungen.

- 1 Bei der Regelung handelt es sich um eine neue Zulage. Aufgrund der bis zum 31. August 2006 bundeseinheitlichen Besoldung gab es bisher keinen Regelungsbedarf. Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die demographische Entwicklung sich die Konkurrenz um besonders befähigte Fachkräfte verschärfen kann, wurde letztendlich unter engen Voraussetzungen eine Ausgleichszulagenregelung geschaffen.
- 2 In **Absatz 1 Satz 1** wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausgleich von Besoldungsverminderingen aufgrund einer Versetzung in den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes oder bei einer Ernennung im Geltungsbereich dieses Gesetzes (unter gleichzeitigem Ausscheiden aus dem vorherigen Beamtenverhältnis bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes) vorgenommen. Die Fälle einer erneuten Ernennung einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers sind (auch bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern anderer Dienstherrn außerhalb des Landes) vom Geltungsbereich nicht erfasst. Es kommt aber eine Ausgleichszulage nach § 41 in Betracht (§ 41 Rn. 13 a. E.).
- 3 Die Verminderung der Dienstbezüge muss ihre Ursache in der Versetzung oder Ernennung in den Geltungsbereich haben. Darunter fallen neben einem unterschiedlich hohen Niveau der Besoldungstabellen auch die Fälle, dass in einem anderen Land andere Zulagen geleistet werden, für die es im Landesbesoldungsgesetz keine Entsprechung gibt. Andere Ursachen, die zu einer Verminderung der Dienstbezüge führen (z. B. Wegfall oder Reduzierung des Familienzuschlags, Wegfall des Anspruchs auf Auslandsdienstzuschläge oder Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung) haben ihre Ursache weder in der Versetzung noch in der Ernennung in den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes und werden daher nicht tatbestandlich erfasst.
- 4 Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist das Bestehen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses an der Gewinnung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters. Es muss sich daher um Spezialisten handeln, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Eine gleichwertige Fachkraft darf nicht zur Verfügung stehen. Ein bloßes Gewinnungsinteresse ist aufgrund des restriktiv gefassten Wortlauts nicht ausreichend.
- 5 **Satz 2** definiert die Höhe der Ausgleichszulage. Es können nur „vergleichbare Ämter“ finanziell ausgeglichen werden. Sofern ein Wechsel in das Land mit einer Rückernennung verbunden ist (z. B. Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 außerhalb Sachsen-Anhalts und in Sachsen-Anhalt erfolgt eine Rückernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15), so werden die durch die Rückernennung bewirkten Verluste in den Dienstbezügen nicht ausgeglichen (Die Berechnung der Ausgleichszulage könnte in diesem Beispiel nur auf der Basis eines Vergleichs der Besoldungsgruppen A 15 erfolgen).
- 6 **Satz 3** enthält den Berechnungsmodus. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass vor dem Wechsel aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nur geringe Dienstbezüge oder aufgrund einer Beurlaubung gar keine Dienstbezüge zugestanden haben, erfolgt die Berechnung der Ausgleichszulage auf der Basis einer vollbeschäftigten Beamtin oder eines vollbeschäftigten Beamten. Sollte jedoch eine Teilzeitbeschäftigung in Sachsen-Anhalt angetreten werden, erfolgt eine Verminderung der Ausgleichszulage im Umfang der Verringerung der Arbeitszeit (**Satz 3, 2. Halbsatz**). Die Aus-

gleichszulage vermindert sich nach **Satz 4** bei jeder Erhöhung unabhängig vom Anlass (z. B. Stufenaufstieg, lineare Erhöhung, Beförderung oder neuer Zulagenanspruch) um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

- 7 Die Ausgleichszulage ist nicht für ruhegehaltfähig erklärt worden, so dass sie bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zählt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG i. V. m. § 7 Abs. 1 BesVersEG).
- 8 **Absatz 2** definiert abschließend die Besoldungsbestandteile, deren Wegfall oder Verminderung ausgeglichen wird. Der Wegfall der Auslandszuschüsse soll nicht ausgeglichen werden, weil dieser Bezügebestandteil materielle Mehraufwendungen und immaterielle Belastungen aufgrund des Auslandsaufenthaltes abgelten soll, die bei einer Verwendung in Sachsen-Anhalt nicht anfallen. Auch werden Leistungsbezüge (bzw. Zuschüsse zum Grundgehalt nach altem Recht) für Professorinnen und Professoren nicht ausgeglichen, weil die Vorschriften der W-Besoldung (insbesondere die Berufungs-Leistungsbezüge nach § 29) die spezielleren Regelungen darstellen. Ferner werden keine Unterschiede anderer im LBesG LSA genannten finanziellen Leistungen wie z. B. Erschwerungszulagen (§ 44), Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen (§§ 16, 46 Abs. 3) ausgeglichen. Auch können keine Differenzen in sonstigen Bezügen wie Anwärtergrundbetrag, Anwärtersonderzuschläge anderer Dienstherrn, jährliche Sonderzahlungen, Einmalzahlungen, Leistungsprämien, Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (§ 72 BBesG oder entsprechende Regelungen der Länder) ausgeglichen werden. Ebenfalls werden keine Zulagen für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (§ 45 BBesG oder entsprechende Regelungen der Länder) oder Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG oder entsprechende Regelungen der Länder) ausgeglichen, da es sich bei diesen Zulagen um keine Stellenzulagen, sondern um Zulagen eigener Art handelt, die vom Wortlaut des Absatzes 2 nicht erfasst sind.
- 9 In Absatz 2 sind neben den aufgezählten Besoldungsbestandteilen noch „entsprechende Leistungen“ erwähnt, deren unterschiedliche Höhen ausgeglichen werden. Bei „diesen entsprechenden Leistungen“ handelt es sich um Besoldungsbestandteile in Besoldungsgesetzen des Bundes oder anderer Länder, die das LBesG LSA nicht als „Grundgehalt“, „Amtszulage“, „Stellenzulage“, „Familienzuschlag“, „Ausgleichszulage“ oder als „Überleitungszulage“ bezeichnet, die aber mit Besoldungsbestandteilen des LBesG LSA vergleichbar oder an deren Stelle getreten sind. Im Einzelnen wird darauf in den Rn. 10 bis 14 eingegangen.
- 10 Der Bund hat im BBesG keine neuen Besoldungsbestandteile geregelt, die als „entsprechende Leistungen“ (entsprechend dem Grundgehalt, einer Amtszulage, einer Stellenzulage, dem Familienzuschlag, einer Ausgleichs- oder Überleitungszulage) zu berücksichtigen wären. In der Nr. 1 der Anlage IV sind in der Tabelle zur Besoldungsordnung A für einige Besoldungsgruppen noch Erhöhungsbeträge zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes ausgewiesen. Diese sind dem Grundgehalt zuzurechnen und daher bei der Vergleichsberechnung zu berücksichtigen. Der Bund hat ferner einen Teil der jährlichen Sonderzahlung in das Grundgehalt integriert, so dass dieses erhöhte Grundgehalt bei einer Vergleichsberechnung zugrunde zu legen ist. Die beim Bund gewährte oberstbehördliche Stellenzulage („Ministerialzulage“) ist eine Stellenzulage und daher ebenfalls zu berücksichtigen. Die Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 3 zu den Besoldungsordnungen A und B des LBesG LSA steht einer Berücksichtigung nicht entgegen, da der Ausschluss dieser Regelung nur für beim Bund verwendete Beamtinnen und Beamte des Landes, aber nicht für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, die aufgrund einer Versetzung oder Ernennung zu einem Dienstherrn nach Sachsen-Anhalt wechseln, gilt.
- 11 In Thüringen ist zum 1. Juli 2008 das Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in Kraft getreten. Es enthält keine neuen Besoldungsbestandteile, die als „entsprechende Leistungen“ (entsprechend dem Grundgehalt, einer Amtszulage, einer Stellenzulage, dem Familienzuschlag, einer Ausgleichs- oder einer Überleitungszulage) zu berücksichtigen wären. Es wird darauf hingewiesen, dass die allgemeine Stellenzulage nicht nur Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 gewährt wird, sondern dass sie allen Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes zusteht, so dass sie auch bei wechselwilligen Beamtinnen und Beamten in Ämtern oberhalb der Besoldungsgruppe A 13 zu berücksichtigen ist. Thüringen hat seit dem 1. Juli 2008 die jährliche Sonderzahlung in das Grundgehalt integriert, so dass dieses erhöhte Grundgehalt bei einer Vergleichsberechnung zu berücksichtigen ist.
- 12 In Hamburg ist zum 1. Februar 2010 das Hamburgische Besoldungsgesetz (HmbBesG) erlassen worden. Es enthält keine neuen Besoldungsbestandteile, die als „entsprechende Leistungen“ (ent-

sprechend dem Grundgehalt, einer Amtszulage, einer Stellenzulage, dem Familienzuschlag, einer Ausgleichs- oder einer Überleitungszulage) zu berücksichtigen wären.

- 13 Im Freistaat Bayern ist zum 1. Januar 2011 das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in Kraft getreten. Es enthält neben den im LBesG LSA geregelten Besoldungsbestandteilen eine Strukturzulage (Art. 33 BayBesG) und Zulagen für besondere Berufsgruppen (Art. 34 Abs. 2 BayBesG). Die Strukturzulage ist an die Stelle der allgemeinen Stellenzulage getreten, welche in Vorbemerkung Nr. 13 zu den Besoldungsordnungen A und B des LBesG LSA geregelt ist. Sie ist daher als eine „entsprechende Leistung“ zu berücksichtigen. Die Zulagen für besondere Berufsgruppen sind Amtszulagen, welche die Stellenzulagen für den Verfassungsschutz, Polizeivollzug, Justizvollzug, Feuerwehreinsatzdienst, Steuerfahndungsdienst und Flugdienst ersetzen. Es handelt sich daher bei den Zulagen für besondere Berufsgruppen um „entsprechende Leistungen“, die bei einer Vergleichsberechnung zu berücksichtigen sind. Die in Art. 94 BayBesG geregelte Ballungsraumzulage ist eine sonstige Leistung (Fürsorgeleistung) außerhalb der Besoldung und daher nicht ausgleichsfähig, zumal sie erhöhte Lebenshaltungskosten in München und Umland ausgleicht, die in Sachsen-Anhalt nicht auftreten.
- 14 In Baden-Württemberg ist zum 1. Januar 2011 das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) erlassen worden. Es enthält neben dem im LBesG LSA geregelten Besoldungsbestandteilen eine Strukturzulage (§ 46 LBesGBW), die an die Stelle der allgemeinen Stellenzulage getreten, die in der Vorbemerkung Nr. 13 zu den Besoldungsordnungen A und B des LBesG LSA geregelt ist, ist. Die Strukturzulage ist daher als eine „entsprechende Leistung“ zu berücksichtigen. Der in § 77 LBesGBW geregelte Fahrkostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte findet dagegen im LBesG LSA keine Entsprechung, so dass er nicht ausgeglichen wird. In Baden-Württemberg ist die jährliche Sonderzahlung im Grundgehalt integriert, so dass dieses erhöhte Grundgehalt bei einer Vergleichsberechnung zu berücksichtigen ist.

§ 43
Leistungsprämien und Leistungszulagen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Voraussetzungen zur Abgeltung erbrachter Leistungen, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A durch Verordnung zu regeln.

(2) In der Verordnung nach Absatz 1

- 1. sind Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen,**
- 2. können Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt, bei Gewährung einer Amtszulage und bei Zahlung des Grundgehalts aus der nächsthöheren Stufe gemäß § 23 Abs. 4 vorgesehen werden und**
- 3. kann zugelassen werden, dass Leistungsprämien und Leistungszulagen an eine Beamtin oder einen Beamten als Gruppenmitglied vergeben werden, wenn festgestellt wird, dass sie oder er an der Erstellung des Arbeitsergebnisses der Gruppe wesentlich beteiligt war oder ist.**

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich.² Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen.

(4) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

- 1 Absatz 1** enthält eine Verordnungsermächtigung für direkte monetäre Leistungen an Beamtinnen und Beamte. Vom Geltungsbereich sind Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A erfasst. Bei den Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsordnung B ist die erbrachte Leistung mit der Besoldung abgegolten. Für Professorinnen und Professoren (W-Besoldung) gibt es spezielle Regelungen im Abschnitt 3 des Kapitels 2. Die richterliche Unabhängigkeit und die besondere verfassungsmäßige Stellung der Justiz ziehen einer Leistungsbewertung in der Justiz enge Grenzen. Aus diesem Grund ist auch die R-Besoldung von den Leistungsprämien und Leistungszulagen ausgenommen worden (s. a. Rn. 1 zu § 37). Bei einer „Leistungsprämie“ handelt es sich um eine einmalige und bei einer „Leistungszulage“ um eine regelmäßig wiederkehrende finanzielle Leistung. Die Verordnung ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen.
- 2 Absatz 2** trifft inhaltliche Vorgaben für den Ordnungsgeber:
 - Nummer 1 enthält die Ermächtigung, Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen. Beispielsweise könnte eine Mehrarbeitsvergütung (§ 45) oder eine Vollstreckungsvergütung (§ 46) der Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage entgegenstehen.
 - Nummer 2 sieht fakultativ Anrechnungs- oder Ausschlussstatbestände bei Beförderungen, bei der Gewährung einer Amtszulage oder bei der Festsetzung einer Leistungsstufe vor, weil die erbrachte Leistung dieser Beamtinnen und Beamten bereits durch diese Instrumente gewürdigt worden ist.
 - Nummer 3 enthält die Ermächtigung zur Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Mitglieder von Teams (z. B. Projektgruppen). Damit soll verhindert werden, dass die Übernahme einer zeitlich befristeten Sonderaufgabe nicht dadurch erschwert wird, dass die Mitglieder des Teams einen Ausschluss vom Vergabeverfahren befürchten.
- 3 Absatz 3 Satz 1** regelt im ersten Halbsatz die fehlende Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsprämien und -zulagen. Da nicht von einem regelmäßigen, gleich bleibenden Bezug über einen längeren Zeitraum ausgegangen werden kann, wäre es nicht sachgerecht, diese für einen unbestimmten Zeitraum im Ruhestand zu leisten. Bei erneuten erbrachten Leistungen sind aber Leistungselemente in der Besoldung wiederum möglich (Satz 1, zweiter Halbsatz).
- 4 Satz 2** regelt die Befristung von Leistungszulagen, um einem dauerhaften Gewöhnungseffekt entgegen zu wirken. Als Kehrseite der Bewilligung für erbrachte Leistungen ist ein Widerruf mit

Wirkung für die Zukunft konsequent, wenn die nunmehr erbrachte Leistung die Bewilligung nicht mehr gerechtfertigt hätte.

- 5 **Absatz 4** setzt in haushalterischer Hinsicht sowohl dem Verordnungsgeber bei der Erstellung der Verordnung Grenzen als auch den Personalstellen bei der Bewilligung der Leistungen. Das finanzielle Volumen der Mittel, die für Leistungsprämien und Leistungszulagen zur Verfügung stehen, muss aufgrund des Parlamentsvorbehalts durch Gesetz bewilligt worden sein.

§ 44 Zulagen für besondere Erschwernisse

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln.² Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.³ Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters mit abgegolten ist.

- 1 Eine Erschwernis liegt vor, wenn eine Dienstleistung beispielsweise eine zusätzliche Anspannung oder Anstrengung erfordert oder zusätzliche Gefährdungen oder Beeinträchtigungen mit sich bringt (z. B. Schmutz, Geruch, Geräusche, Kälte, Hitze usw.). Diese Zusatzbelastung soll dann abgegolten werden, wenn sie nicht durch eine besondere Amtseinstufung berücksichtigt ist (**Satz 1**). Der Anspruch bemisst sich in der Regel nach der Dauer der Erschwernis (z. B. tageweise Berechnung), so dass in zahlreichen Fällen keine durchlaufende Zahlung in festen Monatsbeträgen erfolgt.
- 2 **Satz 2** erklärt die Zulagen für widerruflich und nicht ruhegehaltfähig, da mit Beendigung der Tätigkeit die Erschwernis nicht fortwirkt.
- 3 Mit einer Erschwernis wird häufig auch ein Aufwand ausgelöst (z. B. gründliche Reinigung aufgrund Schmutzes). **Satz 3** lässt eine Abgeltung des Aufwandes durch die Erschwerniszulagen zu. Diese Pauschalregelung dient der Verwaltungsvereinfachung durch eine Vermeidung arbeitsaufwändiger Einzelabrechnungen.
- 4 Bis zum Erlass einer Verordnung durch die Landesregierung gilt aufgrund der Übergangsregelung in § 24 Nr. 1 BesVersEG LSA die Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1832) weiter. Dabei handelt es sich um die Fassung der EZuIV im Zeitpunkt des Überganges der Kompetenz auf die Länder mit Inkrafttreten der „Föderalismusreform I“ am 1. September 2006. Die vom Bund nach dem 1. September 2006 vorgenommenen Änderungen wie z. B. bei der Höhe der Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, bei der Höhe der Taucherzulage, bei der Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze und bei der Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal gelten nicht für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten.
- 5 Die durch § 1 Nr. 2 Abs. 2 LBVAnpG 2009/2010 vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 598) vorgenommene Erhöhung der Zulage für den Dienst an Sonn- und Feiertagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV) auf 2,91 Euro/Stunde gilt weiter.

§ 45 Mehrarbeitsvergütung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Mehrarbeit gemäß § 63 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes für Beamtinnen und Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.² Die Vergütung darf nur für Beamtinnen und Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist.³ Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen.⁴ Sie ist unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.⁵ Die Vergütung von Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten ist so zu regeln, dass die Teilzeitbeschäftigten für den Dienst, den sie über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus bis zu der Stundenzahl leisten, die eine Vollzeitbeschäftigte oder ein Vollzeitbeschäftigter im Rahmen ihrer oder seiner Arbeitszeit erbringen muss, nicht schlechter vergütet werden als Vollzeitbeschäftigte.

- 1 **Satz 1** schafft die Rechtsgrundlage für eine Abgeltung von geleisteter Mehrarbeit. Vorrangig ist Mehrarbeit durch Freizeit auszugleichen, und erst bei Nichterfüllung des Anspruchs auf Freizeit ausgleich wandelt dieser sich in einen nachrangigen Abgeltungsanspruch um, sofern eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist (§ 64 Abs. 2 Satz 3 LBG LSA).
- 2 **Satz 2** fordert eine Messbarkeit der Mehrarbeitsleistung, um die zusätzlich zur gewährten Besoldung geleisteten Mittel berechnen zu können.
- 3 Die **Sätze 3** und **4** enthalten Vorgaben für den Ordnungsgeber, wie die Höhe der Mehrarbeitsvergütung zu berechnen ist. Die Festsetzung der Höhe der Vergütung unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen führt dazu, dass niedriger besoldete Beamtinnen und Beamte einen höheren Einkommenszuwachs erhalten als höher besoldete Beamtinnen und Beamte. Da die Fälle der Mehrarbeitsvergütung Ausnahmen darstellen, kann eine derartige Pauschalierung – nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung – hingenommen werden.
- 4 **Satz 5** enthält eine von der Pauschalierung abweichende Regelung für Teilzeitbeschäftigte. Diese berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13. März 2008 – 2 C 128.07 –) und des zuvor angerufenen Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Bezahlung von Mehrarbeit zu einem niedrigeren Satz als dem, der für reguläre Arbeitsstunden gilt (Urteil des EuGH vom 6. Dezember 2007 in der Rechtssache C-300/06). Die Gerichte hatten entschieden, dass eine Mehrarbeitsstunde, die ein Teilzeitbeschäftigter bis zur jeweils geltenden Grenze der Vollzeitbeschäftigung leistet, nicht schlechter vergütet werden darf als der gleichlange Dienst, den ein Vollzeitbeschäftigter im Rahmen seiner regulären Arbeitszeit leistet. Soweit Teilzeitbeschäftigte für entsprechende Mehrarbeitsstunden eine niedrigere Vergütung erhalten als Vollzeitbeschäftigte, so liegt hierin eine nach Gemeinschaftsrecht unzulässige mittelbare Diskriminierung der zumeist weiblichen Teilzeitbeschäftigten. Diese Vorgaben hat der Ordnungsgeber zu beachten.
- 5 Bis zum Erlass einer Verordnung durch die Landesregierung gilt aufgrund der Übergangsregelung in § 24 Nr. 2 BesVersEG LSA die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774, 2776) fort. Die im Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 (LBVAnpG 2009/2010) vom 9. Dezember 2009 im Anhang 2 Anlage 15 des LBesG ausgewiesenen Beträge (GVBl. LSA 2009, S. 598, 628) sind ebenfalls bis zum Erlass einer Verordnung durch die Landesregierung anwendbar (§ 24 Nr. 2 BesVersEG LSA).
- 6 Bei Teilzeitbeschäftigten ist zu beachten, dass die Anzahl der ausgleichsfrei zu erbringenden Mehrarbeitsstunden sich im gleichen Umfang wie der Beschäftigungsumfang reduziert. § 63 Abs. 2 Satz 2 LBG LSA legt fest, dass die ausgleichsfrei zu erbringende Mehrarbeit in einem Monat ein Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Bei einer Beamtin oder einem Beamten in Vollzeit mit einer 40 Stunden Woche wären dies fünf Mehrarbeitsstunden und bei einer Lehrkraft mit einer Lehrverpflichtung von 25 Unterrichtsstunden wären es 3,12 Unterrichtsstunden in einem Monat, die ausgleichsfrei zu erbringen sind. Bei einer Teilzeitkraft mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wären es bei einer 20 Stunden Woche 2,5 Mehrarbeitsstunden und bei einer Lehrkraft mit einer Unterrichtsverpflichtung von 12,5 Unterrichtsstunden 1,56 Unterrichtsstunden, die ausgleichsfrei als Mehrarbeit zu erbringen wären. Auch für die besoldungsrechtlichen Regelungen der Abgeltung der Mehrarbeit gelten – auch ohne ausdrückliche Änderung des Wortlautes der §§ 3, 5 MVergV die herabgesetzten Werte, bis zu denen eine ausgleichsfrei zu erbrin-

gende Mehrarbeit vorliegt (BVerwG, Urteil vom 23. September 2010, – 2 C 27/09 –, juris Rn. 16). Das Gericht hat in dem Urteil ferner geklärt, dass auch von Teilzeitkräften eine ausgleichsfreie Mehrarbeit verlangt werden kann und dass dieses Verlangen mit höherrangigem Recht (insbesondere mit dem Europarecht) vereinbar ist (BVerwG, a. a. O., Rn. 20ff.).

- 7 Hinsichtlich der Höhe hat das BVerwG es nicht beanstandet, dass die Mehrarbeit grundsätzlich nach pauschalen Sätzen nach § 4 MVergV abgerechnet wird. Bei Beamtinnen und Beamten in Vollzeit ist stets nach den pauschalen Stundensätzen gemäß § 4 MVergV zu verfahren.
- 8 Bei Teilzeitbeschäftigten ist § 4 MVergV jedoch insoweit unanwendbar, soweit die Summe ihres individuellen Beschäftigungsumfangs und der geleisteten Mehrarbeitsstunden die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten nicht übersteigt (BVerwG, a. a. O. Rn. 18). Da bei der Prüfung, ob ausgleichspflichtige Mehrarbeit vorliegt, auf einen Zeitraum von jeweils einem Monat abgestellt wird, ist die individuelle wöchentliche Arbeitszeit mit dem Faktor 4,348 zu multiplizieren (52 Wochen = 4,33; ein Jahr enthält zusätzlich den 365. Tag und anteilig den Schalttag > 4,348; d. h.: ein durchschnittlicher Monat hat 4,348 Wochen). Bei einer Beamtin oder einem Beamten in Vollzeit mit einer 40 Stunden Woche wären dies 173,92 Stunden und bei einer Teilzeitkraft mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 86,96 Stunden im Monat.

Beispiel:

Eine Polizeiobermeisterin (Besoldungsgruppe A 8, Stufe 5, verheiratet, ein Kind) mit einer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden (80 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) leistet im Monat August 2011 angeordnete Mehrarbeit im Umfang von 20 Stunden, die aus zwingenden dienstlichen Gründen in den folgenden zwölf Monaten nicht durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden können.

- Die individuelle wöchentliche Arbeitszeit ist mit 4,348 zu multiplizieren, so dass die monatliche individuelle Arbeitszeit 139,14 Stunden beträgt. Zusammen mit den 20 angeordneten Mehrarbeitsstunden wird die regelmäßige Arbeitszeit einer Beamtin oder eines Beamten in Vollzeit (173,92 Stunden monatlich) nicht erreicht. Die ausgleichsfrei zu erbringenden Mehrarbeitsstunden reduzieren sich aufgrund der Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 80 v. H. von fünf auf vier Stunden (5 Stunden x 80 v. H. = 4 Stunden). Da die ausgleichsfrei zu erbringenden Mehrarbeitsstunden im August 2011 überschritten und nicht ausgeglichen wurden, sind die Voraussetzungen für eine Abgeltung erfüllt.
- Bei der Höhe der Abgeltung der 20 Stunden ist zu beachten, dass § 4 MVergV i. V. m. der des Anhangs 2 der Anlage 15 LBesG a. F. fort gilt (§ 24 Nr. 2 BesVersEG LSA, bis zu einer landeseigenen Neuregelung). Der Stundensatz für eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 8 beträgt 12,62 Euro. Um eine mögliche Benachteiligung teilzeitbeschäftigter Beamtinnen und Beamter zu verhindern, fordert das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob eine anteilige Besoldung der geleisteten Mehrarbeitsstunden günstiger ist. Die monatlich gewährte Besoldung einer Beamtin der Besoldungsgruppe A 8, Stufe 5 (verheiratet, 1 Kind) in Vollzeit beträgt 2 700,96 Euro (Grundgehalt 2 364,07 Euro, Stufe 1 und Stufe 2 des Familienzuschlages 112,92 Euro und 96,59 Euro und Polizeivollzugszulage 127,38 Euro). Der Stundensatz wäre demnach 15,53 Euro (2 700,96 Euro ./ 173,92 Stunden = 15,53 Euro/Stunde). Da die anteilige Besoldung günstiger als der Stundensatz nach der MVergV ist, ist hier der nach der anteiligen Besoldung errechnete Stundensatz zugrunde zu legen.

- 9 Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt eine Vergütung nach Maßgabe der anteiligen Besoldung nur bis zum Erreichen der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit. Die über die 173,92 hinausgehenden Stunden sind – auch bei Teilzeitbeschäftigten – stets nach den Vergütungssätzen des § 4 MVergV zu berechnen, weil ansonsten Teilzeitbeschäftigte gegenüber den Vollzeitbeschäftigten besser gestellt wären. Hierzu eine Abwandlung des Beispiels aus der Rn. 8:

Die Polizeiobermeisterin (aus dem Beispiel in der Rn. 8) leistet im Monat August 2011 angeordnete Mehrarbeit im Umfang von 40 Stunden, die aus zwingenden dienstlichen Gründen in den folgenden zwölf Monaten nicht durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden können.

- Die regelmäßige Arbeitszeit und die erbrachte Mehrarbeit (insgesamt 179,14 Stunden) übersteigen im Monat August 2011 die regelmäßige monatliche Arbeitszeit einer Beamtin oder eines Beamten. Bis zur regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit von 173,92 Stunden (173,92 Stunden – 139,14 Stunden = 34,78 Stunden) ist demnach der Stundensatz nach der anteilmäßigen Besoldung zu berechnen (34,78 Stunden x 15,53 Euro/Stunde = 540,13 Euro) und die verbliebenen 5,22 Stunden nach den Stundensätzen nach der MVergV (5,22 Stunden x 12,62 Euro = 65,88 Euro).

Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln.² Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge.³ Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden.

(2) In der Verordnung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass ein Teil der Vergütung ruhegehaltfähig wird.² Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin und des Beamten mit abgegolten ist.

(3) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium durch Verordnung die Abgeltung des den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwands zu regeln.

- 1 **Absatz 1** ermöglicht es, durch eine Verordnung den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie den anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtinnen und Beamten eine besondere Vergütung zu gewähren, deren Höhe sich an den vereinnahmten Gebühren und Beträgen und damit am Erfolg der Vollstreckungstätigkeit orientiert. Die Gewährung einer zusätzlichen Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist im Interesse einer funktionierenden Zwangsvollstreckung notwendig, da nur so Leistungsanreize geschaffen und die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher am wirtschaftlichen Erfolg ihres Bürobetriebes beteiligt werden.
- 2 Für andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte (z. B. Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte der Finanzverwaltung oder entsprechende Beamtinnen und Beamte der Kommunalverwaltung) sollen aus den gleichen Erwägungen zusätzliche Vergütungen gezahlt werden.
- 3 **Satz 2** definiert als Maßstab für die Festsetzung der Vergütung die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Es handelt sich demnach um eine Erfolgs- oder Anspornvergütung.
- 4 Die Ermächtigung in **Satz 3**, Höchstsätze für einen einzelnen Vollstreckungsauftrag festzulegen, erklärt sich daraus, dass auch für einen finanziell lukrativen Auftrag der Aufwand nicht notwendigerweise höher als für einen Vollstreckungsauftrag mit einem geringen finanziellen Volumen ist. Ein Höchstsatz für ein Kalenderjahr soll verhindern, dass eine Beamtin oder ein Beamter einen hohen Anteil der Besoldung mittelbar von Dritten erhält.
- 5 Bis zum Erlass einer Vollstreckungsvergütungsverordnung durch die Landesregierung gilt die vom Bund erlassene Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) fort (§ 24 Nr. 3 BesVersEG LSA).
- 6 **Absatz 2 Satz 1** enthält die Ermächtigung, einen Teil der Vollstreckungsvergütung in der Verordnung für ruhegehaltfähig zu erklären. Eine Ruhegehaltfähigkeit hinsichtlich der Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist sachgerecht, weil dieser Personenkreis verpflichtet ist, ein eigenes Büro zu unterhalten, wodurch die Wohnung oder das Haus regelmäßig ein größerer Zuschnitt hat und nach Eintritt in den Ruhestand auch nicht – wie eine Dienstwohnung – verlassen werden muss. Dieser Gesichtspunkt für einen erhöhten Ruhegehaltbedarf bei Gerichtsvollziehern ist ein sachlich vertretbarer Gesichtspunkt (Hamburgisches OVG, Beschluss vom 12. Februar 1998 – Bf I 85/97 –, juris Rn. 3 zu § 12 VollstreckungsvergütungsVO) und rechtfertigt eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Beamten des Vollstreckungsdienstes.
- 7 **Satz 2** hat die Funktion, dass gewisse Tatbestände (wie z. B. ein Dienst zu ungünstigen Zeiten) nicht einerseits durch eine Vergütung nach dieser Vorschrift und andererseits nach der Erschwerenzulagenverordnung oder einer Aufwandsentschädigungsregelung doppelt abgegolten werden sollen.
- 8 Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind die einzigen Beamtinnen und Beamten, die verpflichtet sind, ein eigenes Büro zu unterhalten und Bürohilfen zu beschäftigen, wenn der Geschäftsbetrieb es erfordert. Dieser Sach- und Personalaufwand wird vom Dienstherrn ersetzt, da den Gerichtsvollziehern nicht zugemutet werden soll, Kosten selbst zu übernehmen, die ihnen zwangsläufig aufgrund dienstlicher Verpflichtung entstehen (BVerwG Urteil vom 19. August 2004 – 2 C 41/03 –, juris Rn. 10). **Absatz 3** enthält daher eine Verordnungsermächtigung für die Entschä-

digung des Sach- und Personalaufwands. Dabei können pauschalierende Regelungen getroffen werden, um einerseits Verwaltungsaufwand zu reduzieren und andererseits Höchstbeträge festzulegen, aber bei gravierenden regionalen Unterschieden ist der Verordnungsgeber zu Staffelungen befugt oder gar verpflichtet (BVerwG, a. a. O.). Abgeltungsmaßstab sind die im Durchschnitt sämtlichen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher entstehenden Kosten, deren Ermittlung realitätsnah zu erfolgen hat (BVerwG, a. a. O., Rn. 11; OVG LSA Urteil vom 24. Januar 2007 – 1 K 349/05 –, juris Rn. 47). Daher stellt die Ermächtigung eine Befugnis zur Regelung einer Aufwandsentschädigung dar und darf keinesfalls genutzt werden, um eine zusätzliche Alimentation zu gewähren (BVerwG, a. a. O., Rn. 13).

- 9 Aufgrund der inhaltsgleichen Regelung des § 49 Abs. 3 BBesG wurde die Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 24. Oktober 2008 (GVBl. LSA 2008, 376) erlassen. Diese Verordnung ist weiterhin in unveränderter Fassung gültig.

Kapitel 5 Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag

- 1 Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland sind sowohl im dienstlichen als auch im privaten Bereich stärker in Anspruch genommen als bei einer Verwendung im Inland. Eine im Ausland tätige Person wird auch immer als Repräsentantin ihres Staates angesehen. Diese zusätzlichen Verpflichtungen rechtfertigen besoldungsrechtliche zusätzliche Regelungen, die auch dazu dienen, einen Mehraufwand im Ausland abzugelten. Die Regelungen zu den Auslandsdienstzuschlägen betreffen überwiegend die Bediensteten, die in Brüssel im Verbindungsbüro tätig sind.
- 2 Die Richtlinie zur Gewährung einer Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe an Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt während der Verwendung in Brüssel (übersandt durch Rundschreiben vom 21. Dezember 2009 – 15.12-03593-2 – bleibt ergänzend zu den folgenden Regelungen in Kraft.
- 3 Die Auslandsdienstzuschläge sind sowohl in der Struktur als auch in der Höhe neu geregelt worden. Sofern es mit Inkrafttreten der Neuregelung zu einer Verminderung der Summe aus dem Auslandszuschlag und dem Auslandskinderzuschlag kommt, steht eine abbaubare Ausgleichszulage nach § 19 Abs. 2 BesVersEG LSA zu.

§ 47 Auslandsdienstzuschläge

(1) Bei dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland, der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr und nicht einer besonderen Verwendung im Ausland dient (allgemeine Verwendung im Ausland), werden neben den anderen Dienst- und sonstigen Bezügen Auslandsdienstzuschläge gezahlt. ² Diese setzen sich zusammen aus Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag und Mietzuschlag.

(2) Die Auslandsdienstzuschläge werden bei Umsetzung oder Versetzung zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tag vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt. ² Bei Umsetzung oder Versetzung im Ausland werden sie bis zum Tag des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland ins Ausland oder im Ausland abgeordnet ist. ² Der Abordnung wird eine Verwendung im Ausland nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes gleichgestellt. ³ Ein Anspruch auf Auslandsdienstzuschläge besteht nicht während der Dauer einer Abordnung vom Ausland ins Inland.

- 1 Gemäß **Absatz 1** werden den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter bei einer allgemeinen Verwendung im Ausland ein Auslandszuschlag, ein Auslandskinderzuschlag und ein Mietzuschuss gezahlt. Diese werden neben den im Inland zustehenden Dienstbezügen (§ 1 Abs. 3) und sonstigen Bezügen (§ 1 Abs. 4) gewährt. Bei einer besonderen Verwendung (z. B. im Rahmen humanitärer Einsätze) gelten dagegen die Regelungen zum Auslandsverwendungszuschlag (§ 50).
- 2 **Absatz 2** stellt klar, dass das in der Besoldung häufig vorzufindende Monatsprinzip hier nicht gilt, sondern dass bei den Auslandsdienstzuschlägen eine Spitzabrechnung erfolgt. Auslandsdienstzuschläge stehen grundsätzlich vom Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort zu. Dies gilt auch, wenn der Tag des Eintreffens vor einem Sonn- oder Feiertag oder dienstfreien Werktag liegt. Ist die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger früher am Auslandsdienstort eingetroffen, als es für den verfügbaren Dienstantritt erforderlich war, so kann sie oder er Auslandsdienstzuschläge erst von dem Tage an erhalten, der auf den bei zeitgerechter Durchführung der Versetzungsreise sich ergebenden Ankunftstag erfolgt.
- 3 Bei einer Versetzung vom Ausland in das Inland sind Auslandsdienstzuschläge bis zum Tag vor der Abreise vom ausländischen Dienstort zu zahlen. Hat die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger vor dem Dienstantritt im Inland Urlaub oder Dienstbefreiung gewährt bekommen, so gilt als Abreisetag der Tag, an dem die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsemp-

fänger ohne Berücksichtigung des Urlaubs oder Dienstbefreiung spätestens hätte abreisen müssen, um rechtzeitig den Dienst am neuen Dienstort antreten zu können. Es kommt dabei nicht an, ob der Urlaub oder die Dienstbefreiung im In- oder Ausland verbracht wird. Ein weiterer Aufenthalt sowie das Beibehalten der Wohnung im Ausland aus persönlichen Gründen über das verfügte Ende der Auslandsverwendung hinaus begründen keinen Anspruch auf Fortzahlung der Auslandsdienstzuschläge. Eine Krankheit zum Ende der Auslandsverwendung verlängert den Anspruchszeitraum ebenfalls nicht.

- 4 Bei einer Abordnung (**Absatz 3 Satz 1**) bzw. einer Zuweisung (**Satz 2**) stehen Auslandsdienstzuschläge nur zu, wenn der Zeitraum länger als drei Monate beträgt. **Satz 3** stellt klar, dass während einer Abordnung vom Ausland in das Inland keine Auslandsdienstbezüge zustehen, weil in diesem Zeitraum der im Ausland entstehende Aufwand im Inland nicht entsteht.

§ 48
Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag

(1) Der Auslandszuschlag gilt materiellen Mehraufwand und immaterielle Belastungen der allgemeinen Verwendung im Ausland ab.² Er beträgt 38 v. H. des Grundgehaltssatzes der Endstufe der Besoldungsgruppe, welcher die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter angehört.

(2) Ein Auslandskinderzuschlag wird für jedes Kind, welches sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält und für das ein Anspruch auf Familienzuschlag nach § 38 Abs. 3 besteht, in Höhe des Doppelten des Familienzuschlages der Stufe 2 (ein Kind) gewährt.

- 1 **Absatz 1** regelt den Zahlungszweck des Auslandszuschlages und seine Aufteilung in einen materiellen und einen immateriellen Anteil (**Satz 1**). Die Höhe wird weiterhin nach der Besoldungsgruppe der oder des Bediensteten bemessen (**Satz 2**). Angeknüpft wird an die Endstufe der Besoldungsgruppe, welcher die oder der Bedienstete angehört. Der Vomhundertsatz (38 v. H.) entspricht ungefähr den Beträgen, die bisher an die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern geleistet worden sind.
- 2 **Absatz 2** regelt den Auslandskinderzuschlag. Dieser setzt voraus, dass das Kind sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Kind in den Hausstand der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers aufgenommen ist oder dass es am Dienstort der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers lebt. Ein Verbleib des Kindes im Inland führt nicht zu einer Zahlung des Auslandskinderzuschlages, da keine erhöhten Aufwendungen für das Kind auftreten, die auf den Auslandsaufenthalt zurückzuführen sind. Ein Kind, das seine Ausbildung im Inland betreibt und sich nur in den Ferien, im Urlaub oder an Wochenenden bei der Besoldungsempfängerin oder beim Besoldungsempfänger im Ausland aufhält, erfüllt demnach nicht die Voraussetzungen für die Gewährung des Auslandskinderzuschlages.
- 3 Der Auslandskinderzuschlag wird nach den allgemeinen Regelungen (§ 47 Abs. 2) vom Tag nach dem Eintreffen des Kindes im Ausland bis zum Tag vor der Abreise aus dem Ausland gezahlt. Wird ein Kind während einer Auslandsverwendung geboren, so wird der Auslandskinderzuschlag vom Ersten des Geburtsmonats (jedoch frühestens von dem Tag an, für den Auslandsdienstzuschläge zustehen) an gewährt, weil das Monatsprinzip beim Familienzuschlag (§ 39) vorrangig ist.
- 4 Die Stufe 2 des Auslandskinderzuschlages (Dienstort: Brüssel) für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter wurde bisher in Höhe von 154,35 Euro (ab 1. März 2010) monatlich geleistet. Mit Inkrafttreten des BesNeuRG zum 1. April 2011 beträgt der Auslandskinderzuschlag das Doppelte des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 38 Abs. 3 (2 x 96,59 Euro = 193,18 Euro, Stand: 1. April 2011). Diese Erhöhung wird mit den stark gestiegenen finanziellen kinderbezogenen Aufwendungen im Ausland begründet.
- 5 Im Gegensatz zum vorherigen Recht gibt es keine Regelung mehr für den Bezug des Auslandskinderzuschlages für Kinder mit nicht nur vorübergehendem Aufenthalt im Inland (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG a. F.) oder für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (§ 56 Abs. 2 BBesG a. F.). Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung ist zu prüfen, ob eine Ausgleichszulage nach § 19 Abs. 2 BesVersEG LSA zu gewähren ist.

§ 49 Mietzuschlag

(1) Der Mietzuschlag wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum 18 v. H. der Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen übersteigt.² Der Mietzuschlag wird in Höhe des Mehrbetrages gewährt.³ Dabei wird die Miete unter Zugrundelegung der ortsüblichen Sätze für vergleichbare Mietobjekte bestimmt; Nebenkosten bleiben unberücksichtigt.

(2) Erwirbt oder errichtet die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter oder seine Ehegattin oder ihr Ehegatte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, so kann, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, ein Zuschlag in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 gewährt werden.² Anstelle der Miete treten 0,65 v. H. des Kaufpreises, der auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfällt.³ Der Zuschlag beträgt höchstens 0,3 v. H. des anerkannten Kaufpreises; er darf jedoch den Betrag des Mietzuschlages nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(3) Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung inne und erhält die Ehegattin oder der Ehegatte ebenfalls Auslandsdienstzuschläge nach § 47 oder vergleichbaren Regelungen des Bundes oder eines anderen Landes oder Arbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des § 47 oder vergleichbaren Regelungen des Bundes oder eines anderen Landes, so wird nur ein Mietzuschlag gewährt.² Der Berechnung des Vomhundertsatzes nach Absatz 1 Satz 1 sind die Dienstbezüge und das entsprechende Arbeitsentgelt beider Ehegatten zugrunde zu legen.³ Der Mietzuschlag wird an denjenigen geleistet, den die beiden bestimmen.⁴ Auf Antrag eines Ehegatten erhält jeder den Mietzuschlag zur Hälfte; § 6 findet keine Anwendung.

(4) Die vorstehenden Vorschriften, die sich auf das Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden.

- 1 Der Mietzuschlag gemäß **Absatz 1** soll höhere Mieten im Ausland ausgleichen, so dass die Miet-eigenbelastung eines Auslandsbediensteten der eines Bediensteten im Inland weitgehend entspricht. Fallen keine relevanten Mehrbelastungen an (z. B. bei einem günstigen Mietpreisniveau), wird kein Mietzuschlag gewährt. Voraussetzung ist ein bestehendes Mietverhältnis und der Bezug der Wohnung durch die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger. Zum „leeren Wohnraum“ nach Satz 1 zählen auch Nebengebäude wie Garagen oder ein dazu gehöriger Garten. Notwendig ist der Wohnraum, welcher der Zahl der in der Wohnung unterzubringenden Personen angemessen ist. Im Regelfall kann pro Person ein Raum plus ein weiteres Zimmer als notwendig anerkannt werden. Bei Bezug von Trennungsgeld kann eine Familienwohnung am neuen Dienstort nicht als notwendig anerkannt werden. Bei Bezug einer Familienwohnung kann nur der Bedarf einer oder eines Alleinstehenden anerkannt werden, bevor die Familie am ausländischen Dienstort eingetroffen ist.
- 2 Eine Miete in Höhe von 18 v. H. der Inlandsbesoldung (Sockelbetrag) bestehend aus der Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1, Amtszulage, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen wird als zumutbar erachtet (**Satz 1**). Die Stufe 2 des Familienzuschlages (Kinder) sowie Auslandsdienstzuschläge und Auslandskinderschläge bleiben unberücksichtigt. Der Mehrbetrag (**Satz 2**) ist der Betrag, um den die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum diesen Sockelbetrag übersteigt, so dass der Mietzuschlag in Höhe des Mehrbetrages gewährt wird. Nach vorherigem Recht betrug der (damals sog.) Mietzuschuss in vielen Fällen nur 90 v. H. des Mehrbetrages (§ 57 Abs. 1 Satz 2 BBesG a. F.) und wurde nur für niedrige Besoldungsgruppen bzw. bei höherer Mietbelastung in voller Höhe des Mehrbetrages gewährt (§ 57 Abs. 1 Satz 3 BBesG a. F.). Zur einheitlichen Handhabung und damit zur Verwaltungsvereinfachung gibt es diese Differenzierung nicht mehr.
- 3 In die Bemessungsgrundlage fließen neben der Nettomiete („Kaltmiete“) auch die Nebenkosten ein, so dass im Ergebnis die „Bruttomiete“ bei der Ermittlung des Mehrbetrages berücksichtigt wird. Satz 3, 2. Halbsatz steht dem nicht entgegen, da er sich nur Satz 3, 1. Halbsatz, jedoch nicht auf die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 bezieht. Zu den zuschussfähigen Mietnebenkosten zählen ne-

ben Steuern (auch Steuern, die auf die Wohnung oder Miete erhoben und daher in Deutschland unbekannt sind), Versicherungsbeiträgen auch die Unterhaltungs- und Betriebskosten. Voraussetzung ist dafür, dass diese Nebenkosten vom Vermieter auf den Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfänger vertraglich umgelegt worden sind oder die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger direkter Schuldner der Leistung ist.

- 4 Maßstab ist der ortsübliche Satz für vergleichbare Mietobjekte (**Satz 3**). Neben Mietspiegeln können auch Wohnungsangebote von Maklern oder Privatpersonen zur Beurteilung der Ortsüblichkeit herangezogen werden. „Vergleichbare Mietobjekte“ befinden sich in Wohngebieten, in der üblicherweise auch Angehörige des Gastlandes und Bedienstete anderer Länder mit etwa vergleichbarem Einkommen wohnen und die noch im Einzugsgebiet der Dienststelle (also nicht weiter als 30 Kilometer entfernt) liegen.
- 5 Beim Erwerb von Wohnraum kann ein Zuschuss geleistet werden, so dass die oder der Bedienstete finanziell so gestellt wird, als hätte sie oder er das Objekt nur gemietet (**Absatz 2 Satz 1**). An Stelle der Miete treten 0,65 v. H. des Kaufpreises für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum, wobei in Satz 3 zwei Kappungsgrenzen (maximal 0,3 v. H. des anerkannten Kaufpreises und nicht mehr als den Mietzuschlag nach Absatz 1 nach einer fiktiven Miete) enthalten sind.
- 6 Ein Anspruch nach Absatz 2 besteht auch, wenn nicht die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger, sondern die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner (vgl. Absatz 4) ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung im Ausland erwirbt oder errichtet. Im Gegensatz zum vorherigen Recht besteht ein Anspruch nicht, sofern Kinder oder sonstige Personen eine Immobilie erwerben oder errichten.
- 7 Die Immobilie muss sich am ausländischen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet befinden und von der Besoldungsempfängerin, dem Besoldungsempfänger, der Ehegattin, dem Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner nicht nur vorübergehend bewohnt werden.
- 8 Von der Höhe her erfordern die Sätze 2 und 3 drei verschiedene Berechnungen. Nach **Satz 2** stellt 0,65 v. H. des als notwendig anerkannten Wohnraums die erste zu beachtende Höchstgrenze dar. Sollte beispielsweise eine Wohnung mit vier Räumen und einer Wohnfläche von 80 Quadratmetern als notwendig anerkannt werden, wäre ein Kaufpreis einer derartigen Wohnung in einer Wohngegend am ausländischen Dienstort, in der üblicherweise auch Angehörige des Gastlandes und Bedienstete anderer Länder mit etwa vergleichbarem Einkommen wohnen (vgl. Rn. 4) zu ermitteln und mit dem Faktor 0,65 v. H. zu multiplizieren. Zu diesem Kaufpreis zählen auch die Kosten, die mit dem Erwerb einer Immobilie anfallen wie z. B. Notariats- oder Grundbuchgebühren.
- 9 Als zweite Höchstgrenze nennt **Satz 3, 1. Halbsatz** 0,3 v. H. des anerkannten Kaufpreises (auch hier inklusive Notariats- und Grundbuchgebühren usw.). Ferner begrenzt **Satz 3, 2. Halbsatz** die Höhe des Mietzuschlages auf den Betrag nach Absatz 1, so dass eine fiktive Miete für notwendig anerkannten Wohnraum zu ermitteln ist.
- 10 Da die Sätze 2 und 3 als Bezugsgröße auf den Kaufpreis abstellen, fließen in diese Höchstgrenze keine laufenden Nebenkosten wie Grundsteuern, Versicherungsbeiträge, Unterhaltungs- und Betriebskosten mit ein. Der Mietzuschlag wird beim Erwerb oder der Errichtung einer Immobilie einmal festgesetzt und wird auch bei künftigen Änderungen wie z. B. Wertverlust der Immobilie oder Änderungen bei den Bezugsgrößen (sofern die Höchstgrenze der fiktiven Miethöhe nach Absatz 1 einschlägig ist) nicht geändert.
- 11 **Absatz 3** soll sicherstellen, dass der Mietzuschlag insgesamt nur einmal gewährt wird, sofern Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner (vgl. Absatz 4) am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung nutzen und beide einen Anspruch auf Auslandsdienstzuschläge haben. Dies gilt auch, wenn der Anspruch arbeitsrechtlich begründet wurde (die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes enthalten hierzu keine Regelungen, so dass die besoldungsrechtlichen Regelungen regelmäßig analog angewandt werden) oder auf dem Besoldungsrecht des Bundes oder eines anderen Landes beruht (**Satz 1**). Sollte die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner nicht entsandt sein, sondern als sog. „Ortskraft“ beschäftigt sein, kann im Regelfall davon ausgegangen, dass arbeitsvertraglich kein Mietzuschlag oder eine vergleichbare Leistung vereinbart wurde. Ein Einkommen aus freiberuflicher oder privatwirtschaftlicher Tätigkeit wird ebenfalls nicht berücksichtigt, auch wenn der Arbeitgeber als Ausgleich für hohe Wohnkosten einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt leisten sollte.
- 12 **Satz 2** bestimmt, dass bei der Ermittlung des Vmhundertsatzes die Dienstbezüge und das entsprechende Arbeitsentgelt der Eheleute bzw. der eingetragenen Lebenspartner zugrunde zu legen ist. Auf Antrag bestimmen die Eheleute bzw. eingetragenen Lebenspartner, wer den Mietzuschlag

erhält (**Satz 3**). Auf Antrag, der nur von einem Ehegatten oder einem eingetragenen Lebenspartner gestellt werden braucht, erhält jeder den Mietzuschuss zur Hälfte (**Satz 4, 1. Halbsatz**). Satz 4, 2. Halbsatz soll sicherstellen, dass eine Kürzung des Mietzuschusses unterbleibt, wenn eine oder beiderseitige Teilzeitbeschäftigung vorliegt, um eine doppelte Kürzung (einerseits Kürzung durch die Teilzeitbeschäftigung und anschließend Halbierung aufgrund der Ehegatten-Klausel) zu vermeiden, damit sie im Ergebnis die Mehraufwendungen aufgrund des Wohnens am ausländischen Dienstort ersetzt bekommen.

- 13 Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers findet die Kürzungsregelung des § 6 Anwendung, sofern die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner nicht auch einen Anspruch auf Auslandsdienstbezüge hat (dann gilt Absatz 3 Satz 4, 2. Halbsatz). Der Ausschluss des § 6 bezieht sich nur auf die Fälle des beiderseitigen Anspruchs auf Auslandsdienstzuschläge (vgl. Absatz 3 Satz 4, 2. Halbsatz) und nicht auf die Fälle des Absatzes 1 oder 2.
- 14 In **Absatz 4** wird die eingetragene Lebenspartnerschaft mit der Ehe gleichgestellt. Auf die Erläuterungen in den Rn. 6 bis 13 wird verwiesen.
- 15 Das vorherige Recht sah in § 57 Abs. 4 BBesG a. F. vor, dass ein Anspruch auf einen Mietzuschuss bei einer Dienstwohnung ausgeschlossen war. Diese Regelung wurde nicht fortgeschrieben, so dass bei Anmietung einer Dienstwohnung (sofern denn eine angeboten wird) ein Anspruch auf Mietzuschlag nicht mehr ausgeschlossen ist.

§ 50
Auslandsverwendungszuschlag

(1) Bei einer Verwendung im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen, die aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung im Ausland), wird ein Auslandsverwendungszuschlag gezahlt.² Ein Beschluss der Bundesregierung ist nicht erforderlich für Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach § 1 Abs. 2 THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) in der jeweils geltenden Fassung, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt besteht.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland mit Ausnahme der nach Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung ab.² Dazu gehören insbesondere Mehraufwendungen aufgrund besonders schwieriger Bedingungen im Rahmen der Verwendung oder Belastungen durch Unterbringung in provisorischen Unterkünften sowie Belastungen durch eine spezifische Bedrohung der Mission oder deren Durchführung in einem Konfliktgebiet.³ Er wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz abgestuft nach dem Umfang der Mehraufwendungen und Belastungen für jede Verwendung festgesetzt.⁴ Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 110 Euro.⁵ Dauert die Verwendung im Einzelfall weniger als 15 Tage, kann der Satz der nächstniedrigeren Stufe ausgezahlt werden.⁶ Abschlagszahlungen können monatlich im Voraus geleistet werden.⁷ Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Verwendung.⁸ Ein Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag hat keinen Einfluss auf einen Anspruch auf Auslandsdienstzuschläge an einem anderen ausländischen Dienstort.

(3) Werden an einem ausländischen Dienstort humanitäre oder unterstützende Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durchgeführt und befindet sich eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter an diesem Ort auf Dienstreise, ohne dass ihr oder ihm ein Auslandsverwendungszuschlag nach Absatz 1 zusteht, gelten für sie oder ihn ab dem 15. Tag der Dienstreise die Vorschriften über den Auslandsverwendungszuschlag entsprechend.² Das gilt nur, wenn die Dienstreise hinsichtlich der Mehraufwendungen und Belastungen einer Verwendung nach Absatz 1 entspricht.³ Ist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses zustanden, weiter gewährt; dabei steht ihr oder ihm der Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu.

(4) Werden von einem auswärtigen Staat oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Leistungen für eine besondere Verwendung gewährt, sind diese, soweit damit nicht Reisekosten abgegolten werden, in vollem Umfang auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen.² Die Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf einen Kalendermonat. § 10 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Die Landesregierung regelt die Einzelheiten des Auslandsverwendungszuschlags durch Verordnung.

1 **Absatz 1** regelt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen Auslandsverwendungszuschlag. Humanitäre und unterstützende Maßnahmen sind kurzfristige und befristete Verwendungen (**Satz 1**). Sie unterscheiden sich allerdings nach Art, Umfang, Dauer und Belastung von den Tätigkeiten anderer Bediensteter im Ausland, die dafür Auslandsdienstzuschläge (§ 47) erhalten. Aus diesem Grund wurde mit dem Auslandsverwendungszuschlag ein eigenständiges besoldungsrechtliches Instrument geschaffen, das sowohl einen Anreiz zur Teilnahme darstellt als auch die

damit verbundenen Belastungen und Gefahren abgilt. Die Beteiligung an humanitären und unterstützenden Maßnahmen ist eine auswärtige Angelegenheit des Bundes, so dass grundsätzlich ein Beschluss der Bundesregierung erforderlich ist. Aus diesem Grund wird die Abordnung bzw. Zuweisung von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes an den Bund ebenfalls von dem Beschluss der Bundesregierung abhängig gemacht. Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk können außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei einem Auftrag der Bundesregierung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes) durchgeführt werden. Der Auslandsverwendungszuschlag kann auch bei einer Verwendung von weniger als drei Monaten gewährt werden.

- 2 Die pauschale Abgeltung aller immateriellen Belastungen (physische und psychische Belastungen) und materiellen Mehraufwendungen (hohe Kosten für Güter des täglichen Bedarfs oder für die Kommunikation mit der Heimat) durch den Auslandsverwendungszuschlag dient der Verwaltungsvereinfachung, weil Einzelnachweise dadurch entbehrlich sind (**Absatz 2 Sätze 1 und 2**).
- 3 Der Auslandsverwendungszuschlag steht vom Tage des Eintreffens im Verwendungsgebiet bzw. am Verwendungsort bis zum Tage des Verlassens dieses Gebietes bzw. des Ortes nach beendeter besonderer Verwendung zu. **Satz 3** bemisst den Auslandsverwendungszuschlag als einheitlichen Tagessatz, abgestuft nach dem Umfang der Belastungen und Mehraufwendungen der konkreten Verwendung. Der Höchstsatz des Tagessatzes wird von 92,03 Euro auf 110 Euro erhöht, da er letztmalig mit Gesetz vom 24. Juli 1995 angepasst wurde (**Satz 4**). Bei kurzen Verwendungen unter 15 Tagen ist es gerechtfertigt, einen niedrigeren Satz zu zahlen, weil nach dem parallel anzuwendenden Reisekostenrecht in den ersten 14 Tagen höhere Sätze gelten (**Satz 5**).
- 4 Um Überzahlungen und Rückforderungen zu vermeiden, soll der Auslandsverwendungszuschlag grundsätzlich im Nachhinein gezahlt werden (**Sätze 6 und 7**). Um die Bediensteten nicht während der ersten Wochen ihrer besonderen Verwendung ohne Auslandsverwendungszuschläge zu lassen, sind monatliche Abschlagszahlungen in Verbindung mit einer Schlussabrechnung zum Ende der Verwendung zulässig.
- 5 Die Zahlung von Auslandsdienstzuschlägen gemäß §§ 47 – 49 ist bei besonderen Verwendungen im Ausland gemäß § 50 grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Auslandsdienstzuschläge besteht nach **Satz 8** jedoch ausnahmsweise weiter, wenn vor der Verwendung im Rahmen einer besonderen Maßnahme ein Anspruch auf Auslandsdienstzuschlägen bestand und diese besondere Verwendung unmittelbar im Wege der Abordnung oder Zuweisung aus der die Auslandsdienstzuschläge begründenden Tätigkeit begonnen wird. Diese Ausnahme erklärt sich daher, dass diese Bediensteten bereits über Auslandsdienstzuschläge verfügten und deshalb auch entsprechende Dispositionen treffen konnten (z. B. Anmietung einer Wohnung im Ausland). Da die besonderen Verwendungen nur befristet und kurzfristig angelegt sind, darf beispielsweise der nach § 49 zustehende Mietzuschlag für diesem Personenkreis nicht entfallen, weil nicht erwartet werden kann, dass die Wohnung im Ausland aufgegeben wird.
- 6 Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die zu einem Einsatz im Ausland weder abgeordnet noch zugewiesen worden sind, sondern im Rahmen einer Dienstreise im Ausland tätig sind, erhalten nach **Absatz 3, Sätze 1 und 2** neben den Reisekosten zusätzlich ab dem 15. Tag der Dienstreise einen Auslandsverwendungszuschlag, wenn an dem ausländischen Dienort humanitäre oder unterstützende Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durchgeführt werden. Da das Reisekostenrecht ab dem 15. Tag einer Dienstreise niedrigere Sätze vorsieht, ist dieser Zuschlag gerechtfertigt.
- 7 Gerät die oder der Bedienstete während der besonderen Verwendung in Gefangenschaft oder ist aufgrund von Verschleppung die Fortbewegungsfreiheit entfallen, so erhält sie oder er kraft Gesetzes die höchste Stufe des Auslandsverwendungszuschlages (**Satz 3**). Da der Auslandsverwendungszuschlag die besonderen Belastungen abdecken soll, wird bei solchen unfreien Lebensumständen, welche die höchste Form der Belastung darstellen, die höchste Stufe des Zuschlages gewährt.
- 8 Werden für die besondere Auslandsverwendung von dritter Seite Leistungen mindestens in der vom Gesetzgeber für die jeweilige Verwendung vorgesehenen Höhe erbracht, so besteht kein Anlass für zusätzliche Auslandsverwendungszuschläge durch dieses Gesetz (**Absatz 4 Sätze 1, 2**). Da Absatz 4 hinsichtlich der Anrechnung die speziellere Vorschrift gegenüber der allgemeinen Anrechnungsregelung in § 10 Abs. 2 ist, stellt **Satz 3** klar, dass die allgemeine Regelung keine Anwendung findet.
- 9 Sollte im Rahmen einer Abordnung eine Vereinbarung zwischen den beiden Dienstherrn nach § 14 Abs. 4 BeamtStG getroffen werden (z. B. bei einer Abordnung zum Bund wird ein Auslands-

verwendungszuschlag nach den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften gewährt), so ist nach Sinn und Zweck (Vermeidung einer Doppelgewährung) ebenfalls eine Anrechnung vorzunehmen. Sollte dabei der Auslandsverwendungszuschlag dieses Gesetzes einen höheren Satz vorsehen, so ist die Differenz zu gewähren, weil auch der Auslandsverwendungszuschlag zu den Dienstbezügen zählt (§ 1 Abs. 3 Nr. 6), auf die nicht verzichtet werden kann (§ 1 Abs. 3).

- 10 Die Details der Ausgestaltung des Auslandsverwendungszuschlags sind gemäß **Absatz 5** in einer Verordnung festzulegen. Bis zum Erlass einer Verordnung gilt gemäß § 24 Nr. 4 BesVersEG LSA die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung (AusIVZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243) weiter. Dies ist die Fassung vor Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. September 2006. Die von der Bundesregierung durch die Neubekanntmachung der AusIVZV vom 8. April 2009 (BGBl. I S. 809) vorgenommenen Änderungen gelten daher nicht für Sachsen-Anhalt, sofern nicht aufgrund einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 4 BeamtStG (vgl. Rn. 9) verfahren wird. Jedoch ist als Tagessatz der höchsten Stufe ein Betrag von 110 Euro zugrunde zu legen, da diese Festlegung bereits durch Gesetz erfolgt ist (Satz 4).

Kapitel 6 Anwärtergrundbetrag

§ 51 Besoldungsbestandteile

(1) Anwärterinnen und Anwärter erhalten einen Anwärtergrundbetrag. Er bemisst sich nach Anlage 7.

(2) Neben dem Anwärtergrundbetrag werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. ²Zulagen, Vergütungen, jährliche Sonderzahlungen und Einmalzahlungen werden nur gewährt, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist.

(3) Anwärterinnen und Anwärter mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland erhalten neben der Besoldung nach den Absätzen 1 und 2 mit der Maßgabe Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag, dass der Auslandszuschlag nach § 48 Abs. 1 Satz 2 38 v. H. des Anwärtergrundbetrages beträgt und bei der Berechnung des Mietzuschlages der Anwärtergrundbetrag und der Familienzuschlag der Stufe 1 zugrunde zu legen sind. ²Kein Anspruch auf Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag besteht für Anwärterinnen und Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden.

(4) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, wird der Anwärtergrundbetrag unter dem Vorbehalt gewährt, dass der Anwärtergrundbetrag teilweise zurückgefordert wird, wenn die Anwärterin oder der Anwärter

1. vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet oder
2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung nicht mindestens fünf Jahre in einem Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst in der Laufbahn verbleibt, für das sie oder er die Befähigung erworben hat, oder wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet und er oder sie nicht in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst für mindestens die gleiche Zeit eintritt

und dies zu vertreten hat. ²Die Rückzahlungspflicht erfasst nur den Teil des Anwärtergrundbetrages, welcher ein Zwölftel des in § 32 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrages übersteigt. ³Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel.

- 1 Auch Anwärterinnen und Anwärter erhalten Besoldung, aber nicht als Dienstbezüge im Sinne des § 1 Absatz 3, sondern als sonstige Bezüge im Sinne des § 1 Absatz 4 Nr. 1. Auf die Anwärterbezüge sind die Vorschriften des Abschnitts 1 anwendbar. **Absatz 1** benennt den ersten Bestandteil: den Anwärtergrundbetrag, dessen Höhe in Anlage 7 ausgewiesen ist.
- 2 **Absatz 2 Satz 1** benennt den Familienzuschlag (§ 38) und die vermögenswirksamen Leistungen nach §§ 57 bis 59 als die weiteren Besoldungsbestandteile, die Anwärterinnen und Anwärter neben dem Anwärtergrundbetrag bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen erhalten. Für die Gewährung von Zulagen, Vergütungen, jährlichen Sonderzahlungen und Einmalzahlungen ist es erforderlich, dass die Anwärterinnen und Anwärter ausdrücklich in den Geltungsbereich einbezogen sind (**Satz 2**). Beispielsweise wird auf die Stellenzulagen für den Polizeivollzug, den Einsatzdienst der Feuerwehr und den Justizvollzug verwiesen, die kraft ausdrücklicher Geltungsanordnung auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten, gewährt werden (vgl. Nrn. 8 bis 10 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B).
- 3 Die §§ 47 bis 50 gelten auch bei Anwärterinnen und Anwärtern, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes im Ausland ausgebildet werden (**Absatz 3 Satz 1**). Die Höhe des Auslandszuschlages ergibt sich nicht wie bisher – und weiterhin beim Bund – aus gesonderten Tabellen, sondern aus einem Prozentsatz, der jedoch der Größenordnung der bisherigen Beträge entspricht. An die Stelle der in § 49 für die Berechnung des Mietzuschlages maßgeblichen Bezüge treten der Anwärtergrundbetrag und der Familienzuschlag der Stufe 1. **Satz 2** sieht eine Ausnahme für die Gewäh-

rung von Auslandsdienstzuschlägen und Auslandsverwendungszuschlägen vor, wenn die Ausbildung im Ausland aufgrund eigener Wahl erfolgt.

- 4 **Absatz 4** sieht eine partielle Rückzahlungspflicht für Anwärterinnen und Anwärter vor, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium (z. B. an einer verwaltungsinternen Fachhochschule) ableisten, danach dem Dienstherrn jedoch nicht in ausreichendem Umfang dienen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Anwärterinnen und Anwärter keine unverhältnismäßigen finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen, die während des Studiums keinen Anspruch auf Besoldung haben. Es erfolgt daher eine teilweise Rückforderung in den Fällen, in denen nach Abschluss des Studiums nicht eine bestimmte Mindestzeit im öffentlichen Dienst verblieben wird (**Satz 1 Nr. 2**) oder durch vorzeitiges Ausscheiden oder schuldhaftes Nichtbestehen der Laufbahnprüfung eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst nicht erfolgen kann (**Satz 1 Nr. 1**). Die Rückzahlungsfälle sind jedoch auf ein schuldhaftes Handeln bzw. Unterlassen beschränkt. Eine Rückzahlungspflicht ist folglich ausgeschlossen, wenn trotz Bestehens der Laufbahnprüfung keine Übernahme durch den Dienstherrn erfolgt.
- 5 Es wird empfohlen, Bewerberinnen und Bewerber über den Rückforderungsvorbehalt und die Möglichkeit der Herabsetzung des Anwärtergrundbetrages (§ 55) zu unterrichten. Eine Rückforderung unterbleibt bei einem Ausscheiden innerhalb von drei Monaten seit der Einstellung als Beamtin auf Widerruf oder Beamter auf Widerruf, weil in diesen Fällen pauschal ein fehlendes Verschulden bei der Berufswahl angenommen werden kann. Aus den gleichen Erwägungen erfolgt auch keine Rückforderung bei einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf, wenn ein anderes Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder eine andere Berufstätigkeit im öffentlichen Dienst aufgenommen wird. Das gleiche gilt für ein weiteres Studium, welches mit einem Abschluss beendet wird, der eine Verwendung im öffentlichen Dienst ermöglicht.
- 6 **Satz 2** beschränkt die Rückzahlungspflicht auf den Teil des Anwärtergrundbetrages, der den in § 32 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag übersteigt (2009: 7 680 Euro jährlich = 640 Euro monatlich, seit 1. Januar 2010: 8 004 Euro jährlich = 667 Euro monatlich). Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage unterliegen weitere Besoldungsbestandteile wie der Familienzuschlag der Stufe 1, die vermögenswirksamen Leistungen oder zustehende Stellenzulagen nicht mehr einem Rückforderungsvorbehalt. Die Anknüpfung an den Kinderfreibetrag in der Berufsausbildung, welcher auch für die Gewährung von Kindergeld herangezogen wird, wurde gewählt, weil ansonsten durch eine weiter gehende Rückforderung diese Untergrenze unterschritten wäre, ohne dass das Kindergeld nachbewilligt werden könnte. Die Verweisung auf die Regelung im EStG ist dynamisch, so dass beispielsweise bei einem Rückforderungszeitraum für die Jahre 2009 bis 2012 für das Jahr 2009 ein monatlicher Betrag von 640 Euro und ab dem Jahr 2010 ein monatlicher Betrag von 667 Euro zu berücksichtigen ist.
- 7 Für jedes abgeleistete Dienstjahr im öffentlichen Dienst vermindert sich der Rückzahlungsbetrag anteilig (**Satz 3**). Zu den abgeleisteten Dienstjahren zählen auch Beurlaubungen, die einem dienstlichen Interesse oder einem öffentlichen Belang dienen, Elternzeiten, Zeiten eines Grundwehr- oder Zivildienstes. Sonstige Beurlaubungen vermindern den Rückzahlungsbetrag nicht.
- 8 Das Rückforderungsverfahren richtet sich nach § 13. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung und eine Entscheidung aus Billigkeitsgründen ist daher möglich.
- 9 Das BesNeuRG enthält keine Übergangsregelung hinsichtlich der Regelungen zu den Anwärterbezügen. Daher gilt mit Inkrafttreten am 1. April 2011 die neue Rechtslage. Dies gilt auch für Rückforderungsfälle, wenn der Vorbereitungsdienst vor dem 1. April 2011 geendet hat und bei Beginn des Vorbereitungsdienstes eine Belehrung von der Anwärterin oder des Anwärters gegengezeichnet wurde, dass eine Rückforderung über einen monatlichen Betrag von 383,47 Euro erfolgen kann. Rückforderungen, die nach dem 31. März 2011 wirksam erhoben werden, beschränken sich daher auf den Teil des Anwärtergrundbetrages, der den in Rn. 5 genannten Betrag übersteigt.

§ 52

Besoldung nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis einer Anwärtlerin oder eines Anwärters kraft Gesetzes oder mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden sämtliche der Anwärtlerin oder dem Anwärter zustehenden Besoldungsbestandteile für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt.² Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Besoldung oder ein Arbeitsentgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gemäß § 25 Abs. 1 oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die in Satz 1 genannten Besoldungsbestandteile nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

- 1 **Satz 1** sieht eine befristete Fortzahlung von Anwärterbezügen nach der Beendigung des Vorbereitungsdienstes vor. Ohne diese spezielle Rechtsgrundlage wäre aufgrund der allgemeinen Regelung in § 3 Abs. 2 eine Weiterzahlung ausgeschlossen. Diese befristete Fortzahlung bis Monatsende ist trotz Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung einer einmaligen Rückzahlung ohne Aufrechnungsmöglichkeit angemessen, zumal im unmittelbaren Anschluss nach Ablegung der Prüfung häufig noch kein Einkommen zur Verfügung steht.
- 2 Die für die Anwärtlerin oder den Anwärter günstige Fortzahlungsregelung entfällt, soweit bereits ein Anspruch auf Besoldung aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erworben wurde (**Satz 2**). Dadurch werden Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen vermieden. Den Tätigkeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wird eine Tätigkeit bei einer Ersatzschule gleichgestellt, da diese regelmäßig auch öffentliche Mittel erhalten, so dass auch hier Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen vermieden werden.

§ 53

Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu regeln.² Die Unterrichtsvergütung darf nur vorgesehen werden, soweit die Anwärterin oder der Anwärter über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbstständigen Unterricht hinaus selbstständig Unterricht erteilt.³ Die Unterrichtsvergütung darf zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag die Summe aus dem Grundgehalt der ersten Stufe des Amtes, das der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung auf Probe übertragen werden soll, und dem Familienzuschlag nicht übersteigen.

- 1 **Satz 1** enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung, die eine Mehrarbeitsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter regelt. Diese darf gemäß **Satz 2** nur gewährt werden, wenn selbstständiger Unterricht erteilt wird, der über zehn Wochenstunden hinausgeht. Da bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern das Erreichen des Ausbildungsziels im Vordergrund steht, sollte eine überobligatorische Inanspruchnahme dieses Personenkreises aber die Ausnahme bleiben. **Satz 3** verhindert eine Besserstellung gegenüber Lehrkräften, die bereits Besoldung erhalten.
- 2 Bis zum Erlass einer Verordnung durch die Landesregierung gilt gemäß § 24 Nr. 5 BesVersEG LSA die Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter (LehrVergV) vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177, 3182), fort.

§ 54
Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Anwärterinnen oder Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Anwärtergrundbetrag angerechnet, soweit es diesen übersteigt. ² Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 v. H. des Grundgehalts der ersten Stufe des Amtes gewährt, das der Anwärterin oder dem Anwärter im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung auf Probe übertragen werden soll.

(2) Hat die Anwärterin oder der Anwärter einen Anspruch auf ein Entgelt für eine nach den Ausbildungsrichtlinien zulässige Tätigkeit in einer Ausbildungsstation außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Anwärtergrundbetrag angerechnet, soweit die Summe von Entgelt und Anwärtergrundbetrag das Grundgehalt des Amtes übersteigt, das der Anwärterin oder dem Anwärter im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung auf Probe übertragen werden soll.

(3) Übt eine Anwärterin oder ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 5 entsprechend.

- 1 Leitbild des Vorbereitungsdienstes ist es, die Ausbildung in angemessener Zeit zu beenden und den Vorbereitungsdienst möglichst eng an den Ausbildungszweck zu binden. Umfangreiche Nebentätigkeiten während dieses Zeitraums könnten dieses Ziel gefährden. Aus diesem Grund regelt **Absatz 1** eine Verringerung der Besoldung bei zusätzlichen Einkünften. Die Gewährung des Anwärtergrundbetrages erfolgt unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass die Anwärterin oder der Anwärter keine anzurechnenden Entgelte aus Nebentätigkeiten oder aus anderen Tätigkeiten während der Dauer des Anwärterverhältnisses erhält. Überzahlte Anwärtergrundbeträge sind daher nach § 13 Abs. 1 zurückzufordern. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist bei einem gesetzlichen Vorbehalt nicht möglich (vgl. § 13 Rn. 10).
- 2 Bei einer Nebentätigkeit ist der Anwärterin oder dem Anwärter ein zusätzliches Entgelt bis zur Höhe des Anwärtergrundbetrages ohne Anrechnung möglich. In Höhe des überschießenden Betrages ist der Anwärtergrundbetrag zu kürzen, aber es müssen 30 v. H. des Grundgehalts der ersten Stufe des durch die Vor- und Ausbildung bestimmten Einstiegsamtes der Laufbahn verbleiben.
- 3 Von der Anrechnung erfasst werden gemäß **Absatz 2** auch Einkünfte für eine nach den Ausbildungsrichtlinien zulässige Tätigkeit in einer Ausbildungsstation außerhalb des öffentlichen Dienstes. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um eine Pflicht- oder eine frei gewählte Ausbildungsstation handelt.
- 4 Anrechnungsfrei bleibt im Rahmen des Absatzes 2 ein Entgelt, welches den Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag und dem Grundgehalt, das einer Beamtin oder einem Beamten im durch die Vor- und Ausbildung bestimmten Einstiegsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, nicht übersteigt. Der diesen Differenzbetrag überschießende Betrag wird gekürzt, wobei ein Mindestbetrag nicht verbleibt.
- 5 **Absatz 3** enthält eine Konkurrenzregelung für die Fälle, in denen eine Anwärterin oder ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausübt. Nach dem in § 5 enthaltenen Grundsatz dürfen jeweils nur die Besoldung aus einer Tätigkeit beansprucht werden, wobei die höhere Besoldung den Vorrang hat.

§ 55 Kürzung der Besoldung

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 v. H. des Grundgehalts des Amtes herabsetzen, das der Anwärterin oder dem Anwärter im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung auf Probe übertragen werden soll, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

- 1 Die mögliche Kürzung der Anwärterbezüge gemäß **Absatz 1** stellt einen Leistungsanreiz zum Abschluss der Ausbildung innerhalb der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit dar. Hierfür gibt es zwei gesetzliche Kürzungstatbestände. Die Zahlung des Anwärtergrundbetrages steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass kein Kürzungstatbestand des § 55 eingetreten ist. Überzahlte Anwärtergrundbeträge unterliegen daher der Rückforderung nach § 13 Abs. 1. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist bei einem gesetzlichen Vorbehalt nicht möglich (vgl. § 13 Rn. 10).
- 2 Neben dem Nichtbestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung enthält Absatz 1 als Alternative die Voraussetzung, dass sich die Ausbildung aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Grund verzögert. Darunter fällt das Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, das unerlaubte Fernbleiben oder der unerlaubte Rücktritt von einer Prüfung oder eine sonstige Ursache, weswegen das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht wurde, ein Ausbildungsabschnitt unterbrochen wurde oder eine Zulassung zur Laufbahnprüfung nicht erfolgte.
- 3 Nicht zu vertreten sind insbesondere Krankheit, Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den Regelungen für den Mutterschutz, Elternzeit, Zeiten der Pflege naher Angehöriger, Freistellung für staatsbürgerliche Aufgaben (z. B. Teilnahme an Wahlen, parlamentarische Arbeit oder Ehrenämter, zu deren Übernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht) oder Sonderurlaub aus zwingenden Gründen.
- 4 Sofern nicht nach Absatz 2 von einer Kürzung abzusehen ist, steht die Kürzung im pflichtgemäßen Ermessen. Dieses sollte derart ausgeübt werden, dass im Regelfall bei Vorliegen der Gründe (vgl. Rn. 2) eine Kürzung des Anwärtergrundbetrages um 10 v. H. erfolgt. Wenn die Anwärterin oder der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist, sollte eine Kürzung des Anwärtergrundbetrages um 20 v. H. erfolgen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Untergrenze des Anwärtergrundbetrages 30 v. H. des Grundgehaltes des Amtes, das der Anwärterin oder dem Anwärter im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung auf Probe übertragen werden soll, nicht unterschritten werden darf. So hätte die Kürzung um 20 v. H. eines Anwärtergrundbetrages, der sich nach einem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 richtet, eine unzulässige Unterschreitung dieser Untergrenze zur Folge.
- 5 Der Zeitraum der Kürzung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat erfolgt, in den das für die Kürzung maßgebende Ereignis fällt. Er darf nicht länger sein als der Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst verlängert (vgl. Absatz 3 und Rn. 7).
- 6 **Absatz 2** enthält zwei Ausnahmetatbestände, in denen trotz Vorliegens einer Verzögerung keine Kürzung des Anwärtergrundbetrages erfolgt. Nach der **Nummer 1** ist die Verlängerung von der Anwärterin oder dem Anwärter durch die Genehmigung des Fernbleibens oder des Rücktritts von der Prüfung nicht mehr zu vertreten, so dass aus diesem Grund keine Kürzung erfolgen darf. Für einen besonderen Härtefall nach der **Nummer 2** reicht es nicht aus, dass sich der Vorbereitungsdienst wegen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung verlängert, sondern es müssen weitere besondere Umstände hinzukommen. Diese können beispielsweise im persönlichen Umfeld (z. B. langwierige, schwere Erkrankung einer oder eines Angehörigen) oder in von der Anwärterin oder dem

Anwärter nicht zu vertretenden erheblichen Beeinträchtigungen während der Ausbildung oder Prüfung liegen.

- 7 **Absatz 3** regelt, dass der zeitliche Umfang der Kürzung auf den Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken ist. Führt z. B. das Nichtbestehen einer Zwischenprüfung zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um ein Jahr, so entfällt der Kürzungstatbestand nach Ablauf dieses Jahres.

Kapitel 7 Jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen

§ 56 Jährliche Sonderzahlung

(1) Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro.

(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Anwältinnen und Anwälter erhalten für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro. ² § 6 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Anspruchsberechtigte, deren Besoldung für den Monat Dezember aufgrund eines Disziplinarverfahrens oder eines Entlassungsverfahrens gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes teilweise einbehalten wird oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gilt, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltene Besoldung nachzuzahlen ist.

(4) Anspruchsberechtigte, bei denen die Zahlung der Dienst- oder sonstigen Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen die Dienst- oder sonstigen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

- 1 Bisher war die jährliche Sonderzahlung in einem eigenständigen Gesetz (Beamtenrechtliches Sonderzahlungsgesetz – BSZG LSA –) geregelt. Die Inhalte der §§ 2 und 3 BSZG LSA sind nun in einem Paragraphen konzentriert.
- 2 Die Leistung einer jährlichen Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro ist auf die Beamtinnen und Beamten in Ämtern der unteren Besoldungsgruppen bis A 8 begrenzt. Dies setzt gemäß **Absatz 1** voraus, dass ein Anspruch auf Dienstbezüge im Monat Dezember besteht. Bei Teilzeitbeschäftigung wird dieser Betrag entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung anteilig geleistet (§ 6 Abs. 1). Anwältinnen und Anwälter erhalten diesen Betrag nicht, weil sie keine „Dienstbezüge“ (§ 1 Abs. 3) erhalten, sondern „sonstige Bezüge“ (§ 1 Abs. 4). Auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten keine jährliche Sonderzahlung, weil § 6 BesVersEG LSA nur auf die Absätze 2 bis 4, jedoch nicht auf Absatz 1 des § 56 LBesG LSA verweist.
- 3 Für jedes Kind werden nach **Absatz 2 Satz 1** 25,56 Euro gezahlt. Der Betrag wurde für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind mit dem Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236) auf 400 Euro erhöht. Diese Erhöhung wurde wieder rückgängig gemacht wegen der Erhöhung des kindbezogenen Anteils im Familienzuschlag ab dem dritten Kind von 247,32 Euro auf 310 Euro monatlich (s. Anlage 6).
- 4 Bei Teilzeitbeschäftigung wird Betrag in Höhe von 25,56 Euro nicht gekürzt, sondern in voller Höhe geleistet, weil § 6 Abs. 1 für unanwendbar erklärt wurde (**Satz 2**).
- 5 Bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann in den Fällen, in denen voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird, ein Teil der Dienstbezüge einbehalten werden (§ 38 Abs. 2 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt). Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf (Anwältinnen und Anwälter) können durch den Verweis in § 23 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes, § 34 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 in einem Entlassungsverfahren Dienst- oder sonstige Bezüge einbehalten werden, da auch § 38 Abs. 2 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt für anwendbar erklärt wird. Die einbehaltenen Dienst- oder sonstigen Bezüge werden nachgezahlt, wenn keine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erfolgt (§ 40 Abs. 2 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt) oder keine Entlassung der Beamtin oder des Beamten auf Probe oder auf Widerruf erfolgt. Die gleiche Rechtsfolge wird hinsichtlich der jährlichen Sonderzahlung in **Absatz 3** geregelt.

- 6 Die Einstellung der Bezüge gemäß **Absatz 4** aufgrund eines Verwaltungsaktes ist z. B. bei einem schuldhaften Fernbleiben vom Dienst (§ 9) möglich. Auch in diesen Fällen kann keine Sonderzahlung erfolgen, weil es an „Dienst- oder sonstigen Bezügen“ (Absatz 1 Satz 1) fehlt. Bei einer fehlenden Bestandskraft (z. B. Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder völlige oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs) wird ebenfalls keine jährliche Sonderzahlung geleistet, um eine Rückforderung zu vermeiden. Wenn sich herausstellt, dass die Einstellung der Zahlung der Dienst- oder sonstigen Bezüge zu Unrecht erfolgte, ist auch die jährliche Sonderzahlung nachzuzahlen.

§ 57 Vermögenswirksame Leistungen

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen den Anspruchsberechtigten Dienstbezüge oder Anwärtergrundbeträge zustehen und sie diese auch erhalten.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die oder der Anspruchsberechtigte die nach § 59 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, sowie für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(4) Die vermögenswirksamen Leistungen werden der oder dem Anspruchsberechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

- 1 Die Regelungen des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2002 (BGBl. I S. 1778) wurden in das Landesbesoldungsgesetz integriert.
- 2 **Absatz 1** definiert den Geltungsbereich. Im Folgenden werden die Begriffe „die oder der Berechtigte“ an Stelle „die Beamtin, der Beamte, der Richter und die Richterin“ verwendet. Absatz 1 verweist auf das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, um die verschiedenen Anlageformen des vermögenswirksamen Sparens nicht im Landesrecht regeln zu müssen. Trotz des bedingungslosen Indikativs „erhalten“ hat dieser Besoldungsbestandteil eine Sonderstellung, da er der einzige ist, auf den Berechtigte verzichten können (§ 2 Abs. 3).
- 3 **Absatz 2** verdeutlicht, dass der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen an den Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärtergrundbeträge anknüpft, weil damit auch eine entsprechende Dienstleistung der Berechtigten vorliegt.
- 4 Der Anspruch besteht gemäß **Absatz 3** erst ab Antragstellung und für maximal zwei Monate rückwirkend, um sowohl die finanziellen Aufwendungen als auch den Arbeitsaufwand für eine rückwirkende Bewilligung überschaubar zu halten. Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit der tariflichen Regelung in § 23 Abs. 1 TV-L/TVöD.
- 5 **Absatz 4** stellt für die Fälle, in denen ausnahmsweise mehrere Dienstverhältnisse (§ 5) begründet worden sind, klar, dass die vermögenswirksame Leistung auch bei mehreren Dienstverhältnissen nur einmal pro Berechtigte oder Berechtigten geleistet werden. Bei Wechsel des Dienstverhältnisses innerhalb eines Monats (z. B. Ernennung eines oder einer Tarifbeschäftigten zum 16. November) werden aus dem Arbeitsverhältnis die vermögenswirksamen Leistungen für den Zeitraum vom 1. bis 15. November hälftig (§ 24 Abs. 3 Satz 1 TV-L/TVöD) und aus dem Beamtenverhältnis für den Zeitraum vom 16. bis 30. November ebenfalls hälftig gewährt (§ 3 Abs. 3).

§ 58
Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro monatlich.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. ² Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.

- 1 **Absatz 1** setzt die vermögenswirksamen Leistungen auf monatlich 6,65 Euro fest. Teilzeitbeschäftigte erhalten die vermögenswirksamen Leistungen nur im Umfang ihrer Dienstverpflichtung (§ 6 Abs. 1). Die Regelung, dass Beamte auf Widerruf bei Anwärterbezügen von unterhalb 971,45 Euro vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,29 Euro erhalten (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit) wurde wegen des kleinen Personenkreises nicht fortgeschrieben.
- 2 Bei einem Wechsel von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung (oder umgekehrt) wird aus Vereinfachungsgründen auf die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats (**Absatz 2 Satz 1**) oder auf den Tag des Beginns des Dienstverhältnisses abgestellt (**Absatz 2 Satz 2**).

§ 59
Verfahren

(1) Die oder der Anspruchsberechtigte teilt schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erforderliche Zustimmung zum Wechsel der Anlage gilt als erteilt.

- 1 **Absatz 1** definiert die Mitwirkungspflichten der Berechtigten mit dem Ziel einer zügigen Abwicklung und pünktliche Leistung der vermögenswirksamen Leistungen.
- 2 Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz, auf das in § 57 Abs. 1 verwiesen wird, sieht in § 11 Abs. 3 Satz 2 vor, dass bei der Anlage in monatlichen Beträgen ein Wechsel der Art der vermögenswirksamen Anlage und des Unternehmens oder Instituts, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erfolgen kann. Diese Zustimmung wird durch **Absatz 2** generell erteilt, weil kein Interesse des Dienstherrn ersichtlich ist, dass eine bestimmte Art der Anlage bevorzugt werden sollte.

Kapitel 8 Zuständigkeits- und Übergangsvorschriften

§ 60 Bezügezuständigkeitsverordnung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Behörden, die die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes festsetzen, zu bestimmen.

²Für die mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten setzt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Besoldung fest.

- 1 Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem vorherigen § 10 des Landesbesoldungsgesetzes. Sie enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit, damit sichergestellt ist, dass sowohl die Zahlung der Besoldung als auch die Rückforderung zuviel gezahlter Besoldung von der sachlich zuständigen Behörde für die unmittelbaren Landesbeamtinnen, unmittelbaren Landesbeamten, Richterinnen und Richter erfolgt.
- 2 Nach dem Ressortprinzip wäre ansonsten jede oberste Landesbehörde für ihre Beamtinnen und Beamten auf sämtlichen Rechtsgebieten (und damit unter anderem auch in der Besoldung) zuständig. Abweichend hiervon wird jedoch in **Satz 1** für die Bearbeitung der Besoldungsangelegenheiten eine Rechtsgrundlage für eine zentrale Bearbeitung in einer Bezügestelle, die nur in einem Geschäftsbereich angesiedelt ist, geschaffen. Die Bezüge-Zuständigkeitsverordnung vom 26. März 2002 (GVBL. LSA S. 210) in der jeweils geltenden Fassung überträgt Aufgaben im Rahmen der Besoldung auf die OFD Magdeburg.

§ 61 Versorgungsrücklage

Die auf dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) und dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklage werden weiterhin geleistet.

- 1 Die Vorschrift stellt klar, dass die in der Vergangenheit an die Versorgungsrücklage geleisteten Beträge und auch die künftig zu leistenden Zahlungen, die jeweils auf den Verminderungen der Besoldungsanpassungen aus den Jahren 1999 bis 2002 beruhen, an die Versorgungsrücklage weiterhin erfolgen.
- 2 Eine Regelung, die dem § 14a Bundesbesoldungsgesetz entspricht, ist jedoch nicht fortgeschrieben worden. Ein Automatismus, dass im Rahmen einer Erhöhung 0,2 v. H. der Versorgungsrücklage zugeführt werden, ist daher durch das LBesG LSA nicht geregelt worden. Einer Regelung in einem Stammgesetz bedarf es nicht, sondern eine künftige Zuführung an die Versorgungsrücklage kann in einem künftigen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz im zeitlichen Zusammenhang mit der Anpassung geregelt werden.

Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) Für am 31. Dezember 2004 im Amt befindliche Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 der Bundesbesoldungsordnung C, die keinen Antrag auf Überleitung in eine Planstelle der Besoldungsordnung W gestellt haben, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassung der Besoldung nach § 14 Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen.

(2) Für am 31. Dezember 2004 im Amt befindliche Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten sind für die Fortdauer dieses Beamtenverhältnisses der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 weiterhin anzuwenden.

(3) Die sich aus den Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der Anpassungen und Änderungen des Besoldungsrechts durch dieses Gesetz ergebenden Beträge der Grundgehaltssätze und Zulagen sind in den Anlagen 5 und 8 ausgewiesen.

- 1 Mit dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG –) wurde unter anderem auch das Besoldungsrecht der Professorinnen und Professoren neu geregelt. In Sachsen-Anhalt wurden die für die Umsetzung der Reform nötigen Regelungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 858) erlassen. Der Schwerpunkt der Reform lag aus besoldungsrechtlicher Sicht im Wechsel von der C-Besoldung (garantierte Grundgehaltssätze in 15 Stufen bei einem Stufenaufstieg in einem zweijährigen Turnus) zur W-Besoldung (einheitlicher Grundgehaltssatz mit der Möglichkeit, Leistungsbezüge als Ergänzung zum Grundgehalt zu erhalten). Den am 31. Dezember 2004 in einem Amt befindlichen Professorinnen und Professoren wurde ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie in der C-Besoldung verbleiben oder in die W-Besoldung wechseln wollten. Für diejenigen, die in der C-Besoldung verblieben, galt zur Rechtsstandswahrung das vor Verkündung des ProfBesReformG geltende Recht weiter.
- 2 **Absatz 1, erster Halbsatz** schreibt diese Rechtsstandswahrung unverändert fort, indem die in diesem Satz zitierten Paragraphen für diesen Personenkreis weiterhin für anwendbar erklärt werden. Diese Übergangsregelung stellt die Rechtsgrundlage dafür dar, dass die Bundesbesoldungsordnung C, die Ämter des wissenschaftlichen Personals und die Grundgehaltssätze weiterhin Anwendung finden, so dass weiterhin Aufstiege in den Stufen der Besoldungsordnung C erfolgen. Ferner werden die nach altem Recht ausgehandelten Zuschüsse zum Grundgehalt weiterhin geleistet. Der **zweite Halbsatz** des Absatzes 1 regelt, dass für Professorinnen und Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 keine neuen Berufungs- oder Bleibezuschüsse zum Grundgehalt mehr ausgehandelt werden dürfen. Auch kann bei einem Wechsel auf eine höherwertige Professur kein Amt der Besoldungsordnung C mehr verliehen werden (Umkehrschluss aus § 34). Diesem Personenkreis stünde nur ein Wechsel in ein Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 mit der Möglichkeit offen, Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge zu erhalten.
- 3 **Absatz 2** schreibt die Rechtsstandswahrung fort, die mit der Verabschiedung des Professorenbesoldungsreformgesetzes für das wissenschaftliche Personal (Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten) festgelegt wurde. Die Rechts-

standswahrung ist auf die Fortdauer dieses Beamtenverhältnisses begrenzt. Bei einer Berufung auf eine Professur wäre nur eine Verleihung eines Amtes der Besoldungsordnung W möglich.

- 4 Für die Professorinnen und Professoren alten Rechts gilt das bis zum 31. Dezember 2004 geltende Recht weiter. Dieser Personenkreis hat allerdings Anspruch auf Anpassung der Besoldung im gleichen Umfang wie die sonstigen Beamtinnen und Beamten des Landes. **Absatz 3** berücksichtigt dies, indem auf die Anlage 5 (Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung C) und Anlage 8 (Zulagen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung C) verwiesen wird. An künftigen linearen Anpassungen nehmen ebenfalls die nach altem Recht ausgehandelten Berufungs- und Bleibezuschüsse teil.

§ 63
Übergangsvorschrift für Amtsinhaber

Der erste Inhaber des Amtes des Direktors beim Landtag von Sachsen-Anhalt erhält weiterhin die Besoldung aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe.² Der Inhaber des Amtes des Geschäftsführenden Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes, welcher dieses Amt am 1. April 2011 bekleidet, erhält die Besoldung aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe.

- 1 Bei **Satz 1** handelt es sich eine Rechtsstandswahrung eines Amtsinhabers, dessen Amt in der Vergangenheit herabgewertet, dessen Rechtsstand aber gewahrt wurde. **Satz 2** regelt die Gewährung einer höheren Besoldung als im Ämterkatalog in der Besoldungsordnung B ausgewiesen worden ist (siehe Rn. 2 zu Besoldungsgruppe B 2).
- 2 Die weiteren in § 19 LBesG a. F. enthaltenden Rechtsstandswahrungen sind nicht fortgeschrieben worden, weil die jeweiligen Amtsinhaber die Ämter nicht mehr bekleiden.

Besoldungsordnungen A und B

- 1 Die Besoldungsordnungen aus dem Bundesbesoldungsgesetz und aus dem Landesbesoldungsgesetz wurden zusammengeführt. Die bisherigen Besoldungsordnungen A und B wurden beibehalten, um eine bundesweite Vergleichbarkeit der Ämter zu ermöglichen und Wechsel zwischen den Ländern oder zum Bund nicht zu erschweren.

Vorbemerkungen**I. Allgemeine Vorbemerkungen****1. Amtsbezeichnungen**

Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge aufgeführt.² In der Besoldungsordnung A werden Grundamtsbezeichnungen vorangestellt.³ Diesen Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die auf

1. den Dienstherrn,
2. die Laufbahn,
3. die Fachrichtung

hinweisen, beigefügt werden.⁴ Die Grundamtsbezeichnungen „Rat“, „Oberrat“, „Direktor“ und „Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 3 verliehen werden.

- 1 Amtsbezeichnungen dienen im Besoldungsrecht zur Bestimmung der Besoldungsansprüche. Sie sind in der jeweiligen Besoldungsgruppe alphabetisch aufgeführt (**Satz 1**). **Satz 2** verweist auf Grundamtsbezeichnungen (z. B. das Amt der Sekretärin oder des Sekretärs in der Besoldungsgruppe A 6). Diese sind in der Besoldungsordnung unter der Nummer I. vorangestellt. **Satz 3** ermöglicht zur Unterscheidung die Beifügung von Zusätzen, die entweder auf den Dienstherrn (z. B. Stadtsekretär), die Laufbahn oder die Fachrichtung (z. B. Steuersekretär) hinweisen. Bei den in **Satz 4** genannten Grundamtsbezeichnungen ist ein Zusatz unerlässlich.
- 2 Die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen der Besoldungsordnung A sind durch Gemeinsamen Runderlass des MI, der übrigen Ministerien und des Landtages ohne das MJ vom 4. Oktober 2010 – 15.13-03111-251) bekannt gegeben worden (MBI. LSA 2010, S. 547). Für den Geschäftsbereich des MJ erfolgte die Bekanntgabe durch die Stellenausschreibungs-AV des MJ vom 21. Juni 2005 – 2010/01 – 101.6 (JMBl. LSA 2005, S. 221), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. September 2010 (JMBl. LSA 2010, S. 190).

2. Leitungsämtler an Schulen

Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgebend.² Aufgrund der sich danach ergebenden Zuordnung sind die Ernennung und die Gewährung einer Amtszulage sowie die Einweisung in eine höhere Planstelle nur zulässig, wenn die für die Einstufung maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird.³ § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

- 1 In der Besoldungsordnung wird bei Leitungsämtlern an Schulen regelmäßig nach der Größe der Schule und der damit verbundenen Verantwortung differenziert. Unterscheidungskriterium ist dafür die Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Die Vorbemerkung stellt sicher, dass nur auf gewisse Dauer gesicherte Ämter vergeben werden können. Die Ernennung und die Gewährung einer Amtszulage sind einerseits davon abhängig, dass die maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen hat und für mindestens drei weitere Jahre prognostiziert wird, dass diese Schülerzahl weiterhin erreicht wird, weil eine dauerhafte Verleihung eines höheren Amtes bzw. die Gewährung ei-

ner Amtszulage auch einen Mindestzeitraum erfordert, in denen die Voraussetzungen vorliegen müssen.

3. Leitungsämter in Schulverbänden

Bei der organisatorischen Zusammenfassung von Schulen verschiedener Schulstufen oder verschiedener Schulformen bestimmt sich die Wertigkeit der Leitungsämter nach der Schulform, die jeweils die höchste Schülerzahl aufweist.² Die danach maßgeblichen Ämter werden durch die Ausbringung entsprechender Planstellen im Haushaltsplan festgelegt.³ Die Amtsbezeichnungen entsprechend den jeweiligen Lehrämtern bleiben unberührt.

- 1 Die Vorbemerkung Nummer 3 unterstützt die Errichtung von Schulverbänden, z. B. durch Zusammenfassung verschiedener Schulformen als auch Schulen verschiedener Schulstufen. Da für diese „Mischformen“ keine entsprechenden Ämter in der Besoldungsordnung ausgewiesen sind, ist eine entsprechende Regelung unumgänglich, um Leitungsämter für diese Schulformen ausbringen zu können.

II. Zulagen

4. Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten

a) als Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen,

b) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige

eine Stellenzulage nach Anlage 8, wenn sie entsprechend verwendet werden.

(2) Nach Beendigung der Verwendung in einer Tätigkeit nach Absatz 1 wird die dafür zuletzt gewährte Stellenzulage, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

a) mindestens fünf Jahre in einer solchen Tätigkeit verwendet worden ist oder

b) bei dieser Verwendung einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat und dadurch die weitere Verwendung in einer solchen Tätigkeit ausgeschlossen ist.

² Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 v. H.

(3) Hat die Beamtin oder der Beamte einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt sie oder er in eine weitere Verwendung, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage als nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält sie oder er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1. ² Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. ³ Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage ist für Beamtinnen und Beamte nach Absatz 1

a) Buchst. a in Höhe von 184,07 Euro,

b) Buchst. b in Höhe von 147,25 Euro

ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(5) Die Stellenzulage nach Absatz 2 wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. ² Davon abweichend wird die Stellenzulage nach Absatz 1 neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 gewährt, soweit sie deren Hälfte übersteigt.

1 Die Fliegerstellenzulage wird Beamtinnen und Beamten, die als Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer oder als ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige verwendet werden, wegen der Wahrnehmung herausgehobener Funktionen gewährt. Der Geltungsbereich ist auf Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A beschränkt. Anwärterinnen und Anwärter (sofern überhaupt praxisrelevant) erhalten diese Stellenzulage nicht, da sie nicht ausdrücklich in den Geltungsbereich aufgenommen worden sind (vgl. § 51 Abs. 2 Satz 2).

2 Im Landesbereich ist ein Anwendungsbereich als Luftfahrzeugführer bzw. ständige Besatzungsangehörige von Polizeihubschraubern gegeben. Voraussetzung für den Anspruch auf die höhere Zulage nach **Absatz 1** Buchstabe a ist der Besitz der Pilotenlizenz und ein der Lizenz entsprechender Einsatz.

3 **Absatz 2** enthält Regelungen zur Besitzstandswahrung nach Beendigung der Verwendung. Nach Ablauf von fünf Jahren ist die Zulage in jedem Fall (selbst bei Verleihung eines Amtes oberhalb der

Besoldungsgruppe A 16) fortzuzahlen (**Buchstabe a**). Vor Ablauf der Fünffjahresfrist setzt die Weitergewährung der Zulage voraus, dass die Beendigung dieser Verwendung Folge eines Dienstunfalls im Flugdienst oder gesundheitlicher Schädigungen durch die Besonderheiten im Flugdienst ist. Die Worte „im Flugdienst“ dienen zur Abgrenzung zu anderen Dienstunfällen wie z. B. einen „Wegeunfall“ (Unfall auf dem Weg in den Dienst), bei denen sich das erhöhte Risiko des Flugdienstes nicht realisiert (**Buchstabe b**). Die Zulage wird in den ersten fünf Jahren in der zuletzt gewährten Höhe weiterhin geleistet. Nach diesen fünf Jahren verringert sie sich in beiden Tatbestandsalternativen auf die Hälfte (**Satz 2**).

- 4 **Absatz 3** trifft eine Konkurrenzregelung der höheren (für die Verwendung als Pilot) mit der niedrigeren Fliegerstellenzulage (für die Verwendung als Besatzungsangehöriger). Sie bezieht sich auf die Fälle eines Wechsels der Verwendung vom Piloten (Absatz 1 Buchst. a) zum sonstigen ständigen Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen (Absatz 1 Buchst. b). Voraussetzung ist nach **Satz 1**, dass bereits aufgrund einer fünfjährigen Verwendung als Pilot der Anspruch auf eine Weitergewährung nach Absatz 2 Buchst. b besteht. Nach dem Wechsel von der Pilotentätigkeit in die Verwendung als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige wird durch Zahlung des Unterschiedsbetrages zur höheren Zulage im Ergebnis die höhere Zulage fortgewährt, weil ohne diese Regelung die ehemalige Pilotin oder der ehemalige Pilot finanziell besser stünde, wenn sie oder er außerhalb des Flugdienstes verwendet würde.
- 5 **Satz 2** trifft eine Regelung für den Fall, dass auch die Verwendung als Besatzungsangehöriger beendet wird und der Fünffjahreszeitraum für die Weitergewährung der höheren Fliegerstellenzulage (für die frühere Verwendung als Pilot) noch nicht abgelaufen ist. Nach Beendigung der Verwendung als Besatzungsangehöriger (z. B. durch Wechsel in eine andere Verwendung in den Polizeivollzugsdienst) wird die höhere Fliegerstellenzulage im Ergebnis auch nur fünf Jahre weitergewährt. Dieser Fünffjahreszeitraum verlängert sich demnach durch die Zeit als Besatzungsangehöriger nicht. **Satz 3** stellt klar, dass nach Ablauf dieses Fünffjahreszeitraumes für die nach Absatz 2 Satz 2 halbierte Stellenzulage die höhere Fliegerstellenzulage als Berechnungsgrundlage maßgeblich ist. Im Ergebnis wird die frühere Pilotin oder der frühere Pilot durch die Sätze 2 und 3 so gestellt, als wäre der Wechsel von der Piloten- zur Besatzungsverwendung nicht erfolgt.
- 6 Für die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage ist Voraussetzung der **ersten Alternative** des **Absatzes 4**, dass sie unmittelbar vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand zugestanden hat, weil § 5 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG i. V. m. § 7 Abs. 1 BesVersEG LSA fordert, dass sonstige Dienstbezüge zuletzt zugestanden haben müssen. Nach der **zweiten Alternative** des Absatzes 4 ist die Zulage auch dann ruhegehaltfähig, wenn das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist. Für den Tod oder die Dienstunfähigkeit ist ein Verursachungsbeitrag aus der Verwendung als Pilotin, Pilot oder Besatzungsangehöriger ausreichend. Ein Dienstunfall im Flugdienst, der zum Tod oder zur Dienstunfähigkeit geführt hat, ist nicht erforderlich.
- 7 **Absatz 5** regelt die Konkurrenz der Fliegerstellenzulage zur Sicherheitszulage nach Nummer 7. **Satz 1** betrifft die Weitergewährung der Fliegerstellenzulage nach Absatz 2 (Weitergewährung nach Beendigung der Verwendung im Flugdienst) und sieht vor, dass die Sicherheitszulage in voller Höhe geleistet wird und die weitergewährte Fliegerstellenzulage nur in Höhe der Sicherheitszulage übersteigenden Betrages gewährt wird. Im Ergebnis wird durch Satz 1 sichergestellt, dass nach Beendigung der Verwendung im Flugdienst der Wechsel in eine Verwendung beim Verfassungsschutz nicht erfolgt wäre. **Satz 2** betrifft die Fälle, in denen gleichzeitig eine Verwendung im Flugdienst und auch beim Verfassungsschutz vorliegt. In diesen seltenen Fällen wird die Sicherheitszulage in voller Höhe geleistet und die Fliegerstellenzulage nur um die Hälfte der Sicherheitszulage gekürzt. Im Ergebnis stehen in diesen Fällen die Fliegerstellenzulage in voller und die Sicherheitszulage in halber Höhe zu.

5. Zulage für Beamtinnen und Beamte als Nachprüferinnen und Nachprüfer von Luftfahrtgerät

Beamtinnen und Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8, wenn sie die Nachprüferlaubnis besitzen und als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät verwendet werden.² Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt.

- 1 Durch die Vorbemerkung wird ergänzend zu Nummer 4 einem weiteren Personenkreis eine Zulage gewährt, dessen Tätigkeit ebenfalls durch den Umgang mit Fluggerät und die dadurch bedingte erhöhte Verantwortung und Belastung gekennzeichnet ist. Den zulageberechtigten Personen obliegt insbesondere nach Wartung oder Instandsetzung die Abnahme und Kontrolle von Fluggerät.
- 2 Anwärtinnen und Anwärter erhalten diese Stellenzulage im Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht, da sie nicht ausdrücklich in den Geltungsbereich aufgenommen worden sind (vgl. § 51 Abs. 2 Satz 2, sofern überhaupt praxisrelevant).

6. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes, der oder das für seine Beamtinnen und Beamten bei seinen obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, bei dem die Beamtin oder der Beamte verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

(2) Die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen des Bundes oder des Landes, bei dem die Verwendung erfolgt, sind anzuwenden.

(3) § 41 findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

- 1 Die Gewährung einer oberstbehördlichen Stellenzulage (sog. „Ministerialzulage“) nach **Absatz 1** erfolgt nur bei einer Verwendung bei einem anderen Dienstherrn, der seinen Beamtinnen und Beamten eine oberstbehördliche Stellenzulage gewährt und eine Erstattung dieser Zulage durch den anderen Dienstherrn erfolgt. Es handelt sich um Abordnungen, bei denen die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten des Landes unberührt bleibt (§ 14 Abs. 4 BeamStG).
- 2 Bei einer Verwendung in Sachsen-Anhalt zahlt das Land seit dem Jahr 2002 seinen Beamtinnen und Beamten keine oberstbehördliche Stellenzulage mehr, weil diese durch Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVBl. LSA S. 494) ab 1999 stufenweise abgebaut wurde.
- 3 Die oberstbehördliche Stellenzulage unterliegt bei anderen Dienstherrn oft einer Anrechnungsregelung. So wird sie beim Bund neben einer Fliegerstellen-, Prüfer-, Sicherheits- und Polizeizulage nur gewährt, wenn sie diese Zulage übersteigt. Der Verweis auf Anrechnungs- und Konkurrenzregelungen in **Absatz 2** ist erforderlich, damit die Beamtinnen und Beamten aus Sachsen-Anhalt bei einer Verwendung in einer Bundesbehörde oder einer obersten Landesbehörde eines anderen Landes finanziell nicht besser gestellt werden als die Beamtinnen und Beamten des Bundes bzw. des anderen Landes.
- 4 **Absatz 3** regelt, dass bei Beendigung der Verwendung in der obersten Bundesbehörde oder einer obersten Landesbehörde eines anderen Landes auch der Bezug der oberstbehördlichen Stellenzulage endet. Eine Ausgleichszulage nach § 41 für den Wegfall einer Stellenzulage wurde ausgeschlossen, da im Regelfall eine Rückkehr in den Landesdienst Sachsen-Anhalts erfolgt, wo der Bezug einer oberstbehördlichen Stellenzulage ausgeschlossen ist.
- 5 Entsprechende Regelungen finden sich für Professorinnen und Professoren in der Vorbemerkung Nr. 1 zur Besoldungsordnung W und für Richterinnen und Richter in der Vorbemerkung zur Besoldungsordnung R.

7. Zulage für Beamtinnen und Beamte in einer Verwendung beim Verfassungsschutz

Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie beim Verfassungsschutz verwendet werden, eine Stellszulage (Sicherheitszulage) nach Anlage 8.

- 1 Mit dieser Zulage sollen erhöhte Anforderungen sowie besondere Belastungen abgegolten werden. Diese Zulage steht für die Dauer der Verwendung zu, d. h. die Zahlung beginnt mit der Übertragung eines zulageberechtigenden Dienstpostens und der Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit und endet mit der Übertragung eines anderen, nicht zulageberechtigenden Dienstpostens und der Aufnahme dieser Tätigkeit.
- 2 Da die Anwärterinnen und Anwärter in den Geltungsbereich nicht aufgenommen worden sind, steht Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten, diese Stellszulage auch dann nicht zu (vgl. § 51 Abs. 2 Satz 2), sofern sie während des Vorbereitungsdienstes beim Verfassungsschutz verwendet werden sollten (sofern überhaupt praxisrelevant).

8. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen.² Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr, mit abgegolten.

- 1 **Absatz 1 Satz 1** regelt eine Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst. Das typische Tätigkeitsfeld der mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betrauten Beamtinnen und Beamten ist im auf die Verwaltung zugeschnittenen Ämtergefüge nicht hinreichend berücksichtigt. Die mit der Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben verbundene besondere Verantwortung erfordert es z. B., in schwierigen Situationen unter physischer und psychischer Belastung schnell einschneidende Entscheidungen (z. B. durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs) zu treffen sowie unter Umständen die eigene Gesundheit im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu gefährden. Die Zulage wird allen Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährt, solange sie laufbahnrechtlich zum Polizeidienst (Schutzpolizei oder Kriminalpolizei) gehören. Auch bei Verwendungen, in denen sich die typischen Gefahren des Polizeivollzuges nicht realisieren können (z. B. als hauptamtliche Lehrkräfte, in Ausbildungszeiten, im Polizeimusikdienst oder auf Dienstposten mit Aufgaben des Verwaltungsdienstes) wird die Stellenzulage bei fortdauernder Laufbahnzugehörigkeit gezahlt. Bei einer Beförderung in ein Amt der Besoldungsordnung B entfällt die Stellenzulage, da sie nur Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge der Besoldungsordnung B zusteht. Sollte ausnahmsweise eine Ernennung in ein Amt der Besoldungsordnung B zu einer Verringerung der Dienstbezüge führen (bei einem Anspruch auf Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage wäre dies möglich), ist ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach § 41 zu prüfen.
- 2 Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes sind ebenfalls in den Geltungsbereich der Stellenzulage aufgenommen worden. Dafür ist die Zugehörigkeit zur Organisationseinheit des Steuerfahndungsdienstes ausreichend. Eine bestimmte, herausgehobene Funktion ist nicht erforderlich, so dass neben den Steuerfahndungsprüferinnen und den Steuerfahndungsprüfern auch die Steuerfahndungshelferinnen und Steuerfahndungshelfer einen Zulagenanspruch haben (Urteile des VG Magdeburg vom 3. August 1998 – A 8 K 284/98 und A 8 K 285/98 –, n. v.). Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in Urteilen vom 26. März 2009 – 2 C 1/08 und 2 C 6/08 –, juris, das Tatbestandsmerkmal „des Steuerfahndungsdienstes“ als summarischen Funktionsbezug verstanden und für eine Differenzierung nach Art der Steuerfahndungsaufgaben keinen Raum gesehen (BVerwG, a. a. O., juris, Rn. 14).
- 3 Über **Satz 2** sind die Anwärterinnen und Anwärter in die Zulagenregelung einbezogen worden, da auch sie im Vorbereitungsdienst entsprechenden Belastungen ausgesetzt sein können. Ein weiteres Tatbestandsmerkmal für die Stellenzulage findet sich in der Anlage 8, welches eine Dienstzeit von einem Jahr für die Zulage in hälftiger Höhe und eine Dienstzeit von zwei Jahren für die Zulage in voller Höhe voraussetzt.
- 4 **Absatz 2** enthält eine Konkurrenzregelung. Die Polizeizulage wird nicht neben der höheren Sicherheitszulage (Nummer 7) gewährt.
- 5 Gemäß **Absatz 3** hat diese Zulage neben der Funktion einer echten Stellenzulage auch den Zweck, den mit dem Dienst verbundenen Aufwand abzugelten.

9. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr sowie Beamtinnen und Beamte, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8.² Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr, mit abgegolten.

- 1 Der Einsatzdienst der Feuerwehr umfasst unter anderem die Brandbekämpfung, Abwehr von Gefahren und Hilfeleistung in Notfällen. Diese Anforderungen sind vergleichbar mit dem Vollzugsdienst der Polizei, so dass die Zulage gemäß **Absatz 1** der Höhe der Nummer 8 entspricht. Die Zulage steht bei einer Verwendung im Einsatzdienst zu. Darunter werden die unmittelbare Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei anderen Unfällen erfasst. Dabei kommt es weder auf die Zahl der geleisteten Einsätze noch auf die Art und den Umfang der bei den einzelnen Einsätzen geleisteten bzw. zu leistenden Einsätze entscheidend an (BVerwG Urteil vom 27. Juni 1991 – 2 C 17.90 –, juris Rn. 15). Eine Tätigkeit in einer Werkstatt einer Feuerwehr stellt demnach ebenso wenig eine Verwendung im Einsatzdienst dar (BVerwG a. a. O., Rn. 18) wie ein Dienst in einer Leitstelle (BVerwG Urteil vom 21. März 1996 – 2 C 24/95 –, juris Rn. 22).
- 2 Die Alternative der „entsprechenden Verwendung“ betrifft Werksfeuerwehren, die mit hauptamtlichem Personal besetzt sind.
- 3 Auch bei der Feuerwehrezulage sind die Anwärterinnen und Anwärter in die Zulagenregelung einbezogen (**Satz 2**), weil sie vergleichbaren Anforderungen unterliegen und vergleichbaren Gefährdungen ausgesetzt sein können wie die Beamtinnen und Beamten nach Abschluss der Ausbildung.
- 4 Die Anlage 8 enthält als weiteres Tatbestandsmerkmal das Erfordernis einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr für den Anspruch auf die Stellenzulage in halber Höhe und einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren für den Anspruch auf die Stellenzulage in voller Höhe.
- 5 Neben der Funktion einer echten Stellenzulage hat auch die Feuerwehrezulage gemäß **Absatz 2** den Zweck, bestimmten feuerwehrtypischen Aufwand abzugelten.

10. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8.² Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird für Beamtinnen und Beamte in Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

- 1 Die Zulage soll erhöhte Anforderungen abgelten, die mit Tätigkeiten in Einrichtungen, die der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich sind, und dem ständigen Umgang mit straffällig gewordenen Personen verbunden sind. Justizvollzugseinrichtungen im Sinne des Besoldungsrechts sind Dienststellen oder Teile von Dienststellen, die unmittelbar für die Durchführung des Strafvollzugs, das heißt für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Strafvollzugsgesetz mit den damit verbundenen herausgehobenen Funktionen zuständig sind. Der Tätigkeitsbereich muss gegen die Außenwelt abgeschirmt sein. Erforderlich ist die Verwendung hinter „Mauern und Gittern“ (BVerwG Urteil vom 23. April 1998 – 2 C 1/97 – juris, Rn. 11), dessen Dienst unter schwierigen äußeren und psychischen Bedingungen stattfindet (BVerwG a. a. O. Rn. 14). Eine weitere Differenzierung nach der Funktion oder des Grades des konkreten Umgangs mit Straffälligen wird nicht vorgenommen. Mittelbar dem Justizvollzug dienende Tätigkeiten in Justizvollzugsämtern oder Justizverwaltungen gehören aber nicht zu diesen herausgehobenen Funktionen (BVerwG a. a. O., Rn. 15).
- 2 Anwärtnerinnen und Anwärter erhalten gemäß **Absatz 1 Satz 2** die Zulage unter den gleichen Voraussetzungen wie die Laufbahnbeamtinnen und -beamten der Besoldungsordnung A, sofern sie einen Ausbildungsabschnitt in einem zulageberechtigenden Bereich durchlaufen. Insbesondere während der theoretischen Ausbildung an einer Justizvollzugsschule oder während eines Ausbildungsabschnittes außerhalb des unmittelbaren Justizvollzugs steht Anwärtnerinnen und Anwärtern die Stellenzulage nicht zu.
- 3 **Absatz 2** enthält eine Konkurrenzregelung. In Abschiebehafteinrichtungen wird Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf die Polizeizulage (Nummer 8) nur die höhere Polizeizulage, aber nicht darüber hinaus auch noch diese Zulage nach Nummer 10 gewährt.
- 4 Die Höhe der Stellenzulage wurde auf 80 v. H. der Höhe der Polizeizulage (Vorbemerkung Nr. 8) festgesetzt und damit gegenüber dem vorherigen Recht (75 v. H. – bis zum 31. März 2011) angehoben.

11. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 1, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8.

- 1 Da die Tätigkeit der Meister und Techniker sich gegenüber den in der Ämterordnung vergleichbaren Ämtern heraushebt, erfolgt nach bestandener Prüfung die Gewährung einer Zulage. Sie ist auf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 beschränkt.
- 2 Voraussetzung ist eine abgeschlossene Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker. Diese Prüfung muss Zugangsvoraussetzung für die Laufbahn sein. Beispielsweise sieht die Laufbahn des Werkdienstes im Justizvollzug eine Meisterprüfung eines Handwerks oder eine Meisterprüfung in einem Ausbildungsberuf als Zugangsvoraussetzung für diese Laufbahn vor.

12. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

(1) Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 12 und in der Besoldungsgruppe A 13, sofern es sich um kein Einstiegsamt handelt, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage nach Anlage 8.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

- 1 Die Betriebsprüfung setzt hinsichtlich der Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsfindung ein höheres Maß an Rechts- und Fachkenntnissen als auch ein Geschick bei der Gewinnung der notwendigen Kooperationsbereitschaft auf Seiten der Steuerpflichtigen voraus. Aus diesen Gründen wird eine Stellenzulage für den Außendienst der Steuerverwaltung nach **Absatz 1** gewährt.
- 2 Eine Verwendung im Außendienst findet beispielsweise in Betriebsprüfungen, Steuerfahndungsprüfungen im ersten Jahr der Verwendung (aufgrund der Konkurrenzregelung in Absatz 2 entfällt nach Ablauf eines Jahres der Anspruch auf diese Zulage), Investitionszulagensonderprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen und Lohnsteuer Außenprüfungen.
- 3 Eine überwiegende Verwendung liegt vor, wenn die Wahrnehmung der Tätigkeit im Außendienst durchschnittlich im Kalendermonat mehr als die Hälfte bzw. den festgelegten Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Zum Außendienst gehören neben den Zeiten für die Prüfungen und Ermittlungen außerhalb der Dienststelle (zzgl. Zeiten für Zu- und Abgang) auch die Zeiten für die Prüfungsvorbereitung, die Auswertung der bei den Prüfungen beschafften Unterlagen, die Erstellung des Prüfungsberichts sowie sonstige im Zusammenhang mit der Prüfung stehende Arbeiten.
- 4 **Absatz 2** enthält eine Konkurrenzregelung zur Zulage Nummer 8 (Zulage für vollzugspolizeiliche Aufgaben). Die Zulage für die Verwendung im Außendienst der Steuerverwaltung entfällt bei einem Anspruch auf die Polizeizulage nach Nummer 8. Nach Ablauf eines Jahres in der Verwendung im Steuerfahndungsdienst entfällt daher diese Zulage und wird durch die Polizeizulage ersetzt.

13. Allgemeine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Allgemeine Stellenzulage nach Anlage 8 erhalten

- a) **Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1,**
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8,
 - bb) in der Besoldungsgruppe A 9,
- b) **Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, deren Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 und die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13,**
- c) **Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 des Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzuges, des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie der Studienrätinnen und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13, sofern es sich um ein Einstiegsamt handelt.**

- 1 Diese Zulage wurde als Ausgleich geschaffen für höhere Einstufungen in Ämtern des früheren gehobenen Dienstes, die nicht zum Verwaltungsdienst gehören. Sie ist keine „echte“ Stellenzulage, sondern ergänzt das Grundgehalt. Sie steht in keiner Konkurrenz zu anderen Stellenzulagen wie z. B. der Polizeizulage (Nummer 8). Die allgemeine Stellenzulage wird daher neben anderen Stellenzulagen geleistet, da keine Konkurrenzregelungen erlassen worden sind.
- 2 **Buchstabe a** zählt die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 auf, welche die allgemeine Stellenzulage erhalten. Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage erhalten auch die Beamtinnen und Beamten des bisherigen einfachen Dienstes die allgemeine Stellenzulage. Sie entspricht in der Höhe der Zulage, die den Beamtinnen und Beamten des früheren mittleren Dienstes gewährt wird.
- 3 **Buchstabe b** führt die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13 (sofern nicht Einstiegsamt) auf. Voraussetzung ist, dass das Einstiegsamt entweder der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist. Zusätzlich werden die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte erstmalig in den Geltungsbereich der allgemeinen Stellenzulage aufgenommen. Diese Beamtinnen und Beamten rekrutieren sich aus den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, denen die allgemeine Stellenzulage in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 zusteht. Durch die Zuerkennung des Anspruchs auf eine Stellenzulage soll verhindert werden, dass geeignete Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von der Übernahme einer Tätigkeit in der Amtsanwaltschaft abgehalten werden, weil sie den Verlust der allgemeinen Stellenzulage befürchten und auch keine anderweitigen Expektanzen (sowohl die Laufbahn der Rechtspflegerin oder des Rechtspfleger als auch die der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte haben gleichwertige Endämter in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage) diesen Verlust ausgleichen können.
- 4 Ansonsten steht in der Laufbahngruppe 2 die allgemeine Stellenzulage nur den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13 des bisherigen höheren Dienstes zu (**Buchstabe c**), die hier abschließend aufgeführt sind. Neben den Beamtinnen und Beamten des Verwaltungsdienstes, des Polizeivollzuges und den Studienrätinnen und Studienräten sind nunmehr auch die Beamtinnen und Beamten des früheren höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Geltungsbereich aufgenommen worden. Der Zusatz „einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen“ wurde nicht mehr fortgeschrieben, weil das Laufbahnrecht diesen Begriff nicht mehr verwendet. Die Beamtinnen und Beamten, die nach früherem Recht einer Laufbahn einer besonderen Fachrichtung zugeordnet waren, werden ebenfalls unter den Begriff des „Verwaltungsdienstes“ gefasst, so dass ihnen weiterhin die allgemeine Stellenzulage zusteht.

Besoldungsordnung A

- 1 Die Besoldungsordnung A entspricht in ihrer Systematik der bisherigen Bundesbesoldungsordnung A sowie der vorherigen Landesbesoldungsordnung A. Diese Systematik wurde beibehalten, um einen Vergleich mit dem Bund und anderen Ländern zu ermöglichen und um eine länderübergreifende Mobilität künftig nicht zu erschweren.
- 2 Die in beiden Besoldungsordnungen vorgenommene Bewertung der Ämter bleibt weit gehend unverändert (Ausnahmen hiervon werden erläutert). Ämter der Besoldungsgruppe A 3 sind nicht mehr ausgewiesen.

Besoldungsgruppe A 4

Grundämter

1. **Amtsmeisterin oder Amtsmeister** ¹⁾
2. **Hauptwachtmeisterin oder Hauptwachtmeister** ²⁾

-
- 1) **Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.**
 - 2) **Erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 8.**

Besoldungsgruppe A 5

Grundämter

1. **Erste Hauptwachtmeisterin oder Erster Hauptwachtmeister** ¹⁾
2. **Oberamtsmeisterin oder Oberamtsmeister** ²⁾

-
- 1) **Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6; erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 8.**
 - 2) **Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.**

Besoldungsgruppe A 6

Grundämter

1. **Erste Hauptwachtmeisterin oder Erster Hauptwachtmeister** ^{1) 2)}
2. **Oberamtsmeisterin oder Oberamtsmeister** ¹⁾
3. **Sekretärin oder Sekretär** ³⁾
4. **Werkmeisterin oder Werkmeister** ⁴⁾

-
- 1) **Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppen A 4, A 5 und A 6, sofern es sich bei der Besoldungsgruppe A 6 um kein Einstiegsamt handelt.**
 - 2) **Beamteninnen und Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.**
 - 3) **Auch als Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1.**
 - 4) **Als Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1.**

Besoldungsgruppe A 7

I. Grundämter

1. **Obersekretärin oder Obersekretär** ^{1) 2)}

2. Oberwerkmeisterin oder Oberwerkmeister ^{3) 4)}

II. Weitere Ämter

3. Brandmeisterin oder Brandmeister ⁵⁾

4. Kriminalmeisterin oder Kriminalmeister ⁵⁾

5. Polizeimeisterin oder Polizeimeister ⁵⁾

¹⁾ Auch als Einstiegsamt für Laufbahnen des technischen Dienstes in der Laufbahngruppe 1.

²⁾ Als Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen in der Laufbahngruppe 1.

³⁾ Auch als Einstiegsamt.

⁴⁾ Als Einstiegsamt für die Laufbahn des Werkdienstes im Justizvollzug.

⁵⁾ Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 8

I. Grundämter

1. Hauptsekretärin oder Hauptsekretär

2. Hauptwerkmeisterin oder Hauptwerkmeister

II. Weitere Ämter

3. Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher ¹⁾

4. Kriminalobermeisterin oder Kriminalobermeister

5. Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister

6. Polizeiobermeisterin oder Polizeiobermeister

¹⁾ Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 9

I. Grundämter

1. Amtsinspektorin oder Amtsinspektor ¹⁾

2. Inspektorin oder Inspektor

II. Weitere Ämter

3. Betriebsinspektorin oder Betriebsinspektor ¹⁾

4. Fachpraxislehrerin oder Fachpraxislehrer

5. Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister ¹⁾

6. Kriminalhauptmeisterin oder Kriminalhauptmeister ¹⁾

7. Kriminalkommissarin oder Kriminalkommissar

8. Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher ¹⁾

9. Polizeihauptmeisterin oder Polizeihauptmeister ¹⁾

10. Polizeikommissarin oder Polizeikommissar

- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

Besoldungsgruppe A 10

I. Grundämter

1. **Oberinspektorin oder Oberinspektor**

II. Weitere Ämter

2. **Fachlehrerin oder Fachlehrer**
- ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung an berufsbildenden Schulen - ¹⁾
3. **Fachpraxislehrerin oder Fachpraxislehrer** ²⁾
4. **Kriminaloberkommissarin oder Kriminaloberkommissar**
5. **Polizeioberkommissarin oder Polizeioberkommissar**

1) Als Einstiegsamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11; mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9; in diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss ihrer Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit als Fachpraxislehrerin und Fachpraxislehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

- 1 Auf eine Fußnote mit dem Inhalt, dass für die technischen Beamtinnen und Beamten mit einem geforderten Fachhochschulabschluss die Besoldungsgruppe A 10 das Einstiegsamt darstellt, wurde verzichtet. § 13 Abs. 4 LBG LSA ermöglicht in den Laufbahnverordnungen eine Bestimmung eines höheren Einstiegsamtes, wenn in den Einstiegsämtern Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung die Zuweisung in eine höhere Besoldungsgruppe erfordern. Dies kann auch Anknüpfungspunkt für die Festlegung eines höheren Einstiegsamtes als der Besoldungsgruppe A 9 sein. Der Prüfungsmaßstab des § 13 Abs. 4 des LBG LSA wird gegenüber dem Merkmal der „technischen Laufbahn“ bevorzugt, um Auslegungsprobleme zu vermeiden, denn das Merkmal „technisch“ wird regelmäßig mit einer „prägenden schöpferischen Tätigkeit“ definiert, die jedoch regelmäßig auch bei anderen Laufbahnen, die bisher nicht mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 versehen waren, unterstellt werden kann.

Besoldungsgruppe A 11

I. Grundämter

1. **Amtfrau oder Amtmann**

II. Weitere Ämter

2. **Fachlehrerin oder Fachlehrer**
- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung - ^{1) 2)}
3. **Fachlehrerin oder Fachlehrer**
- ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung an berufsbildenden Schulen - ³⁾
4. **Kriminalhauptkommissarin oder Kriminalhauptkommissar** ²⁾
5. **Polizeihauptkommissarin oder Polizeihauptkommissar** ²⁾

-
- 1) Als Einstiegsamt.
 - 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
 - 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10; mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist. In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss ihrer Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 12

I. Grundämter

1. Amtsrätin oder Amtsrat

II. Weitere Ämter

2. Amtsanwältin oder Amtsanwalt ¹⁾

3. Fachlehrerin oder Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung - ²⁾

4. Förderschullehrerin oder Förderschullehrer

- mit einer Lehrbefähigung für Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung - ¹⁾
^{3) 4)}

5. Konrektorin oder Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ⁵⁾

6. Kriminalhauptkommissarin oder Kriminalhauptkommissar ⁶⁾

7. Lehrerin oder Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingestuft - ¹⁾

- als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen - ^{1) 7)}

- mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung - ^{1) 3) 8)}

- mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer berufsbildenden Schule- ^{1) 3) 9)}

8. Polizeihauptkommissarin oder Polizeihauptkommissar ⁶⁾

9. Rechnungsrätin oder Rechnungsrat ¹⁰⁾

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -

10. Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern - ⁵⁾

11. Sekundarschullehrerin oder Sekundarschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen bei einer entsprechenden Verwendung - ^{1) 3)}

- mit der Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 bei einer entsprechenden Verwendung - ^{1) 3) 11)}

12. Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - ⁵⁾

¹⁾ Als Einstiegsamt.

- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11; in diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
 - 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
 - 4) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Förderschulen anerkannt worden ist.
 - 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
 - 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
 - 7) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Grundschulen anerkannt worden ist.
 - 8) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt worden ist.
 - 9) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist.
 - 10) Unabhängig von der Fachrichtung der Laufbahn.
 - 11) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Sekundarschulen anerkannt worden ist.
- 1 Das Lehramt an Sekundarschulen ist als Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen. Neueinstellungen ab dem 1. April 2011 sind jedoch in der Besoldungsgruppe A 13 eingestuft (vgl. Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13).
 - 2 Die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 12 läuft zum 31. Dezember 2015 aus (vgl. auch Rn. 3 zur Besoldungsgruppe A 13 und Artikel 4 BesNeuRG).

Besoldungsgruppe A 13

I. Grundämter

1. Rätin oder Rat ^{1) 2) 3) 4)}

II. Weitere Ämter

2. Förderschullehrerin oder Förderschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung -

- mit einer Lehrbefähigung für Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung - ⁵⁾
⁶⁾

3. Konrektorin oder Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -

4. Lehrerin oder Lehrer

- mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung - ^{5) 7)}

- mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer berufsbildenden Schule - ^{5) 8)}

5. Oberamtsanwältin oder Oberamtsanwalt ⁹⁾

6. Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

7. Oberrechnungsrätin oder Oberrechnungsrat ¹⁰⁾

- als Prüfungsbeamtin und Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -

- 8. Rektorin oder Rektor**
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 und bis zu 180 Schülern -
 - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülern -¹¹⁾
- 9. Sekundarschullehrerin oder Sekundarschullehrer**
- mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen -^{5) 12)}
 - mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 bei einer entsprechenden Verwendung -^{5) 13)}
- 10. Studienrätin oder Studienrat**
- bei Verwendung an einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule -^{7) 8) 14)}
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -

-
- ¹⁾ Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. Februar 2010 ein Amt mit der Grundamtsbezeichnung „Oberamtsrätin“ oder „Oberamtsrat“ oder ein Amt mit der Amtsbezeichnung „Erste Kriminalhauptkommissarin“, „Erster Kriminalhauptkommissar“, „Erste Polizeihauptkommissarin“ oder „Erster Polizeihauptkommissar“ verliehen worden ist, führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter, sofern sie nichts Gegenteiliges beantragen.
- ²⁾ Auch als Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2.
- ³⁾ Für Beamtinnen oder Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- ⁴⁾ Für Beamtinnen oder Beamte des technischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, die kein Einstiegsamt bekleiden, können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für technische Beamtinnen oder Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- ⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- ⁶⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Förderschulen anerkannt worden ist.
- ⁷⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt worden ist.
- ⁸⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist.
- ⁹⁾ Für Beamtinnen und Beamte des Amtsanwaltdienstes bei einer Staatsanwaltschaft können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der Stellen für Oberamtsanwältinnen oder Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- ¹⁰⁾ Unabhängig von der Fachrichtung der Laufbahn, soweit nicht Fußnote 2 gilt.
- ¹¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ¹²⁾ Einstiegsamt für die nach dem 1. April 2011 neu eingestellten Lehrkräfte. Im Übrigen dürfen für dieses Amt bis zum 31. Dezember 2011 höchstens 35 v. H., bis zum 31. Dezember 2012 höchstens 55 v. H., bis zum 31. Dezember 2013 höchstens 70 v. H., bis zum 31. Dezember 2014 höchstens 80 v. H. und bis zum 31. Dezember 2015 höchstens 90 v. H. der Planstellen für die vor dem 1. April 2011 eingestellten Lehrkräfte ausgewiesen werden.
- ¹³⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung für zwei Fächer nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Sekundarschulen anerkannt worden ist.

14) In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrkräfte eingestuft werden, die sich in einer mindestens zweijährigen Tätigkeit nach ihrer Verbeamtung auf Lebenszeit in der gymnasialen Oberstufe oder im berufstheoretischen Unterricht bewährt haben.

- 1 Die Regelung In der Fußnote 1 knüpft an das geänderte Laufbahnrecht an. Durch das Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 648) wurde das Laufbahnrecht neu geregelt und mit der Zusammenlegung der Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes die bisherigen Verzahnungsämter in der Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat/Rat, Erster Kriminalhauptkommissar/Kriminalrat und Erster Polizeihauptkommissar/Polizeirat) zusammengeführt. Aus § 61 Abs. 6 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenrechts) folgt, dass die Amtsbezeichnungen „Oberamtsrat“, „Erster Kriminalhauptkommissar“ und „Erster Polizeihauptkommissar“ grundsätzlich weiter geführt werden. Die Fußnote 1 stellt klar, dass diese drei Amtsbezeichnungen weiter geführt werden können, obwohl die entsprechenden Ämter im Ämterkatalog nicht mehr aufgeführt sind, weil diese Ämter seit dem 1. Februar 2010 nicht mehr verliehen werden.
- 2 Das Lehramt an Sekundarschulen ist für Neueinstellungen als Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen (Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13). Ferner schafft die Fußnote 12 eine besoldungsrechtliche Ermächtigung, durch eine Erhöhung der Quote Beförderungsmöglichkeiten für die am 31. März 2011 vorhandenen Lehrkräfte mit einer Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen zu schaffen. Die Quote wird erstmalig ab dem Jahr 2012 erhöht. Eine Erhöhung der Quote allein führt noch nicht zu einer Änderung in der Besoldung der einzelnen vorhandenen Lehrkräfte; vielmehr sind dafür Beförderungen erforderlich (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG). Gleichzeitig sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen: es müssen entsprechend viele freie Planstellen in den Jahren 2012 bis 2015 zur Verfügung gestellt werden, damit die Erhöhung der Quote Wirksamkeit entfalten kann.
- 3 Der Abschluss der Quotenerhöhung ist in Artikel 4 BesNeuRG geregelt mit der vollständigen Änderung für die Einstufung der Lehrkräfte mit einer Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen, die am 1. Januar 2016 in Kraft tritt (Art. 5 Abs. 1 Satz 2). Ab 1. Januar 2016 sind diese Lehrkräfte alle in der Besoldungsgruppe A 13 eingestuft.

Besoldungsgruppe A 14

I. Grundämter

1. Oberrätin oder Oberrat

II. Weitere Ämter

2. Didaktische Leiterin oder Didaktischer Leiter

- einer Gesamtschule mit bis zu 540 Schülern und Schülerinnen -

3. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gesamtschule

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern -

4. Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter

- an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter -

5. Förderschulkonrektorin oder Förderschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern - ^{1) 2)}

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 und bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 45 und bis zu 90 Schülerinnen und Schülern - ²⁾

6. Förderschulrektorin oder Förderschulrektor

- einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 und bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 45 und bis zu 90 Schülerinnen und Schülern - ^{1) 2)}

- einer Förderschule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 45 Schülerinnen und Schülern - ²⁾
- 7. **Oberstudienrätin oder Oberstudienrat**
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -
- 8. **Regierungsschulrätin oder Regierungsschulrat**
 - bei einer Landesbehörde -
- 9. **Rektorin oder Rektor**
 - einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -
- 10. **Sekundarschulkonrektorin oder Sekundarschulkonrektor**
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Sekundarschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Sekundarschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- 11. **Sekundarschulrektorin oder Sekundarschulrektor**
 - einer Sekundarschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
 - einer Sekundarschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -
- 12. **Zweite Sekundarschulkonrektorin oder Zweiter Sekundarschulkonrektor**
 - einer Sekundarschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -
- 13. **Zweite Förderschulkonrektorin oder Zweiter Förderschulkonrektor**
 - einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 135 Schülerinnen und Schülern - ²⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Für die Berechnung der Schülerzahlen an Basisförderschulen von Förderzentren werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt.

- 1 Neu angefügt wurde die Fußnote 2. Seit dem 1. August 2005 sieht das Schulgesetz die Einrichtung von Förderzentren vor. In diesen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Unterrichtsbedarf gemeinsam unterrichtet. Bei der Einstufung der Schulleitungsämter werden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, festgestellten Lernbeeinträchtigungen oder Entwicklungsnachteilen bisher nur bei den allgemeinbildenden Schulen berücksichtigt, obwohl für die Förderung dieser Schülerinnen und Schüler die Basisförderschule verantwortlich ist. Deshalb wird die verbliebene Verantwortung der Schulleitungen der Förderschulen durch die hälftige Berücksichtigung der Schülerzahlen bei den Förderschulen berücksichtigt.

Besoldungsgruppe A 15

I. Grundämter

1. Direktorin oder Direktor

II. Weitere Ämter

2. Didaktische Leiterin oder Didaktischer Leiter

- einer Gesamtschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -

3. Direktorin oder Direktor einer Gesamtschule

- ohne Oberstufe mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern -
- ohne Oberstufe mit mehr als 540 und bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾

4. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gesamtschule

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 540 und bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern -
5. **Förderschulrektorin oder Förderschulrektor**
 - einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern - ²⁾
 6. **Kanzlerin oder Kanzler der Burg Giebichenstein, Kunsthochschule Halle**
 7. **Kanzlerin oder Kanzler einer Fachhochschule**
 8. **Regierungsdirektorin oder Regierungsdirektor, Psychologiedirektorin oder Psychologiedirektor**
 - als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit bis zu 300 Haftplätzen -
 9. **Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor**
 - bei einer Landesbehörde -
 10. **Sekundarschulrektorin oder Sekundarschulrektor**
 - einer Sekundarschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -
 11. **Seminarkonrektorin oder Seminarkonrektor**
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Staatlichen Seminars für Lehrämter -
 - mit eigenständiger Leitungsfunktion für einen Seminarbereich an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter -
 12. **Seminarrektorin oder Seminarrektor**
 - als Leiterin oder Leiter eines Staatlichen Seminars für Lehrämter - ¹⁾
 13. **Studiendirektorin oder Studiendirektor**
 - als Fachberaterin oder Fachberater, als Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - ³⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, ⁴⁾
 - einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, ^{1) 4)}
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, ¹⁾
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
 - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ¹⁾ –
 - als Leiterin und Leiter
 - einer berufsbildenden Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern, ⁴⁾
 - einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, ^{1) 4)}
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums, ¹⁾
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, ¹⁾
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ¹⁾ -
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Staatlichen Seminars für Lehrämter - ⁵⁾
 - mit eigenständiger Leitungsfunktion für einen Seminarbereich an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter - ⁵⁾

-
- 1) **Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.**
 - 2) **Für die Berechnung der Schülerzahlen an Basisförderschulen von Förderzentren werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt.**
 - 3) **Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.**
 - 4) **Bei Schulen mit Teilzeitunterricht zählen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine beziehungsweise einer.**
 - 5) **Die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, denen am 31. August 2000 die stellvertretende Leitung eines Studienseminars oblag und die ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage innehatten, behalten für ihre Person die bisherige Rechtsstellung.**
- 1 Neu eingefügt wurde das Amt der Regierungs- oder Psychologiedirektorin oder des Regierungs- oder Psychologiedirektors als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit bis zu 300 Haftplätzen. Eine Änderung der Bewertung des Amtes ist damit nicht verbunden. Wie auch bei anderen Ämtern (z. B. Leitungsämter in der Steuerverwaltung) erfolgte eine Ausbringung im Gesetz, um die Bewertungskriterien transparent zu machen und um einen besseren Vergleich mit anderen Ämtern herstellen zu können.
 - 2 Wie bei Besoldungsgruppe A 14 wurde eine neue Fußnote 2 eingefügt, die bei den Funktionsstellen an Förderschulen die Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen bei der Förderschule hälftig berücksichtigt (siehe Erläuterung zur Besoldungsgruppe A 14).

Besoldungsgruppe A 16

I. Grundämter

1. Leitende Direktorin oder Leitender Direktor

II. Weitere Ämter

2. Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektor

3. Direktorin oder Direktor der Landesbereitschaftspolizei

4. Direktorin oder Direktor des Landeseichamtes ¹⁾

5. Direktorin oder Direktor des Technischen Polizeiamtes ²⁾

6. Direktor oder Direktorin einer Gesamtschule

- mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern -

7. Landeskonservatorin oder Landeskonservator

8. Leitende Kriminaldirektorin oder Leitender Kriminaldirektor

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd
- ²⁾

9. Leitende Polizeidirektorin oder Leitender Polizeidirektor

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd
- ²⁾

10. Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor, Leitende Psychologiedirektorin oder Leitender Psychologiedirektor

- als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt

-- mit mehr als 300 und bis zu 500 Haftplätzen,

- mit mehr als 500 Haftplätzen - ²⁾
- als Leiterin oder Leiter der Jugendanstalt Raßnitz - ²⁾
- 11. Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor als Vorsteherin oder Vorsteher eines Finanzamtes
 - mit 201 bis 400 Beschäftigten oder mit Standort für eine zentrale Schwerpunktprüfungsstelle,
 - mit mehr als 400 Beschäftigten, mit Bußgeld- und Strafsachenstelle und Steuerfahndung ²⁾ -
- 12. Leitende Regierungsschuldirektorin oder Leitender Regierungsschuldirektor
 - als Referatsleiterin oder Referatsleiter von Schulaufsichtsbereichen bei einer Landesbehörde -
 - als Leiterin oder Leiter von Schulaufsichtsbereichen bei einer Landesbehörde -
- 13. Ministerialrätin oder Ministerialrat
 - bei einer obersten Landesbehörde - ¹⁾
- 14. Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor
 - als Leiterin oder Leiter
 - einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, ³⁾
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,
 - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
 - eines Staatlichen Seminars für Lehrämter -
- 15. Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost ²⁾
- 16. Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt ¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

³⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht zählen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine beziehungsweise einer.

- 1 Neu eingefügt wurde das Amt der Leitenden Regierungs- oder Psychologiedirektorin oder des Leitenden Regierungs- oder Psychologiedirektors als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit 301 bis zu 500 Haftplätzen, mit mehr als 500 Haftplätzen und als Leiterin oder Leiter der Jugendanstalt Raßnitz. Ebenso wurde das Amt einer Leitenden Regierungsdirektorin oder eines Leitenden Regierungsdirektors als Vorsteherin oder Vorsteher eines Finanzamtes mit mehr als 200 Beschäftigten oder mit mehr als 400 Beschäftigten und mit Bußgeld- und Strafsachenstelle und Steuerfahndung (Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage) und das Amt der Direktorin oder des Direktors des Technischen Polizeiamtes neu eingefügt. Diese Ergänzungen im Ämterkatalog sind mit keinen Änderungen in der Bewertung der Ämter verbunden gewesen. Wie auch bei den Ämtern der Besoldungsgruppe A 15 erfolgte die Ausweisung im Ämterkatalog, um die Bewertungskriterien transparent zu machen und damit einen besseren Vergleich der Ämter zu ermöglichen.
- 2 Die Regelung der Vorbemerkung Nr. 21 der Bundesbesoldungsordnungen A und B, die eine Ausstattung von Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage ermöglichte, ist nicht fortgeschrieben worden. Aus diesem Grund sind sämtliche Leitungsämter der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage nunmehr im Ämterkatalog ausgewiesen. Eine Dienstpostenbewertung sowie eine entsprechende Planstelle sind ohne Gesetzesänderung zur Verleihung eines derartigen Amtes nicht mehr ausreichend.
- 3 Die Regelung der vorherigen Fußnote 31 LBesG LSA a. F. (Stellenzulage in Höhe von 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2) wurde durch die Amtszulage nach der Fußnote 2 ersetzt. Diese Regelung ist für den betroffenen Personenkreis regelmäßig günstiger, da die Amtszulage im Gegensatz zur Stellenzulage ruhegehaltfähig ist. Im Ausnahmefall tritt durch die gesetzliche Neuregelung eine Verminderung der Besoldung ein, wenn die Beamtin oder der Beamte sich im März 2011

noch nicht in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 16 befand. In diesen Fällen steht eine abbaubare Ausgleichszulage gemäß § 19 Abs. 1 BesVersEG LSA zu.

Besoldungsordnung B

- 1 Die Besoldungsordnung B entspricht im Wesentlichen der früheren Landesbesoldungsordnung B und wurde um die bisher in Sachsen-Anhalt verliehenen Ämter aus der Bundesbesoldungsordnung B ergänzt. Erläuterungen zu den Änderungen gegenüber dem bisherigen Ämterkatalog sind bei der entsprechenden Besoldungsgruppe aufgeführt.

Besoldungsgruppe B 2

1. **Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter**
- als Leiterin oder Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde -
2. **Direktorin oder Direktor der Sozialagentur Sachsen-Anhalt**
3. **Direktorin oder Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt**
4. **Direktorin oder Direktor des Landeseichamtes Sachsen-Anhalt ¹⁾**
5. **Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt**
6. **Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes LIMSA (Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt)**
7. **Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt**
8. **Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**
9. **Ministerialrätin oder Ministerialrat**
- bei einer obersten Landesbehörde - ^{1) 2)}
10. **Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd**
11. **Präsidentin oder Präsident des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt**
12. **Rektorin oder Rektor der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt**
13. **Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt ¹⁾**

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

²⁾ Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 2 darf zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

- 1 Das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesmaterialprüfungsamtes wird wegen der Auflösung des Landesmaterialprüfungsamtes nicht mehr verliehen, so dass es aus dem Ämterkatalog gestrichen wurde.
- 2 Das Amt der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt ist der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet worden.
- 3 Das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird aus dem Katalog der Besoldungsgruppe B 2 gestrichen und nunmehr nach der Besoldungsgruppe B 3 bewertet.
- 4 Das Amt der Landeskriminaldirektorin oder des Landeskriminaldirektors geht mit seinen Aufgaben in dem der Besoldungsgruppe B 3 zugeordneten Amt der Landespolizeidirektorin oder des Lan-

despolizeidirektors auf, so dass es ebenfalls aus dem Ämterkatalog der Besoldungsgruppe B 2 gestrichen wird.

Besoldungsgruppe B 3

- 1. Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt**
- 2. Direktorin oder Direktor der Medienanstalt Sachsen-Anhalt**
- 3. Direktorin oder Direktor der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt**
- 4. Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Landesmuseum für Vorgeschichte)**
- 5. Finanzpräsidentin oder Finanzpräsident**
- 6. Kanzlerin oder Kanzler der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**
- 7. Kanzlerin oder Kanzler der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**
- 8. Landesforstdirektorin oder Landesforstdirektor**
- 9. Landespolizeidirektorin oder Landespolizeidirektor**
- 10. Leitende Ministerialrätin oder Leitender Ministerialrat**
 - bei einer obersten Landesbehörde als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters - ¹⁾
 - als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt - ¹⁾
- 11. Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord**
- 12. Präsidentin oder Präsident der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt**
- 13. Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt**
- 14. Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**
- 15. Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**
- 16. Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt**
- 17. Präsidentin oder Präsident des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt**

¹⁾ Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 2 darf zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

1 Die Einstufung des Amtes einer Kanzlerin oder eines Kanzlers einer Hochschule richtet sich nach den sog. Messzahlen. Bei einer Messzahl von 5 001 bis 10 000 erfolgt eine Bewertung nach Besoldungsgruppe B 3, ab einer Messzahl von 10 001 nach Besoldungsgruppe B 4. Für die Messzahl werden die Anzahl der Beschäftigten einfach und die der immatrikulierten Studierenden zu einem Drittel zugrunde gelegt. An der Otto-von-Guericke-Universität ergab sich nach den beim Gesetzgebungsverfahren vorliegenden Daten eine Messzahl von 6 301 (1 873 Beschäftigte sowie ein Drittel von 13 284 immatrikulierten Studierenden), so dass eine Bewertung des Amtes der Kanzlerin oder des Kanzlers der Otto-von-Guericke-Universität nach der Besoldungsgruppe B 3 erfolgt. Eine neue Bewertung des Amtes der Kanzlerin oder des Kanzlers der Martin-Luther-Universität

Halle-Wittenberg erfolgte dagegen nicht, da sich in Anlehnung der o. g. Maßstäbe eine Messzahl von 7 930 (2 685 Beschäftigte sowie ein Drittel von 15 893 immatrikulierten Studierenden) ergab, die ebenfalls zur Zuordnung zur Besoldungsgruppe B 3 führte.

2. Erstmals ausgebracht ist das Amt einer Leitenden Ministerialrätin oder eines Leitenden Ministerialrates als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag. Diese Funktion war stets nach Besoldungsgruppe B 3 bewertet worden. Die Ausbringung hat klarstellende Funktion, denn die Mitglieder des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sind keine ständigen Vertreterinnen und Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters, sondern nehmen ihre Funktion außerhalb einer Abteilung in der Landtagsverwaltung wahr.

Besoldungsgruppe B 4

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesverwaltungsamtes

Besoldungsgruppe B 5

1. **Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt**
2. **Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt**
3. **Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent**
 - bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung -

1. Neu ausgebracht wird das Amt der „Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt“. Der Landesbetrieb Bau nimmt seit dem 1. Januar 2005 die Aufgaben des ehemaligen Landesamtes für Straßenbau und die früher der Oberfinanzdirektion zugeordneten Aufgaben des Hochbaus wahr. Der Aufgabenzuwachs durch die Zusammenführung der Aufgabenbereiche Straßenbau und Hochbau führte zu einer höheren Einstufung als seinerzeit das Amt des „Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamtes für Straßenbau“, welches zur Besoldungsgruppe B 2 gehörte.

Besoldungsgruppe B 6

1. **Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent**
 - bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung -
2. **Oberfinanzpräsidentin oder Oberfinanzpräsident**
3. **Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt**

1. Beim Amt der Ministerialdirigentin oder des Ministerialdirigenten wurde der Zusatz „groß oder bedeutend“ bei der Abteilungsleitung gestrichen. Dieses Abgrenzungsmerkmal hat sich nicht bewährt, da es einer Umorganisation einer obersten Landesbehörde entgegenstehen kann. Bei kleinen obersten Landesbehörden, die beispielsweise nur aus zwei Abteilungen bestehen, könnte diese Feststellung nahezu unmöglich sein. In diesen Fällen ermöglicht die Streichung des Zusatzes die Heranziehung weiterer Kriterien wie beispielsweise die ständige Vertretung der Behördenleitung.

Besoldungsgruppe B 7

Besoldungsgruppe B 8

1. **Direktorin oder Direktor beim Landtag von Sachsen-Anhalt**
2. **Präsidentin oder Präsident des Landesverwaltungsamtes**

Besoldungsgruppe B 9

1. **Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofes**

2. Staatssekretärin oder Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 10

Besoldungsgruppe B 11

Besoldungsordnung W

- 1 Die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W entsprechen in dem Aufbau und der Systematik der bisherigen Bundesbesoldungsordnung W.

Vorbemerkungen

1. Zulage für Professorinnen und Professoren bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) Professorinnen und Professoren erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes, der oder das für seine Professorinnen und Professoren bei seinen obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, bei dem die Professorin oder der Professor verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

(2) Die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen des Bundes oder des Landes, bei dem die Verwendung erfolgt, sind anzuwenden.

(3) § 41 findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

- 1 Die Regelung entspricht der Vorbemerkung Nummer 6 zur Besoldungsordnung A und B. Auf die Erläuterung zu dieser Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Bewährungszulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt haben, ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro.

- 1 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren berufen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA). Bei einer Bewährung soll es – mit Zustimmung – um weitere drei Jahre verlängert werden (§ 41 Abs. 1 Satz 2 HSG LSA). Nach festgestellter Bewährung wird die erbrachte Leistung dadurch honoriert, dass die Dienstbezüge durch eine Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro erhöht werden.

3. Dienstbezüge für Professorinnen und Professoren als Richterinnen und Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters in den Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten für die Dauer der Ausübung beider Ämter die Besoldung aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage.² Die Zulage beträgt, wenn die Professorin oder der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 205,54 Euro, wenn sie oder er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 230,08 Euro.

- 1 Die Regelung stellt einen Anreiz dar, neben dem Professorenamt gleichzeitig ein Amt als Richterin oder Richter zu übernehmen. Diese Verknüpfung ist erwünscht, um sowohl Praxiserfahrungen in die Wissenschaft als auch wissenschaftlich gewonnene Erkenntnisse in die Praxis der Rechtsprechung einfließen zu lassen.

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Juniorprofessorin oder Juniorprofessor

Besoldungsgruppe W 2

1. Präsidentin oder Präsident der . . . ^{1) 2)}
2. Professorin oder Professor ¹⁾
- an einer Fachhochschule -
3. Professorin oder Professor an der Burg Giebichenstein, Kunsthochschule Halle ¹⁾
4. Rektorin oder Rektor der . . . ^{1) 2) 3)}
5. Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

³⁾ Soweit nicht in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder B

Besoldungsgruppe W 3

1. Präsidentin oder Präsident der . . . ^{1) 2)}
2. Professorin oder Professor ^{1) 3)}
- an einer Fachhochschule -
3. Professorin oder Professor an der Burg Giebichenstein, Kunsthochschule Halle ^{1) 4)}
4. Rektorin oder Rektor der . . . ^{1) 2) 5)}
5. Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ^{1) 6)}

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

³⁾ Für bis zu 10 v. H. der Stellen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen.

⁴⁾ Für bis zu 40 v. H. der Stellen für Professorinnen oder Professoren an der Burg Giebichenstein, Kunsthochschule Halle.

⁵⁾ Soweit nicht in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder B.

⁶⁾ Für bis zu 60 v. H. der Planstellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren. Dies gilt nicht für Planstellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren an den Medizinischen Fakultäten.

1 Die in den Fußnoten 3, 4 und 6 ausgebrachten Vornhundertsätze wurden aus § 11 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes übernommen. Sie sind aus systematischen Gründen aus dem Gesetzestext in die Fußnoten der Besoldungsgruppe W 3 verschoben worden.

2 In der Fußnote 6 ist im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage die Quotierung der Planstellen der Wertigkeit W 3 (60 v. H. der Planstellen W 2 und W 3) für die Medizinischen Fakultäten gestrichen worden.

Besoldungsordnung R

- 1 Die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R entsprechen in dem Aufbau und der Systematik der bisherigen Bundesbesoldungsordnung R. Deren Bewertungssystematik bleibt, auch hinsichtlich der Feinabstufung durch Amtszulagen, im Wesentlichen unverändert. Lediglich für das Amt einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwaltes als Vertreterin oder Vertreter der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes wurde nunmehr eine Amtszulage ausgebracht (vgl. Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe R 1), um den aufgrund der höheren Wertigkeit des Amtes den gebotenen Abstand gegenüber den anderen Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälten bei der Generalstaatsanwaltschaft herzustellen.

Vorbemerkung

Zulage für Richterinnen und Richter bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) Richterinnen und Richter erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes, der oder das für seine Richterinnen und Richter bei seinen obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, bei dem die Richterin oder der Richter verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

(2) Die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen des Bundes oder des Landes, bei dem die Verwendung erfolgt, sind anzuwenden.

(3) § 41 findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

- 1 Die Regelung entspricht der Vorbemerkung Nummer 6 zu den Besoldungsordnungen A und B. Auf die Erläuterung zu dieser Vorbemerkung wird verwiesen.

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

- 1. Direktorin des Amtsgerichts oder Direktor des Amtsgerichts ¹⁾**
- 2. Direktorin des Arbeitsgerichts oder Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾**
- 3. Direktorin des Sozialgerichts oder Direktor des Sozialgerichts ¹⁾**
- 4. Richterin am Amtsgericht oder Richter am Amtsgericht**
- 5. Richterin am Arbeitsgericht oder Richter am Arbeitsgericht**
- 6. Richterin am Landgericht oder Richter am Landgericht**
- 7. Richterin am Sozialgericht oder Richter am Sozialgericht**
- 8. Richterin am Verwaltungsgericht oder Richter am Verwaltungsgericht**
- 9. Staatsanwältin oder Staatsanwalt ²⁾**

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu drei Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Erhält als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit vier Planstellen und mehr für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 8; anstatt einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder ei-

nen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit vier und fünf Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit sechs und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zwei Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

- 1. Direktorin des Amtsgerichts oder Direktor des Amtsgerichts ¹⁾**
- 2. Direktorin des Arbeitsgerichts oder Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾**
- 3. Direktorin des Sozialgerichts oder Direktor des Sozialgerichts ¹⁾**
- 4. Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt**
 - als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ²⁾
- 5. Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt**
 - als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ³⁾
 - als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ⁴⁾
 - als Dezernentin oder Dezernent bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht -
 - als Leiterin oder Leiter einer Amtsanwaltschaft - ⁵⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Amtsanwaltschaft - ⁶⁾
- 6. Richterin am Amtsgericht oder Richter am Amtsgericht**
 - als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter - ⁷⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors - ⁸⁾
- 7. Richterin am Arbeitsgericht oder Richter am Arbeitsgericht**
 - als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter - ⁷⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors - ⁸⁾
- 8. Richterin am Finanzgericht oder Richter am Finanzgericht**
- 9. Richterin am Landessozialgericht oder Richter am Landessozialgericht**
- 10. Richterin am Oberlandesgericht oder Richter am Oberlandesgericht**
- 11. Richterin am Oberverwaltungsgericht oder Richter am Oberverwaltungsgericht**
- 12. Richterin am Sozialgericht oder Richter am Sozialgericht**
 - als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter - ⁷⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors - ⁸⁾
- 13. Vizepräsidentin des Amtsgerichts oder Vizepräsident des Amtsgerichts ⁹⁾**
- 14. Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts oder Vizepräsident des Arbeitsgerichts ⁹⁾**
- 15. Vizepräsidentin des Landgerichts oder Vizepräsident des Landgerichts ¹⁰⁾**
- 16. Vizepräsidentin des Sozialgerichts oder Vizepräsident des Sozialgerichts ⁹⁾**
- 17. Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ¹⁰⁾**
- 18. Vorsitzende Richterin am Landgericht oder Vorsitzender Richter am Landgericht**
- 19. Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht oder Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht**

- 1) An einem Gericht mit vier und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit acht und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Mit bis zu zehn Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 3) Auf je vier Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 4) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) Mit elf und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte; erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 6) Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.
- 7) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je sieben weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 8) An einem Gericht mit acht und mehr Richterplanstellen.
- 9) Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 10) Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe R 3

1. Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt
 - als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ¹⁾
 - als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht - ²⁾
2. Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts ³⁾
3. Präsidentin des Arbeitsgerichts oder Präsident des Arbeitsgerichts ³⁾
4. Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts ⁴⁾
5. Präsidentin des Sozialgerichts oder Präsident des Sozialgerichts ³⁾
6. Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder Präsident des Verwaltungsgerichts ³⁾
7. Vizepräsidentin des Amtsgerichts oder Vizepräsident des Amtsgerichts ⁵⁾
8. Vizepräsidentin des Finanzgerichts oder Vizepräsident des Finanzgerichts ⁶⁾
9. Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ⁶⁾
10. Vizepräsidentin des Landessozialgerichts oder Vizepräsident des Landessozialgerichts ⁶⁾
11. Vizepräsidentin des Landgerichts oder Vizepräsident des Landgerichts ⁷⁾
12. Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts oder Vizepräsident des Oberlandesgerichts ⁶⁾
13. Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts ⁶⁾
14. Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁵⁾
15. Vorsitzende Richterin am Finanzgericht oder Vorsitzender Richter am Finanzgericht
16. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht oder Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

17. Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht oder Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
18. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht oder Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
19. Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht oder Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht

-
- 1) Mit elf bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
 - 2) Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.
 - 3) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen.
 - 4) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
 - 5) Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen.
 - 6) Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.
 - 7) Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 4

1. Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt
- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ¹⁾
2. Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts ²⁾
3. Präsidentin des Arbeitsgerichts oder Präsident des Arbeitsgerichts ³⁾
4. Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts ⁴⁾
5. Präsidentin des Sozialgerichts oder Präsident des Sozialgerichts ³⁾
6. Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder Präsident des Verwaltungsgerichts ²⁾
7. Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ⁵⁾
8. Vizepräsidentin des Landessozialgerichts oder Vizepräsident des Landessozialgerichts ⁵⁾
9. Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts oder Vizepräsident des Oberlandesgerichts ⁵⁾
10. Vizepräsidentin des Obergerverwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts ⁵⁾

-
- 1) Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
 - 2) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen.
 - 3) An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen.
 - 4) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
 - 5) Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.

Besoldungsgruppe R 5

1. Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt
- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht - ¹⁾

2. Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts ²⁾
3. Präsidentin des Finanzgerichts oder Präsident des Finanzgerichts ³⁾
4. Präsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Präsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾
5. Präsidentin des Landessozialgerichts oder Präsident des Landessozialgerichts ³⁾
6. Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts ⁴⁾
7. Präsidentin des Oberlandesgerichts oder Präsident des Oberlandesgerichts ³⁾
8. Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts ³⁾
9. Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder Präsident des Verwaltungsgerichts ²⁾

1) Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

2) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen.

3) An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.

4) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 6

1. Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt
- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht - ¹⁾
2. Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts ²⁾
3. Präsidentin des Finanzgerichts oder Präsident des Finanzgerichts ³⁾
4. Präsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Präsident des Landesarbeitsgerichts ⁴⁾
5. Präsidentin des Landessozialgerichts oder Präsident des Landessozialgerichts ⁴⁾
6. Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts ⁵⁾
7. Präsidentin des Oberlandesgerichts oder Präsident des Oberlandesgerichts ⁴⁾
8. Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts ⁴⁾

1) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

2) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen.

3) An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

4) An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.

5) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 7

Besoldungsgruppe R 8

1. Präsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Präsident des Landesarbeitsgerichts ¹⁾
2. Präsidentin des Landessozialgerichts oder Präsident des Landessozialgerichts ¹⁾
3. Präsidentin des Oberlandesgerichts oder Präsident des Oberlandesgerichts ¹⁾
4. Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts ¹⁾

1) An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk

Anlage 4

(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2011

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1 726,70	1 774,57	1 822,41	1 860,91	1 899,59	1 938,29	1 976,98	2 013,82
A 5	1 740,33	1 801,59	1 849,21	1 896,80	1 944,42	1 992,02	2 039,64	2 087,25
A 6	1 780,54	1 849,40	1 919,46	1 974,89	2 030,31	2 085,74	2 146,47	2 198,73
A 7	1 856,97	1 917,58	2 000,20	2 082,82	2 165,43	2 248,05	2 309,75	2 373,78
A 8	1 970,70	2 044,12	2 150,78	2 257,46	2 364,07	2 438,38	2 512,63	2 588,85
A 9	2 096,87	2 169,09	2 286,22	2 403,34	2 520,47	2 599,95	2 679,43	2 759,42
A 10	2 256,15	2 356,29	2 502,69	2 649,09	2 794,07	2 896,95	2 998,39	3 101,42
A 11	2 594,39	2 742,87	2 893,47	3 044,07	3 145,56	3 251,13	3 354,62	3 460,52
A 12	2 787,01	2 964,58	3 143,41	3 322,24	3 444,12	3 569,04	3 692,44	3 819,62
A 13	3 283,84	3 448,77	3 616,10	3 783,42	3 899,51	4 015,59	4 131,52	4 246,87
A 14	3 454,96	3 669,48	3 885,96	4 102,44	4 251,99	4 401,52	4 551,07	4 703,76
A 15	4 228,83	4 420,35	4 568,86	4 717,35	4 865,85	5 014,35	5 162,85	5 312,80
A 16	4 666,26	4 888,86	5 060,36	5 231,87	5 403,37	5 574,89	5 746,40	5 919,90

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	6 173,67
B 3	6 538,12
B 4	6 919,83
B 5	7 357,77
B 6	7 771,32
B 7	8 173,60
B 8	8 592,88
B 9	9 113,47
B 10	10 730,13
B 11	11 146,80

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	3 694,21
W 2	4 214,10
W 3	5 108,18

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	3 360,24	3 909,25	4 458,28	4 656,78	4 855,28	5 053,78	5 252,28	5 450,78
R 2	-	4 520,72	4 952,53	5 151,03	5 349,53	5 548,03	5 746,53	5 945,03
R 3	6 538,12							
R 4	6 919,83							
R 5	7 357,77							
R 6	7 771,32							
R 7	8 173,60							
R 8	8 592,88							

Gültig ab 1. April 2011

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	2 929,04	3 030,42	3 131,79	3 233,15	3 334,54	3 435,90	3 537,26	3 638,63
C 2	2 935,36	3 096,91	3 258,47	3 420,03	3 581,58	3 743,14	3 904,69	4 066,23
C 3	3 228,11	3 411,03	3 593,96	3 776,89	3 959,81	4 142,73	4 325,65	4 508,56
C 4	4 089,28	4 273,17	4 457,05	4 640,93	4 824,82	5 008,69	5 192,59	5 376,45

Besoldungs- gruppe	Stufe						
	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 740,00	3 841,37	3 942,74	4 044,10	4 145,50	4 246,87	-
C 2	4 227,78	4 389,34	4 550,87	4 712,43	4 873,97	5 035,54	5 197,10
C 3	4 691,50	4 874,42	5 057,33	5 240,27	5 423,18	5 606,11	5 789,01
C 4	5 560,33	5 744,21	5 928,11	6 111,97	6 295,86	6 479,74	6 663,63

Gültig ab 1. April 2011

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
112,92	96,59

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,59 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 310,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Gültig ab 1. April 2011

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	799,04
A 5 bis A 8	912,19
A 9 bis A 11	962,78
A 12	1 093,76
A 13	1 123,55
A 13 + Zulage	
(Nummer 13 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 156,28

Gültig ab 1. April 2011

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	368,13
Buchst. b	294,50
Nummer 5	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	101,90
Nummer 11	38,35
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 13	
Buchst. a	
Doppelbuchst. aa	17,58
Doppelbuchst. bb	68,74
Buchst. b	76,40
Buchst. c	76,40

Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1, 2	60,52
A 5	1, 2	60,52
A 6	2	32,81
A 9	1	244,30
A 12	5	141,89
A 13	3, 4, 9	248,26
	11	170,21
A 14	1	170,21
A 15	1	170,21
A 16	2	190,33
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	188,19
R 2	1 bis 5, 9, 10	188,19
R 3	2, 6	188,19
Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		76,40
Nummer 5		
	Wenn ein Amt ausgeübt wird	
	der Besoldungsgruppe R 1	205,54
	der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

Artikel 2
Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz
des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Finanzielles Dienstrecht

- § 1 Geltungsbereich dieses Abschnitts**
- § 2 Übergang von Schadensersatzansprüchen**
- § 3 Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen**
- § 4 Reise- und Umzugskosten**

Abschnitt 2
Regelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

- § 5 Geltungsbereich dieses Abschnitts**
- § 6 Jährliche Sonderzahlung**
- § 7 Weitergeltung der versorgungsrechtlichen Vorschriften**
- § 8 Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes**
- § 9 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes**
- § 10 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen**
- § 11 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Abgeordnetenentschädigung oder einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments**
- § 12 Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe**
- § 13 Anpassung versorgungsrechtlicher Vorschriften an das Landesbeamtenengesetz**

Abschnitt 3
Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

- § 14 Geltungsbereich dieses Abschnitts**
- § 15 Überleitung in die Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes**
- § 16 Zuordnung des Grundgehalts der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A**
- § 17 Zuordnung des Grundgehalts der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**
- § 18 Wechsel des Amtes während der Geltung der abweichenden Regelungen nach den Anlagen 1 und 2**
- § 19 Ausgleichszulage aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt**
- § 20 Zuordnung der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung**
- § 21 Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes**
- § 22 Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998**
- § 23 Ausgleichszulage bei Zulagenänderungen aus Anlass des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes**
- § 24 Fortgeltung von Bundesrecht als Landesrecht**
- § 25 Rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe**

- Anlage 1 (zu § 16 Abs. 1 und 3)**
- Anlage 2 (zu § 17 Abs. 1 und 2)**
- Anlage 3 (zu § 20 Abs. 1)**

Abschnitt 1 Finanzielles Dienstrecht

§ 1 Geltungsbereich dieses Abschnitts

(1) § 3 gilt für den in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Personenkreis sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherrn.

(2) Die §§ 2 und 4 gelten für die Beamtinnen, Beamten, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, Richterinnen, Richter sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherrn.

- 1 § 1 definiert den Geltungsbereich der §§ 2 bis 4. In diesem Abschnitt finden sich Fürsorgeregelungen, die aus dem Landesbeamtengesetz aufgrund ihres finanziellen Bezuges herausgelöst und in dieses Gesetz aufgenommen wurden.
- 2 **Absatz 1** bezieht in den Geltungsbereich zunächst den Personenkreis ein, der unter das Landesbesoldungsgesetz im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes fällt. Darüber hinaus werden auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einbezogen, weil die Höhe der Versorgung nach besoldungsrechtlichen Maßstäben (z. B. nach der Tabelle der Grundgehaltssätze) festgesetzt wird.
- 3 Von der Überleitung ist nur der Personenkreis betroffen, der sich am Tag vor dem Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes bereits und auch am Tag des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes noch in einem Dienst- oder Versorgungsverhältnis zu einem Dienstherrn in Sachsen-Anhalt befindet.
- 4 **Absatz 2** definiert den Personenkreis, der unter die §§ 2 und 4 dieses Gesetzes fällt. Neben dem übergeleiteten Personenkreis sind dies auch die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die nach Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes ein Dienstverhältnis im Land eingehen.

§ 2 Übergang von Schadensersatzansprüchen

Werden Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger oder deren Angehörige verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten auf den Dienstherrn über, soweit dieser

- 1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder**
- 2. infolge der Körperverletzung oder Tötung**

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.² Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über.³ Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

- 1 § 2 entspricht § 119 des Landesbeamtengesetzes in der seit dem 1. Februar 2010 geltenden Fassung (GVBl. LSA S. 648, 673). Im Geltungsbereich wurden die Richterinnen und Richter ergänzt. Die Regelung wird aus systematischen Gründen in das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verschoben. Art. 3 Abs. 5 Nr. 9 hebt § 119 LBG LSA auf.
- 2 Bei einer Körperverletzung oder dem Tod einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin, eines Richters oder einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers, die oder den ein Dritter verursacht, verfügt die oder der Geschädigte über einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch, aber aufgrund der Alimentationspflicht des Dienstherrn werden die Dienst- und Versorgungsbezüge weiter geleistet, so dass es insoweit an einem Schaden fehlt. Um die Schädigende oder den Schädigenden hiervon nicht zu entlasten und weil es an einer entsprechenden Dienstleistung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters fehlt, enthält § 2 einen gesetzlichen Forderungsübergang auf den Dienstherrn (**Satz 1**) oder die Versorgungskasse, sofern diese die Versorgung gewährt (**Satz 2**).
- 3 **Satz 3** enthält eine Schutzklausel zugunsten der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen. Sollte der Anspruch gegen den Dritten gemindert sein oder nicht ausreichen, um die Ansprüche des Dienstherrn und die weiter gehenden der oder des Verletzten zu decken, so haben die Ansprüche der oder des Verletzten oder ihrer oder seiner Hinterbliebenen Vorrang.

§ 3
Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge wird Beihilfe gewährt. Beihilfeberechtigt sind

- 1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter,**
- 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,**
- 3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte,**

wenn und solange ihnen Dienstbezüge, Anwärtergrundbetrag, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge oder Übergangsgeld nach den besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehen. ² Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn die Bezüge nach Satz 2 wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(2) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. ² Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

- 1. die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten, die oder der kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen hat, und**
- 2. die im Familienzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigungsfähigen Kinder der oder des Beihilfeberechtigten.**

³ Angehörige beihilfeberechtigter Waisen sind nicht berücksichtigungsfähig.

(3) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

- 1. in Krankheits- und Pflegefällen,**
- 2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,**
- 3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und der nicht rechtswidrigen Sterilisation und**
- 4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.**

(4) Beihilfe wird als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) gewährt. ² Der Bemessungssatz beträgt für

- 1. Beihilfeberechtigte 50 v. H.,**
- 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Ausnahme der Waisen 70 v. H.,**
- 3. berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner 70 v. H. und**
- 4. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen 80 v. H.**

³ Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte 70 v. H. ⁴ Dies gilt bei mehreren Beihilfeberechtigten nur für diejenigen, die den Familienzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften beziehen. ⁵ Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert.

(5) Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. ² Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 3 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. ³ Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten,

denen Heilfürsorge nach § 111 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes oder § 112 des Landesbeamtengesetzes gewährt wird.

(6) Es können Eigenbehalte von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe abgezogen und Belastungsgrenzen festgelegt werden. ² Eigenbehalte sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen

1. von Kindern und Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. von Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
3. für ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten.

(7) Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung die Beihilfegewährung in Anlehnung an das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs sowie unter Berücksichtigung von Kindern und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes. ² In der Verordnung können Bestimmungen getroffen werden

1. bezüglich des Inhalts und Umfangs der Beihilfegewährung

- a) über die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, insbesondere über die Beschränkung oder den Ausschluss der Beihilfegewährung bei bestimmten Indikatoren, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,
- b) für den Fall des Zusammentreffens mehrerer inhaltsgleicher Ansprüche auf Beihilfe in einer Person,
- c) über Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 hinsichtlich der Einkommenshöhe,
- d) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung bestimmter Leistungen an Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten und die noch nicht über einen bestimmten Zeitraum hinweg ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind,
- e) für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind, und für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
- f) über Höchstbeträge,
- g) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums entstanden sind,
- h) über Eigenbehalte bis zu einer Belastungsgrenze,
- i) über die Regelung des Bemessungssatzes in besonderen Fällen;

2. bezüglich des Verfahrens der Beihilfegewährung

- a) über eine Ausschlussfrist und eine betragsmäßige Antragsgrenze für die Beantragung der Beihilfe,
- b) über die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
- c) über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs, wobei der Zugriff auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist,

- d) über die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen.

³ Der Ausschluss oder die Beschränkung der Beihilfegewährung zu nachgewiesenen, medizinisch notwendigen und angemessenen Aufwendungen ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen führt.

(8) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 7 gelten die für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, früheren Beamtinnen und früheren Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften weiter.

- 1 § 3 entspricht inhaltlich dem § 120 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648). Die Vorschrift wurde aus systematischen Gründen vom Landesbeamtengesetz in das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz verschoben. § 120 des Landesbeamtengesetzes wird mit Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes aufgehoben.
- 2 Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Juni 2004 (2 C 50.02) entschieden, dass die als Verwaltungsvorschriften ergangenen Beihilfavorschriften des Bundes nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügen. Die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit habe der Gesetzgeber zu treffen. Ihm wurde aufgegeben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Regelungen über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen den grundgesetzlichen Erfordernissen anzupassen.
- 3 Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2004 (2 C 34.03) gilt dies auch, wenn der Landesgesetzgeber die Beihilfavorschriften des Bundes durch Landesgesetz übernommen hat. Dies ist in Sachsen-Anhalt der Fall, da die Beihilfavorschriften des Bundes über § 120 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 Anwendung finden. Demzufolge hat auch der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt die wesentlichen Entscheidungen über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen selbst zu treffen. Er hat eine neue verfassungsgemäße Grundlage zu schaffen, in der die tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts gesetzlich geregelt werden.
- 4 Der Großteil der Länder hat sein Beihilferecht mittlerweile auf eine den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts entsprechende gesetzliche Grundlage gestellt. Die neue gesetzliche Grundlage für die Beihilfe auf Bundesebene befindet sich in § 80 des Bundesbeamtengesetzes und ist am 12. Februar 2009 in Kraft getreten. Das Bundesministerium des Innern hat zeitgleich die darauf beruhenden neuen Bundesbeihilfavorschriften erlassen.
- 5 Die mit § 3 beabsichtigte Neuregelung entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 80 des Bundesbeamtengesetzes. Damit sollen die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Vorgaben umgesetzt werden, ohne die materielle Rechtslage für die Beihilfeberechtigten und ihre Angehörigen zu verändern. Die Neuregelung enthält eine Verordnungsermächtigung für den Erlass einer Beihilfeverordnung. Diese vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erlassenden Beihilfavorschriften sollen im Wesentlichen den neuen Bundesbeihilfavorschriften entsprechen. Ein mehrfacher Wechsel der Abrechnungsbestimmungen innerhalb kurzer Zeiträume wird so vermieden.
- 6 Die Beihilfe ist eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge, die der Versicherungsfreiheit der Beamtinnen und Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung trägt. Durch die Beihilfe erfüllt der Dienstherr die den Beamtinnen und Beamten und ihren Familien gegenüber bestehende Verpflichtung, sich an den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen mit dem Anteil zu beteiligen, der durch die von den Beamtinnen und Beamten zu treffende Eigenvorsorge nicht abgedeckt wird.
- 7 **Absatz 1** legt fest, welche Personen beihilfeberechtigt sind. Die Beihilfeberechtigung ist an die Zahlung laufender Bezüge geknüpft. Sie bleibt auch bestehen, wenn die Bezüge wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.

- 8 Nach **Absatz 2** wird Beihilfe auch zu den Aufwendungen gewährt, die den berücksichtigungsfähigen Angehörigen der Beihilfeberechtigten entstanden sind. Die Regelung legt fest, wer zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählt. Dazu können neben den Ehegattinnen und Ehegatten und den Kindern der oder des Beihilfeberechtigten auch deren eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragene Lebenspartner gehören. Damit erfolgt im Beihilferecht die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe.
- 9 Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den berücksichtigungsfähigen Angehörigen der oder des Beihilfeberechtigten endet, wenn diese über ein eigenes Einkommen verfügen und wirtschaftlich selbständig sind. Die berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind dann selbst in der Lage, die Absicherung des Krankheitsrisikos aus eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten. Die Einkommensgrenze wird in der Verordnung nach Absatz 7 festgelegt.
- 10 **Absatz 3** legt das System zur Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und sonstigen Fällen fest und beschreibt abschließend die durch das Beihilfesystem abzusichernden Risiken.
- 11 Grundsätzlich können nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen beihilfefähig sein. Der Nachweis der Wirksamkeit wird nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften geführt, z. B. dem Arzneimittelgesetz und dem Gesetz über Medizinprodukte.
- 12 Nach **Absatz 4** wird Beihilfe als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) gewährt. Die durch die Beihilfe nicht abgedeckten Aufwendungen können Beihilfeberechtigte bei einer privaten Krankenversicherung absichern, soweit sie nicht (freiwillige) Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Ab dem 1. Januar 2009 sind sie nach § 193 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, sich für die durch die Beihilfe nicht abgesicherten Teile der Aufwendungen durch eine Versicherung abzusichern.
- 13 In **Absatz 4 Satz 2** sind die Bemessungssätze für die unterschiedlichen Gruppen der Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen differenziert festgelegt.
- 14 In **Absatz 4 Satz 3 und 4** wird der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte mit zwei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern erhöht. Dadurch wird dem besonderen Alimentationsbedarf von Familien mit mehreren Kindern nachgekommen.
- 15 **Absatz 4 Satz 5** ermöglicht in Pflegefällen die Gewährung von Pauschalen, weil in der Pflegeversicherung Leistungen teilweise pauschaliert werden.
- 16 Durch **Absatz 5 Satz 1** wird ausgeschlossen, dass die Erstattungen, die eine Beihilfeberechtigte oder ein Beihilfeberechtigter aus dem Beihilfesystem und einer Krankenversicherung erhält, insgesamt höher sind als die tatsächlichen Aufwendungen. Sollte ein solcher Fall eintreten, wird die Beihilfe entsprechend reduziert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt es nicht gegen den Grundsatz der Fürsorgepflicht, dass die Beihilfe einschließlich der Erstattungen der Krankenkassen nicht mehr als 100 Prozent der Krankheitskosten betragen darf. Durch die Krankheit soll nämlich kein Gewinn erzielt werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. November 1990, BVerfGE 83, 89).
- 17 **Absatz 5 Satz 2** ist eine Vorschrift, die den Subsidiaritätscharakter der Beihilfe verdeutlicht. Sie gilt sowohl für die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten als auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen, soweit Ansprüche auf Krankenhilfe, Geldleistungen oder Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen bestehen. Leistungen aufgrund gesetzlicher oder arbeitsvertraglicher Grundlage sind bei der Festsetzung der Beihilfen in voller Höhe in Abzug zu bringen. Leistungen aus einer privaten Krankenversicherung sind von dieser Vorschrift nicht erfasst.
- 18 **Absatz 5 Satz 3** stellt klar, dass Angehörige, die Anspruch auf Heilfürsorge haben, keine ergänzenden Beihilfeansprüche geltend machen können. Davon unberührt bleiben die Ansprüche der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, da diese keine Ansprüche auf derartige Leistungen haben.
- 19 **Absatz 6 Satz 1** eröffnet die Möglichkeit, zur Kostenbegrenzung und zur Erzielung von Steuereffekten Eigenbehalte abziehen zu können. Dabei wird sowohl ein Abzug von den beihilfefähigen Aufwendungen (z. B. bei Arzneimitteln und Fahrtkosten) als auch ein Abzug von der Beihilfe insgesamt zugelassen. Von der letzteren Möglichkeit ist insbesondere durch die Einführung der „Praxisgebühr“ Gebrauch gemacht worden. Damit sollte eine wirkungsgleiche Übertragung der Belastungen der gesetzlich Krankenversicherten durch das GKV-Modernisierungsgesetz auf die Beihilfeberechtigten erreicht werden.
- 20 Entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Höchstgrenzen für den Abzug von Eigenbehalten vorsehen, können Belastungsgrenzen festgelegt werden. Wird die-

- 21 **Absatz 6 Satz 2** regelt, dass für bestimmte Aufwendungen, z. B. von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung sowie für Vorsorgeleistungen, keine Eigenbehalte abgezogen werden dürfen.
- 22 **Absatz 7** ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung. Die Ausgestaltung der Beihilfegewährung im Einzelnen erfolgt durch Rechtsverordnung. Da es sich bei der Beihilfe um eine die Alimentation ergänzende Fürsorgeleistung des Dienstherrn handelt, werden die Beihilfavorschriften durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium (Ministerium des Innern) erlassen.
- 23 Der Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln richtet sich im Wesentlichen nach den entsprechenden Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Damit ist sichergestellt, dass für die Beihilfe das gleiche Leistungsprogramm gilt wie für gesetzlich Krankenversicherte. Gleichzeitig bringt diese Regelung erhebliche Erleichterungen für die Leistungserbringer, weil diese die Festlegungen und Ausschlüsse bereits aus der Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung kennen.
- 24 Der Ausschluss oder die Beschränkung von Leistungen dürfen im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen führen. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und die Belange von Kindern sind zu beachten.
- 25 Ebenfalls durch Verordnung können Regelungen zu Höchstbeträgen für bestimmte Leistungen, zu Eigenbehalten, zu Bemessungssätzen in besonderen Fällen sowie zum Verfahren der Beihilfegewährung getroffen werden.
- 26 Die Übergangsregelung des **Absatzes 8** stellt sicher, dass bis zum Inkrafttreten der auf der Grundlage des Absatzes 7 zu erlassenden Verordnung die Beihilfavorschriften des Bundes in der jeweils geltenden Fassung weiter angewendet werden.

§ 4 Reise- und Umzugskosten

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten Reise-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Regelungen; dies gilt nicht für Regelungen des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262).² In Dienststellen, bei denen wegen struktureller Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Einrichtung des Landesverwaltungsamtes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), ein Stellenabbau erfolgen muss, ist die Zusage der Umzugskostenvergütung aus Anlass einer Versetzung aus dienstlichen Gründen so zu erteilen, dass sie für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Zeitpunkt der Versetzung nicht wirksam wird.³ Dies gilt jedoch nicht, wenn die oder der Bedienstete umziehen will.⁴ Abweichend von Satz 1 werden die notwendigen Fahrtkosten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 4 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 51 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 265), nur in Höhe der Kosten der billigsten Karte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.⁵ Auf Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 1 und § 11 des Bundesreisekostengesetzes kann verzichtet werden.⁶ Ein vor der Genehmigung einer Dienstreise oder einer Aus- und Fortbildungsreise erklärter Verzicht bedarf der Schriftform.⁷ Für die Rückzahlung von Umzugskostenvergütung steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes gleich.

(2) Durch Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums können

1. Zuständigkeiten, die in den gemäß Absatz 1 anzuwendenden Vorschriften den obersten Dienstbehörden zugewiesen sind, auf andere Behörden übertragen und eine in diesen Vorschriften vorgesehene Mitwirkung nächsthöherer Dienstbehörden bei der Entscheidung nachgeordneter Behörden ausgeschlossen werden,
2. Behörden, die für die Entscheidung über die Gewährung sowie Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld zuständig sind, bestimmt werden,
3. für Dienstzweige, die nur im Land vorhanden sind, ergänzende Vorschriften erlassen werden, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in dem Dienstzweig erforderlich ist.

(3) Durch Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten, in Anlehnung an den nach Absatz 1 geltenden Rechtsvorschriften abweichend geregelt werden; dabei kann bestimmt werden, dass

1. Tage- und Übernachtungsgeld, Trennungstagegeld und Verpflegungszuschuss in Fällen unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung und Unterkunft nicht, im Übrigen in Höhe von mindestens 60 v. H. der für die Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen vorgesehenen Beträge gewährt werden,
2. Trennungsreisegeld nur in besonderen Fällen und nicht in voller Höhe gewährt wird,
3. im Falle der Überweisung an eine Ausbildungsstelle im Ausland
 - a) Fahrtkosten nur für die Hinreise zur und für die Rückreise von der nächsten Grenzübergangsstelle erstattet werden,
 - b) Reisebeihilfen für Heimfahrten nicht gewährt werden,
 - c) Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte ohne Hausstand nicht gewährt wird.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Tagegeld gemäß § 6 des Bundesreisekostengesetzes für Fälle, in denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand als allgemein üblich entsteht, in niedrigerer Höhe festzusetzen.² Gleiches gilt für das Tagegeld und den Verpflegungszuschuss gemäß der §§ 3 und 6 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 38 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320, 325).³ Die Herabsetzung der Tagegelder und des Verpflegungszuschusses darf höchstens 20 v. H. betragen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes als Wegstreckenentschädigung genannten Beträge und den in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes genannten Höchstbetrag an veränderte wirtschaftliche oder steuerliche Verhältnisse anzupassen, um die Angemessenheit der Wegstreckenentschädigung sicherstellen zu können.

- 1 **Absatz 1** bestimmt, dass Beamte, Richter und Ehrenbeamte des Landes Sachsen-Anhalt Reisekostenvergütung entsprechend des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), Umzugskostenvergütung entsprechend des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) und Trennungsgeld entsprechend der Trennungsgeldverordnung des Bundes (TGV) erhalten. Der Begriff „gesetzliche Regelungen“ in Satz 1 umfasst – anders als die Formulierung „durch Gesetz“ (d. h. Parlamentsgesetz) – sämtliche Gesetze im materiellen Sinne, also auch Verordnungen. Die bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften sind nur soweit entsprechend anzuwenden, wie dies durch Rundschreiben oder andere Erlasse des MF Sachsen-Anhalt bestimmt wird.
- 2 **Satz 2** enthält eine abweichende Regelung zur Erteilung der Zusage der UKV. § 3 Abs. 1, 2 BUKG bestimmt zwingend, dass aus Anlass der Versetzung aus dienstlichen Gründen – hierunter fällt auch die Auflösung oder die Verlegung der Beschäftigungsbehörde – die Zusage der Umzugskostenvergütung zu erteilen ist (so genannte Musszusage). Mit Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005/2006 hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Dauer von zwei Jahren auszusetzen. Die Möglichkeit wurde begrenzt auf Dienststellen, in denen aufgrund des Gesetzes zur Errichtung des Landesverwaltungsamtes vom 17. Dezember 2003 ein Stellenabbau erfolgen muss. Die in Satz 2 getroffene Sonderregelung erweitert den Regelungsinhalt des BUKG und der TGV, stellt nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch auf einen konkret bestimmten Personenkreis ab. Da es noch Anwendungsfälle hierfür gibt, wurde die Regelung aus dem Beamtengesetz übernommen.
- 3 **Satz 4** begrenzt die Erstattung der Fahrtkosten im Rahmen des § 4 des BRKG generell auf die Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Durch die statische Verweisung auf eine Fassung des BRKG gilt Satz 3 auch dann weiter, wenn das Bundesgesetz geändert oder durch eine Verordnung des Bundes mit anderem Inhalt abgelöst wird.
- 4 In den **Absätzen 2 bis 5** werden die Regelungen der Vorgängervorschrift des § 121 Abs. 2 bis 5 LBG übernommen. Durch die statische Verweisung in Absatz 4 auf eine Fassung der TGV gilt deren Inhalt ebenfalls weiter, wenn die TGV geändert oder durch eine Verordnung des Bundes mit anderem Inhalt abgelöst wird.

Abschnitt 2 Regelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

§ 5 Geltungsbereich dieses Abschnitts

Die §§ 6 bis 13 gelten für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherren.

- 1 Die **§§ 6 bis 13** enthalten Regelungen, die ausschließlich die Beamtenversorgung betreffen.
- 2 Eine vollständige Neuregelung des Versorgungsrechts erfolgt noch nicht mit diesem Gesetz. Die versorgungsrechtlichen Vorschriften, welche einen Tag vor Inkrafttreten der Föderalismusreform am 31. August 2006 für Bund und Länder galten, gelten grundsätzlich fort (bisher § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes, jetzt **§ 7 BesVersEG LSA**). In diesen Paragraphen werden Teilbereiche des Versorgungsrechts ersetzt. Landesrechtliche Besonderheiten, insbesondere im Landesbeamtengesetz, und Entwicklungen in der Rechtsprechung führen zu Änderungen beziehungsweise Klarstellungen.
- 3 So regelt **§ 8 Nr. 2 d BesVersEG LSA** die Versorgungsansprüche beim Wechsel von Professorinnen und Professoren von der bisherigen Besoldungsordnung C in die neue Besoldungsordnung W.
- 4 Das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) des Bundes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) erforderte Anpassungen (**§ 8 Nummern 8, 11, 12, 13 BesVersEG LSA**).
- 5 Die §§ 14a und 48 des Beamtenversorgungsgesetzes (bisher §§ 4a, 4b LBesG) werden durch die **§§ 9 und 10** ersetzt.
- 6 Die Änderungen im **§ 9 BesVersEG LSA** sind erforderlich, da sich ansonsten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die aufgrund der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten und die zudem Rentenanwartschaften bei der Deutschen Rentenversicherung erworben haben, ab 2012 durch die stufenweise Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rentenlücke ergäbe. Da in Sachsen-Anhalt bisher die Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter nicht angehoben wurde, treten diese in der Regel mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Für den Zeitraum zwischen Eintritt in den Ruhestand und Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird nun die Versorgung vorübergehend erhöht und die sonst entstehende „Rentenlücke“ geschlossen.
- 7 **§ 11 BesVersEG LSA** schließt eine bestehende Regelungslücke beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Abgeordnetenentschädigung oder einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments.
- 8 Die Eingetragenen Lebenspartner werden den Ehegatten in der Versorgung gleichgestellt (**§ 12**).
- 9 **§ 13** regelt die grundsätzliche Anpassung der bisherigen Laufbahnen an das neue Laufbahnsystem, das mit dem seit 1. Februar 2010 geltenden Landesbeamtengesetz (LBG LSA) neu eingeführt worden ist.
- 10 Das LBG LSA stellt die Laufbahngruppen grundsätzlich um (§ 13 LBG LSA). Besondere Altregelungen für den Antragsruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des mittleren und gehobenen Dienstes (§ 120 Abs. 4 BG LSA in der Fassung vom 31. Januar 2010) mussten im Rahmen einer Besitzstandswahrung aufrecht erhalten bleiben.
- 11 **§ 5** regelt den Anwendungsbereich des zweiten Abschnitts des BesVersEG. Danach sind die Regelungen der §§ 6 bis 13 BesVersEG auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 LBG LSA genannten Dienstherren anzuwenden. Dies sind im Einzelnen folgende Dienstherren:
 - das Land
 - die Gemeinden
 - die Verbandsgemeinden
 - die Verwaltungsgemeinschaften
 - die Landkreise
 - die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 6 Jährliche Sonderzahlung

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 2 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes.

- 1 Die Vorschrift regelt den Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Das Landesbesoldungsgesetz übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung aus dem Beamtenrechtlichen Sonderzahlungsgesetz.
- 2 **§ 6** regelt die Anwendung des § 56 Abs. 2 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 1 des BesNeuRG) für die Gewährung einer Sonderzahlung an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Danach erhalten die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Sonderzahlung, wenn sie für ein berücksichtigungsfähiges Kind im Monat Dezember einen Anspruch auf die Gewährung des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag haben.
- 3 Die im Monat Dezember zu gewährende Sonderzahlung beträgt für jedes berücksichtigungsfähige Kind 25,56 Euro.
- 4 Gleichzeitig wird klargestellt, dass die in § 56 Abs. 3 und 4 Landesbesoldungsgesetz genannten Ausschlusskriterien für die Gewährung der Sonderzahlung auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten.
- 5 Der fehlende Verweis auf § 56 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz bedeutet, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 keine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro erhalten.

§ 7

Weitergeltung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

(1) Für die Versorgung der in § 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006 gültigen bundesrechtlichen Gesetze und Verordnungen als Landesrecht fort, sofern sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt.² Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht für die §§ 14a und 48 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657).³ Verweisungen im Beamtenversorgungsgesetz auf das Bundesbesoldungsgesetz oder auf Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten bis zum Erlass eines Beamtenversorgungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt als Verweisungen auf das Landesbesoldungsgesetz oder auf die entsprechenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes.

(2) Soweit in Verordnungsermächtigungen in dem nach Absatz 1 in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetz die Bundesregierung oder eine oberste Bundesbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt worden ist, tritt an die Stelle der Bundesregierung die Landesregierung und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die zuständige oberste Landesbehörde.² Soweit in den Verordnungsermächtigungen eine Beteiligung des Bundesrates vorgesehen ist, bedarf es dieser nicht.

- 1 **Absatz 1** ordnet die Weitergeltung des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung (vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform) als Landesrecht an, weil eine landesrechtliche Vollregelung in der Beamtenversorgung noch fehlt. Die Fortgeltung wird eingeschränkt durch den Zusatz „sofern sich aus diesem Abschnitt nicht anderes ergibt“. Abweichen des Landesrecht ergibt sich gemäß § 5 aus den Regelungen der §§ 6 bis 13. Auch bundesrechtliche Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die bis zum Stichtag galten, gelten fort, soweit hierzu noch keine abweichenden Landesregelungen getroffen wurden.
- 2 **Absatz 1 Satz 2** nimmt von dieser Verweisung auf das Bundesrecht ausdrücklich §§ 14a und 48 des Beamtenversorgungsgesetzes aus. Diese Bestimmungen sind bereits vorher mit dem Gesetz zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290, 291f.) in Landesrecht übernommen und angepasst worden (bisher §§ 4a und 4b Landesbesoldungsgesetz).
- 3 Da in dieser Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes auf das Bundesbesoldungsgesetz verwiesen wird, ordnet **Absatz 1 Satz 3** an, dass an Stelle einer Verweisung auf das Bundesbesoldungsgesetz eine entsprechende Verweisung auf das Landesbesoldungsgesetz tritt.
- 4 **Absatz 2** regelt den Übergang der Verordnungsermächtigung. Bisherige Bundesverordnungen wurden bisher versteinert in Landesrecht überführt. Änderungen der Bundesverordnungen, die nach dem 31. August 2006 erfolgt sind, gelten nicht im Land Sachsen-Anhalt. Ebenfalls infolge der Föderalismusreform werden daher die Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung oder eine oberste Bundesbehörde auf die Landesregierung oder eine oberste Landesbehörde übergeleitet. Diese können nun die bereits bestehenden Verordnungen aufheben, ändern, ergänzen oder durch neue Verordnungen ersetzen.

§ 8
Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

Das nach § 7 fortgeltende Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der

1. unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten,
 2. mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten,
- soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Bundes und der Länder“ durch die Wörter „des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ und die Angabe „§ 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 27 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht das jeweilige Einstiegsamt seiner Laufbahn in der jeweiligen Laufbahngruppe ist oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Dreijahresfrist“ durch das Wort „Zweijahresfrist“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichte Stufe des Grundgehalts zugrunde zu legen.“

Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 66 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4.

dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 27 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 24 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzten Beamten die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet; dies gilt nicht, soweit die Zeit bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.“

4. § 12 Abs. 5 wird aufgehoben.

5. § 12a erhält folgende Fassung:

**„§ 12a
Nicht zu berücksichtigende Zeiten**

Zeiten nach § 26 des Landesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.“

6. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Angabe „§ 29 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „30,68 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 und 3“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - „(7) Absatz 3 findet keine Anwendung in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 5.“
8. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach der Angabe „§ 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ und nach der Angabe „§ 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.
9. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „, Dienstgänge“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 74 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - „Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die in Betracht kommenden Krankheiten.“
10. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „nach § 40 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ und die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung“ ersetzt.
11. § 55 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:
- „Unberücksichtigt bleiben Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, oder § 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes beruhen einschließlich der Leistungen, die sich aus der internen Teilung beamten- oder soldatenversorgungsrechtlicher Anwartschaften nach Bundesrecht oder entsprechendem Landesrecht ergeben, sowie Zuschläge oder Abschläge nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“
12. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder

2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „oder übertragenen Anrechte“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechende Vorschriften)“ gestrichen.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105)“ durch die Angabe „in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist die Entscheidung des Familiengerichtes vor dem 1. April 2011 wirksam geworden, wird die Kürzung des Ruhegehaltes nach Absatz 1 bei am 1. April 2011 vorhandenen Ruhestandsbeamten erst dann vorgenommen, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist oder eine Leistung, die sich aus der internen Teilung beamtenversorgungs- oder soldatenversorgungsrechtlicher Anwartschaften nach Bundes- oder Landesrecht ergibt. Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.“

13. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Änderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zuviel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der nach § 57 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.“

14. § 62a erhält folgende Fassung:

**„§ 62a
Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht**

Öffentliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger, die Dienstvorgesetzte im Sinne des § 3 Abs. 3 und 5 des Landesbeamtengesetzes sind, übermitteln dem für Beamtenversorgung zuständigen

Ministerium die für die Erstellung des Berichtes der Landesregierung über die Entwicklung der Versorgungsleistungen erforderlichen Daten

1. zu den Gründen der Dienstunfähigkeit nach Hauptdiagnoseklassen und
2. zur Person und letzten Beschäftigung des Betroffenen, die zur statistischen Auswertung erforderlich sind.

Soweit entsprechende Daten nicht vorliegen, können bei anderen als den in Satz 1 genannten Stellen, insbesondere solchen, die mit der ärztlichen Begutachtung beauftragt wurden, Angaben zu Gründen einer Versetzung in den Ruhestand erhoben werden.“

15. Dem § 85 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dabei sind § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 15. Mai 1980 bis zum 31. Dezember 1991 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 geltenden Fassung und § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in den vom 1. August 1984 bis zum 31. Dezember 1991 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 geltenden Fassungen nicht anzuwenden.“

- 1 Diese Regelung enthält einige Änderungen, Klarstellungen und Korrekturen des Beamtenversorgungsgesetzes. Manche Anpassungen erfolgen aufgrund der Föderalismusreform I und sind rein redaktionell, bei anderen handelt es sich um echte materiell-rechtliche Änderungen. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung hat einige Korrekturen des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlich gemacht, die nicht erst mit einer landesrechtlichen Vollregelung erfolgen können. Um die praktische Arbeit mit dem Gesetz zu vereinfachen, bis zur Vollregelung innerhalb von kurzer Zeit nicht zu neuen Nummerierungen wechseln zu müssen und die bestehenden Verwaltungsvorschriften und Erlasse weiterhin besser zuordnen zu können, werden die gewohnten Paragraphenbezeichnungen des Beamtenversorgungsgesetzes beibehalten.
- 2 **Nummer 1** passt § 1 Abs. 1 BeamtVG redaktionell infolge der Föderalismusreform I an. Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich nicht auf Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, sondern nur auf Landesbeamtinnen und Landesbeamte. Genauso gilt dieses Gesetz nicht für Bundesrichterinnen und Bundesrichter, sondern nur für Richterinnen und Richter des Landes Sachsen-Anhalt.
- 3 **Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb sowie Buchstabe b Doppelbuchstabe bb** sind redaktionelle Anpassungen des § 5 BeamtVG infolge der Föderalismusreform I an das nunmehr ausschließlich anzuwendende Landesrecht.
- 4 Mit den Änderungen in **Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und cc und Buchstabe c** wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04) umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verlängerung der Wartefrist des § 5 Absatz 3 Satz 1 auf drei Jahre durch Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz unvereinbar ist. Damit ist die vor dem 1. Januar 1999 geltende Fassung des § 5 Absatz 3 Satz 1 mit ihrer zweijährigen Wartefrist anwendbar. Die Zweijahresfrist ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 61, 43 [46, 61]) mit dem Grundgesetz vereinbar. Die mit dem Versorgungsreformgesetz auf drei Jahre verlängerte weitere Regelung zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in § 5 Absatz 5 Satz 1 BeamtVG war ebenfalls entsprechend zu ändern.
- 5 Die neue Regelung in Absatz 6 des § 5 BeamtVG (**Nummer 2 Buchstabe d**) ist eine Besitzstandsregelung, die insbesondere den Wechsel von Professoren der C-Besoldung in die W-Besoldung erleichtern soll. Letztere ist mit dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz) vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 686) geschaffen worden. Ebenfalls erfasst ist der Wechsel von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A oder B in die Besoldungsordnung W. In all diesen Fällen können versorgungsrechtliche Nachteile entstehen, wenn die bisherigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 bzw. W 3 übersteigen. Satz 1 der Neuregelung bestimmt den Grundsatz, wonach bei einer wechselbedingten Verringerung der ruhegehaltfähigen Dienstbe-

- züge nicht diese, sondern die mindestens zwei Jahre bezogenen früheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berechnung des Ruhegehalts zusammen mit der zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichten Grundgehaltsstufe zugrunde gelegt werden.
- 6 Absatz 6 Satz 3 regelt, dass auf die Zweijahresfrist nach Satz 1 die Zeit angerechnet wird, in der Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W bezogen wurden. Dies gilt nach der Regelung des Satzes 4 über die Verweisung auf Absatz 5 Satz 2 und danach auf Absatz 3 Satz 3 auch für die in die Zweijahresfrist fallenden, als ruhegehaltfähig berücksichtigten Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Der über Absatz 5 Satz 2 erfolgende Verweis auf die Regelung des Absatzes 4 stellt sicher, dass in Fällen der Dienstbeschädigung die Zweijahresfrist nicht anzuwenden ist. Durch den Verweis auf Absatz 5 Satz 3 gilt für die in Absatz 6 geregelten Fälle die dort bestimmte Obergrenze des Ruhegehalts entsprechend.
 - 7 **Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und dd sowie Buchstabe b** der Änderungen von § 6 BeamtVG sind redaktionelle Anpassungen infolge der Föderalismusreform I aufgrund des nun geltenden Landesrechts.
 - 8 **Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** ist eine Anpassung an die Rechtsprechung. Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 S. 4 und 5 BeamtVG sind nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. März 2010 – 2 C 72.08 nicht mehr anzuwenden. Die bisherige Quotelung von Ausbildungszeiten bei der Anrechnung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit in Freistellungsfällen wird durch die Streichung der Sätze 4 und 5 aufgehoben. Da entsprechende Zeiten nicht ruhegehaltfähig sind, stellt die Quotelung eine doppelte und damit nicht sachgerechte Kürzung der Versorgung dar. Das Ministerium der Finanzen hat bereits mit Erlassen vom 22. Juni 2010 und 11. August 2010 verfügt, dass bei Versorgungsfestsetzungen die Vorschriften gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 und 5 BeamtVG zukünftig nicht mehr anzuwenden bzw. dass bestandskräftige Versorgungsfestsetzungen von Amts wegen mit Wirkung vom 1. März 2010 neu zu bescheiden sind. **Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc** ist eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung in Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.
 - 9 **Nummer 3 Buchstabe c** ist eine Änderung zum Bestandsschutz der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 4 Landesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung. Dies ist eine Spezialregelung für eine bestimmte Gruppe von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des mittleren und gehobenen Dienstes und betrifft nur Altfälle. Aus Gründen des Stellenabbaus konnten diese bis zum 30. Juni 2009 befristet einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen, wenn sie bis zum 31. Dezember 2009 das 55. Lebensjahr vollendeten. Indem die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, auch als ruhegehaltfähige Dienstzeit zählt, werden diese mit den bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze im Dienst verbleibenden Kolleginnen und Kollegen gleichgestellt. Im Hinblick auf § 12 b BeamtVG und der damit für die meisten Beamtinnen und Beamten dieser Jahrgänge einhergehenden fehlenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten vor dem 3. Oktober 1990 war diese Regelung erforderlich, um den Antragsruhestand attraktiv zu gestalten und die Antragsteller nicht auf die Mindestversorgung zu verweisen. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich in der Kommentierung des § 9 BesVersEG LSA Rn. 12.
 - 10 **Nummer 4** hebt § 12 Abs. 5 BeamtVG auf. Dies ist eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. Auch hier soll keine Quotelung von Ausbildungszeiten mehr stattfinden. Zur Erläuterung wird auf Rn. 8 verwiesen.
 - 11 **Nummer 5** ändert § 12a BeamtVG redaktionell infolge der Föderalismusreform I und der Schaffung eines eigenen Landesrechts. Wie im Bundesrecht erfolgt auch im Landesrecht die Abschaffung des Besoldungsdienstalters im Besoldungsrecht. Versorgungsrechtlich erfolgt hier inhaltlich keine Änderung der bisherigen Rechtslage.
 - 12 **Nummer 6** ändert § 13 BeamtVG. **Buchstabe a** ist eine rein redaktionelle Änderung infolge der Föderalismusreform I, hier des Inkrafttretens des Beamtenstatusgesetzes.
 - 13 **Buchstabe b** ist eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. Auch hier soll keine Quotelung mehr stattfinden. Die bisherige Quotelung von Ausbildungszeiten bei der Anrechnung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit in Freistellungsfällen wird aufgehoben. Da entsprechende Zeiten nicht ruhegehaltfähig sind, stellt die Quotelung eine doppelte und damit nicht sachgerechte Kürzung der Versorgung dar. Zur Erläuterung wird auf Rn. 8 verwiesen.
 - 14 **Nummer 7** ändert § 14 BeamtVG. **Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb** ist eine rein redaktionelle Änderung infolge der Föderalismusreform I und des nun anzuwendenden Landesrechts.

- 15 Mit **Buchstabe b** wird der Betrag von DM auf Euro umgestellt. Dies ist eine Folgeänderung zu den Regelungen des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306).
- 16 **Buchstabe c** ergänzt die Angabe in § 14 Absatz 5 Satz 1, 1. Halbsatz. Die Ergänzung stellt sicher, dass das erdiente Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 und 3 BeamtVG zu berechnen ist. Es handelt sich um die gesetzgeberische Klarstellung der Verwaltungspraxis. Versorgungssystematisch bezieht sich der Begriff „erdientes Ruhegehalt“ auf die Anwendung aller Elemente, aus denen sich das Ruhegehalt berechnet, somit auch auf die Versorgungsabschlagsregelungen des Absatzes 3. Dies bedeutet, dass auch die in § 14 Abs. 3 BeamtVG enthaltene Verminderung des Ruhegehaltes um 3,6 v. H. pro Jahr beim Vorliegen der Kürzungstatbestände des § 14 Abs. 3 Nr. 1 – 3 BeamtVG zu berücksichtigen sind.
- 17 **Buchstabe d** fügt Absatz 7 neu an. Dies ist eine Übernahme des § 1 Abs. 2 S. 3 LBesG in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung und steht aus systematischen Gründen nun im Versorgungsrecht. Hiermit wird gewährleistet, dass eine Kürzung des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 3 BeamtVG für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des mittleren und gehobenen Dienstes, die auf Antrag nach § 120 Abs. 4 des bis zum 31. Januar 2010 geltenden BG LSA vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurden, nicht vorgenommen wird. Aufgrund der Besonderheit dieses Personenkreises soll eine Kürzung des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 3 BeamtVG mit der Regelung verhindert werden. Sie stellt einen Ausnahmetatbestand von den Regelungen des § 14 Abs. 3 BeamtVG dar. Des Weiteren wird auf Rn. 9 und § 9 BesVersEG LSA Rn. 12 verwiesen.
- 18 **Nummer 8** ist eine redaktionelle Änderung des § 22 BeamtVG. Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStRefG) vom 3. April 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 700), das zum 1. September 2009 in Kraft getreten ist, ist das Recht des Versorgungsausgleichs grundlegend neu gestaltet worden. In diesem Zuge sind auch die bisherigen §§ 1587 bis 1587p BGB aufgehoben worden. Die Verweise in § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG auf die bisherigen Bestimmungen des BGB sind redaktionell anzupassen. Weitere ausführliche Erläuterungen finden sich in den Kommentierungen zu Nummern 11 bis 13, Rn. 25ff.
- 19 **Nummer 9** ändert § 31 BeamtVG. **Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** ist eine Anpassung an Änderungen im Reisekostenrecht. § 2 des Bundesreisekostengesetzes unterscheidet nicht mehr zwischen Dienstgängen und Dienstreisen. Beides fällt nunmehr einheitlich unter den letztgenannten Begriff. Diese Änderung ist auch ins Landesrecht übernommen worden.
- 20 **Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b** sind redaktionelle Änderungen infolge der Föderalismusreform I und des nun geltenden Landesrechts.
- 21 **Nummer 10** ändert § 53 BeamtVG. **Buchstabe a** ist zum einen eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Föderalismusreform I. Der Verweis auf Bundesrecht wird durch den Verweis auf die landesrechtlichen Vorschriften ersetzt. § 40 Abs. 2 LBG LSA regelt die Möglichkeit des Antragsruhestands für Schwerbehinderte. Zum anderen wird die Grenze für den unschädlichen Hinzuverdienst an die aktuelle rentenrechtliche Regelung angepasst. Nach § 96 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VI beträgt seit dem 1. Januar 2008 die regelmäßige monatliche Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung 400 Euro.
- 22 **Nummer 10 Buchstabe b** hebt § 53 Abs. 3 auf. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten lediglich eine kinderbezogene Sonderzahlung unter den Voraussetzungen des § 6 BesVersEG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 bis 4 LBesG. Aufgrund der derzeitigen Regelungen zur Sonderzahlung in Sachsen-Anhalt sind die Bestimmungen des § 53 Abs. 3 BeamtVG entbehrlich.
- 23 **Nummer 10 Buchstabe c** ist eine redaktionelle Folgeänderung infolge des grundsätzlichen Außerkrafttretens des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Folge der Föderalismusreform I. Der Verweis auf das BRRG wird durch einen Verweis auf § 66 Abs. 1 Nr. 4 BG LSA in der am 31. Januar 2010 geltenden Fassung ersetzt. Dieser regelte, dass eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit war. Das Nebentätigkeitsrecht wurde jetzt in §§ 73 ff. LBG LSA neu geregelt und sieht keine Genehmigungspflicht mehr vor. Stattdessen gibt es nun bestimmte anzeigefreie Nebentätigkeiten, die Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten sowie eine Möglichkeit für den Dienstherrn, Nebentätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen zu verbieten. Inhaltlich wurde jedoch nur das Nebentätigkeitsrecht geändert. Die Definition des § 53 Abs. 7 S. 2 BeamtVG, welche Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen gelten, soll gleich bleiben (keine inhaltliche Änderung) und nimmt daher weiterhin auf das alte Nebentätigkeitsrecht Bezug.

- 24 **Nummer 11** ändert § 55 Abs. 1 Satz 7 BeamtVG. Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG), das zum 1. September 2009 in Kraft getreten ist, ist das Recht des Versorgungsausgleichs grundlegend neu gestaltet worden. Hier erfolgen redaktionelle Anpassungen der Verweisungen sowie die Aufnahme der Leistungen, die sich aufgrund der internen Teilung beamten- oder soldatenversorgungsrechtlicher Anwartschaften nach Bundesrecht oder entsprechendem Landesrecht ergeben. Der mit dem VAStrRefG vorgenommene Systemwechsel und die familienrechtlichen Regelungen werden in Rn. 25ff. erläutert.
- 25 **Nummer 12** ändert § 57 BeamtVG. Die Änderungen der einzelnen Verweise und Formulierungen werden nur nachvollziehbar durch einen Blick auf die familienrechtlichen Zusammenhänge. Im Rahmen der Scheidung von Ehegatten erfolgt in der Regel eine Entscheidung des Familiengerichts über einen Ausgleich der verschiedenen Altersversorgungsansprüche beider Ehegatten. Dies geschah bisher extern, d. h. Ansprüche aus anderen Versorgungssystemen wie z. B. eines Versorgungswerkes, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, aber auch der Beamtenversorgung durch Bund und Länder wurden in Entgeltpunkte der gesetzlichen Rentenversicherung umgerechnet.
- 26 Ein Ausgleich erfolgte dann nur einmal durch Übertragung entsprechender Ansprüche bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Als Ausgleich dafür, dass das Land als Versorgungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung die Rentenzahlungen erstattet, die dem anderen Ehepartner gezahlt werden, gibt es im bisherigen Versorgungsrecht die Regelung des § 57 BeamtVG in der am 31. August 2006 gültigen Fassung. Diese regelt, dass dem Beamten der vom Familiengericht festgesetzte (berechnete) Kürzungsbetrag dynamisiert abgezogen wird, sobald er in den Ruhestand tritt.
- 27 Dies geschieht unabhängig davon, ob der Ausgleichsberechtigte bereits eine Zahlung aus diesem Anrecht von der gesetzlichen Rentenversicherung erhält oder nicht. Es wird aber auch weiter gezahlt über den Zeitraum hinaus, auch wenn der Versorgungsempfänger selbst verstirbt (Hinterbliebenenversorgung). Andererseits wird die Besoldung eines geschiedenen Beamten nicht gekürzt, selbst wenn das Land schon für die Rente der früheren Ehefrau an die gesetzliche Rentenversicherung Erstattungen leistet.
- 28 An dem geschilderten Ausgleichssystem hält das Land Sachsen-Anhalt – wie die übrigen Länder – in der Beamtenversorgung auch nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs fest. D. h., mit den hier vorgenommenen Änderungen im BesVersEG LSA erfolgt kein Systemwechsel zur internen Teilung.
- 29 Bisher gibt es für Beamte das sogenannte Pensionistenprivileg. Dies bedeutet, dass im Falle der Scheidung des Versorgungsempfängers ein zum Zeitpunkt der Durchführung des Versorgungsausgleichs bereits bezogenes Ruhegehalt erst dann gekürzt wurde, wenn der Ausgleichsberechtigte bereits eine Rente bezieht.
- 30 Beispiel:
Der in den Ruhestand versetzte Beamte P bezieht Versorgungsbezüge. Er war bisher mit Frau R verheiratet und wird nun geschieden. Nach Abschluss des Versorgungsausgleichs ist seine Frau ausgleichsberechtigt. Es werden daher Entgeltpunkte bei der gesetzlichen Rentenversicherung für sie gutgeschrieben. Da Frau R jünger ist, bezieht sie noch keine Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Pensionistenprivileg führt dazu, dass die Versorgungsbezüge so lange nicht nach § 57 BeamtVG für Herrn P gekürzt werden, er also die volle Versorgung erhält, bis Frau R tatsächlich eine Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- 31 Nach der Reform (sogenanntes Versorgungsausgleichsreformstrukturgesetz VAStrRefG), die zum 1. September 2009 (mit Übergangsfristen bis zum 1. September 2010) in Kraft trat, werden die Ansprüche nun grundsätzlich alle einzeln betrachtet und intern geteilt. Einzige Ausnahme bildet die Beamtenversorgung der Länder. Hier wird das Anrecht des Ausgleichsberechtigten nicht innerhalb der Beamtenversorgung, sondern wie bisher bei der gesetzlichen Rentenversicherung begründet (externe Teilung). Ansonsten wird jedes einzelne Anrecht, also z. B. Versicherungsvertrag X und Zusatzversorgung bei den Kammerberufen (Rechtsanwaltskammer, Ärztekammer, Architektenkammer etc.) einzeln geteilt, so dass bei einer Scheidung immer mehrere Anrechte entstehen. Dies bedeutet, dass z. B. die Ehefrau einen Anspruch auf Ausgleich einer Lebensversicherung gegen den Ehemann haben kann, gleichzeitig aber auch der Ehemann einen weiteren Anspruch gegen die Ehefrau auf Ausgleich der Ansprüche gegen die gesetzliche Rentenversicherung haben kann. Es findet keine Saldierung der einzubeziehenden Anrechte auf die Altersversorgung mehr statt.

- 32 Würde das bisherige Pensionistenprivileg beibehalten, hätte dies zur Folge, dass das Ruhegehalt eines im Zeitpunkt der Scheidung bereits pensionierten Landesbeamten nicht gekürzt werden könnte und er noch ein anderes Anrecht, z. B. einen Teil der Rentenversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung sowie zusätzlich z. B. auch noch einen Teil der Lebensversicherung der Ehefrau erhielte.
- 33 Die Übergangsregelung (**Buchstabe e**) berücksichtigt den Bestandsschutz bereits erfolgter Versorgungsfestsetzungen. In Anlehnung an die Regelung in Bayern (Artikel 102 Abs. 2 Bay-BeamVG) wird hier festgelegt, dass das bisherige Pensionistenprivileg für alle Entscheidungen des Familiengerichts vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (01. April 2011) noch Anwendung findet. Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Pensionistenprivileg gestrichen (**Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**).
- 34 Nummer 12 **Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** ändert § 57 Abs. 1 Satz 1. Dies sind Folgeänderungen zum einen wegen der Aufhebung der bisherigen §§ 1587 bis 1587p BGB und zum anderen wegen der Definition der auszugleichenden Anrechte nach § 2 Versorgungsausgleichsgesetz.
- 35 **Buchstabe a Doppelbuchstabe cc** ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.
- 36 **Buchstabe b** ist eine Folgeänderung zu § 2 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz. Darin werden die einzubeziehenden Anrechte im Sinne des Versorgungsausgleichs neu definiert.
- 37 **Buchstabe d** ist eine redaktionelle Folgeänderung des VAStrRefG.

§ 9 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in den Ruhestand getreten ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. aufgrund
 - a) Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist,
 - b) Erreichens der Altersgrenze nach § 39 des Landesbeamtengesetzes oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder
 - c) eines Antrags nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt worden ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes bezieht; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie regelmäßig im Monat 400 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 1 anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.² Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 v. H. nicht überschreiten.³ In den Fällen des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern.⁴ Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht.² Die Erhöhung endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

³ § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt.² Wird der Antrag

zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung mit dem Beginn des Antragsmonats ein.

(5) § 69e Abs. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

- 1 § 9 entspricht im Wesentlichen dem § 14a BeamtVG, der dort mit Wirkung vom 1. Januar 1986 infolge einer Änderung des Rentenrechts eingefügt und in der Folgezeit mehrfach geändert worden ist. Die Vorschrift hat nur Bedeutung für Beamte, die vor ihrer Ernennung sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und aus dieser Tätigkeit Rentenanwartschaften erworben haben. Außerdem dürfen die Beschäftigungszeiten versorgungsrechtlich nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Treten derartige Beamte wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze (z. B. für den Polizeivollzugsdienst) in den Ruhestand, ist in der Regel der Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht fällig, sodass vorübergehend eine „Gesamtversorgungslücke“ entsteht. Diese Lücke wird dadurch ausgeglichen, dass der Ruhegehaltssatz vorübergehend – in der Regel bis zum Bezug der Rente – erhöht wird.
- 2 Eine neue Rentenlücke entsteht für Landesbeamte mit Rentenanwartschaften ab dem 1. Januar 2012 dadurch, dass die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise von der Vollendung des 65. Lebensjahrs auf die Vollendung des 67. Lebensjahrs angehoben wird, während die Regelaltersgrenze im Landesbeamtengesetz derzeit noch bei der Vollendung des 65. Lebensjahrs liegt (§ 39 Abs. 1 LBG LSA). Eine politische Grundsatzentscheidung, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Anhebung der Altersgrenze für die Landesbeamten erfolgen soll, steht noch aus. Um auch bei diesen Beamten das Entstehen einer vorübergehenden „Gesamtversorgungslücke“ zu verhindern, werden sie in den persönlichen Anwendungsbereich der Norm einbezogen.
- 3 Nach der Föderalismusreform I ist das BeamtVG – und damit auch § 14a – durch die Regelung des § 1 Abs. 2 LBesG mit Wirkung vom 1. August 2007 in Landesrecht überführt worden (Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 – GVBl. S. 236).
- 4 § 9 BesVersEG wiederum löst die Regelung des § 4a LBesG ab und ergänzt diese aus Anlass der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 5 In Sachsen-Anhalt hat diese Vorschrift in der Praxis eine große Bedeutung, da die weitaus meisten Landesbeamtinnen und Landesbeamten aufgrund des § 12b BeamtVG in der Regel keine ruhegehaltfähigen Dienstzeiten vor dem 3. Oktober 1990 erwerben konnten und somit auf die Ergänzung durch die gesetzliche Rente angewiesen sind.
- 6 **§ 9 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz** dient der Klarstellung, welcher Ruhegehaltssatz erhöht werden soll. Diese Klarstellung ist durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 – 2 C 25.04 – erforderlich geworden. Das BVerwG hat die ursprünglich in § 14a BeamtVG enthaltene Formulierung „der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz“ dahingehend ausgelegt, dass nicht nur der erdiente, sondern auch der Mindestruhegehaltssatz vorübergehend erhöht wird. Da dies in den einzelnen Konstellationen zu sachwidrigen Ergebnissen führt, haben der Bund und mehrere Länder die Vorschrift dahingehend geändert, dass nur der erdiente Ruhegehaltssatz vorübergehend erhöht wird.
- 7 In Sachsen-Anhalt ist diese Klarstellung bereits mit dem Gesetz zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen vom 12. August 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 290) getroffen worden. In der seinerzeit neu geschaffenen Regelung des § 4a LBesG wurde die Formulierung „der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz“ durch die Formulierung „der nach § 14 Abs. 1, § 36 Abs 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4 BeamtVG berechnete Ruhegehaltssatz“ ersetzt. Diese Formulierung ist nunmehr übernommen worden. Es ist also nur der erdiente Ruhegehaltssatz vorübergehend zu erhöhen.
- 8 **Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz** regelt die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Zunächst einmal muss die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in den Ruhestand getreten sein. Der Verweis auf die §§ 35 und 235 des SGB VI nimmt Bezug auf die nach Geburtsjahrgängen gestaffelte schrittweise Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, sodass eine jährliche Anpassung der Rechtsnorm entbehrlich ist.

- 9 **Absatz 1 Satz 1, Nr. 1 bis Nr. 4** regelt die weiteren Anspruchsvoraussetzungen für eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Wesentlichen identisch mit den Anspruchsvoraussetzungen des bisherigen § 4a LBesG. Hierzu zählen:
- die Erfüllung der Wartezeit für die Inanspruchnahme einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Umfang von mindestens 60 Versicherungsbeitragsmonaten,
 - die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (Nummer 2 a) oder wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 39 LBG LSA (neu) oder einer besonderen Altersgrenze (Nummer 2 b) oder aufgrund eines Antrags nach § 120 Abs. 4 BG LSA in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung (Nummer 2 c)
 - das Unterschreiten des nach Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz berechnete Ruhegehaltssatzes von 66,97 v. H. (derzeit noch 70 v. H.); aufgrund der schrittweisen Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes sind derzeit noch die Regelungen des § 69 e Abs. 2 und 3 BeamtVG zu berücksichtigen,
 - kein Bezug von Einkünften im Sinne des § 53 Abs. 7 BeamtVG, die regelmäßig 400 Euro (bisher 325 Euro) überschreiten.
- 10 Neu in den persönlichen Anwendungsbereich einbezogen werden diejenigen Beamtinnen und Beamten mit Rentenanwartschaften, die wegen Erreichens der allgemeinen beamtenrechtlichen Altersgrenze des § 39 LBG LSA in den Ruhestand treten (§ 9 Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 2 b). Diese Regelung schließt die ab dem 1. Januar 2012 durch die Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehende „Rentenlücke“.
- 11 Nicht erfasst von dieser Regelung sind die Beamtinnen und Beamten, welche die Antragsaltersgrenze nach § 40 LBG LSA nutzen. Eine Schließung der Rentenlücke ist in diesen Fällen nicht geboten, da dieser Personenkreis bewusst von der Möglichkeit eines frühzeitigen Eintritts in den Ruhestand Gebrauch macht und sich somit auch über die Entstehung der Rentenlücke im Klaren ist. Im Falle einer Einbeziehung dieses Personenkreises würde ein zusätzlicher Anreiz entstehen, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, ohne dass vorübergehende Einbußen bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters, wie nach der bisherigen Rechtslage, hinzunehmen wären. Auch nach der bisherigen Rechtslage mussten diejenigen Beamtinnen und Beamten, welche die Antragsaltersgrenze genutzt haben, die vorübergehende Rentenlücke hinnehmen. Gründe, von der bisher geltenden Rechtslage abzuweichen, sind nicht erkennbar. Dies gilt auch für den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand von Schwerbehinderten.
- 12 Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Nr. 2, Buchst. c BesVersEG geht zurück auf das Gesetz zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290). Mit diesem Gesetz war aus Gründen des Stellenabbaus ein zeitlich befristeter besonderer Antragsruhestand ausschließlich für Polizeivollzugsbeamte geschaffen worden. Nach dem seinerzeit eingefügten § 120 Abs. 4 BG LSA konnten Beamte des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die bis zum 31. Dezember 2009 das 55. Lebensjahr vollendet hatten, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstanden. Der Antrag konnte nur bis zum 30. Juni 2009 gestellt werden. Um auch für diesen Personenkreis eine befristete Rentenlücke auszuschließen, sah der gleichzeitig geschaffene § 4a Abs. 1 Nr. 2, Buchst. c LBesG eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts vor. Diese Regelung ist in § 9 Abs. 1 Nr. 2, Buchst. c BesVersEG LSA übernommen worden.
- 13 Schließlich verbleibt es bei der weiteren Anspruchsvoraussetzung, dass keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 BeamtVG erzielt werden dürfen. Während bisher jedoch Einkünfte außer Betracht blieben, die durchschnittlich einen monatlichen Betrag in Höhe von 325,00 Euro nicht überschritten, wird dieser Betrag nunmehr – in Anlehnung an das Rentenrecht – auf 400,00 Euro monatlich angehoben. Dies bedeutet, dass sich monatlich regelmäßig erzielte Einkünfte in Höhe von 400,00 Euro nicht auf den Anspruch auf eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes auswirken.
- 14 **Absatz 2** regelt die Berechnung der Erhöhung des Ruhegehaltssatzes je zwölf Kalendermonate. Eine Begrenzung erfolgt auf die nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegenden Pflichtbeitragszeiten. Gleichzeitig enthält Abs. 2 Satz 1 eine Konkurrenzregelung zu § 50e BeamtVG, wodurch eine doppelte Berücksichtigung von Zeiten vermieden wird. D. h., bei der Berechnung der Zuschläge nach § 50e BeamtVG berücksichtigte Pflichtbeitragszeiten können nicht mehr als Pflichtbeitragszeiten für die Berechnung des Erhöhungssatzes herangezogen werden. Weiter ausgenommen sind die Pflichtbeitragszeiten, die bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurden. Dies bedeutet für die im Beitrittsgebiet

erstmalig ernannten Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 1 Abs. 1 BeamtVÜV, dass es sich bei den nach Satz 1 zu berücksichtigenden Zeiten überwiegend um Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 handelt.

- 15 Weiter ist die Erhöhung ist durch die Festlegung des höchstmöglich erreichbaren Ruhegehaltssatzes nach **Absatz 2 Satz 2** begrenzt. Danach erfolgt keine Erhöhung des erdienten Ruhegehaltssatzes mehr, wenn insgesamt ein Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. (derzeit noch 70 v. H. unter Berücksichtigung des § 69e Abs. 2 und 3 BeamtVG) erreicht wird.
- 16 Nach **Absatz 2 Satz 3** wird ein Versorgungsabschlag (§ 14 Abs. 3 BeamtVG) im Falle der Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, von dem mit erhöhtem Ruhegehaltssatz errechneten Ruhegehalt abgezogen.
- 17 Nach **Absatz 2 Satz 4, 1. Halbsatz** sind für die Berechnung verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen.
- 18 **Absatz 2 Satz 4, 2. Halbsatz** verweist auf § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3. Der Ruhegehaltssatz ist daher auf die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle einer Ziffer fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen. Die Berechnungsweise und Rundungsvorschriften gelten somit auch hier.
- 19 **Absatz 3** enthält Regelungen zum Wegfall der Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Danach endet die Erhöhung mit Ablauf des Monats, in dem die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte bzw. die Richterin/der Richter im Ruhestand die Regelaltersgrenze nach §§ 35 oder 235 SGB VI erreicht. Mit dem regelmäßigen Bezugsbeginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt der Rechtsgrund für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes. Ebenso verhält es sich mit dem Zeitpunkt, von dem an die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte bzw. die Richterin/der Richter im Ruhestand aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente aus einem inländischen oder ausländischen Alterssicherungssystem bezieht. In diesen Fällen fällt die Erhöhung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn des Bezuges der Versichertenrente weg.
- 20 Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes entfällt bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, beginnend mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten bzw. der Richterin oder dem Richter im Ruhestand der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird. Die Mitteilung ist der Ruhestandsbeamtin/dem Ruhestandsbeamten bzw. der Richterin/dem Richter im Ruhestand entsprechend den Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes formell zuzustellen.
- 21 **Absatz 3 Satz 3** verweist sinngemäß auf § 35 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG. Dies bedeutet, dass bei wesentlichen Veränderungen im Gesundheitszustand die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte bzw. die Richterin oder der Richter im Ruhestand verpflichtet ist, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.
- 22 **Absatz 4 Satz 1** schreibt das Antragerfordernis für eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes vor. Allerdings gilt nach **Absatz 4 Satz 2** ein innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellter Antrag als zum Eintritt in den Ruhestand gestellt. Rechtsfolge ist, dass die Erhöhung dann rückwirkend zum Beginn der Ruhegehaltszahlung vorzunehmen ist. **Absatz 4 Satz 3** legt fest, dass ein Überschreiten der 3-Monats-Frist dazu führt, dass eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erst mit Beginn des Monats vorgenommen werden kann, in dem der Antrag auf die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gestellt wurde. Absatz 4 Satz 2 und 3 wirken daher wie eine Ausschlussfrist. Ein einmal gestellter Antrag wirkt jedoch fort, selbst wenn in einzelnen Monaten, z. B. wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen, die Erhöhung nicht gewährt wird.
- 23 **Absatz 5** enthält ausschließlich eine Verweisungsnorm auf die Regelungen des § 69e Abs. 2 und Abs. 3 BeamtVG. Damit ist sichergestellt, dass die geltenden Übergangsregelungen für die schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus auch auf den Ruhegehaltssatz und den Erhöhungssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bzw. Absatz 2 anzuwenden ist.

§ 10 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die vor Vollendung der Regelaltersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge im Sinne von § 1 Abs. 3 Nrn. 1, 3 und 4 des Landesbesoldungsgesetzes des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 Euro. ² Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes volle Jahr, in dem über die besondere Altersgrenze hinaus Dienst geleistet wird. ³ § 5 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. ⁴ Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. ⁵ Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen Entschädigungsleistung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Schwebt im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinarclage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. ² Die disziplinarrechtlichen Vorschriften finden Anwendung.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes nicht gewährt.

(4) Der Ausgleich wird auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung gewährt.

- 1 Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 48 BeamtVG bzw. § 4b des Landesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung. Sie wurde durch das Gesetz zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290, 291f.) eingefügt. Aus systematischen Gründen wird sie vom Landesbesoldungsgesetz in das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verschoben und dabei lediglich redaktionell angepasst.
- 2 Die Vorschrift ist insoweit identisch mit dem bisherigen Bundesrecht. Besondere Altersgrenzen gelten für Beamte nach den §§ 106, 114 und 115 LBG LSA. Die besondere Altersgrenze von 60 Jahren gilt für Polizeivollzug, Feuerwehr und Justizvollzug. Davon abweichend gilt für eine bestimmte Altersgruppe im Polizeivollzugsdienst des mittleren und gehobenen Dienstes § 120 Abs. 4 BG LSA in der bis 31. Januar 2010 geltenden Fassung als besondere Altersgrenze fort.
- 3 § 10 Abs. 4 gibt konstitutiv auch denjenigen Beamten des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die auf Antrag nach § 120 Abs. 4 BG LSA (in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung) in den Ruhestand versetzt werden, das Recht auf einmaligen Ausgleich zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Sie werden damit Beamten des Polizeivollzugsdienstes gleichgestellt, die erst regulär mit Erreichen der besonderen Altersgrenze nach § 106 LBG LSA in den Ruhestand treten.

§ 11

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Abgeordnetenentschädigung oder einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

(1) Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz ruhen in Höhe von 80 v. H., wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte eine Abgeordnetenentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments bezieht. ² Der Ruhensbetrag nach Satz 1 darf jedoch nicht den Betrag der Abgeordnetenentschädigung übersteigen.

(2) Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz ruhen neben einem Ruhegehalt nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments in Höhe von 50 v. H. des Betrages, um den sie und das Ruhegehalt die Abgeordnetenentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments überschreiten. ² Dem Ruhegehalt steht die Zahlung eines Übergangsgeldes nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments gleich.

(3) Absatz 2 ist auf die nach dem Beamtenversorgungsgesetz gewährte Hinterbliebenenversorgung sinngemäß anzuwenden.

- 1 Diese neue Regelung betrifft aktive und ehemalige Abgeordnete des Europäischen Parlaments, die aufgrund einer Tätigkeit als Landesbeamtin oder Landesbeamter bzw. Richterin oder Richter im Landesdienst Versorgungsbezüge erhalten. Die Bestimmung soll die Regelungslücke schließen, die mit Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom) mit Beginn der dortigen 7. Wahlperiode am 14. Juli 2009 entstanden ist. Das Abgeordnetenstatut enthält keine Anrechnungs- oder Ruhensvorschriften für den Fall des Zusammentreffens von Entschädigung oder Ruhegehalt als Abgeordneter und Versorgungsbezügen als Beamter. Der Bund hat für seinen Bereich das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 1979 (Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG; BGBl. I S. 413) mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und dem Achtundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) um Anrechnungsvorschriften ergänzt. Aufgrund der Föderalismusreform I war der Bund jedoch nur befugt, das Zusammentreffen mit Bezügen aus öffentlichen Kassen zu regeln, die auf Bundesrecht beruhen. Bestimmungen für das Zusammentreffen von Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut und Versorgungsbezügen nach Landesrecht sind nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz von den Ländern zu treffen. Um eine nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässige Doppelalimentation (BVerfG, Urteil vom 5. November 1975 – 2 BvR 193/74) zu vermeiden, ist eine Vorschrift notwendig, die eine Abgeordnetenentschädigung und eine Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments auf die beamtenrechtliche Versorgung anrechnet. Die nunmehr in § 11 BesVersEG vorgesehene Rechtsnorm entspricht im Wesentlichen den Rechtsnormen des Bundes und einiger anderer Länder, die hierzu bereits Regelungen geschaffen haben.
- 2 **Absatz 1** regelt die Höhe der Anrechnung der Abgeordnetenentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut. Danach wird die Versorgung um 80 v. H. gekürzt. Hieraus folgt, dass beim Zusammentreffen von Abgeordnetenentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments im Regelfall nur noch die Mindestbelassung von 20 v. H. der Versorgungsbezüge gewährt wird. Allerdings darf der Kürzungsbetrag nicht den Betrag der Abgeordnetenentschädigung übersteigen. D. h. der höchstmögliche Kürzungsbetrag ist auf den Betrag der Abgeordnetenentschädigung begrenzt.

Beispiel 1:

Versorgungsbezug:	3.800,00 Euro
Abgeordnetenentschädigung:	7.000,00 Euro
Kürzungsbetrag = 80 v. H. des Versorgungsbezuges:	3.040,00 Euro
<u>Ergebnis:</u> Kürzungsbetrag ist geringer als Abgeordnetenentschädigung	
<u>Restversorgung = 20 v. H. des Versorgungsbezuges</u> , da der Kürzungsbetrag geringer ist als die Abgeordnetenentschädigung:	<u>760,00 Euro</u>

Beispiel 2:

Versorgungsbezug:	8.800,00 Euro
Abgeordnetenentschädigung:	7.000,00 Euro
Kürzungsbetrag = 80 v. H. des Versorgungsbezuges:	7.040,00 Euro
<u>Ergebnis:</u> Kürzungsbetrag ist höher als Abgeordnetenentschädigung	
<u>Restversorgung = Versorgungsbezug ./. Abgeordnetenentschädigung,</u> da der Kürzungsbetrag höher ist als die Abgeordnetenentschädigung:	<u>1.800,00 Euro</u>

- 3 **Absatz 2** regelt die Höhe der Anrechnung eines Ruhegehaltes für ehemalige Abgeordnete des Europäischen Parlaments nach dem Abgeordnetenstatut. Danach wird die Versorgung um 50 v. H. des Betrages gekürzt, um den die Versorgungsbezüge und das Ruhegehalt die Abgeordnetenentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut übersteigen. Dem Ruhegehalt wird ein Übergangsgeld nach dem Abgeordnetenstatut gleichgesetzt. Damit ist gewährleistet, dass sowohl Ruhegehalt als auch Übergangsgeld nach dem Abgeordnetenstatut auf die beamtenrechtliche Versorgung angerechnet werden können.

Beispiel 3:

Versorgungsbezug:	3.800,00 Euro
Ruhegehalt oder Übergangsgeld nach Abgeordnetenstatut:	<u>4.000,00 Euro</u>
Gesamtversorgung:	<u>7.800,00 Euro</u>
Abgeordnetenentschädigung:	7.000,00 Euro
Übersteigender Betrag:	800,00 Euro
Davon 50 v. H. = Kürzungsbetrag:	<u>400,00 Euro</u>
Versorgungsbezug:	3.800,00 Euro
Abzüglich Kürzungsbetrag:	400,00 Euro
Ergibt eine Restversorgung in Höhe von	<u>3.400,00 Euro</u>

- 4 **Absatz 3** regelt die Hinterbliebenenversorgung. Danach dürfen die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung und die Hinterbliebenenversorgung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments zusammen die Abgeordnetenentschädigung nicht überschreiten. In Falle eines Überschreitens ist die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung um 50 v. H. des übersteigenden Betrages zu kürzen.

§ 12

Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe

Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß § 7 fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere eingetragene Lebenspartnerin oder ein früherer eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener eingetragener Lebenspartner.² Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.

- 1 **Satz 1** stellt eine Eingetragene Lebenspartnerschaft versorgungsrechtlich einer Ehe gleich. Damit finden insbesondere auch für den Fall eines Ablebens einer verpartnerten Beamtin oder Richterin oder eines verpartnerten Beamten oder Richters die Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung ebenso wie Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften Anwendung.
- 2 **Satz 2** enthält eine Kollisionsregel für den Fall eines Zusammentreffens eines Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung aus einer Ehe und einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Bis zur Neufassung des § 1306 BGB durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) war das Bestehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft kein Ehehindernis. Bis zum 31. Dezember 2004 war es daher möglich, trotz bestehender Eingetragener Lebenspartnerschaft eine Ehe einzugehen. Solche Ehen sind zwar nach § 1314 Abs. 1 BGB auf Antrag aufhebbar, aber die zuständige Verwaltungsbehörde muss einen solchen Antrag nach § 1316 Abs. 3 BGB jedoch nicht stellen, wenn die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint. Für einen solchen Fall räumt Satz 2 dem Anspruch der Witwe oder des Witwers Vorrang vor dem Anspruch der hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartnerin oder des hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartners ein. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, denn § 105a Abs. 1 Nr. 1 SGB VI schließt einen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente für einen eine überlebende Eingetragene Lebenspartnerin oder einen überlebenden Eingetragenen Lebenspartner aus, wenn für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.

§ 13

Anpassung versorgungsrechtlicher Vorschriften an das Landesbeamtengesetz

(1) Soweit in versorgungsrechtlichen Vorschriften auf die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes verwiesen wird, gelten als

1. Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes

- a) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt bis einschließlich Besoldungsgruppe A 5 und
- b) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zuzurechnen sind;

2. Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes

- a) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem 1. Februar 2010 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben oder sie vor dem 1. Januar 1999 in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 des mittleren Dienstes eingestellt worden sind,
- b) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 und
- c) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes zuzurechnen sind;

3. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes

- a) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben,
- b) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 und
- c) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes zuzurechnen sind;

4. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes

- a) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem 1. Februar 2010 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben; ausgenommen hiervon sind Beamtinnen und Beamte mit den Eingangs- oder Einstiegsämtern Lehrerin und Lehrer, Sekundarschullehrerin und Sekundarschullehrer, Förderschullehrerin und Förderschullehrer sowie Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst und Oberlehrer im Justizvollzugsdienst und
- b) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W; ausgenommen hiervon sind Beamtinnen und Beamte mit den Eingangs- oder Einstiegsämtern Lehrerin und Lehrer, Sekundarschullehrerin und Sekundarschullehrer sowie Förderschullehrerin und Förderschullehrer.

(2) Einstiegsämter stehen Eingangsämtern im Sinne der versorgungsrechtlichen Bestimmungen gleich. ²Soweit sich aus den Besoldungsordnungen nichts anderes ergibt, stehen gleich:

- 1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes,

- 2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangssämtern der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes,**
 - 3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangssämtern der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und**
 - 4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangssämtern der Laufbahngruppe des höheren Dienstes.**
- 1 Die Vorschrift entspricht § 1a des Landesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung, welche durch Artikel 2 Abs. 21 Nr. 2 des Entwurfs des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts (GVBl. LSA S. 648, 679) eingefügt wurde. Das Beamtenversorgungsgesetz gilt mit Rechtsstand vom 31. August 2006 im Land weiter (§ 7). Es bezieht sich auf die bisherigen vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. § 13 stellt generalklauselartig sicher, dass es in keinem Fall zu einer Ausdehnung oder Einschränkung von Bezahlungskomponenten im Bereich der Versorgung kommt.

Abschnitt 3 Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

§ 14 Geltungsbereich dieses Abschnitts

Die §§ 15 bis 23 gelten für den in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Personenkreis sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherrn, soweit sie am 31. März und 1. April 2011 in einem Rechtsverhältnis als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger zu einem der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherrn stehen.² Die §§ 24 und 25 gelten für den in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Personenkreis sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherrn.

- 1 In den §§ 15 bis 18 sind die Überleitungs- und Zuordnungsregelungen als Folge der Ersetzung des fortgeltenden Bundesrechts mit dem Besoldungsdienstalter oder Lebensalter durch das Landesbesoldungsrechts mit den Erfahrungszeiten (§§ 23, 24 des Landesbesoldungsgesetzes) enthalten. Ferner sind in den §§ 19 bis 23 einige Besitzstands- und Rechtsstandswahrungsregelungen normiert. § 24 betrifft die Weitergeltung von Vorschriften aus dem Bundesrecht, die durch das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts nicht abgelöst worden sind. § 25 regelt das rückwirkende Inkrafttreten der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe.
- 2 Voraussetzung für eine Überleitung in die Ämter der Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes und für eine Zuordnung des Grundgehalts zu den Stufen oder Zuordnungsstufen der Tabelle des Landesbesoldungsgesetzes ist, dass der Personenkreis sowohl am 31. März 2011 als auch am 1. April 2011 in einem Rechtsverhältnis als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt gestanden hat. Bei Neueinstellungen oder Versetzungen zu einem Dienstherrn nach Sachsen-Anhalt ab dem 1. April 2011 ist weder eine Überleitung in die Besoldungsordnungen noch eine Zuordnung des Grundgehalts erforderlich, weil dieser Personenkreis direkt ein Amt einer Besoldungsordnung des Landesbesoldungsgesetzes verliehen bekommt und die Stufe des Grundgehalts nach den §§ 23 und 24 des Landesbesoldungsgesetzes ermittelt wird. Sollte jedoch zum 1. April 2011 eine Versetzung von einem Dienstherrn aus Sachsen-Anhalt zu einem anderen Dienstherrn ebenfalls aus Sachsen-Anhalt erfolgen (z. B. Versetzung von einer Kommune zum Land zum 1. April 2011), so sind die §§ 15ff ebenfalls anwendbar. Diese Beamtin oder dieser Beamte wird ebenfalls übergeleitet und eine Zuordnung zu einer Stufe bzw. Zuordnungsstufe vorgenommen. Eine Festsetzung einer Erfahrungszeit erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 15

Überleitung in die Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes

(1) Die Ämter des in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Personenkreises, die am 31. März 2011 in den Bundesbesoldungsordnungen A und B, R oder W oder in der Landesbesoldungsordnung A und B ausgebracht waren, und deren Besoldungsgruppen werden in entsprechende Ämter und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, R oder W des Landesbesoldungsgesetzes übergeleitet.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Ämter der Besoldungsgruppe A 3 in Ämter der Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet.

- 1 In **Absatz 1** wird die Überleitung der Ämter aus den Bundesbesoldungsordnungen A, B, W und R sowie aus den vorherigen Landesbesoldungsordnungen A und B in die entsprechenden Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes vollzogen. Eine Überleitung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung C war aufgrund der Regelung des § 62 des Landesbesoldungsgesetzes entbehrlich.
- 2 **Absatz 2** trifft für die Ämter der Besoldungsgruppe A 3 eine Sonderregelung, indem diese in die Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet werden. Diese Sonderregelung ist durch die Streichung der Ämter der Besoldungsgruppe A 3 und der Tabellenwerte der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 bedingt. Die Ämter der Besoldungsgruppe A 3 hatten nur für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes Bedeutung. Die damit verbundenen Amtsinhalte rechtfertigen aufgrund der damit verbundenen Verantwortung eine direkte Zuordnung zum Amt eines Hauptwachtmeisters der Besoldungsgruppe A 4. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG ist zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt eine **Ernennung** erforderlich. Eine Oberwachtmeisterin oder ein Oberwachtmeister muss demnach mit Inkrafttreten des Gesetzes ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 im Wege einer Ernennung verliehen werden.

§ 16

Zuordnung des Grundgehalts der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(1) Das Grundgehalt der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A wird auf der Grundlage des am 1. April 2011 jeweils maßgeblichen Amtes und der am 31. März 2011 jeweils geltenden Dienstaltersstufe den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 1 zugeordnet.² Das Grundgehalt der Beamtinnen und Beamten, die am 1. April 2011 in die nächsthöhere Dienstaltersstufe gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgestiegen wären, wird den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 1 mit der Maßgabe zugeordnet, dass diese nächsthöhere Dienstaltersstufe der Zuordnung zugrunde gelegt wird.

(2) Der erste Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts nach der Zuordnung nach Absatz 1 erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem das Grundgehalt gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gestiegen wäre.

(3) Nach dem ersten Aufstieg in eine höhere Stufe nach der Zuordnung werden die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung A gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes erreicht, soweit die Spalte 5 der Anlage 1 nichts Abweichendes bestimmt.² § 23 Abs. 9 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden.

(5) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

- 1 § 16 enthält die Zuordnungsregelungen für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A. Die Zuordnung erfolgt auf betragsmäßiger Grundlage. Das Grundgehalt ändert sich durch die Zuordnung nicht.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** knüpft an die Dienstaltersstufe an, die am 31. März 2011 (Tag vor der Überleitung) maßgeblich ist. Wenn jedoch am 1. April 2011 der Aufstieg in die nächsthöhere Dienstaltersstufe erfolgt (§ 27 BBesG a. F.) wäre, wird auf der Basis der höheren Stufe übergeleitet (**Satz 2**). In der **Anlage 1** sind die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A mit sämtlichen Dienstaltersstufen (jeweils in der Spalte 1) aufgeführt. In der Spalte 2 findet sich die neue Stufe (Ausnahmefall) oder die Zuordnungsstufe (Regelfall). Die Zuordnungsstufe befindet sich zwischen zwei Stufen der neuen Tabelle und ist mit dem Buchstaben „a“ gekennzeichnet. Im Regelfall gibt es nur eine Zuordnungsstufe zwischen zwei regulären Stufen, aber in den Besoldungsgruppen A 7 und A 9 sind sogar jeweils einmal zwei Zuordnungsstufen zwischen zwei regulären Stufen ausgewiesen. Diese zweite Zuordnungsstufe ist mit dem Buchstaben „b“ gekennzeichnet. In der Spalte 3 ist das Grundgehalt der neuen Stufe oder Zuordnungsstufe aufgeführt, um zu verdeutlichen, dass das Grundgehalt sich durch die Zuordnung nicht ändert.
- 3 **Absatz 2** regelt den Zeitpunkt des ersten Aufstiegs in den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A. Dieser erste Aufstieg nach der Zuordnung erfolgt in dem Zeitpunkt, in dem die Beamtin oder der Beamte nach vorherigem Recht im Besoldungsdienstalter aufgestiegen wäre.
- 4 **Absatz 3 Satz 1** normiert, dass grundsätzlich nach dem Aufstieg in eine höhere Stufe nach Absatz 2 der weitere Aufstieg nach den Regelungen des § 23 des Landesbesoldungsgesetzes (nach Erfahrungszeiten von drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und Erfahrungszeiten von vier Jahren in den Stufen 5 bis 7) erfolgt. Die nächste höhere Stufe, in die die Beamtin oder der Beamte aufsteigt, ist in der Spalte 4 aufgeführt. Dabei ist es möglich, dass eine Stufe übersprungen wird (vgl. dazu im Einzelnen die Rn. 6).
- 5 Der zweite Halbsatz verweist auf weitere Sonderregelungen für den Zuordnungszeitraum in der Spalte 5, die negative Auswirkungen des Wechsels von der Besoldungstabelle nach vorherigem Recht in die neue Besoldungstabelle vermeiden und das Lebenserwerbseinkommens der Beamtinnen und Beamten wahren. Dabei wurden die Auswirkungen bis zum 65. Lebensjahr ermittelt und

Korrekturen in den Fällen vorgenommen, in denen sich das Lebenserwerbseinkommen bei einer bloßen betragsmäßigen Überleitung verringert hätte. Dazu sind im Gesetz drei Instrumente geregelt worden. Dabei handelt es sich um

- das Überspringen einer Stufe (vgl. dazu Rn. 6),
- die Verkürzung der Erfahrungszeit in der nächsten Stufe (vgl. dazu Rn. 7),
- die Zahlung des Grundgehalts aus der nächsten Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe (vgl. dazu Rn. 8) und
- die Kombination zweier Instrumente (vgl. dazu Rn. 9).

- 6 Das **Überspringen einer Stufe** bewirkt, dass nach der Zuordnung der Aufstieg nicht in die nächste, sondern bereits in die übernächste Stufe erfolgt. Ein Überspringen einer Stufe durch einen Vergleich der Spalten 2 und 4 entnommen werden. Ist z. B. in der Spalte 2 eine Zuordnungsstufe 2a ausgewiesen, so ist ein Überspringen einer Stufe dadurch erkennbar, dass der Zuordnungsstufe 2a in der Spalte 2 nicht die Stufe 3, sondern die Stufe 4 in der Spalte 4 folgt.

Beispiel:

Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 6 befindet sich im März 2011 in der Dienstaltersstufe 3. Sie wird zum 1. April 2011 der Zuordnungsstufe 2a zugeordnet (vgl. Spalte 2 in der Tabelle zur Besoldungsgruppe A 6 der Anlage 1). In der Spalte 4 ist nicht die folgende Stufe 3, sondern die Stufe 4 als nächste Stufe ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die Stufe 3 nicht durchlaufen wird, sondern der Aufstieg in die Stufe 4 erfolgt (und zwar zu dem Zeitpunkt, in dem sie im Besoldungsdienstalter in die Dienstaltersstufe 4 gestiegen wäre).

- 7 Die **Verkürzung der Erfahrungszeit** in der nächsten Stufe bewirkt, dass durch die kürzere Stufenlaufzeit die darauf folgende Stufe und damit auch die danach folgenden Stufen und das Endgrundgehalt schneller erreicht werden. Verkürzungen der Erfahrungszeit sind in der Spalte 5 der Anlage 1 ausgewiesen. Sie erfolgen entweder um ein Jahr oder um zwei Jahre.

Beispiel:

Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 12 befindet sich im März 2011 in der Dienstaltersstufe 10. Sie wird zum 1. April 2011 der Zuordnungsstufe 6a zugeordnet (vgl. Spalte 2 in der Tabelle zur Besoldungsgruppe A 6 der Anlage 1). Die Stufe 7 sieht eine Erfahrungszeit von vier Jahren vor, bevor die Stufe 8 erreicht wird (§ 23 Abs. 3 LBesG LSA). Aufgrund der Ausnahmeregelung in der Spalte 5 verkürzt sich die Erfahrungszeit um ein Jahr, so dass der Aufstieg in die Stufe 8 bereits nach drei Jahren erfolgt.

- 8 Die **Zahlung des Grundgehalts aus der nächsten Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe** wirkt sich kurzfristig genauso aus wie die Verkürzung der Erfahrungszeit. Da die Beamtin oder der Beamten jedoch in der Stufe verbleibt, werden die nächsten Stufen bzw. das Endgrundgehalt nicht schneller erreicht.

Beispiel:

Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 11 in der Dienstaltersstufe 4 wird der Zuordnungsstufe 1a zugeordnet. Sie steigt in den Zeitpunkt, in dem sie die Dienstaltersstufe 5 erreicht hätte, in die Stufe 2 auf. Die Stufe 2 sieht eine Verweildauer von drei Jahren vor. Die Beamtin muss auch drei Jahre in dieser Stufe verbringen, aber aufgrund der Ausnahmeregelung in der Spalte 5 der Anlage 1 erhält sie mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2 bereits das Grundgehalt der Stufe 3.

- 9 In vereinzelt Konstellationen erfolgt in der Spalte 5 eine **Kombination zweier Instrumente**.

Beispiel:

Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 10 in der Dienstaltersstufe 8 wird der Zuordnungsstufe 5a zugeordnet. Er steigt in den Zeitpunkt, in dem er die Dienstaltersstufe 9 erreicht hätte, in die Stufe 6 auf. Die Stufe 6 sieht eine Verweildauer von vier Jahren vor, aber aufgrund der Sonderregelung in der Spalte 5 verkürzt sich die Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr. Ferner wird mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6 das Grundgehalt der Stufe 7 gezahlt.

- 10 **Satz 2** regelt durch den Verweis auf § 23 Abs. 9 LBesG LSA, dass die Beamtin oder der Beamte in der Stufe oder Zuordnungsstufe verbleibt, solange sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Der Verbleib in einer Stufe nach § 23 Abs. 9 LBesG LSA wird demnach auch für den Zuordnungszeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte in einer Zuordnungsstufe verweilt, nachvollzogen. Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen in den Rn. 22 und 23 zu § 23 LBesG LSA verwiesen.

- 11 **Absatz 4** ordnet die entsprechende Geltung Zuordnungsregelungen in den Absätzen 1 bis 3 für die Beamtinnen und Beamten an, die unter Wegfall der Dienstbezüge (§ 67 LBG LSA) beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden. Da es in beiden Fallkonstellationen an einem Grundgehalt fehlt, wird dieses für die Zuordnung fingiert. Die beurlaubten oder sich in Elternzeit befindlichen

Beamtinnen und Beamten werden daher so behandelt, als übten sie am 31. März und 1. April 2011 ein Amt aus.

- 12 Die Regelung des **Absatzes 5** verweist vorsorglich auf die Höhe der Besoldungsregelungen bei einer Teilzeit (§ 6 LBesG LSA), da in den Tabellen der Anlage 1 das Grundgehalt auf der Basis einer Beamtin oder eines Beamten in einer Vollzeitbeschäftigung ausgewiesen ist.

§ 17
**Zuordnung des Grundgehalts der Richterinnen, Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

(1) Das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird auf der Grundlage des am 1. April 2011 jeweils maßgeblichen Amtes und der am 31. März 2011 jeweils geltenden Lebensaltersstufe den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 2 mit dem Grundgehalt nach Spalte 3 der Anlage 2 zugeordnet.² Das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die am 1. April 2011 in die nächsthöhere Lebensaltersstufe gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgestiegen wären, wird den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 2 mit der Maßgabe zugeordnet, dass diese nächste Lebensaltersstufe der Zuordnung zugrunde gelegt wird.

(2) Nach der Zuordnung werden die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung R gemäß § 37 des Landesbesoldungsgesetzes erreicht, soweit die Spalten 4 und 5 der Anlage 2 nichts Abweichendes bestimmen.² § 37 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden.

(4) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

- 1 § 17 enthält die Zuordnungsregelungen für die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Ämtern der Besoldungsgruppen R 1 und R 2. Die Zuordnung erfolgt auf betragsmäßiger Grundlage. Das Grundgehalt ändert sich durch die Zuordnung nicht.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** knüpft an die Lebensaltersstufe an, die am 31. März 2011 (Tag vor der Überleitung) maßgeblich ist. Wenn jedoch am 1. April 2011 der Aufstieg in die nächsthöhere Dienstaltersstufe erfolgt (§ 27 BBesG a. F.) wäre, wird auf der Basis der höheren Stufe übergeleitet (**Satz 2**). In der **Anlage 2** sind die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 mit sämtlichen Lebensaltersstufen (jeweils in der Spalte 1) aufgeführt. In der Spalte 2 findet sich die neue Stufe (Ausnahmefall) oder die Zuordnungsstufe (Regelfall). Die Zuordnungsstufe befindet sich zwischen zwei Stufen der neuen Tabelle und ist mit dem Buchstaben „a“ gekennzeichnet. In beiden Besoldungsgruppen sind sogar drei Zuordnungsstufen zwischen zwei regulären Stufen ausgewiesen. Diese zweite Zuordnungsstufe ist mit dem Buchstaben „b“ und die dritte mit dem Buchstaben „c“ gekennzeichnet. In der Spalte 3 ist das Grundgehalt der neuen Stufe oder Zuordnungsstufe aufgeführt, um zu verdeutlichen, dass das Grundgehalt sich durch die Zuordnung nicht ändert.
- 3 **Absatz 2** geht ebenfalls davon aus, dass der erste Aufstieg in den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach der Zuordnung in dem Zeitpunkt stattfindet, in der Aufstieg nach vorherigem Recht im Lebensalter erfolgt wäre. Es gelten dann grundsätzlich für den weiteren Aufstieg die Regelungen des § 37 Abs. 3 LBesG LSA mit Erfahrungszeiten von drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. **Satz 1** verweist auf abweichende Regelungen in den Spalten 4 und 5 für die Fälle, die einer bloßen betragsmäßigen Überleitung in die neue Tabelle Verluste im Lebenserwerbseinkommen zu erwarten hätten. Dazu sind im Gesetz folgende Instrumente geregelt worden:
 - Überspringen einer Stufe (vgl. dazu Rn. 4),
 - Überspringen zweier Stufen (vgl. dazu Rn. 5),
 - die Verkürzung der Erfahrungszeit in der nächsten Stufe (vgl. dazu Rn. 6),
 - die Zahlung des Grundgehalts aus der nächsten Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe (vgl. dazu Rn. 7) und
 - die Kombination mehrerer Instrumente (vgl. dazu Rn. 8).
- 4 Ein **Überspringen einer Stufe** bewirkt, dass nach der Zuordnung in eine Zuordnungsstufe der Aufstieg nicht in die nächste, sondern in die übernächste Stufe erfolgt.

Beispiel:

Ein Richter der Besoldungsgruppe R 1 in der Lebensaltersstufe 47 wird der Zuordnungsstufe 6a zugeordnet. Am Ersten des Monats der Vollendung des 49. Lebensjahres steigt er in die Stufe 8 auf (die Stufe 7 wird übersprungen).

- 5 Ein **Überspringen zweier Stufen** hat zur Folge, dass nach der Zuordnung in eine Zuordnungsstufe weder in die nächste noch in die übernächste, sondern in die der übernächsten Stufe folgenden Stufe erfolgt.

Beispiel:

Eine Richterin der Besoldungsgruppe R 1 in der Lebensaltersstufe 41 wird der Zuordnungsstufe 3a zugeordnet. Am Ersten des Monats der Vollendung des 43. Lebensjahres steigt sie in die Stufe 6 auf (die Stufen 4 und 5 werden übersprungen).

- 6 Eine **Verkürzung der Erfahrungszeit** in der nächsten Stufe bewirkt, dass durch die kürzere Stufenlaufzeit die darauf folgende Stufe schneller erreicht wird. Verkürzungen erfolgen entweder um ein Jahr oder um zwei Jahre.

Beispiel:

Eine Richterin der Besoldungsgruppe R 1 in der Lebensaltersstufe 33 wird der Zuordnungsstufe 1c zugeordnet. Am Ersten des Monats der Vollendung des 43. Lebensjahres steigt sie in die Stufe 2 auf. Die Stufe 2 sieht eine Erfahrungszeit von drei Jahren vor, bevor die Stufe 3 erreicht wird. Aufgrund der Ausnahmeregelung in der Spalte 5 („36. Lebensjahr: Stufe 3“) verkürzt sich die Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre. Die Stufe 3 wird bereits nach einem Jahr in der Stufe 2 am Ersten des Monats der Vollendung des 36. Lebensjahres erreicht.

- 7 Eine **Zahlung des Grundgehalts aus der nächsten Stufe** unter Verbleib in der bisherigen Stufe wirkt sich kurzfristig genauso aus wie die Verkürzung der Erfahrungszeit. Die Richterin oder der Richter verbleibt jedoch in der Stufe, ohne dass sich die Stufenlaufzeit verkürzt.

Beispiel:

Eine Richterin der Besoldungsgruppe R 1 in der Lebensaltersstufe 37 wird der Zuordnungsstufe 2b zugeordnet. Am Ersten des Monats der Vollendung des 39. Lebensjahres steigt sie in die Stufe 4 auf (die Stufe 3 wird übersprungen). Aufgrund der Ausnahmeregelung in der Spalte 5 erhält sie unter Verbleib in der Stufe 4 das Grundgehalt der Stufe 5.

- 8 Eine **Kombination mehrerer Instrumente** ist in der Anlage 2 häufig geregelt worden. Es wird auf das Beispiel in Rn. 7 verwiesen, in dem auf dem Überspringen der Stufe 3 eine Zahlung des Grundgehalts aus der nächsten Stufe folgt. Ferner wird in der Stufe 4 die Erfahrungszeit von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt, indem in der Spalte 5 das Erreichen der Stufe 5 auf den Ersten des Monats der Vollendung des 41. Lebensjahres bestimmt wird.

- 9 **Satz 2** regelt durch den Verweis auf § 37 Abs. 4 LBesG LSA, dass die Richterin, Staatsanwältin, der Richter oder der Staatsanwalt in der Stufe oder Zuordnungsstufe verbleibt, solange sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Der Verbleib in einer Stufe nach § 37 Abs. 4 LBesG LSA wird demnach auch für den Zuordnungszeitraum, in dem die Richterin, Staatsanwältin, der Richter oder die Staatsanwältin in einer Zuordnungsstufe verweilt, nachvollzogen. Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen in der Rn. 8 zu § 37 LBesG LSA verwiesen.

- 10 **Absatz 3** ordnet die entsprechende Geltung der Zuordnungsregelungen in den Absätzen 1 und 2 für die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an, die unter Wegfall der Dienstbezüge (§ 10 LRiG/§ 67 LBG LSA) beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden. Da es in beiden Fallkonstellationen an einem Grundgehalt fehlt, wird dieses für die Zuordnung fingiert. Die beurlaubten oder sich in Elternzeit befindlichen Richterinnen, Richter, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen werden daher so behandelt, als übten sie am 31. März und 1. April 2011 ein Amt aus.

- 11 Die Regelung des **Absatzes 4** verweist vorsorglich auf die Höhe der Besoldungsregelungen bei einer Teilzeit (§ 6 LBesG LSA), da in den Tabellen der Anlage 2 das Grundgehalt auf der Basis einer Richterin oder eines Richters in einer Vollzeitbeschäftigung ausgewiesen ist.

§ 18

Wechsel des Amtes während der Geltung der abweichenden Regelungen nach den Anlagen 1 und 2

(1) Wird einer Beamtin oder einem Beamten, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 1 ermittelt wird, oder einer Richterin oder Staatsanwältin, einem Richter oder Staatsanwalt, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 2 ermittelt wird, ein Amt mit anderem Endgrundgehalt übertragen, das der Besoldungsordnung A angehört, gilt § 16 Abs. 1 bis 4 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 entsprechend. ² Die Bezeichnung der Zuordnungsstufe, das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts, das Erreichen weiterer Stufen des Grundgehalts sowie die Zahlung der Bezüge aus der nächsthöheren Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe bestimmen sich nach den für das am 1. April 2011 innegehabte Amt geltenden Regelungen nach Anlage 1 oder 2. ³ Die Höhe des Grundgehalts der so ermittelten Zuordnungsstufe oder Stufe bestimmt sich nach dem neuen Amt. ⁴ Sollte die Beamtin oder der Beamte zuvor einer Zuordnungsstufe nach Spalte 2 der Anlage 1 oder 2 zugeordnet gewesen sein, die die Anlage 1 für das neue Amt nicht vorsieht, gilt die Beamtin oder der Beamte für die noch verbleibende Dauer der Zuordnungsstufe der nächsthöheren Stufe des Grundgehalts zugeordnet. ⁵ Entspricht deren Bezeichnung der nächsthöheren Stufe nach Spalte 4 der Anlage 1 oder 2, addiert sich die Verweildauer entsprechend.

(2) Wird einer Richterin oder Staatsanwältin, einem Richter oder Staatsanwalt, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 2 ermittelt wird, ein anderes Amt der Besoldungsordnung R mit anderem Endgrundgehalt übertragen, gilt § 17 Abs. 1 bis 3 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 entsprechend. ² Die Bezeichnung der Zuordnungsstufe, das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts, das Erreichen weiterer Stufen des Grundgehalts sowie die Zahlung der Bezüge aus der nächsthöheren Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe bestimmen sich nach den für das am 1. April 2011 innegehabte Amt geltenden Regelungen nach Anlage 2. ³ Die Höhe des Grundgehalts der so ermittelten Zuordnungsstufe oder Stufe bestimmt sich nach dem neuen Amt. ⁴ Sollte die Richterin oder Staatsanwältin, der Richter oder Staatsanwalt zuvor einer Zuordnungsstufe nach Spalte 2 der Anlage 2 zugeordnet gewesen sein, die die Anlage 2 für das neue Amt nicht vorsieht, gilt die Richterin oder Staatsanwältin, der Richter oder Staatsanwalt für die noch verbleibende Dauer der Zuordnungsstufe der nächsthöheren Stufe des Grundgehalts zugeordnet. ⁵ Entspricht deren Bezeichnung der nächsthöheren Stufe nach Spalte 4 der Anlage 2, addiert sich die Verweildauer entsprechend.

(3) Wird einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsordnung A, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 1 ermittelt wird, ein Amt der Besoldungsordnung R übertragen, gilt § 17 Abs. 1 bis 3 entsprechend. ² Dabei bestimmen sich die abweichenden Regelungen nach der Anlage 2 mit der Maßgabe, dass sie oder er so behandelt wird, als ob sie oder er das Amt der Besoldungsordnung R bereits am 31. März 2011 innegehabt hätte. ³ § 41 des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

- 1 **Absatz 1** regelt die Folgen der Übertragung eines anderen Amtes (Hauptfall: Beförderung) während der Zuordnungsphase, in der von § 23 LBesG LSA abweichende Regelungen (Überspringen einer Stufe, Verkürzung der Erfahrungszeit, Zahlung des Grundgehalts aus der nächsten Stufe oder eine Kombination von mehreren dieser Instrumente) gelten. Neben der **Beförderung** sind hiervon auch die Fälle eines Wechsels von den Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 in die Besoldungsordnung A als auch die (seltenen) Fälle einer Rückernennung erfasst.
- 2 In den Beförderungs- oder sonstigen Fällen der Übertragung eines anderen Amtes der Besoldungsordnung A „nimmt“ die oder der Betroffene die Stufe oder Zuordnungsstufe mit, in die sie oder er sich im Zeitpunkt der Übertragung des neuen Amtes befindet (**Satz 1**).

Beispiel 1:

Ein in die Stufe 5 zugeordneter Regierungshauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8) wird zum Regierungsamtsinspektor (Besoldungsgruppe A 9) ernannt. Nach der Beförderung bleibt die Zuordnung zur Stufe 5 in der Zuordnungsphase bestehen.

- Sollte das neue Amt übertragen werden, während die Beamtin oder der Beamte sich in einer Zuordnungsstufe befindet, verbleibt sie oder er in der Zuordnungsstufe.

Beispiel 2:

Ein in die Zuordnungsstufe 5a zugeordneter Regierungsobersekretär (Besoldungsgruppe A 7) wird zum Regierungshauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8) ernannt. Auch nach der Beförderung bleibt die Zuordnung zur Zuordnungsstufe 5a in der Zuordnungsphase bestehen.

- 3 Hat die „neue“ Besoldungsgruppe keine entsprechende Zuordnungsstufe, so wechselt die oder der Betroffene in die nächsthöhere „volle“ Stufe (**Satz 4**). In der Besoldungsordnung A betrifft dies
 - die Besoldungsgruppe A 4 mit den Überleitungsstufen 4a, 5a und 6a (in der Besoldungsgruppe A 5 sind keine Überleitungsstufen 4a, 5a und 6a vorhanden),
 - die Besoldungsgruppe A 7 mit der Überleitungsstufe 5b (in der Besoldungsgruppe A 8 ist keine Überleitungsstufe 5b vorhanden),
 - die Besoldungsgruppe A 9 mit der Überleitungsstufe 4b (in der Besoldungsgruppe A 10 ist keine Überleitungsstufe 4b vorhanden) und
 - die Besoldungsgruppe A 14 mit den Überleitungsstufen 1a und 7a (in der Besoldungsgruppe A 15 sind keine Überleitungsstufen 1a und 7a vorhanden).

Beispiel:

Ein in die Zuordnungsstufe 5b zugeordneter Regierungsobersekretär (Besoldungsgruppe A 7) wird zum Regierungshauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8) ernannt. Da es in der Besoldungsgruppe A 8 keine Überleitungsstufe 5b gibt, erfolgt für die noch verbleibende Dauer der Zuordnungsstufe die Zuordnung zur Stufe 6 als nächsthöhere Stufe.

Nach der Regelung des **Satzes 5** wird aber die Verweildauer in der kommenden Stufe nicht verkürzt, sondern die verbliebene Zeit aus der Zuordnungsstufe der nächsthöheren Stufe zugerechnet. Hätte in dem obigen Beispiel die Verweildauer in der Zuordnungsstufe 5b im Zeitpunkt der Beförderung noch 12 Monate betragen, so werden diese 12 Monate der regulären Stufendauer von vier Jahren in der Stufe 6 zugerechnet (insgesamt betrüge die Stufenlaufzeit in der Stufe 6 in diesem Beispiel dann fünf Jahre).

- 4 Nach **Satz 2** werden auch nach einer Beförderung in der Besoldungsordnung A die Zuordnungsregelungen des am 1. April 2011 innegehabten Amtes fortgesetzt.

Beispiel:

Bei einem in die Zuordnungsstufe 4a zugeordneten Regierungsobersekretär (Besoldungsgruppe A 7) verkürzt sich ausweislich der Spalte 5 der Anlage 1 die Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr. Im Sommer 2011 (kurz nach Inkrafttreten des BesNeuRG) wird er zum Regierungshauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8) befördert. Er verbleibt in der Zuordnungsstufe 4a (**Satz 1**) und die für ihn vorgesehene Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr bleibt für ihn auch in seinem Beförderungsamt maßgebend (**Satz 2**), obwohl sich bei einem in die Zuordnungsstufe 4a zugeordneten Regierungshauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8) die Erfahrungszeit in der Stufe 5 nicht verkürzt hätte.

- Hintergrund der Regelung des **Satzes 2** ist, dass Beförderungen von leistungsstärkeren Beamtinnen und Beamten eher im Zuordnungszeitraum während der Geltung der Sonderregelungen erfolgen werden, während diese Beförderungen bei den weniger leistungsstarken Beamtinnen und Beamten häufig erst nach Auslaufen der Sonderregelungen vorgenommen werden. Es soll durch die Fortgeltung der Sonderregelungen nach einer Beförderung vermieden werden, dass die weniger leistungsstarken Beamtinnen und Beamten aufgrund von Sonderregelungen wie dem Überspringen einer Stufe oder der Verkürzung der Erfahrungszeit eher eine höhere Stufenzuordnung als die leistungsstärkeren Beamtinnen und Beamten erreichen. Diese sog. „Überholeffekte“ sollen verhindert werden.

- 5 **Absatz 2** regelt die Folgen der Übertragung eines anderen Amtes in der Besoldungsordnung R (Hauptfall: Beförderung von einem Amt der Besoldungsgruppe R 1 in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2) während der Zuordnungsphase, in der von § 37 abweichende Regelungen (Überspringen einer oder zweier Stufen, Verkürzung der Erfahrungszeit, Zahlung des Grundgehalts aus der nächsten Stufe oder eine Kombination von mehreren dieser Instrumente) gelten. Neben der Beförderung sind auch die (seltenen) Fälle einer Rückernennung erfasst.

- 6 In den Beförderungs- oder sonstigen Fällen der Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W „nimmt“ die oder der Betroffenen die Stufe oder Zuordnungsstufe mit, in der sie oder er sich im Zeitpunkt der Übertragung des neuen Amtes befindet (**Satz 1**).

Beispiel:

Einem in die Zuordnungsstufe 4a zugeordneten Richter am Sozialgericht (Besoldungsgruppe

R 1) wird ein Amt als Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter eines Direktors (Besoldungsgruppe R 2) übertragen. Auch nach der Übertragung des neuen Amtes bleibt die Zuordnung zur Zuordnungsstufe 4a bestehen.

- 7 Hat die neue Besoldungsgruppe keine entsprechende Zuordnungsstufe, so wechselt die oder der Betroffene in die nächsthöhere „volle“ Stufe (**Satz 4**). In der Besoldungsordnung R betrifft dies die Besoldungsgruppe R 1 mit der Zuordnungsstufe 2c, denn in der Besoldungsgruppe R 2 ist keine Zuordnungsstufe 2c vorhanden.

Beispiel:

Einem in die Zuordnungsstufe 2c zugeordneten Richter am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1) wird ein Amt als Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter eines Direktors (Besoldungsgruppe R 2) übertragen. Da es in der Besoldungsgruppe R 2 keine Zuordnungsstufe 2c gibt, wird er für die noch verbleibende Stufenlaufzeit in der Zuordnungsstufe der Stufe 3 zugeordnet.

- 8 Nach der Regelung des **Satzes 5** wird aber die Verweildauer in der kommenden Stufe nicht verkürzt, sondern die verbliebene Zeit aus der Zuordnungsstufe der nächsthöheren Stufe zugerechnet. Hätte in dem obigen Beispiel die Verweildauer in der Zuordnungsstufe im Zeitpunkt der Übertragung des neuen Amtes noch 12 Monate betragen, so werden diese 12 Monate der regulären Stufenlaufzeit von drei Jahren in der Stufe 4 zugerechnet (insgesamt betrüge die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 in dem Beispiel dann vier Jahre).

- 9 Es werden nach **Satz 2** auch nach einer Beförderung von einem Amt der Besoldungsgruppe R 1 in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 die Zuordnungsregelungen des Amtes fortgesetzt, welches die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt am 1. April 2011 innehatte.

Beispiel:

Einer in die Zuordnungsstufe 2a zugeordneten Richterin (Besoldungsgruppe R 1) wird ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 übertragen. Es finden – auch nach der Beförderung – weiterhin die Sonderregelungen der Zuordnungstabelle der Besoldungsgruppe R 1 Anwendung.

Hintergrund der Regelung des Satzes 2 ist, dass Beförderungen von leistungsstärkeren Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eher im Zuordnungszeitraum während der Geltung der Sonderregelungen erfolgen werden, während diese Beförderungen bei den weniger leistungsstarken Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten häufig erst nach Auslaufen der Sonderregelungen vorgenommen werden. Es soll durch die Fortgeltung der Sonderregelungen nach einer Beförderung vermieden werden, dass die weniger leistungsstarken Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aufgrund von Sonderregelungen wie dem Überspringen einer oder zweier Stufen oder der Verkürzung der Erfahrungszeit eher eine höhere Stufenzuordnung als die leistungsstärkeren Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erreichen. Diese sog. „Überholeffekte“ sollen verhindert werden.

- 10 **Absatz 3** trifft Regelungen für einen Wechsel von einem Amt aus der Besoldungsordnung A in eines der Besoldungsordnung R während der Geltung der Sonderregelungen. Danach sind diejenigen Zuordnungsregelungen maßgeblich, die für die (neue) Richterin oder Staatsanwältin oder den (neuen) Richter oder Staatsanwalt gegolten hätten, wenn sie oder er bereits am 1. April 2011 das Amt der Besoldungsordnung R innegehabt hätte. Dadurch wird im Zuordnungszeitraum eine Gleichbehandlung wechselwilliger Beamtinnen und Beamten mit den übergeleiteten Amtsinhabern der Besoldungsordnung R und damit die Durchlässigkeit zwischen den Ämtern der Besoldungsordnungen A und R sichergestellt.

Beispiel:

Ein Regierungsrat (Besoldungsgruppe A 13, Dienstaltersstufe 5 mit 31 Jahren) wird der Zuordnungsstufe 1a zugeordnet. Am 1. Mai 2011 erfolgt eine Ernennung zum Richter am Sozialgericht. Für die Besoldungsgruppe R 1 erfolgt die Zuordnung zur Überleitungsstufe 1b und das Erreichen der Stufe 2 am Ersten des Monats der Vollendung des 33. Lebensjahres, da der (frühere) Regierungsrat am 1. April 2011 das 31. Lebensjahr vollendet hatte und nach der Regelung des Satzes 2 des Absatzes 3 eine Zuordnung am 1. April 2011 bei der Ernennung zum Richter fingiert wird.

- 11 Die Regelung des **Absatzes 4** verweist vorsorglich auf die Höhe der Besoldungsregelungen bei einer Teilzeit (§ 6 LBesG LSA), da in den Tabellen der Anlagen 1 und 2 das Grundgehalt auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung ausgewiesen ist.

§ 19

Ausgleichszulage aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Ist die Besoldung nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, Abs. 3 Nrn. 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes am 31. März 2011 höher als die Besoldung nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5, Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes und ist die Verminderung der Besoldung durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt verursacht worden, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages gewährt.² Erhöht sich die Besoldung nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5, Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes, so wird die Erhöhung auf die Ausgleichszulage in halber Höhe angerechnet.

(2) Ist die Summe des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 55 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes am 31. März 2011 höher als die Summe des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach § 48 des Landesbesoldungsgesetzes und ist die Verminderung der Besoldung durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt verursacht worden, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages gewährt.² Erhöhungen des Auslandszuschlages und Auslandskinderzuschlages werden auf die Ausgleichszulage in halber Höhe angerechnet.³ Entfällt der Anspruch auf Auslandzuschläge, entfällt auch die Ausgleichszulage.

- 1 Das Gesetz zur Neuregelung des Landesbesoldungsrechts kann in wenigen Einzelfällen dazu führen, dass durch die Neuregelung die Besoldung niedriger ausfällt als nach vorherigem Recht. Aus diesem Grund ist in **Absatz 1** eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz geregelt worden. Es handelt sich dabei um eine abbaubare Besitzstandsregelung.
- 2 Die Ursache für die Verminderung der Besoldung kann z. B. in einer Reduzierung einer Stellenzulage liegen. So ist die Stellenzulage nach Fußnote 31 der Anlage 1 des LBesG a. F. durch eine Amtszulage ersetzt worden, die betragsmäßig niedriger ist, wenn die Beamtin oder der Beamte am 1. April 2011 die Endstufe der Besoldungsgruppe A 16 noch nicht erreicht hatte. Weitere Ursachen für eine Verminderung der Besoldung können beispielsweise durch den Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1 (§ 38 LBesG LSA), der aufgrund einer sittlichen Verpflichtung gewährt wurde (vgl. Artikel 1, § 38 Rn. 10), oder die Neuregelung der Kürzung der Dienstbezüge bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung (§ 8 LBesG LSA) sein (vgl. Artikel 1, § 8 Rn. 1).
- 3 Ausgeglichen werden nur Verminderungen der Besoldung, die durch die gesetzliche Neuregelung zum 1. April 2011 verursacht worden sind. Veränderungen in der Höhe der Besoldung aus anderen Gründen wie z. B. durch Reduzierung des Beschäftigungsumfanges, Wegfall des Kinderanteils im Familienzuschlag oder Wegfall vermögenswirksamer Leistungen wegen Beendigung eines Sparvertrages werden nicht von der Besitzstandsregelung erfasst.
- 4 **Satz 1** zählt abschließend die Besoldungsbestandteile auf, die am 1. April 2011 gegenüber gestellt werden. Diese umfassen sämtliche Besoldungsbestandteile des § 1 Abs. 3 und 4 LBesG LSA mit Ausnahme der Auslandsdienstzuschläge, des Auslandsverwendungszuschlages (diese werden in Absatz 2 geregelt), der jährlichen Sonderzahlungen, Einmalzahlungen sowie die am 1. April 2011 noch nicht geregelten Leistungsprämien und Leistungszulagen. Vom Sinn und Zweck her sind aber keine unständigen (d. h. nicht dauerhaft gewährte) Besoldungsbestandteile wie z. B. die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, die Zulage für Tauchertätigkeit, eine Mehrarbeitsvergütung oder eine Vergütung für Nebentätigkeiten zu berücksichtigen.
- 5 **Satz 2** regelt abschließend die Modalitäten der hälftigen Anrechnung. Erhöhen sich die genannten Besoldungsbestandteile (z. B. durch lineare Erhöhung, Beförderung, Anspruch auf eine Stellenzulage usw.), so führt diese Erhöhung der Besoldung zur Anrechnung auf die Ausgleichszulage. Die in Rn. 4 erwähnten unständigen Besoldungsbestandteile wie z. B. die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, die Zulage für Tauchertätigkeit, eine Mehrarbeitsvergütung oder eine Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sind auch hier nicht zu berücksichtigen.

- 6 **Absatz 2** enthält eine Ausgleichszulage für den Fall, dass die Auslandsdienstzuschläge durch das Gesetz zur Neuregelung des Landesbesoldungsrechts niedriger als die Auslandsdienstbezüge nach vorherigem Recht ausfallen. Änderungen können durch die Neustrukturierung auftreten, indem die Anlagen 9 bis 17 des Anhangs zum LBesG a. F. aufgehoben wurden.
- 7 **Satz 1** regelt, dass die Summen des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages jeweils nach neuer und vorheriger Rechtslage verglichen werden. War die Summe am 31. März 2011 höher als am 1. April 2011, so erfolgt ein Ausgleich, sofern die Verminderung auf der gesetzlichen Neuregelung beruht. Sollte die Verminderung einen anderen Grund haben (z. B. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen für den Auslandskinderzuschlag durch Rückkehr des Kindes in das Inland), erfolgt auch kein Ausgleich.
- 8 **Satz 2** regelt eine hälftige Verminderung der Ausgleichszulage, sofern sich Auslandszuschlag oder Auslandskinderzuschlag erhöhen. Neben linearen Erhöhungen, die auch die Auslandsdienstzuschläge erhöhen, kommt auch eine Beförderung in Betracht, denn diese erhöht ebenfalls den Auslandszuschlag (§ 48 Abs. 1 Satz 2 LBesG LSA). Vom Sinn und Zweck her reduziert der erstmalige Bezug eines Auslandskinderzuschlages (z. B. durch Geburt eines Kindes nach dem 31. März 2011) jedoch nicht die Ausgleichszulage.
- 9 **Satz 3** regelt, dass bei Wegfall der Voraussetzungen für Auslandszuschläge (z. B. durch Rückkehr in das Inland) neben den Auslandszuschlägen auch die Ausgleichszulage entfällt.

§ 20

Zuordnung der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden nach Anlage 3 den Stufen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder R, aus der sich ihr Ruhegehalt berechnet, zugeordnet.² Verringert sich dadurch das der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Grundgehalt, wird der in der Anlage 3 ausgewiesene Überleitungsbetrag als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt.³ Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

(2) Für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die aus einer Zuordnungsstufe in den Ruhestand treten oder versetzt werden, gilt Absatz 1 entsprechend, wobei bei der Zuordnung die Dienst- oder Lebensaltersstufe zugrunde zu legen ist, die nach der Anlage 1 oder Anlage 2 der Zuordnungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe entspricht.

- 1 In **Absatz 1** sind Zuordnungsregelungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus der Besoldungsordnung A und den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 enthalten, weil nicht alle aus der Endstufe ihre Versorgung beziehen. Es gilt bei der Zuordnung ebenfalls der Grundsatz der betragsmäßigen Zuordnung. Es wird jedoch auf Zuordnungsstufen verzichtet, weil diese als Provisorien gedacht sind, die nach einem bestimmten Zeitablauf wieder verlassen werden. In der Versorgung ändert sich jedoch die Stufe, aus der die Versorgung berechnet wird, nicht mehr. Aus diesem Grund erfolgt die Zuordnung an Stelle einer Zuordnungsstufe zur nächstniedrigeren Stufe, die dem Betrag des bisherigen Grundgehaltes der Besoldungsgruppe entspricht. Diese Zuordnung ist in der Anlage 3 enthalten.
- 2 Um eine Kürzung der Versorgungsbezüge zu vermeiden, setzt **Satz 2** einen Überleitungsbetrag als weiteren ruhegehaltfähigen Dienstbezug fest, der in der Anlage 3 ebenfalls ausgewiesen ist. Dieser entspricht in der Höhe her der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Grundgehalt. **Satz 3** regelt, dass dieser Überleitungsbetrag dynamisch ist und bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen ist.
- 3 **Absatz 2** betrifft die Fälle, in denen ein Eintritt in den Ruhestand aus einer Zuordnungsstufe erfolgt. Entsprechend der Regelung in Absatz 1 erfolgt eine Zuordnung der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers zur nächstniedrigeren Stufe, die dem Betrag des bisherigen Grundgehaltes entspricht, und der Festsetzung eines ruhegehaltfähigen und dynamischen Überleitungsbetrages, welcher ebenfalls aus der Anlage 3 entnommen werden kann.

§ 21
Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes

Eine Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), die am 31. März 2011 als Bestandteil des Ruhegehaltes gewährt wurde, wird weiterhin der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt.² Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.

- 1 Das Reformgesetz hat zum 1. Juli 1997 für die Besoldungsordnung A eine neue Grundgehaltsstruktur für die Besoldungsordnung A eingeführt. Diese konnte zu einer vorübergehenden Bezügeverringerung führen, die durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage zum 1. Juli 1997 ausgeglichen wurde. Diese Zulage war abbaubar, so dass sie in laufenden Besoldungsfällen inzwischen aufgezehrt ist. Aufgrund ihrer Ruhegehaltfähigkeit ist sie aber noch in Versorgungsfällen zu finden. Daher beschränkt sich die Fortschreibung dieser Regelung in **Satz 1** ausdrücklich auf Versorgungsfälle.
- 2 Um eine Kürzung der Versorgungsbezüge zu vermeiden, wird in **Satz 2** die Dynamisierung der Überleitungszulage fortgeschrieben. Eine entsprechende Regelung fand sich bisher auch in Art. 14 § 1 Abs. 1 Satz 4 des Reformgesetzes.

§ 22
Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des
Versorgungsreformgesetzes 1998

Soweit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen weggefallen ist oder Zulagen, die die oder der Berechtigte bezogen hat, nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind für Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden, für Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 bei einem Eintritt oder einer Versetzung in den Ruhestand bis zum 31. Dezember 2010.² Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem 1. Januar 1999 erstmals gewährt wurde oder wird.

- 1 Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 wurden in der Besoldung mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Technikerzulage (Vorbemerkung Nr. 23 BBesO A und B a. F.) und die Programmiererzulage (Vorbemerkung Nr. 24 BBesO A und B a. F.) gestrichen und die Sicherheitszulage vermindert. Ferner wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Ruhegehaltfähigkeit der meisten Stellenzulagen (die allgemeine Stellenzulage sowie die Fliegerstellenzulage blieben ruhegehaltfähig) gestrichen. § 81 Abs. 1 BBesG a. F. regelte eine Ausgleichszulage für die Verringerung der Dienstbezüge und ordnete die Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage an, soweit die bisherige Zulage bei Eintritt in den Ruhestand nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig gewesen wäre oder zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört hätte. In § 81 Abs. 2 BBesG a. F. wurde befristet eine Rechtsstandswahrung zur Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen geregelt.
- 2 Die vorliegende Regelung schreibt nicht die Besitzstandsregelung des § 81 Abs. 1 BBesG a. F. fort, da diese Ausgleichszulagen inzwischen allesamt aufgezehrt sind. Unverändert fortgeschrieben wurde die Rechtsstandsregelung zur Ruhegehaltfähigkeit nach § 81 Abs. 2 BBesG a. F. Diese weiter anzuwendenden bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung sind die Vorbemerkung Nr. 3a zu BBesO A und B a. F. und die Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 4 BBesO A und B a. F.

§ 23
Ausgleichszulage bei Zulagenänderungen aus Anlass des
Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes

Soweit am 31. März 2011 eine Ausgleichszulage nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 83 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung zugestanden hat, wird diese weiterhin gewährt.² Sie verringert sich bei Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

- 1 Durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz wurde der Abbaumodus für Ausgleichszulagen im § 13 Abs. 2 BBesG dahingehend geändert, dass die Anrechnungsvorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 2002 verschärft wurden. Die Privilegierung des § 13 Abs. 2 BBesG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, dass eine Aufzehrung von Ausgleichszulagen bei Beförderungen nur um die Hälfte der Erhöhung erfolgte, wurde gestrichen, so dass seit dem 1. Januar 2002 Beförderungsgewinne im vollen Umfang die Ausgleichszulage aufzehren.
- 2 Die vorliegende Regelung enthält eine Rechtsstandswahrung für die in der Besoldung und in der Beamtenversorgung vorhandenen Fälle, in denen am 31. Dezember 2001 eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 BBesG zugestanden hat und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes noch nicht aufgezehrt waren.

§ 24

Fortgeltung von Bundesrecht als Landesrecht

Folgende Verordnungen gelten als Landesrecht fort, bis sie durch Verordnung der Landesregierung von der Fortgeltung ausgeschlossen werden:

1. **Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1832),**
2. **Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774, 2776) und hinsichtlich der Beträge in § 4 Abs. 1 und 3 ersetzt durch Anhang 2 Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 598),**
3. **Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8),**
4. **Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243),**
5. **Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177, 3182).**

- 1 Für das Recht der Erschwerniszulagen, Mehrarbeitsvergütung, Vollstreckungsvergütung, des Auslandsverwendungszuschlags und der Unterrichtsvergütung sind im LBesG LSA Verordnungsermächtigungen enthalten. Bis zum Inkrafttreten der neu zu schaffenden Verordnungen wurde die Fortgeltung der in den Nummern 1 bis 5 aufgezählten Verordnungen angeordnet, um Regelungslücken zu vermeiden.
- 2 Die in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Verordnungen gelten jedoch nicht in ihrer aktuellen, sondern in der zum 31. August 2006 geltenden Fassung fort. Dieses Datum hat seine Ursache im Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 1. September 2006, durch die die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht den Ländern übertragen wurde und das am 31. August 2006 geltende Besoldungsrecht übergangsweise fort galt. Nr. 2 regelt hiervon eine Ausnahme, soweit die Beträge der Mehrarbeitsvergütungsverordnung nach Maßgabe der letzten Besoldungsanpassung im Land (durch das LBVAnpG 2009/2010 vom 9. Dezember 2009, GVBl. LSA S. 598) angepasst worden sind. Bei der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung ist zu beachten, dass der Tagessatz der höchsten Stufe bereits durch Gesetz auf 110 Euro angehoben worden ist (§ 50 Abs. 2 Satz 4 LBesG LSA). Diese Erhöhung gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes und nicht erst mit Erlass einer Verordnung des Landes. Weiterhin gilt die durch § 1 Nr. 2 Abs. 2 LBVAnpG 2009/2010 vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 598) vorgenommene Erhöhung der Zulage für den Dienst an Sonn- und Feiertagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV) auf 2,91 Euro/Stunde weiter.
- 3 Bei Erlass einer Verordnung durch die Landesregierung wird die Fortgeltung der jeweiligen Rechtsverordnung des Bundes ausgeschlossen werden, um zu vermeiden, dass zwei Verordnungen zum gleichen Rechtsgebiet parallel existieren.

§ 25

Rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe

(1) Durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter können die sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt ergebenden Leistungen ab dem Ersten des Monats der Begründung ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft beanspruchen, frühestens jedoch ab dem 3. Dezember 2003.

(2) Hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern haben frühestens ab dem 3. Dezember 2003 Anspruch auf die sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt ergebenden Leistungen.

- 1 Im LBesG LSA sind die eingetragenen Lebenspartnerschaften den Ehen gleichgestellt worden (vgl. für den Familienzuschlag der Stufe 1 § 38 Abs. 6 LBesG LSA). Da das Gesetz erst zum 1. April 2011 in Kraft tritt, wäre die Gleichstellung erst zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden, wenn nicht in **Absatz 1** eine Rückwirkung zum 3. Dezember 2003 festgelegt worden wäre. Ab dem Datum ist daher der Familienzuschlag der Stufe 1 – sofern eine eingetragene Lebenspartnerschaft schon vorlag – rückwirkend zu gewähren. Im Dezember 2003 erfolgt die Gewährung nur anteilig (29/31), für den 1. und 2. Dezember 2003 keine Pflicht zur Umsetzung von europäischem Recht gesehen wurde und die Gleichstellung auch nicht vor dem 3. Dezember 2003 geregelt wurde.
- 2 Damit kann für Sachsen-Anhalt offen bleiben, ob die Richtlinie 2000/78/EG, die zum 2. Dezember 2003 in nationales Recht umzusetzen war, einschlägig ist. Mit Urteil vom 28. Oktober 2010 (2 C 10.09 –, juris Rn. 10 ff) hatte das Bundesverwaltungsgericht die Richtlinie für anwendbar erklärt, jedoch den Familienzuschlag erst für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2009 zugesprochen (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 20).
- 3 Entsprechend wurde die Rückwirkung zum 3. Dezember 2003 für das Beamtenversorgungsrecht geregelt. Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung beginnt frühestens ab dem 3. Dezember 2003, auch wenn der Todesfall der Beamtin oder des Beamten bereits vorher eingetreten sein sollte.

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –**

Besoldungsgruppe A 3				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 726,70	Stufe 2	-
2	Stufe 2	1 774,57	Stufe 3	-
3	Stufe 3	1 822,41	Stufe 4	-
4	Stufe 4	1 870,28	Stufe 5	-
5	Stufe 5	1 918,12	Stufe 6	-
6	Stufe 6	1 965,98	Stufe 7	-
7	Stufe 7	2 013,82	Stufe 8	-

Besoldungsgruppe A 4				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 726,70	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
2	Stufe 2	1 774,57	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
3	Stufe 3	1 822,41	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 4a	1 870,28	Stufe 6	-
5	Zuordnungsstufe 5a	1 918,12	Stufe 7	-
6	Zuordnungsstufe 6a	1 965,98	Stufe 8	-
7	Stufe 8	2 013,82	-	-

Besoldungsgruppe A 5				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 740,33	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
2	Stufe 2	1 801,59	Stufe 4	-
3	Stufe 3	1 849,21	Stufe 5	-
4	Stufe 4	1 896,80	Stufe 6	-
5	Stufe 5	1 944,42	Stufe 7	-
6	Stufe 6	1 992,02	Stufe 8	-
7	Stufe 7	2 039,64	Stufe 8	-
8	Stufe 8	2 087,25	-	-

Besoldungsgruppe A 6				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 780,54	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
2	Zuordnungsstufe 1a	1 832,82	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
3	Zuordnungsstufe 2a	1 885,09	Stufe 4	-
4	Zuordnungsstufe 3a	1 937,36	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
5	Zuordnungsstufe 4a	1 989,63	Stufe 6	-
6	Zuordnungsstufe 5a	2 041,91	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 6a	2 094,19	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
8	Stufe 7	2 146,47	Stufe 8	-
9	Stufe 8	2 198,73	-	-

Besoldungsgruppe A 7				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 856,97	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um ein Jahr
2	Zuordnungsstufe 1a	1 903,95	Stufe 3	-
3	Zuordnungsstufe 2a	1 969,73	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 3a	2 035,50	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr
5	Zuordnungsstufe 4a	2 101,28	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
6	Zuordnungsstufe 5a	2 167,05	Stufe 6	-
7	Zuordnungsstufe 5b	2 232,84	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 6
8	Zuordnungsstufe 6a	2 279,79	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
9	Zuordnungsstufe 7a	2 326,78	Stufe 8	-
10	Stufe 8	2 373,78	-	-

Besoldungsgruppe A 8				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	1 970,70	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 026,88	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 111,17	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
5	Zuordnungsstufe 3a	2 195,47	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	2 279,75	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 364,07	Stufe 6	-
8	Zuordnungsstufe 5a	2 420,27	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuordnungsstufe 6a	2 476,44	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	2 532,66	Stufe 8	-
11	Stufe 8	2 588,85	-	-

Besoldungsgruppe A 9				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 096,87	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 152,17	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 242,13	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	2 332,09	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	2 422,06	Stufe 5	-
7	Zuordnungsstufe 4b	2 512,03	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 5
8	Zuordnungsstufe 5a	2 573,86	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuordnungsstufe 6a	2 635,73	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	2 697,57	Stufe 8	-
11	Stufe 8	2 759,42	-	-

Besoldungsgruppe A 10				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 256,15	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 333,00	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 448,25	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	2 563,53	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	2 678,79	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 794,07	Stufe 6	-
8	Zuordnungsstufe 5a	2 870,90	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
9	Zuordnungsstufe 6a	2 947,74	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	3 024,57	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 101,42	-	-

Besoldungsgruppe A 11				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	2 594,39	Stufe 2	-
4	Zuordnungsstufe 1a	2 712,49	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuordnungsstufe 2a	2 830,59	Stufe 3	-
6	Zuordnungsstufe 3a	2 948,72	Stufe 4	-
7	Zuordnungsstufe 4a	3 066,83	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 145,56	Stufe 6	-
9	Zuordnungsstufe 5a	3 224,29	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
10	Zuordnungsstufe 6a	3 303,05	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuordnungsstufe 7a	3 381,79	Stufe 8	-
12	Stufe 8	3 460,52	-	-

Besoldungsgruppe A 12				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	2 787,01	Stufe 2	-
4	Zuordnungsstufe 1a	2 927,83	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuordnungsstufe 2a	3 068,63	Stufe 3	-
6	Zuordnungsstufe 3a	3 209,45	Stufe 4	-
7	Zuordnungsstufe 4a	3 350,25	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 444,12	Stufe 6	-
9	Zuordnungsstufe 5a	3 537,99	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
10	Zuordnungsstufe 6a	3 631,87	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuordnungsstufe 7a	3 725,76	Stufe 8	-
12	Stufe 8	3 819,62	-	-

Besoldungsgruppe A 13				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 283,84	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 283,84	Stufe 2	-
5	Zuordnungsstufe 1a	3 435,90	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuordnungsstufe 2a	3 587,94	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 3
7	Zuordnungsstufe 3a	3 740,00	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuordnungsstufe 4a	3 841,37	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
9	Zuordnungsstufe 5a	3 942,74	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 6a	4 044,10	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuordnungsstufe 7a	4 145,50	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 246,87	-	-

Besoldungsgruppe A 14				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 454,96	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 454,96	Stufe 2	-
5	Zuordnungsstufe 1a	3 652,13	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuordnungsstufe 2a	3 849,30	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 3a	4 046,48	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuordnungsstufe 4a	4 177,92	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 5
9	Zuordnungsstufe 5a	4 309,39	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 6a	4 440,84	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuordnungsstufe 7a	4 572,30	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 703,76	-	-

Besoldungsgruppe A 15				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
6	Stufe 1	4 228,83	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 2a	4 445,62	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuordnungsstufe 3a	4 619,06	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuordnungsstufe 4a	4 792,49	Stufe 6	-
10	Zuordnungsstufe 5a	4 965,92	Stufe 7	-
11	Zuordnungsstufe 6a	5 139,37	Stufe 8	-
12	Stufe 8	5 312,80	-	-

Besoldungsgruppe A 16				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
6	Stufe 1	4 666,26	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 2a	4 916,96	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuordnungsstufe 3a	5 117,57	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuordnungsstufe 4a	5 318,16	Stufe 6	-
10	Zuordnungsstufe 5a	5 518,72	Stufe 7	-
11	Zuordnungsstufe 6a	5 719,32	Stufe 8	-
12	Stufe 8	5 919,90	-	-

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –**

Besoldungsgruppe R 1				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuord- nung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grund- gehalts, sofern einer Überleitungsstufe zu- geordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27	Stufe 1	3 360,24	-	29. Lebensjahres: Stufe 2
29	Zuord- nungsstufe 1a	3 512,29	31. Lebensjahres: Stufe 2	-
31	Zuord- nungsstufe 1b	3 592,34	33. Lebensjahres: Stufe 2	-
33	Zuord- nungsstufe 1c	3 798,82	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3 38. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 39. Lebensjahres: Stufe 4
35	Zuord- nungsstufe 2a	4 005,32	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuord- nungsstufe 2b	4 211,80	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuord- nungsstufe 2c	4 418,30	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6

41	Zuordnungsstufe 3a	4 624,81	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungsstufe 4a	4 831,29	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungsstufe 5a	5 037,79	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungsstufe 6a	5 244,26	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	5 450,78	-	-

Besoldungsgruppe R 2				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuord- nung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grund- gehalts, sofern einer Überleitungsstufe zu- geordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27 - 31	Zuord- nungsstufe 1a	4 086,63	-	33. Lebensjahres: Stufe 2
33	Zuord- nungsstufe 1b	4 293,18	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3
35	Zuord- nungsstufe 1c	4 499,61	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuord- nungsstufe 2a	4 706,11	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuord- nungsstufe 2b	4 912,61	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuord- nungsstufe 3a	5 119,10	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuord- nungsstufe 4a	5 325,60	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuord- nungsstufe 5a	5 532,60	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuord- nungsstufe 6a	5 738,58	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	5 945,03	-	-

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 3		A 4	
	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4, Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	2	-
3	3	-	3	-
4	4	-	4	9,37
5	5	-	5	18,53
6	6	-	6	27,69
7	7	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	52,28
3	3	-	2	35,69
4	4	-	3	17,90
5	5	-	4	14,74
6	6	-	5	11,60
7	7	-	6	8,45
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	-	-
2	1	46,98	1	-
3	2	52,15	1	56,18
4	3	35,30	2	67,05
5	4	18,46	3	44,69
6	5	1,62	4	22,29
7	5	67,41	5	-
8	6	31,74	5	56,20
9	7	17,03	6	38,06
10	8	-	7	20,03
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	55,30	1	76,85
4	2	73,04	2	91,96
5	3	45,87	3	60,84
6	4	18,72	4	29,70
7	4	108,69	5	-
8	5	53,39	5	76,83
9	6	35,78	6	50,79
10	7	18,14	7	26,18
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	118,10	1	140,82
5	2	87,72	2	104,05
6	3	55,25	3	66,04
7	4	22,76	4	28,01
8	5	-	5	-
9	5	78,73	5	93,87
10	6	51,92	6	62,83
11	7	27,17	7	33,32
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	152,06	1	197,17
6	2	139,17	2	179,82
7	3	123,90	3	160,52
8	4	57,95	4	75,48
9	5	43,23	5	57,40
10	6	28,51	6	39,32
11	7	13,98	7	21,32
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	25,27	2	28,10
8	3	50,20	3	57,21
9	4	75,14	4	86,29
10	5	100,07	5	115,35
11	6	125,02	6	144,43
12	8	-	8	-

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	152,08	2	-
3	1	232,13	2	-
4	1	438,61	2	-
5	2	96,07	2	-
6	2	302,55	2	185,39
7	2	509,05	2	391,89
8	3	166,53	3	166,57
9	4	174,51	4	174,57
10	5	182,51	5	182,55
11	6	190,48	6	190,55
12	8	-	8	-

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 234), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 35 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Anwärterbezüge“ durch das Wort „Anwärtergrundbetrag“ ersetzt.**
- 2. § 37 wird wie folgt geändert:**
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.**
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Wird ein Beamter nicht nach § 36 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so erfolgt für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles kein Aufstieg in den Stufen zur Bemessung des Grundgehalts.“

(2) In § 9 Abs. 3 Satz 2 des Ministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2000 (GVBl. LSA S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 676), wird die Angabe „§ 119 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(3) In § 12 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), wird die Angabe „§ 9a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(4) In § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808), wird die Angabe „§ 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 61 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(5) Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Angabe „§ 3 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.**
- 2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.**
- 3. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.**
- 4. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.**
- 5. In § 70 Abs. 2 werden die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ und das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.**
- 6. In § 72 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 37 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 3 und 4“ ersetzt.**

7. In § 101 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
8. In § 112 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezüge“ durch die Wörter „Dienstbezüge oder Anwärtergrundbeträge“ ersetzt.
9. Die §§ 119, 120 und 121 werden aufgehoben.

(6) § 26 der Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2001 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458),“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 und 4 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(§ 42 Abs. 3 und § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 40 Abs. 4 und § 44 des Landesbesoldungsgesetzes)“ ersetzt.

(7) In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung vom 2. März 1994 (GVBl. LSA S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 20), wird die Angabe „A 1 bis A 8“ durch die Angabe „A 4 bis A 8“ ersetzt.

(8) In § 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung höherer allgemeiner Verwaltungsdienst vom 22. März 2002 (GVBl. LSA S. 181) wird das Wort „Anwärterbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

(9) In § 4 Abs. 2 der Rechtspfleger-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 23. September 2002 (GVBl. LSA S. 394), geändert durch Verordnung vom 21. September 2006 (GVBl. LSA S. 507), wird das Wort „Anwärterbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

(10) Die Laufbahnverordnung vom 27. Januar 2010 (GVBl. LSA S. 12) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes; Anlage 1 Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes)“ durch die Wörter „des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 9 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „(§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Bundesbesoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes; Anlage 1 Besoldungsordnung B des Landesbesoldungsgesetzes)“ durch die Wörter „des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Bundesbesoldungsordnung R - Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Wörter „des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. In Nummer 4.1.4 des Abschnitts I der Anlage 1 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

(11) Die Polizeilaufbahnverordnung vom 25. August 2010 (GVBl. LSA S. 468) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 682), in Verbindung mit Anlage 1 Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung)“ durch die Wörter „des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Bundesbesoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung;“ gestrichen.

2. In § 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Landesbesoldungsordnung oder Bundesbesoldungsordnung“ durch die Wörter „des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(12) Das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), geändert durch Artikel 2 Abs. 20 und Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 678, 682), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezüge“ durch die Wörter „Dienstbezüge oder des monatlichen Anwärtergrundbetrages“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezüge“ durch die Wörter „Dienstbezüge oder keinen Anwärtergrundbetrag“ ersetzt.

3. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

6. In § 39 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ und das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

7. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(13) Das Versorgungsrücklagegesetz vom 21. Dezember 1998 (GVBl. LSA S. 497), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2003 (GVBl. LSA S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „§ 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 61 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 14 a Abs. 2, 2 a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 61 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

- b) Die Angabe „§ 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 9 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(14) § 5 der Kommunalbesoldungsverordnung vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2005 (GVBl. LSA S. 120), erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Erfahrungszeiten**

(1) Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt entsprechend in den in § 23 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Zeiträumen. § 23 Abs. 4 bis 8 des Landesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes werden Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Erfahrungszeiten im Sinne des § 23 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes anerkannt.“

(15) Die Bezüge-Zuständigkeitsverordnung vom 26. März 2002 (GVBl. LSA S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2009 (GVBl. LSA S. 234), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„1. Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung von

- a) Dienstbezügen gemäß § 1 Abs. 3 Nrn. 1 und 6 des Landesbesoldungsgesetzes;
- b) Funktions-Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Hochschulleistungsbezügeverordnung;
- c) sonstigen Bezügen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes;
- d) Zulagen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Landesbesoldungsgesetzes, die in festen Monatsbeträgen gewährt werden;
- e) Zuschlägen gemäß § 7 des Landesbesoldungsgesetzes;

2. Entscheidung über die Gewährung sowie Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung von

- a) Dienstbezügen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Landesbesoldungsgesetzes;
- b) Zuschlägen nach § 6 Abs. 2 bis 5 des Landesbesoldungsgesetzes;
- c) sonstigen Bezügen gemäß § 1 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes;

3. Anordnung und Abrechnung von

- a) Zulagen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Landesbesoldungsgesetzes, die nicht in festen Monatsbeträgen gewährt werden;
- b) Zuschüssen zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit § 62 des Landesbesoldungsgesetzes;

- c) Vergütungen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 des Landesbesoldungsgesetzes mit Ausnahme der Vergütungen nach § 46 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - d) Aufwandsentschädigungen gemäß § 16 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - e) Vorschüssen gemäß den Vorschussrichtlinien vom 31. August 1993 (MBI. LSA S. 2153);
 - f) Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren nach den §§ 29, 30 und 31 Abs. 1 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 33 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - g) Leistungsprämien und Leistungszulagen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 des Landesbesoldungsgesetzes;“.
- b) Nummer 5 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und in Nummer 5 wird die Angabe „§ 12 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird vor der Angabe „§ 6“ die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird vor der Angabe „§ 3“ die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 wird vor der Angabe „§ 10“ die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird vor der Angabe „§ 5“ die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zulassung von Ausnahmen zur Anerkennung von Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes).“
 - c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „in“ die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Befugnis zur Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 33 und 34 des Beamtenversorgungsgesetzes) sowie für die Anordnung und Abrechnung des Unfallausgleichs (§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes) wird auf die Oberfinanzdirektion Magdeburg übertragen.“

- b) In Absatz 2 wird vor der Angabe „§§ 36“ die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit“ eingefügt.

(16) Die Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 21), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 729), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 35 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 4 Abs. 7 Satz 3, § 5 Abs. 1, 2 und 4 und die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

(17) Die Stellenobergrenzenverordnung vom 15. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 550), geändert durch § 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 728), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vmhundertsätze für die Stellenobergrenzen beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Laufbahnen oder Teile von Laufbahnen mit denselben Obergrenzen, in der Laufbahngruppe 2 ab der Besoldungsgruppe A 13 (Einstiegsamt) auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 (Einstiegsamt) bis A 16 und B 2.“

2. In § 4 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 4 werden für die nachstehend aufgeführten Laufbahnen für die Anteile der Beförderungsämtler folgende Obergrenzen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. in der Laufbahngruppe 1 des Polizeivollzugsdienstes | |
| in den Besoldungsgruppen A 7/A 8 | 30 v. H. |
| in der Besoldungsgruppe A 9 | 70 v. H. |
| 2. in der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten | |
| in der Besoldungsgruppe A 7 | 50 v. H. |
| in der Besoldungsgruppe A 8 | 30 v. H. |

- | | |
|-----------------------------|----------|
| in der Besoldungsgruppe A 9 | 20 v. H. |
|-----------------------------|----------|
3. in der Laufbahngruppe 1 des technischen Dienstes

in den Besoldungsgruppen A 6/A 7	50 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 8	35 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 9	15 v. H.

 4. im Gerichtsvollzieherdienst

in der Besoldungsgruppe A 8	30 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 9	70 v. H.

 5. in der Laufbahngruppe 2 des Polizeivollzugsdienstes

in den Besoldungsgruppen A 9/A 10	40 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 12	20 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 13	10 v. H.

jeweils bezogen auf die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt

 6. in der Laufbahngruppe 2 des technischen Dienstes

in den Besoldungsgruppen A 9/A 10	10 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 11	40 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 12	35 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 13	15 v. H.

jeweils bezogen auf die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt

 7. im Amtsanwaltsdienst

in der Besoldungsgruppe A 12	40 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 13	60 v. H.

 8. in der Laufbahngruppe 2 der Steuerverwaltung

in der Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 12	20 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 13	8 v. H.

jeweils bezogen auf die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt

 9. in der Laufbahngruppe 2 des technischen Dienstes

in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2 nach Einzelbewertung zusammen	45 v. H.
in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen	10 v. H.

jeweils bezogen auf die Besoldungsgruppen A 13 (Einstiegsamt) bis A 16 und B 2.“
4. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.
 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „Familienrechts“ durch die Wörter „Familien-, Vormundschafts-, Betreuungs-“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. in den Allgemeinen und Inneren Verwaltungen – zu Buchstabe c auch in den sonstigen Verwaltungen – insoweit, als die Planstellen für Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt, die

- a) mit Körperschaftsaufsicht einschließlich der Rechnungsprüfung der Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder
- b) in Aufsichtsbehörden mit der Finanzierung und Prüfung von Maßnahmen des Bildungswesens oder
- c) in Aufsichtsbehörden mit Aufgaben des Umweltschutzes oder
- d) mit Standesamtsaufsicht

befasst sind, mit einem Anteil von höchstens 10 v. H. in der Besoldungsgruppe A 13, soweit es sich um kein Einstiegsamt handelt, 30 v. H. in der Besoldungsgruppe A 12 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht werden,“.

- c) In Nummer 4 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1 in den Besoldungsgruppen A 6 (Einstiegsamt) bis A 9“ ersetzt.
- d) In Nummer 7 werden nach der Angabe „A 13“ die Wörter „ , soweit nicht Einstiegsamt“ eingefügt.
- e) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit kein Einstiegsamt,“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1 in den Besoldungsgruppen A 6 (Einstiegsamt) bis A 9“ ersetzt.
- f) In Nummer 9 werden die Wörter „Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 und 5 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(18) § 1 Abs. 1 der Pensionsfonds-Zuführungsverordnung vom 9. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 64), geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 680), wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 3 wird das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ durch das Wort „Besoldungsordnung“ ersetzt.
- 2. In Nummer 6 wird das Wort „Bundesbesoldungsordnungen“ durch das Wort „Besoldungsordnungen“ ersetzt.

(19) Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 447, 450), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „§ 121 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- 2. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „§ 121 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 4 Abs.1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(20) In § 10 Abs. 2 des Graduiertenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2001 (GVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), werden die Wörter „Grundbetrag der Anwärterbezüge“ durch das Wort „Anwärtergrundbetrag“ ersetzt.

(21) In § 69 Abs. 7 Satz 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(22) In § 7 Abs. 1 der Hochschulneben tätigkeitsverordnung vom 14. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 402), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 375), wird die Angabe „A 1 bis A 8“ durch die Angabe „A 4 bis A 8“ ersetzt.

(23) In § 1 Abs. 2 der Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 725) werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Kaufkraftausgleich“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Anlage 1 Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 11 wird aufgehoben.
- b) Die Fußnote 11 wird aufgehoben.

2. Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Sekundarschullehrerin oder Sekundarschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen -
- mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 bei einer entsprechenden Verwendung⁻¹³⁾“.

b) Die Fußnote 12 wird aufgehoben.

- 1 **Artikel 4** steht im Zusammenhang mit der Regelung in der Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13, nach der das Einstiegsamt für Sekundarschullehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, wenn diese nach dem 1. April 2011 eingestellt worden sind. Die Fußnote sieht ferner vor, dass im Besoldungsrecht die Voraussetzungen geschaffen werden, dass im Jahr 2016 sämtliche Sekundarschullehrkräfte in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft sind. Aus diesem Grund sieht Artikel 4, dass das Amt aus der Besoldungsgruppe A 12 gestrichen (**Nummer 1**) und ausschließlich in der Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht ist und die Fußnote mit den Regelungen zur Quote gestrichen wird (**Nummer 2**).
- 2 Diese Änderung des Landesbesoldungsgesetzes tritt am 1. Januar 2016 in Kraft (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2). Sie bewirkt, dass ab diesem Zeitpunkt durch Änderung in der Bewertung die Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 zu leisten ist.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 2011 in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Am 1. April 2011 treten außer Kraft:

1. das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 598) sowie durch Artikel 2 Abs. 21 und Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 679, 682) mit Ausnahme der Anlage 15 in Anhang 2,
2. das Beamtenrechtliche Sonderzahlungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. November 2003 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236, 238),
3. die Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 30. November 1991 (GVBl. LSA S. 471),
4. die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 26. März 2008 (GVBl. LSA S. 136), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 680).

- 1 **Absatz 1** regelt das Inkrafttreten. Die Streichung des Amtes für Sekundarschullehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen tritt erst am 1. Januar 2016 in Kraft (vgl. auch Rn. 1 zu Artikel 4). Am 1. April 2011 tritt das bisherige Landesbesoldungsgesetz außer Kraft (**Absatz 2 Nr. 1**). Es bleibt jedoch die Anlage 15 in Anhang 2 des LBesG in Kraft, weil in dieser Anlage die im Zeitpunkt des Inkrafttretens gültigen Sätze nach der Mehrarbeitsvergütung enthalten sind, deren Fortgeltung durch § 24 Nr. 2 BesVersEG LSA geregelt worden ist.
- 2 Gleichzeitig mit dem LBesG a. F. treten auch die Regelungen zum BBesG sowie den dazu erlassenen Verordnungen außer Kraft, weil diese Regelungen des Bundes durch § 1 Abs. 2 Satz 1 LBesG a. F. durch Verweisung für anwendbar erklärt worden waren und diese Anwendbarkeitserklärung ebenfalls außer Kraft tritt. In den Nummern 2 bis 4 werden Rechtsvorschriften aufgehoben, deren Regelungen in das neue LBesG LSA integriert worden sind.